



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

1/2017

Aus dem Inhalt

- *Christian Gomille*, Das Luder vom Lerchenberg oder: wie weit reicht das Recht zum Gegenschlag? Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 02. April 2017 – AZ.: 1 BVR 2194/15
- *Bastian Grass*, Konventionell gezüchtete Tiere und Pflanzen als „technische Erfindung“

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
PD Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné • Stephan Kunze
Tobias Schmidt • Lukas Haun
Viktoria Schrön • Lukas Steinbeck



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die aktuelle Aushabe des GB – Der Grüne Bote übersenden zu können.

Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den Beitrag von Grass, der sich umfassend mit dem Patentschutz für konventionell gezüchtete Tiere und Pflanzen beschäftigt.

An dieser Stelle möchte ich mich sehr herzlich bei Tina Mende und Stephan Kunze bedanken: Beide haben trotz vielfältigster anderer beruflicher Verpflichtungen über viele Jahre mit großem Engagement (und ohne jede Vergütung) am GB mitgewirkt. Ich denke, dass ich diesen Dank auch im Namen der großen Leserschaft des GB aussprechen darf.



Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen, auch im Namen der Mitherausgeber,

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	1
Das Luder vom Lerchenberg oder: Wie weit reicht das Recht zum Gegenschlag? Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 2. April 2017 – Az.: 1 BvR 2194/15.....	1
Konventionell gezüchtete Tiere und Pflanzen als „technische Erfindung“	5
C. Entscheidungen	21
II. EuGH/EuG	21
1. Urheber- und Designrecht.....	21
2. Marken- und Kennzeichenrecht.....	25
3. Patent- und Sortenschutzrecht	27
4. Lauterkeitsrecht	28
5. Sonstiges	31
III. Bundesgerichtshof	34
1. Urheber- und Designrecht.....	34
2. Marken- und Kennzeichenrecht.....	38
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	42
4. Lauterkeitsrecht	45
5. Kartellrecht	51
IV. Bundespatentgericht.....	53
1. Marken- und Kennzeichenrecht.....	53
2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	55
3. Designrecht.....	58
V. Instanzgerichte	58
1. Urheber- und Designrecht.....	58
2. Marken- und Kennzeichenrecht.....	61
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	64
4. Lauterkeitsrecht	66
VI. Kartellrecht	76
D. Pressemitteilungen	83
I. BGH.....	83
II. Instanzgerichte.....	83
B. Literaturauswertung	89
I. Urheber- und Designrecht	89
II. Marken- und kennzeichenrecht	94
III. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	96
IV. Lauterkeitsrecht.....	98
V. Kartellrecht	101
VI. Sonstiges.....	105
VII. Ausgewertete Zeitschriften	112
E. Impressum	113

A. BEITRÄGE

DAS LUDER VOM LERCHENBERG ODER: WIE WEIT REICHT DAS RECHT ZUM GEGENSCHLAG? ANMERKUNG ZU BVERFG, BESCHLUSS VOM 2. APRIL 2017 – Az.: 1 BvR 2194/15

Christian Gomille*

I. Der Sachverhalt

Im Spätsommer 2012 bezeichnete der Publizist *Henryk M. Broder* die Journalistin und damalige Leiterin des 3sat-Magazins „Kulturzeit“ *Tina Mendelsohn* in einem auf seinem Blog veröffentlichten Artikel als „kleines Luder vom Lerchenberg“ und „delirierende Hausfrau“. Sie neige ihr Köpfchen zur Seite, damit der Verstand sich in einer Ecke konzentrieren könne. Von allen Kulturzeit-Moderatoren und Moderatorinnen sei sie die dümmste und unfähigste. Vorangegangen war eine – in *Broders* Text wiedergegebene – Anmoderation der Betroffenen, in welcher sie *Broder* einen „armen Mann“ nannte, „der sich unwohl fühlt, sich wähnt in einem Land voller Antisemiten und Judenfeinden. Ein anderes Bild hält er offenbar nicht aus. Nichts, aber auch gar nichts darf normaler werden, da stand immer *Broders* spitze Feder vor. Eine Waffe sein Antisemitismuswurf blieb haften.“ Sinngemäß hieß es weiter, *Broder* habe es immer wieder zurück nach Deutschland gezogen, um sich dort als „Mühlstein der Vergangenheitsbewältigung“ zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Worten wiederum sekundierte *Tina Mendelsohn* dem Journalisten und Herausgeber *Jakob Augstein*, über den *Henryk Broder* einige Tage u.a. zuvor geschrieben hatte, er sei ein „lupenreiner Antisemit“.

Tina Mendelsohn verlangt Unterlassung der beschriebenen sie betreffenden Aussagen und eine angemessene Geldentschädigung für die erlittene Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

II. Die Probleme des Falls

Henryk Broders Zuschreibungen an *Tina Mendelsohn* sind wenig zimperlich. Folglich stellt sich zunächst die Frage, ob er durch seine harsche Wortwahl die Grenzen des rechtlich Zulässigen überschritten hat. Sofern eine Rechtsverletzung gegeben ist, bleibt im Anschluss einem möglichen Anspruch der Betroffenen auf Geldentschädigung wegen einer besonders schweren Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts nachzugehen.

1. Zivilrechtlicher Prüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit sind § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB. Dabei kommt es entscheidend auf das Ergebnis einer Abwägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG mit dem Recht des Erklärenden auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG an. Aus der Wechselwirkungstheorie des Bundesverfassungsgerichts folgt insoweit die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.¹ Bei einem Konflikt mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist diese Vermutung erst widerlegt, wenn die Äußerung sich als Schmähkritik, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde erweist.² Dabei bildet die Schmähkritik die wichtigste dieser Grenzen der freien Meinungsäußerung. Wegen ihrer die Freiheit der Meinungsäußerung begrenzenden Wirkung sind

* Prof. Dr. Christian Gomille ist Juniorprofessor an der Universität Augsburg und Lehrstuhlvertreter an der Universität Siegen.

¹ Kingreen/Poscher Grundrechte, Rn. 661.

² BVerfG NJW 2017, 1460 Rn. 14 – Obergauler der SA-Horden; BeckOK InfoMedienR/Kühling Art. 5 GG Rn. 126b; Erman/Klass Anh. zu § 12 BGB Rn. 96; Staudinger/Hager § 823 BGB Rn. C 107.

strenge Anforderungen an sie zu stellen.³ Deshalb können gegen eine Person gerichtete Aussagen noch nicht allein deshalb als Schmähkritik angesehen werden, weil sie schädlich, wertlos, gefährlich, emotional, falsch, polemisch oder verletzend sind.⁴ Sie ist nur unter der Voraussetzung zu bejahen, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung der Sache, sondern die Diffamierung der Person, die persönliche Herabsetzung im Vordergrund steht.⁵ So zeigt sich, dass die Zivil- und Verfassungsrechtsordnung dem Träger des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Meinungskampf bereits nach allgemeinen Regeln einigens zuzumuten. Allerdings sind an die Rechtswidrigkeit einer Äußerung noch strengere Anforderungen zu stellen, wenn der Erklärende gegenüber dem Betroffenen zum Gegenschlag berechtigt ist.⁶ Das betrifft Situationen, in denen die streitgegenständliche Äußerung die unmittelbare Reaktion auf einen vorherigen Angriff seitens des Betroffenen⁷ oder auf eine betonte und öffentliche Stellungnahme des Betroffenen zu Grundfragen des Gemeinschaftslebens darstellt.⁸ Hat der Betroffene auf solche Weise selbst einen Grund für seine Ehrherabsetzung gegeben oder sie sogar provoziert, fällt dies bei der Abwägung zugunsten des Erklärenden erheblich ins Gewicht.⁹ Danach muss der Betroffene persönliche Herabsetzungen hinnehmen, wenn sie gemessen an den von ihm selbst getätigten Aussagen nicht unverhältnismäßig erscheinen.¹⁰ Danach sind scharfe und drastische Formulierungen angemessen, wenn der jetzige Erklärende zuvor selbst einer überspitzten Kritik seitens des nun Betroffenen ausgesetzt war.¹¹

Nachdem *Tina Mendelsohn* bei der Formulierung ihrer Kritik an *Henryk Broder* ebenfalls nur wenig Zurückhaltung geübt hatte, kulminiert die Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Äußerungen in der Frage nach der Reichweite von *Broders* Recht zum Gegenschlag.

2. Der einfachrechtlich nicht normierte Anspruch auf eine Entschädigung in Geld ist Konstellationen vorbehalten, in denen eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden kann.¹² Das kommt regelmäßig nur dort in Betracht, wo den Verletzer der Vorwurf einer schweren Schuld trifft oder wo es sich um eine objektiv erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts handelt.¹³

III. Die Lösung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht sieht aus grundgesetzlicher Perspektive keine Notwendigkeit, *Tina Mendelsohn* eine Geldentschädigung zuzusprechen. Gleichwohl hält es die Betroffene für durch die Äußerungen *Broders* schwerwiegend in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt.¹⁴ Insofern schließt es sich der Beurteilung durch das OLG Düsseldorf¹⁵ an, von welchem die unmittelbar zuvor ergangene Entscheidung in dieser Auseinandersetzung stammt.

IV. Bewertung

1. Das Recht zum Gegenschlag zählt zwar zum anerkannten Regelbestand des Mediendeliktsrechts. Erstaunlicherweise lässt sich dennoch nicht mit Sicherheit sagen, welche besonderen Rechtsfolgen sich an

diese Regel knüpfen. Unklar ist insbesondere, in welchem Verhältnis sie zu den allgemeinen Rechtmäßigkeitsgrenzen der Schmähkritik und der Formalbeleidigung steht.

Ein insoweit uneinheitliches Bild offenbaren zunächst die abstrakten Beschreibungen dieses Verhältnisses. Manche ziehen bei der Schmähkritik eine absolute Grenze.¹⁶ Andere sehen erst Diffamierungen – nach allgemeinem Sprachgebrauch also verleumdnerische Tatsachenbehauptungen und Schimpfwörter – als nicht mehr durch das Recht zum Gegenschlag legitimiert an.¹⁷ Gleiches gelte für pure Schmähkritiken,¹⁸ wobei nicht recht deutlich wird, welcher Unterschied zwischen der puren und der normalen Schmähkritik besteht. Wiederum andere meinen, dass sich der Erklärende in den Gegenschlags-Konstellationen durchaus solcher Mittel bedienen könne, die unter normalen Umständen ausgeschlossen seien.¹⁹ Dennoch gestatte das Recht zum Gegenschlag keine fortdauernde Eskalation der Beleidigungen.²⁰

Diese Unsicherheit über den Umgang mit der Gegenschlagsregel setzt sich fort, wenn man die abstrakten Aussagen über sie auf konkrete Fälle herunterbricht. So durfte ein Kunstprofessor, der zuvor in einem öffentlichen Vortrag bestimmte Kunstkritiker mit scharfen Worten angegangen hatte, in der Reaktion als „bornierter Oberlehrer“, „Provinzdemagoge“ und „dialektischer Gartenzwerg“ herabgewürdigt werden.²¹ Auch wurde die Bezeichnung des bayerischen Innenministers als „wunderbares Inzuchtprodukt“ für rechtmäßig erachtet.²² Hingegen sollte die Aussage einer Journalistin, die Situation in Ramallah sei mit einem Vergleich zum Warschauer Ghetto noch sehr moderat

beschrieben, keinen Vorwurf des Antisemitismus rechtfertigen.²³ Ferner soll auch im Rahmen eines verbalen Schlagabtauschs es niemand hinnehmen müssen, als „Altkommunist im Geiste des Massenmörders Stalin“ beschrieben zu werden.²⁴

2. Die Regel vom Recht zum Gegenschlag kann nur eine eigenständige Bedeutung haben, wenn sie dem Erklärenden eine Äußerung gestattet, welche ohne die reaktive Verknüpfung mit der Erstäußerung als Schmähkritik, Formalbeleidigung oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig wäre. Denn drastische Formulierungen, welche diese Grenzen nicht überschreiten, sind dem Erklärenden nach allgemeinen Regeln auch dort gestattet, wo sie keine Reaktion auf ein bestimmtes Vorverhalten des Betroffenen darstellen. Den Schutz des Betroffenen im Wirkungsbereich des Rechts zum Gegenschlag noch weiter zurückzudrängen, ist dadurch erklärlich, dass dieser sich mit einer Erstäußerung exponiert und somit einen Teil seines Persönlichkeitsschutzes preisgegeben hat.²⁵ Eine wertungsmäßige Parallele findet sich im partiellen Verlust des Privatsphärenschutzes infolge eines vorangegangenen Drängens des Betroffenen in die Öffentlichkeit.²⁶

Gleichzeitig wäre es schon mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 GG sowie auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG nicht hinnehmbar, dem Recht zum Gegenschlag eine Befugnis zu beliebigen Beleidigungen zu entnehmen.²⁷ Doch lässt sich dieses Spannungsverhältnis auflösen. Zunächst sind Angriffe auf die Menschenwürde auch für Gegenschlagsäußerungen tabu.²⁸ Freilich tangiert nicht jedes herabsetzende Werturteil den Betroffenen zugleich in seiner Menschenwürde.²⁹ Vielmehr ist diese Fallgruppe auf Konstellationen beschränkt, in denen der Erklärende

³ BVerfG GRUR 2013, 193 Rn. 30 – „rechtsextemer“ Anwalt; NJW 2017, 1460 Rn. 14 – Obergauleiter der SA-Horden; Staudinger/Hager § 823 BGB Rn. C 107.

⁴ BVerfG BeckRS 2016, 41100 Rn. 13; MüKo-Lauterkeitsrecht/Sosnizza § 5 UWG Rn. 54; Leistner/Facius in: Gloy/Loschelder/Erdmann Wettbewerbsrecht, § 14 Rn. 46.

⁵ BVerfG NJW 1992, 1439 (1441) – kritische Bayer-Aktionäre; NJW 1993, 1462 (1463) – Böll-Rezension; NJW 1995, 3303 (3304) – Soldaten sind Mörder; Staudinger/Hager § 823 BGB Rn. C 107.

⁶ Staudinger/Hager § 823 BGB Rn. C 134; BeckOK StGB/Valerius § 193 Rn. 32.

⁷ Erman/Klass Anh. zu § 12 BGB Rn. 251.

⁸ BVerfG NJW 1974, 1762 (1763) – Deutschland-Stiftung.

⁹ BeckOK StGB/Valerius § 193 Rn. 32.

¹⁰ BVerfG NJW 1969 227 (228) – GEMA.

¹¹ MüKoStGB/Joecks § 193 Rn. 33.

¹² BGHZ 35, 363 (369) – Herrenreiter.

¹³ BGHZ 35, 363 (369) – Herrenreiter.

¹⁴ BVerfG BeckRS 2017, 109308 Rn. 12.

¹⁵ OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 02919 Rn. 22 ff.

¹⁶ BVerfG NJW 2009, 749.

¹⁷ BeckOK StGB/Valerius § 193 Rn. 22.

¹⁸ BeckOK StGB/Valerius § 193 Rn. 22.

¹⁹ Staudinger/Hager § 823 BGB Rn. C 134.

²⁰ Erman/Klass Anh. § 12 BGB Rn. 251.

²¹ BVerfGE 54, 129 (138) – Römerberggespräche; kritisch hierzu Erman/Klass Anh. § 12 BGB Rn. 251.

²² LG Karlsruhe BeckRS 2016, 13439.

²³ LG Köln BeckRS 2008, 19918; freilich wurde diese Entscheidung in der nachfolgenden Instanz zu Recht aufgehoben (OLG Köln NJW-RR 2009, 697).

²⁴ AG Weinheim NJW 1994, 1543.

²⁵ Maunz/Dürig/Grabenwarter Art. 5 GG Rn. 166.

²⁶ EGMR GRUR 2012, 745 (751) – von Hannover/Deutschland; Klass ZUM 2014, 261 (268).

²⁷ MüKoBGB/Rixecker Anh. zu § 12 Rn. 205.

²⁸ BeckOK StGB/Valerius § 193 Rn. 34.

²⁹ BeckOK GG/Schemmer Art. 5 Rn. 119.1.

den Betroffenen zu einem bloßen Objekt degradiert, ihm die elementaren Persönlichkeitsgüter abspricht³⁰ oder sich über Angelegenheiten aus der Intimsphäre des Betroffenen auslässt.³¹ In Zusammenhang mit der Schmähkritik lässt sich das Recht zum Gegenschlag angemessen berücksichtigen, indem man bereits in der für den Durchschnittsempfänger erkennbaren Bezugnahme auf die Erstäußerung einen hinreichenden sachlichen Bezug anerkennt, der die Annahme einer bloßen persönlichen Herabsetzung des Betroffenen ausschließt. In diesem Sinne dürfte auch die in der Literatur zuweilen anzutreffende Formulierung von der „puren Schmähkritik“ als Grenze des Rechts zum Gegenschlag zu verstehen sein. Was schließlich die Formalbeleidigungen anbelangt, so ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass es Schimpfwörter unterschiedlichen Schweregrads gibt. Am gravierendsten sind dabei diejenigen, welche in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheinen und daher stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden müssen.³² Solches Vokabular entstammt meist der Fäkalsprache.³³ Handelt es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine Gegenschlagsäußerung, ist nur diese Kategorie von Schimpfwörtern als Formalbeleidigung angesehen werden. Sämtliche Herabsetzungen geringeren Grades muss der Betroffene aushalten.

3. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die herabsetzenden Aussagen *Henryk Broders* über *Tina Mendelsohn* als rechtmäßig. So stellt *Tina Mendelsohn* in ihrer Anmoderation *Henryk Broder* als einen Menschen dar, der aus egozentrischen Motiven irrationale Antisemitismus-Vorwürfe in die Welt setze, um auf diese Weise den Handlungsspielraum bei der kritischen Erörterung israelischer Politik in Deutschland von vornherein einzuschränken. Diese – juristisch unangreifbare – Aussage nimmt Bezug auf die in der deutschen Antisemitismusdebatte aus bestimmten Kreisen immer wieder geäußerte und jedenfalls kontrovers diskutierte

Erpressungsthese³⁴ und ist deshalb ohne weiteres geeignet, eine Gegenschlagsituation herbeizuführen.³⁵ In der Replik *Broders* ist der Text der Anmoderation wiedergegeben. Sämtliche Äußerungen stehen somit in einem erkennbaren Zusammenhang mit einer konkreten beruflichen Leistung der Betroffenen, welche der Erklärende für eine eklatante Fehlleistung hält. Eine Schmähkritik scheidet schon aus diesem Grund aus. Zweifellos sind die Zuschreibungen als Luder, delirierend, dumm und unfähig herabsetzend. Doch erreichen sie kein der Fäkalsprache vergleichbar niedriges Niveau, welches ihre kategorische Untersagung als Formalbeleidigung aber voraussetzen würde. Auch ist unter keinem der hier genannten Aspekte ein Angriff auf die Menschenwürde der Betroffenen ersichtlich.

Nachdem die Äußerungen *Borders* den Rahmen des rechtlich Zulässigen nicht sprengen, stellt sich die Folgefrage nach einer Geldentschädigung gar nicht erst.

4. Der Fall veranschaulicht die Zumutungen, welche das deutsche Mediendeliktsrecht für den Träger des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuweilen bereithält. Diese Zumutungen sind indes der Preis, welcher für ein effektives Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zu entrichten ist. Gerechtfertigt wird dies nicht zuletzt durch den Gedanken, dass der Träger des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugleich Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG ist und somit seine Ehre im öffentlichen Diskurs selbst verteidigen kann.

³⁰ OLG Frankfurt/M. NJW 2005, 3726 – *Gäfigen-Leserbrief*.

³¹ BVerfG NJW 2014, 764 – durchgeknallte Frau.

³² BVerfG NJW 2009, 749 Rn. 16 – Dumm-schwätzer.

³³ BVerfG NJW 2009, 749 Rn. 16 – Dumm-schwätzer.

³⁴ Beispielsweise lag BVerfG NJW 1994, 1779 – *Auschwitzlüge*, eine Veranstaltung mit dem Titel „Deutschlands Zukunft im Schatten politischer Erpressung?“ zugrunde.

³⁵ Dagegen OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 02919 Rn. 35.

KONVENTIONELL GEZÜCHTETE TIERE UND PFLANZEN ALS „TECHNISCHE ERFINDUNG“

*Bastian Grass**

Stellt man die Bereiche der konventionell gezüchteten Tiere und Pflanzen dem der Technik bzw. der technischen Erfindung gegenüber, so wird man anhand der klassischen Vorstellung – ersteres ist rein natürlichen, letzteres rein künstlichen Ursprungs – annehmen können, dass sich die Bereiche kontradiktorisch zueinander verhalten. Diesem Gedanken steht der – wenn auch gesellschaftlich und rechtlich strittige – Aspekt der Patenterteilung auf bestimmte Pflanzen und Tiere, welche konventionell gezüchtet wurden, entgegen.³⁶ Für eine Erteilung bedarf es verschiedener Voraussetzungen, unter anderem der Technizität einer Erfindung.³⁷ Mithin lässt sich im Umkehrschluss daraus folgern, dass konventionell gezüchtete Tiere und Pflanzen unter dem Begriff der Technizität subsumierbar sein müssen und entgegen der Eingangsthese eine Kohärenz zwischen beiden Bereichen besteht.

In nachfolgender Arbeit wird daher untersucht, ob und unter welchen Umständen bzw. mittels welcher Strategien, konventionell gezüchtete Tiere und Pflanzen als „technische Erfindungen“ klassifizierbar sind, oder ob es sich bei dem angestellten Umkehrschluss vielmehr um einen Trugschluss handelt. Des Weiteren wird untersucht, ob es hinsichtlich dieser Problematik zu Verwerfungen auf nationaler und supranationaler Ebene kommt.

Dazu soll in einem ersten Schritt die abstrakte Rechtslage dargestellt und auf biotechnologische Erfindungen eingegangen werden. Im nachfolgenden Schritt wird der Patentausschlussgrund aus § 2a I Nr. 1 PatG, Art. 53 b) EPÜ und die damit einhergehende Problematik „der im Wesentlichen biologischen Verfahren“ thematisiert.

* Der Autor ist Student an der Universität Augsburg.

³⁶ vgl. Tomaten-Patent (EP 1211926); *Melonen-Patent* (EP 1962578); *Schweine-Patent* (EP 1651777).

³⁷ *Haedicke*, Patentrecht, 3. Auf. 2015, Kp. 6 Rn. 1.

³⁸ *Haedicke*, in: *Haedicke/Timmann*, § 1 Rn. 79.

³⁹ *Moufang*, in: *Schulte*, § 2a Rn. 13.

Hierzu wird die maßgebliche Rechtsprechung herangezogen. Anschließend erfolgen eine kurze Beleuchtung weiterer Auschlussbestände sowie eine abschließende Würdigung der Gesamthematik.

B. Rechtliche Betrachtung

Um die aufgeworfenen Fragen angemessen beurteilen zu können, bedarf es einer zuerst abstrakten, später spezifischen rechtlichen Betrachtung.

I. Ausschluss durch andere gewerbliche Schutzrechte?

Die Möglichkeit der Patenterteilung auf konventionell gezüchtete Tiere und Pflanzen könnte durch das Vorliegen eines speziellen Schutzrechts bereits entfallen.

1. Pflanzen

Kommt es auf dem Gebiet der Pflanzenzucht zu Neuentwicklungen werden diese dem Sortenschutzrecht unterstellt.³⁸ Der Sortenschutz ist sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ausgebildet.³⁹

Die Legaldefinition gem. § 2 Nr. 1a SortSchG, R 26 IV EPÜAO normiert, dass eine Sorte durch ihr gesamtes Genom definiert ist, welches ihr Individualität verleiht und von anderen Sorten differenzierbar macht.⁴⁰

Schutzgegenstand ist folglich eine konkrete Pflanzensorte selbst; das Zuchtverfahren, aus welchem sie hervorgeht, ist nicht schutzfähig.⁴¹ Grenzen findet der sortenrechtliche Schutz auch beim Schutz einzelner Gene.⁴²

2. Tiere

Ein dem Sortenschutz äquivalentes gewerbliches Schutzrecht für Tiere existiert derzeit weder in Deutschland noch auf europäischer Ebene.⁴³ Aus dem Fehlen eines gewerblichen Schutzrechtes für Tiere kann jedoch

⁴⁰ EPA, GBK (G 1/98) – *Transgene Pflanze/NO-VARTIS II*, GRUR Int. 2000, 431 (434 f., 437); TBK (T 1242/06) – *Tomaten II/STAAT ISRAEL*, ABI. EPA 2013, 42 (65).

⁴¹ *Straus*, GRUR 1993, 794 (796).

⁴² *Haedicke*, in: *Haedicke/Timmann*, § 1 Rn. 81.

⁴³ *Ischebeck*, *Die Patentierung von Tieren*, 2014, S. 65.

nicht auf ein generelles Verbot tierbezogener Patente geschlossen werden. Vielmehr ist das Gegenteil anzunehmen.⁴⁴ Das EPA sieht sich im Fehlen eines äquivalenten Schutzrechtes sogar verpflichtet, den Erfinder mit einem adäquaten Schutz auszustatten.⁴⁵

3. Fazit

Sieht man vom Sortenschutz selbst einmal ab können Pflanzen, Tiere oder deren Teile durchaus patentfähig sein.⁴⁶ Mithin ist der Patentschutz im Bereich der lebenden Materie anwendbar, da er nicht hinter einem anderen Schutzrecht subsidiär zurücktritt.

II. Rechtsquellen

Das rechtliche Gefüge für die Patentierung im Bereich der belebten Materie weist, aufgrund unterschiedlicher Rechtsquellen, eine hohe Komplexität auf.⁴⁷ Geprägt wird das rechtliche Gefüge im Patentrecht durch das Territorialprinzip.⁴⁸ Dieses Prinzip wird jedoch durch verschiedene Abkommen zur Harmonisierung der nationalen Patentrechte, nach welchem die Angehörigen der Vertragsstaaten in jedem Vertragsstaat wie Inländer zu behandeln sind, gedehnt.⁴⁹ Relevante Vorschriften über die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie die Auschlussstatbestände über die Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren, sind das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, das deutsche Patentgesetz und das Europäische Patentübereinkommen.⁵⁰

1. Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights

Bei dem TRIPS handelt es sich um ein Unterabkommen der World Trade Organisation.⁵¹ Im Bereich des Patentrechts enthält es Mindeststandards dafür, dass Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, erhältlich sind. Vorausgesetzt, dass sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind, Art. 27 I S. 1 TRIPS. Bezüglich der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren enthält das TRIPS spezielle Vorschriften in Art. 27 II, III.

2. Patentgesetz

Für Deutschland ist auf nationaler Ebene das Deutsche Patent- und Markenamt zuständig.⁵² Als rechtliche Grundlage dient das deutsche Patentgesetz.⁵³ Eine wesentliche Änderung hinsichtlich biotechnologischer Erfindungen erfolgt durch die Anpassung des Patentgesetzes an die Biopatentrichtlinie (RL 98/44/EG) 2005.⁵⁴

3. Europäische Patentübereinkommen

Auf internationaler Ebene wurde die Europäische Patentorganisation als gemeinsame Einrichtung mit supranationaler Entscheidungsbefugnis durch das EPÜ geschaffen.⁵⁵ Die Patenterteilung erfolgt auf Grundlage des EPÜ durch das Europäische Patentamt.⁵⁶ Auch die EPO hat die zentrale Stellung der Biopatentrichtlinie erkannt und diese in die Ausführungsordnung zum EPÜ übernommen.⁵⁷ Gemäß Art. 164 I EPÜ ist die Ausführungsordnung Bestandteil des EPÜ. Mithin ist auch die Biopatentrichtlinie

rechtlich unmittelbar verbindlich für die Patentvergabe durch das EPA.⁵⁸

4. Fazit

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass durch die Harmonisierung die wesentlichen materiellen Voraussetzungen der Patentierbarkeit des PatG und EPÜ nahezu identisch geregelt sind. Gleiches gilt für Normen über die Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren und die Patentierungsverbote für Pflanzensorten, Tierrassen, sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren.⁵⁹

In den folgenden Abschnitten werden daher die Bestimmungen des PatG als auch die des EPÜ bzw. der EPÜAO zitiert, soweit diese übereinstimmen.

III. Gegenstand und Voraussetzungen einer Erfindung

Nachdem die einschlägigen Rechtsquellen aufgezeigt wurden und der Patentschutz nicht durch ein anderes Schutzrecht verdrängt wird, werden anschließend die patentrechtlichen Grundzüge dargelegt.

1. Materielle Voraussetzungen

Damit eine Patenterteilung in Betracht kommt, muss eine Erfindung vorliegen, die verschiedene materiellrechtliche Voraussetzungen erfüllt. Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, § 1 I PatG, Art. 52 I EPÜ.

a. Erfindung

Unter einer patentrechtlich schutzfähigen Erfindung versteht die Rechtsprechung eine „Lehre zum technischen Handeln“.⁶⁰ Diese

besteht in einer „Anweisung zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges“.⁶¹ Dazu muss die Lehre Anweisungen enthalten die zur Lösung einer konkreten technischen Problemstellung mit technischen Mitteln führen.⁶² Zwar ist die Notwendigkeit des Technikbezugs bzw. der Technizität in der Literatur umstritten⁶³, jedoch geht neben dem BGH auch das EPA von der Notwendigkeit dieses Elements für eine Erfindung aus⁶⁴ und folgt sogar dem vom BGH entwickelten Technikbegriff.⁶⁵ Mithin bedarf es der Technizität.⁶⁶ Eine Erfindung weist dann technischen Charakter auf, wenn sie die menschliche Herrschaft über die Natur ermöglicht und damit der Befriedigung des menschlichen Bedürfnisses dient.⁶⁷ Da es sich bei der Technizität um einen dynamischen Rechtsbegriff handelt⁶⁸, erfolgt dessen Ermittlung mittels wertender Gesamtbetrachtung aus Sicht eines Fachmanns.⁶⁹

b. Neuheit

Die Erfindung muss „neu“ iSd. § 1 I PatG, Art. 52 I EPÜ sein. Dies ist gem. § 3 I S. 1 PatG der Fall, wenn diese nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, § 3 I S. 2 PatG. Hierbei wird der Maßstab einer absoluten und weltweiten Betrachtung angelegt.⁷⁰

c. Erfinderische Tätigkeit

Ferner muss die Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Laut Legaldefinition aus § 4 S. 1 PatG, Art. 56 S. 1 EPÜ ist dies der Fall, wenn sich die Erfindung für

⁴⁴ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 56.

⁴⁵ EPA, TBK (T 19/90) – Krebsmaus/HARVARD, ABl. EPA 1990, 476 (487).

⁴⁶ *Moufang*, in: Schulte, § 2a Rn. 24, 30.

⁴⁷ *Dederer*, in: Straus/Ganea/Shin, Patentschutz und Stammzellforschung, 2009, S. 12.

⁴⁸ *Osterrieth*, Patentrecht, 5. Aufl. 2015, Rn. 128.

⁴⁹ *Engels*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 9. Aufl. 2015, Rn. 21.

⁵⁰ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 22.

⁵¹ *Osterrieth*, Patentrecht, 5. Aufl. 2015, Rn. 158.

⁵² *Braitmayer/van Hees*, Verfahrensrecht in Patentsachen, 3. Aufl. 2007, Rn. 1 ff.

⁵³ *Kraßer/Ann*, Patentrecht, 7. Aufl. 2016, § 8 Rn. 1.

⁵⁴ BGBl. I 2005, S. 146.

⁵⁵ *Kraßer/Ann*, Patentrecht, 7. Aufl. 2016, § 8 Rn. 32.

⁵⁶ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 23.

⁵⁷ Beschluß des Verwaltungsrats zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, ABl. EPA 1999, 437.

⁵⁸ *Dederer*, in: Straus/Ganea/Shin, Patentschutz und Stammzellforschung, 2009, S. 15.

⁵⁹ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 23.

⁶⁰ BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 – Rote Taube.

⁶¹ BGH (X ZB 19/78) GRUR 1980, 849 (852) – Antiblockiersystem m. Anm. *Eisenführ*; BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 – Rote Taube.

⁶² BGH (X ZB 34/03) GRUR 2005, 143 (144) – Rentabilitätsmittlung; BGH (X ZB 20/03) GRUR 2004, 667 – Elektronischer Zahlungsverkehr.

⁶³ *Schrader*, Technizität im Patentrecht, 2007, Rn. 198 ff.

⁶⁴ EPA, TBK (T 1173/979) – Computerprogrammprodukte, ABl. EPA 1999, 609 (619).

⁶⁵ EPA, GBK (G 2/07) – Broccoli/PLANT BIOSCIENCE, ABl. EPA 2012, 130 (193).

⁶⁶ *Moufang*, in: Schulte, § 1 Rn. 16.

⁶⁷ *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 10 Rn. 5.

⁶⁸ *Haedicke*, Patentrecht, 3. Aufl. 2015, Kp. 6 Rn. 10.

⁶⁹ BGH (X ZB 20/03) GRUR 2004, 667 (668) – Elektronischer Zahlungsverkehr.

⁷⁰ *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 11 Rn. 3; BGH (X ZR 139/95) GRUR 1997, 892 (894) – Leiterplatten.

den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Eine technische Lehre ist naheliegend, wenn es dem Fachmann – hierbei handelt es sich um eine fiktive Person⁷¹ – möglich ist, die Erfindung aus dem Stand der Technik anhand seines Fachwissens zu ermitteln.⁷² Damit eine Lehre nicht naheliegend ist, muss sie eine bestimmte Erfindungshöhe besitzen.⁷³ Deren Ermittlung erfolgt nach unterschiedlichen Gesichtspunkten.⁷⁴ Mangels Relevanz kann eine genauere Beleuchtung jedoch dahinstehen.

Im Ergebnis erfolgt die Ermittlung der erfinderischen Tätigkeit durch eine mosaikartige Gesamtbetrachtung des ausschlaggebenden Standes der Technik und der Beachtung aller Umstände im Einzelfall.⁷⁵

d. Gewerblich anwendbar

Weiterhin muss eine Erfindung, um patentfähig zu sein, auch gewerblich anwendbar sein, § 1 I PatG, Art. 52 I EPÜ. Gem. § 5 PatG ist dies einschlägig, wenn der Erfindungsgegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann. Nicht gewerblich anwendbar sind solche Erfindungen, die ausschließlich auf theoretischem oder wissenschaftlichem Gebiet liegen.⁷⁶ Bereits die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung reicht aus.⁷⁷

e. Wiederholbarkeit

Bei der Wiederholbarkeit handelt es sich um ein ungeschriebenes Merkmal, dessen Zuordnung umstritten ist.⁷⁸

Eine Ansicht folgert die Wiederholbarkeit bereits aus dem Erfindungsbegriff. Demnach darf die technische Lehre zur Lösung der Aufgabe nicht auf Zufall beruhen, sondern muss vielmehr beliebig oft herbeiführbar und somit wiederholbar sein.⁷⁹ Eine andere Ansicht leitet die Wiederholbarkeit aus der gewerblichen Anwendbarkeit ab.⁸⁰

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die unterschiedliche Zuordnung unerheblich und die Wiederholbarkeit elementar für die Patenterteilung ist.

2. Patentkategorien

Die Wirkung des Patents ist die Befugnis der alleinigen Nutzung seitens des Patentinhabers, § 9 S. 1 PatG. Im Patentrecht gibt es verschiedene Variationen von Patenten. Diese Kategorisierung ist von erheblicher Bedeutung um den Schutzbereich eines Patents festzulegen.⁸¹ Unterschieden wird zwischen Erzeugnis- und Verfahrenspatenten.⁸²

a. Verfahrenspatent

Das Verfahrenspatent schützt ein bestimmtes technisches Handeln, welches aus einer Vielzahl von Verfahrensschritten bestehen kann.⁸³ Dies umfasst reine Arbeitsverfahren sowie Herstellungsverfahren.⁸⁴ Geschützt sind nicht nur das Verfahren, sondern auch die unmittelbaren Verfahrenserzeugnisse.⁸⁵ Die Benutzung des Verfahrenspatents ist durch § 9 S. 2 Nr. 2, 3 PatG, Art. 64 EPÜ geschützt.

⁷¹ BGH (X ZR 255/01) GRUR 2004, 1023 (1025) – Bodenseitige Vereinzelungseinrichtung.

⁷² *Jestaedt*, GRUR 2001, 939 (941); BGH (X ZR 139/10) GRUR 2015, 365 (370) – Zwangsmischer.

⁷³ *Eisenmann/Jautz*, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 10. Aufl. 2015, Rn. 131.

⁷⁴ *Übler*, Die Schutzwürdigkeit von Erfindungen, 2014, S. 262 ff.; *Engels*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 9. Aufl. 2015, Rn. 280 f.

⁷⁵ BGH (X ZB 16/72) GRUR 1974, 148 (150) – Stromversorgungseinrichtung; *Keukenschrijver*, in: *Busse/Keukenschrijver*, § 4 Rn. 32; *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 11 Rn. 24.

⁷⁶ BGH (X ZB 9/70) GRUR 1972, 80 – Trioxan.

⁷⁷ *Moufang*, in: *Schulte*, § 5 Rn. 8.

⁷⁸ BGH (X ZB 4/86) GRUR Int. 1987, 357 (360) – Tollwutvirus m. Anm. *Beier*.

⁷⁹ *Eisenmann/Jautz*, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 10. Aufl. 2015, Rn. 128; BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 (673) – Rote Taube.

⁸⁰ *Kraßer/Ann*, Patentrecht, 7. Aufl. 2016, § 13 Rn. 1.

⁸¹ *Moufang*, in: *Schulte*, § 1 Rn. 166.

⁸² *Osterrieth*, Patentrecht, 5. Aufl. 2015, Rn. 357.

⁸³ *Bacher*, in: *Benkard*, PatG, § 1 Rn. 27.

⁸⁴ BGH (X ZB 9/03) GRUR 2004, 495 (497).

⁸⁵ *Haedicke*, Patentrecht, 3. Aufl. 2015, Kp. 9 Rn. 7.

b. Erzeugnispatent

Erfindungen, die zum Gegenstand die Konstruktion, die Gestaltung oder den Entwurf eines Erzeugnisses haben, werden von dem sog. Erzeugnispatent geschützt.⁸⁶ Dies umfasst Sachen, Vorrichtungen, chemische Stoffe und biologische Materialien.⁸⁷ Nicht nur das Erzeugnis selbst wird daher, unabhängig der Herstellungsart, geschützt, sondern auch der erzeugte Stoff, sowie jegliche Verwendung des Stoffes.⁸⁸

Das Verbot der Nutzung Dritter eines Erzeugnispatents ergibt sich aus § 9 S. 2 Nr. 1 PatG, Art. 64 I, III EPÜ.

c. Product-by-Process-claims

Einen besonderen Unterfall des Erzeugnispatents stellen Product-by-Process-Ansprüche dar.⁸⁹

Wie zuvor dargelegt, ist Gegenstand des Erzeugnispatents die im Erzeugnis manifestierte Erfindung, welche die besonderen Merkmale beinhaltet.⁹⁰ Für den Erhalt eines entsprechenden Schutzes für das Erzeugnis bedarf es einer eindeutigen Kennzeichnung. Dies ist durch Beschreibung der äußeren und inneren Beschaffenheit möglich. Bei Unmöglichkeit einer derartigen Beschreibung reicht eine Kennzeichnung durch eindeutig differenzierbare Parameter der Eigenschaft aus.⁹¹

Ist ferner die „Kennzeichnung des Erzeugnisses durch Parameter seiner Eigenschaften“ gänzlich unmöglich oder unpraktikabel, kann das Erzeugnis auch durch das Verfahren zu seiner Herstellung dargestellt werden.⁹² Dieses Vorgehen wird als Product-by-Process-Anspruch bezeichnet.⁹³

Derartige Ansprüche erstrecken sich auch auf den Bereich der biologischen Erzeugnisse. Dies hat der BGH in der Entscheidung „Tetraploide Kamille“ bestätigt.⁹⁴

⁸⁶ *Bacher*, in: *Benkard*, PatG, § 1 Rn. 12.

⁸⁷ *Moufang*, in: *Schulte*, § 1 Rn. 184 ff.

⁸⁸ BGH (X ZB 4/86) GRUR 1987, 231 – Tollwutvirus.

⁸⁹ *Uhrich*, Stoffschutz, 2010, S. 174, 176.

⁹⁰ *Mes*, Patentgesetz, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 178.

⁹¹ *Bacher*, in: *Benkard*, PatG, § 1 Rn. 15d.

3. Fazit

Zwar ist der Bereich der belebten Materie dem Patentschutz zugänglich, um jedoch einen tatsächlichen Patentschutz zu erlangen, sind die patentrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen.

IV. Sonderform: Biotechnologische Erfindungen

Grundsätzlich ist der Patentschutz für den Bereich der lebenden Materie eröffnet. Bei diesem Bereich handelt es sich jedoch um ein höchst komplexes Feld, in welchem zahlreiche Abweichungen vom Regelfall zu beachten sind.

1. Grundzüge

§ 1 II S. 1 PatG, R 26 II EPÜAO normieren, dass Erfindungen, die sich auf biologisches Material beziehen, patentfähig sind. Biologisches Material ist jedes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann, § 2a III Nr. 1 PatG, R 26 III EPÜAO. Bei Erfindungen im Bereich der biologischen Materie spricht man von einer sog. biotechnologischen Erfindung.⁹⁵

Patente werden im Feld der belebten Materie in verschiedenen Bereichen vergeben. Eine Erteilung erfolgt, auf biologische Materie, welche mittels eines technischen Verfahrens hergestellt oder aus der natürlichen Umgebung isoliert wurde, § 1 II S. 2 PatG, R 27 a) EPÜAO. Des Weiteren auf Tiere und Pflanzen, wenn die Ausführung der Erfindung nicht auf eine Rasse/Sorte beschränkt ist, § 2a II Nr. 1 PatG, R 27 b) EPÜAO und auf mikrobiologische Verfahren oder sonstige technische Verfahren selbst, sowie durch derartige Verfahren gewonnene Erzeugnisse, insoweit es sich bei diesen nicht um Tierrassen oder Pflanzensorten handelt, § 2a II Nr. 2 PatG, R 27 c) EPÜAO.

⁹² *Bacher*, in: *Benkard*, PatG, § 1 Rn. 15e.

⁹³ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 29.

⁹⁴ BGH (X ZB 13/90) NJW 1994, 199 (202) – Tetraploide Kamille.

⁹⁵ *Kraßer/Ann*, Patentrecht, 7. Aufl. 2016, § 14 Rn. 3.

Der Patentschutz für biologisches Material oder Verfahren zu dessen Gewinnung erstreckt sich gem. § 9a I, II PatG auf sämtliche Reproduktionsprodukte, soweit diese die gleichen Eigenschaften wie das Ausgangsmaterial aufweisen.⁹⁶ Der patentrechtliche Schutz für ein Erzeugnis, das aus einer genetischen Information besteht oder diese enthält, erstreckt sich gem. § 9a III PatG auf jegliches Material, in welches das Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt.

2. Subsumtion unter Patenterteilungsvoraussetzungen

Wie bereits dargelegt, ist es durchaus möglich, Patentschutz für lebende Materie zu erlangen. Jedoch sind hierbei hinsichtlich der Patentierbarkeit von Tieren und Pflanzen einige Anomalien bei den Erteilungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

a. Erfindung

Das Vorliegen einer Erfindung stellt die erste Voraussetzung für eine Patenterteilung dar. Folglich müsste es sich bei Tieren und Pflanzen bzw. deren Zucht um Erfindungen handeln, damit diese patentierbar sind.

Wegweisend ist hinsichtlich des Erfindungsbegriffs im Bereich der belebten Materie die „Rote Taube“-Entscheidung des BGH. Nach ihr ist eine technische Erfindung einschlägig, wenn „eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges“⁹⁷ vorliegt. „Auch die planmäßige Ausnutzung biologischer Naturkräfte und Erscheinungen ist nicht grundsätzlich vom Patentschutz ausgeschlossen“.⁹⁸ Vielmehr wird ausgeführt, dass die Vermehrung von Organismen wissenschaftlich nach der Evolutionstheorie, Mendelschen Regeln und der Genetik beschrieben werden kann und biologische Vorgänge in

Lebewesen den physikalischen und chemischen Gesetzmäßigkeiten unterworfen sind. Daher ist es dem Menschen möglich, mittels der festgestellten Gesetzmäßigkeiten, die biologischen Kräfte planvoll auszunutzen, weshalb Verfahren zur Tierzucht als erfindnerische Lehre einzuordnen sind.⁹⁹

Der BGH kategorisiert folgende drei Konstellationen auf dem Gebiet der belebten Materie als Lehre zum technischen Handel und damit Erfindungen im patentrechtlichen Sinne: „Einmal kann mit anderen Mitteln als lebender Materie auf den Ablauf biologischen Geschehens eingewirkt werden; umgekehrt kann mit biologischen Mitteln nichtlebende Materie beeinflusst werden; schließlich können sowohl die Mittel als auch das Ergebnis auf dem Gebiet biologischer Erscheinungen liegen“.¹⁰⁰

Nicht nur das Zuchtverfahren, bei welchem z. Bsp. durch gezielte Kreuzung und Selektion auf das biologische Geschehen eingewirkt wird, sondern auch dessen Ergebnisse können den genannten Konstellationen zugeordnet werden. Mithin sind Tiere und Pflanzen bzw. deren Zuchtverfahren als Erfindungen klassifizierbar.

b. Neuheit

Bei biotechnologischen Erfindungen auf dem Gebiet der Züchtung bestehen hinsichtlich des Neuheitsbegriffs folgende Problemkreise: Erstens hinsichtlich der Neuheit trotz Vorhandensein in der Natur und zweitens die Verwendung bekannter konventioneller Züchtungsverfahren.¹⁰¹

aa. Vorhandensein in der Natur

Dem Neuheitsanforderung steht grundsätzlich das Vorkommen eines Stoffes der lebenden Materie insoweit nicht entgegen, als dieser selbst oder dessen Gewinnung bislang unbekannt sind.¹⁰²

bb. Konventionelle Züchtungen und Züchtungsverfahren

¹⁰⁰ BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 (673) – Rote Taube.

¹⁰¹ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 40.

¹⁰² *Melullis*, in: Benkard, PatG, § 3 Rn. 338 ff.

⁹⁶ *Kraßer/Ann*, Patentrecht, 7. Aufl. 2016, § 14 Rn. 23.

⁹⁷ BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 – Rote Taube.

⁹⁸ BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 – Rote Taube.

⁹⁹ BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 (672 f.) – Rote Taube.

Bei transgenen Züchtungen ist das Neuheitsanforderung zu bejahen, da die transgene Eigenschaft des Züchtungsprodukts als Erfindungsgegenstand mittels einer Veränderung des Erbgutes herbeigeführt wird. Diese Veränderung ist in der konventionellen Züchtung aufgrund von Kreuzungsbarrieren nicht möglich.¹⁰³

Fraglich ist daher, ob konventionell gezüchtete Organismen das Neuheitsanforderung erfüllen können. Auch bei konventionell gezüchteten Tieren und Pflanzen gilt das Neuheitsanforderung, wenn es sich um Pflanzen oder Tiere handelt, die zuvor nie gezüchtet bzw. deren Züchtungsverfahren noch nicht neuheitsschädlich dokumentiert wurden.¹⁰⁴

Alternativ könnte – bei Nichterfüllung des Neuheitsanforderung eines konventionell gezüchteten Tieres oder einer Pflanze – das Züchtungsverfahren selbst Gegenstand eines Patents sein und für das Züchtungsverfahren abgeleiteter Sachschutz erlangt werden¹⁰⁵, soweit der Erfindungsgegenstand noch nicht zum Stand der Technik gehört,¹⁰⁶ sich in einem beanspruchten Merkmal von einer bekannten Ausgestaltung unterscheidet¹⁰⁷ oder um eine (bio)technische Komponente erweitert wird, um sich von einem bekannten Herstellungsverfahren zu unterscheiden.¹⁰⁸

c. Erfindnerische Tätigkeit

Hinsichtlich der erfindnerischen Tätigkeit ergeben sich auf dem Gebiet der belebten Materie keine abweichenden Probleme von dem der unbelebten Materie.¹⁰⁹

d. Gewerbliche Anwendbarkeit

Die Voraussetzung der gewerblichen Anwendbarkeit wird idR. auch bei biotechnologischen Erfindungen unproblematisch erfüllt.¹¹⁰

Problematisch ist einzig die Patentierung von Erfindungen, deren Gegenstand ein Züchtungsverfahren mit erbbeständigem Merkmal ist. Aufgrund der Erbbeständigkeit des neu gezüchteten Merkmals im Züchtergebnis bedarf es lediglich der Vermehrung des Züchtergebnisses. Folglich entfällt der Bedarf für das Züchtungsverfahren nach erstmaliger Anwendung und dadurch auch die gewerbliche Anwendbarkeit. Die Relevanz dieser Problematik ist jedoch überschaubar aufgrund der Tatsache, dass ein Erfinder „im Bereich der belebten Materie wegen deren Vermehrungsfähigkeit“ ein Sachpatent beantragen wird.¹¹¹

Mithin ist die gewerbliche Anwendbarkeit auch im Bereich der belebten Materie nahezu unproblematisch.

e. Wiederholbarkeit

Grundsätzlich ist die Wiederholung einer Neuzüchtung mittels traditioneller Züchtungsmethoden aufgrund der genetischen Rekombination nahezu unmöglich.¹¹²

aa. Züchtungsergebnis

Für Mikroorganismen, deren Schutz als Züchtungsergebnis selbst angestrebt wird, wurde als Alternative die Möglichkeit der Hinterlegung einer vermehrungsfähigen Probe von der Rechtsprechung anerkannt.¹¹³ Inzwischen wurde diese Alternative durch die Umsetzung der Biopatentrichtlinie auch für den Bereich der mehrzelligen Organismen anerkannt.¹¹⁴

Schranke der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte, 2013, S. 80.

¹¹⁰ *Stief/Bühl*, in: Haedicke/Timmann, § 7 Rn. 78.; *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 44 f.

¹¹¹ *Westermayer*, Die Patentierbarkeit gentechnisch veränderter Tiere im Hinblick auf die Schranke der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte, 2013, S. 80 f.

¹¹² *Winnacker*, GRUR Int. 1987, 292 (296).

¹¹³ BGH (X ZB 4/86) GRUR 1987, 231 – Tollwutvirus.

¹¹⁴ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 37.

¹⁰³ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 41.

¹⁰⁴ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 41.

¹⁰⁵ *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 42.

¹⁰⁶ *Mes*, Patentgesetz, 4. Aufl. 2015, § 3 Rn. 7.

¹⁰⁷ BGH (X ZB 6/83) GRUR 1984, 797 (798) – Zinkenkreisel.

¹⁰⁸ *Moufang*, in: Schulte, § 3 Rn. 175; *Ischebeck*, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 43.

¹⁰⁹ *Westermayer*, Die Patentierbarkeit gentechnisch veränderter Tiere im Hinblick auf die

bb. Züchtungsverfahren

Ist der Gegenstand der Erfindung ein Züchtungsverfahren, so findet auch die Alternative keine Anwendung.¹¹⁵ Für Züchtungsverfahren bedarf es daher weiterhin einer präzisen Beschreibung der einzelnen Schritte.¹¹⁶ Hinsichtlich dieser ist jedoch beachtlich, dass bei ausreichend präzisierter phänotypischer Beschreibung der Züchtungsmaßnahme und des Materials, welche den Fachmann zum Züchtungserfolg führt, die Wiederholbarkeit, trotz fehlender genetischer Identität, als gegeben anzusehen ist.¹¹⁷

Mithin besteht die Möglichkeit der Erfüllung des Wiederholungserfordernisses bei entsprechender Beschreibung der codierenden DNA-Sequenz, welche für die relevante Eigenschaft verantwortlich ist und der Erläuterung deren Wirkungsentfaltung im Genom, auch bei Züchtungsverfahren.¹¹⁸

3. Fazit

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bereich der biotechnologischen Erfindungen begrenzt ist und die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzung mit erheblich größeren Schwierigkeiten verbunden ist als im Vergleich zum Bereich der unbelebten Materie. Dennoch können Tiere und Pflanzen unter gewissen Voraussetzungen, Gegenstand einer patentrechtlich schutzwürdigen Erfindung sein.

V. Ausschlussgründe

Zwar gibt es, wie zuvor dargestellt, Möglichkeiten, Patente auf biologisches Material zu erhalten, jedoch ist dieser Bereiche streng limitiert. Unter anderem wird die Anwendbarkeit des Patentschutzes im Bereich der Tiere und Pflanzen durch Patentausschlussgründe eingeschränkt.¹¹⁹

1. Patentierungsverbot gem. § 2a I Nr. 1 PatG, Art. 53 b) EPÜ

Gemäß § 2a I Nr. 1 PatG, Art. 53 b) EPÜ sind weder Tierrassen, Pflanzensorten noch im Wesentlichen biologische Verfahren zu deren Züchtung patentierbar. Das Patentierungsverbot aus § 2a I Nr. 1 PatG, Art. 53 b) EPÜ ist hinsichtlich des Patentschutzes von Züchtungsverfahren von besonderer Bedeutung, da es zwischen patentierbarer (bio)technologischer Züchtungsmethode und konventionellen, von der Patentierbarkeit ausgeschlossenen, Zuchtverfahren unterscheidet.¹²⁰

a. Begriffserläuterung

Pro primo bedarf es der Klärung der in § 2a I Nr. 1 PatG, Art. 53 b) EPÜ verwendeten Begrifflichkeiten.

aa. Tierrassen und Pflanzensorten

Die Begrifflichkeit der Pflanzensorten iSd. Norm deckt sich mit der zuvor genannten Definition.¹²¹ Eine Tierrasse ist als taxonomische Kategorie – im Sinne einer Untereinheit der Art – zu verstehen.¹²² So versteht man unter dem Begriff Tier zum Beispiel ein Schwein und unter Rasse etwa ein Mini- oder Sattelschwein.¹²³

Eine Ausnahme vom Patentierungsverbot hinsichtlich der Patentierbarkeit von Tierrassen und Pflanzensorten ist in § 2a II Nr. 1 PatG geregelt.

bb. Im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung

Generell ist unter dem Terminus der Züchtung eine genetische Modifikation zu verstehen.¹²⁴ Von konventioneller Zucht spricht man bei einer geschlechtlichen Kreuzung von Organismen, die anhand des Phänotyps bzw. mittels Zuchtwertschätzung selektiert

wurden, mit dem Ziel der Weitergabe dieser Eigenschaften.¹²⁵

Als im Wesentlichen biologische Verfahren werden nach der Legaldefinition gem. § 2a III Nr. 3 PatG, R 26 V EPÜAO jene Verfahren während des Züchtungsprozesses definiert, welche auf vollständig biologischen Phänomenen wie Selektion und Kreuzung beruhen.

b. Problemstellung

Geht man von der zuvor genannten Definition für im Wesentlichen biologische Verfahren aus, so dürfte faktisch keinerlei menschliche Einwirkung auf das Züchtungsverfahren stattfinden, damit dieses noch von dem Patentausschluss erfasst ist.¹²⁶ Stellt man aber nun die Begrifflichkeiten „im Wesentlichen“ und das sich im gleichen Kontext befindende „vollständig biologische“ gegenüber, ist eine erhebliche Diskrepanz zwischen deren Sinngehalt feststellbar.

Die durch diese Diskrepanz gerissene Lücke kann insoweit ausgenutzt werden, dass bei fehlender Patentfähigkeit eines gesamten Verfahrens die Patentierung eines technischen Teils der Verfahrensschritte erfolgt, sog. technischer Flaschenhals, der das gesamte Verfahren beherrschbar und monopolisierbar macht. Alternativ könnte anstelle des Verfahrens ein Mittel oder Instrument zu dessen Ausführung patentiert werden. Dies stellt erneut einen technischen Flaschenhals dar, welcher ausreicht um das gesamte Verfahren zu kontrollieren.¹²⁷ Mithin kann durch derartiges strategisches Vorgehen der Patentausschlussgrund nahezu komplett ausgehebelt und damit ad absurdum geführt werden.

Mangels Definition, nach welcher eine konkrete Abgrenzung vornehmbar wäre, ist die Abgrenzung, ab wann kein im Wesentlichen biologisches Verfahren mehr vorliegt und

die Schwelle des Patentierungsausschluss überwunden wird, äußerst schwierig.¹²⁸

Zur Klärung dieser und der Folgefrage, ob sich der Status der Patentierbarkeit von Tieren und Pflanzen ändert, wenn diese aus konventionellen Züchtungsverfahren stammen, hat die Große Beschwerdekammer des EPO in verschiedenen Entscheidungen Stellung bezogen. Anschließend erfolgt daher eine Untersuchung der einschlägigen Entscheidungen der GBK.

aa. Brokkoli I und Tomate I

Nachfolgend wird das Urteil zu dem konsolidierten Verfahren Brokkoli I (G 2/07) und Tomate I (G 1/08) einer genaueren Betrachtung unterzogen.

(1) Ausgangssituation: Brokkoli-, Tomaten-Patent und Klageerhebung

Mit dem sog. Brokkoli-Patent strebt die Firma Plant Bioscience den Schutz von Verfahren zur Erhöhung der antitumorösen Glusinate bei Brokkoli Pflanzen an. Bei diesem Verfahren werden zwei Brokkoliarthen miteinander gekreuzt. Anschließend werden bei den Hybriden die Gene, welche für die Bildung des krebshemmenden Inhaltsstoffes verantwortlich sind, ermittelt und markiert. Infolge dessen werden jene Pflanzen selektiert und zur weiteren Zucht eingesetzt, bei welchen eine erhöhte Konzentration dieses Stoffes mittels Markergenen festgestellt werden kann.¹²⁹ Bei diesem Verfahren handelt es sich um das sog. SMART Breeding (Selection with Markers and Advanced Reproductive Technologies).¹³⁰

Die Patentansprüche umfassen sowohl das beschriebene Verfahren als auch Product-by-Process-Ansprüche auf die Brokkoli-Samen und die essbaren Teile der Brokkoli Pflanze.

Mit dem Tomaten-Patent wird seitens des Landwirtschaftsministeriums des Staates

¹¹⁵ BGH (X ZB 4/86) GRUR 1987, 231 (232) – Tollwutvirus.

¹¹⁶ BGH (X ZB 15/67) GRUR 1969, 672 (674) – Rote Taube.

¹¹⁷ Melullis, in: Benkard, PatG, § 2a Rn. 15; Winnacker, GRUR Int. 1987, 292 (296).

¹¹⁸ Ischebeck, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 38.

¹¹⁹ KraBer/Ann, Patentrecht, 7. Aufl. 2016, § 14 Rn. 8.

¹²⁰ Ischebeck, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 72.

¹²¹ Siehe B) I) 1) Pflanzen.

¹²² Moufang, in: Schulte, § 2a Rn. 28.

¹²³ Westermayer, Die Patentierbarkeit gentechnisch veränderter Tiere im Hinblick auf die Schranke der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte, 2013, S. 87.

¹²⁴ Moufang, in: Schulte, § 2a Rn. 32.

¹²⁵ Palme/Schlee, Gentechnikrecht, 2009, S. 56; Ischebeck, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 6.

¹²⁶ Hacker, Die fehlende Legitimation der Patentierungsausschlüsse, 2015, S. 65.

¹²⁷ Dolder, Stellungnahme zu BT-Drucksache 16/11604 vom 14.01.2009, S. 5 f.

¹²⁸ Podbielski, in: Stauder/Singer, Art. 53 Rn. 55 f.; Melullis, in: Benkard, EPÜ, Art. 53 Rn. 89 f.;

Ischebeck, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 74, 79; Kewitz, Der Patentschutz für biotechnologische Erfindungen, 2008, S. 122.

¹²⁹ EP 1069819 B1 - Verfahren zur selektiven Erhöhung des anticarcinogenen Glucosinolate bei Brassica Sorten.

¹³⁰ Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 13 Rn. 10.

Israel der Schutz von Zuchtverfahren von Tomaten mit niedrigem Wassergehalt und Produkte dieses Verfahrens begehrt. Die Züchtung dieser Tomaten erfolgt durch die Kreuzung einer gebräuchlichen und einer wilden Tomatensorte um Hybridsamen zu erzeugen. Danach werden die aus der Hybriddgeneration hervorgehenden Früchte über den Punkt der normalen Reife hinaus am Strauch belassen, um anhand des Grades der Dehydratisierung und der Faltung der Fruchthaut die zur Weiterzucht geeigneten Pflanzen zu ermitteln.¹³¹

Anders als beim Brokkoli-Patent kommt es bei dem Tomaten-Patent nicht zu einer markergestützten Selektion, sondern zu einer Selektion aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes.¹³²

Sowohl bei dem Brokkoli- als auch dem Tomaten-Patent erhoben Konkurrenten Einspruch gegen die Patenterteilung. Gegen die Entscheidung im Einspruchsverfahren, bei welchem die Patente in eingeschränktem Umfang aufrechterhalten wurden, wurde erneut in beiden Fällen Beschwerde seitens der Kläger erhoben. Zur Entscheidung über diese Beschwerde hat die zuständige Technische Beschwerdekammer des EPA der GBK ihre Fragen zur Klärung vorgelegt.¹³³

Maßgeblicher Gegenstand dieser Fragen war, ab wann Züchtungsverfahren noch im Wesentlichen biologisch sind.¹³⁴

(2) Entscheidung der Großen Beschwerdekammer

Die Große Beschwerdekammer führte zu „im Wesentlichen biologische Verfahren“ in Bezug auf die zuvor genannten Streitparteien wie folgt aus:

Als „im Wesentlichen biologische Verfahren“ (iSd. Art. 53 b) EPÜ sind jene nicht mikrobiologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen, welche die Schritte der Kreuzung

ganzer Pflanzengenome sowie deren anschließende Selektion umfasst von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.¹³⁵

Ein Verfahren entgeht dem Patentierungsverbot gem. Art. 53 b) EPÜ nicht schon deshalb, weil es als weiteren Schritt oder als Teil eines Schrittes der Kreuzung oder Selektion ein Element technischer Natur enthält, dass der Unterstützung bzw. Durchführung der Kreuzung und Selektion dient. Auch erfolgt kein Ausschluss von der Patentierbarkeit, sobald ein solches Verfahren einen weiteren technischen Verfahrensschritt umfasst, welcher ein Merkmal in das Genom einführt oder ein Merkmal in einem Genom modifiziert, sodass diese Einführung bzw. Modifikation nicht aus der Kreuzung der Pflanze resultiert.¹³⁶

Für die Prüfung, ob ein Verfahren als „im Wesentlichen biologisch“ gem. Art. 53 b) EPÜ gilt, ist unbedeutend, ob der eingefügte technische Schritt neu oder eine bekannte Maßnahme ist, eine grundlegende Veränderung gegenüber bekannten Verfahren darstellt, in der Natur ohne menschliches Zutun vorkommt oder vorkommen könnte oder, ob darin der Kern der Erfindung liegt.¹³⁷

Im Ergebnis handelt es sich deshalb bei den angewandten Verfahren des Brokkoli- und Tomaten-Patents um „im Wesentlichen biologische Verfahren“ gem. Art. 53 b) EPÜ, welche die Patentierbarkeit des Züchtungsverfahrens ausschließt.

(3) Fazit

Die zuvor aufgeworfene Problemstellung hinsichtlich der Diskrepanz der Begriffe „im Wesentlichen“ und „vollständig“ wurde zwar von der GBK erkannt, jedoch konnte keine Klärung der Bedeutung der Vorschrift herbeigeführt werden. Mithin wurde die Legaldefinition seitens der GBK für unanwendbar erklärt und eine eigenhändige Auslegung des Begriffs vorgenommen.¹³⁸

Essenz dieser Auslegung ist, dass zu den im Wesentlichen biologischen Verfahren auch die Implementierung technischer Verfahrensschritte, insbesondere die Verwendung molekularer genetischer Marker, die ein konventionelles Züchtungsverfahren modifizieren, gehört. Folglich unterfällt ein solches Verfahren dem Patentierungsverbot und ist damit von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.¹³⁹

Problematisch bleibt allerdings weiterhin, dass zwar die neue Auslegung des Begriffs in den Abschnitt G-II 5.4.2 der Richtlinie für die Prüfung im EPA übernommen wurde, jedoch keine Novellierung des EPÜAO, des PatG oder der Biopatentrichtlinie erfolgte. Greift ein Anmelder nun auf die Legaldefinition in den unveränderten Normtexten zurück, wird er über deren Auslegung in die Irre geführt. Mithin besteht weiterhin eine erhebliche Rechtsunsicherheit mangels Einheitlichkeit der Normen.¹⁴⁰

(4) Übertragbarkeit der Problematik auf Tiere

Zwar behandelt die GBK die Problematik um „im Wesentlichen biologische Verfahren“, jedoch steht die Entscheidung im Kontext der Pflanzenzucht. Daher ist fraglich, ob die Leitsätze der Entscheidung der GBK auch auf die Tierzucht anwendbar sind. Die GBK argumentiert in ihrer Erwägung, dass der ursprüngliche Sinn und Zweck des Patentierungsverbotes für „im Wesentlichen biologische Verfahren“ die Abgrenzung zum Sortenschutzrecht gewesen sei.¹⁴¹ Ein solches alternatives Schutzrecht besteht jedoch nicht für Tiere.

Gleichwohl sind die von der GBK gefundenen Leitsätze auch auf die Tierzucht übertragbar. Zum einen ist der historischen Auslegung nicht konkret zu entnehmen, dass der Doppelschutz Ziel der Auslegung sei.

Zum anderen spricht die Gesetzessystematik für eine einheitliche Behandlung, da in allen entscheidenden Normtexten (PatG, EPÜ, BioPatRL) die Züchtung von Pflanzen und Tieren stets gemeinsam geregelt ist.¹⁴² Im Ergebnis sind somit die in der Entscheidung gefundenen Grundsätze auch auf die Tierzucht übertragbar.

bb. Brokkoli II und Tomate II

Ferner bedarf es der Betrachtung des Folgeurteils über die Verfahren Brokkoli II (G 2/13) und Tomate II (G 2/12) der GBK.

(1) Ausgangsproblematik

In der Brokkoli-Entscheidung hat die GBK geklärt, wie der Begriff der „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ auszulegen ist. Jedoch blieb die Frage unbeantwortet, inwieweit der mittels Product-by-Process-Ansprüche erlangte Patentschutz für Erzeugnisse, welche aus diesen im Wesentlichen biologischen Verfahren gewonnen wurden, Bestand hat.¹⁴³

Nach der Entscheidung der GBK strichen sowohl die Patentinhaber des Tomatenpatents als auch die des Brokkolipatents die Verfahrensansprüche aus den jeweiligen Patentansprüchen.¹⁴⁴ Damit sind von ihnen nur noch Erzeugnisansprüche sowie Product-by-Process-Ansprüche umfassend.¹⁴⁵ Infolge dessen wendeten sich die TBK, zur Klärung von Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung für das vor ihnen anhängige Verfahren, erneut an die GBK.¹⁴⁶ Diese konsolidierte beide Verfahren.¹⁴⁷ Folgende Fragen werden zur Klärung vorgelegt:

Hat der Ausschluss von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen negative Auswirkungen auf die Gewährbarkeit eines Erzeugnisanspruchs, der auf Pflanzen oder Pflanzenmaterial gerichtet ist?¹⁴⁸

¹³¹ EP 1211926 B1 - Verfahren zur Zucht von Tomaten mit niedrigem Wassergehalt und Produkte dieses Verfahrens.

¹³² Walter, GRUR Prax. 2010, 329.

¹³³ Walter, GRUR Prax. 2010, 329 (330).

¹³⁴ Haedicke, Patenrecht Kp. 11 Rn. 39.

¹³⁵ EPA, GBK, (G 2/07) - Broccoli/PLANT BIOSCIENCE, ABI. EPA 2012, 130 (204).

¹³⁶ EPA, GBK, (G 2/07) - Broccoli/PLANT BIOSCIENCE, ABI. EPA 2012, 130 (204 f.).

¹³⁷ EPA, GBK, (G 2/07) - Broccoli/PLANT BIOSCIENCE, ABI. EPA 2012, 130 (205).

¹³⁸ EPA, GBK, (G 2/07) - Broccoli/PLANT BIOSCIENCE, ABI. EPA 2012, 130 (182 ff.).

¹³⁹ Haedicke, Patentrecht, 3. Auf. 2015, Kp. 11 Rn. 39.

¹⁴⁰ Hacker, Die fehlende Legitimation der Patentierungsausschlüsse, 2015, S. 66.

¹⁴¹ EPA, GBK, (G 2/07) - Broccoli/PLANT BIOSCIENCE, ABI. EPA 2012, 130 (199).

¹⁴² Ischebeck, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 86; Moufang, in: Schulte, § 2a Rn. 39.

¹⁴³ Wissenschaftlicher Beirat BMELV, Product-By-Process, 2011, S. 4.

¹⁴⁴ EPA, GBK, (G 2/12) - Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABI. EPA 2016, A 27, 1 (7 ff., 16 f.).

¹⁴⁵ EPA, GBK, (G 2/12) - Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABI. EPA 2016, A 27, 1 (7, 15).

¹⁴⁶ EPA, GBK, (G 2/12) - Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABI. EPA 2016, A 27, 1 (9, 18).

¹⁴⁷ EPA, GBK, (G 2/12) - Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABI. EPA 2016, A 27, 1 (19).

¹⁴⁸ TBK (T 1242/06) - Tomaten II/STAAT ISRAEL, ABI. EPA 2013, 42 (87); TBK (T 83/05) -

Wird ein Anspruch – der auf Pflanzen bzw. deren Material gerichtet ist, wobei es sich um keine Pflanzensorte handelt – auch dann gewährt, wenn das Einzige am Anmeldetag verfügbare Verfahren zu dessen Erzeugung ein in der Patentanmeldung offenes Verfahren, im Wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen ist?¹⁴⁹

Ist es für die zuvor genannten Fragen von Relevanz, „dass sich der durch den Erzeugnisanspruch verliehene Schutz auf die Erzeugung des beanspruchten Erzeugnisses durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren für die Züchtung von Pflanzen erstreckt“, welches selbst nicht patentfähig ist?¹⁵⁰

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sämtlichen Vorlagefragen die Frage nach dem rechtlichen Umfang des Verfahrensausschlusses in Art. 53 b) EPÜ und dessen Auswirkungen auf die Patentierbarkeit von Product-by-Process-Ansprüchen und Erzeugnisansprüchen zu Grunde liegt.¹⁵¹

(2) Entscheidung der Großen Beschwerdekammer

Zur Ermittlung des Ergebnisses zog die GBK sämtliche in Artikel 31 des Wiener Übereinkommens vorgesehenen Auslegungsmethoden heran. Dabei stellte sie fest, dass keine dieser Auslegungsarten den Schluss zulässt, dass sich der Wortlaut „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen“ so auslegen lässt, dass er sich abgesehen vom Verfahren auch auf Erzeugnisse erstreckt, die durch derartige Verfahren gewonnen oder definiert werden.¹⁵² Der Mangel an einer soliden Grundlage für eine breite Auslegung der Begrifflichkeit hinsichtlich der Product-by-Process- und Er-

zeugnisansprüche indiziert, dass der Anwendungsbereich des Patentausschlusses nicht auf derartige Ansprüche erweitert werden sollte.¹⁵³ Eine dynamische Auslegung des Artikels 53 b) EPÜ, welche die Erstreckung des Verfahrensausschlusses auf Erzeugnisse, die aus im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen gewonnen werden, zur Folge hätte, erachtet die Kammer als nicht erforderlich.¹⁵⁴

Auch erkennt die Kammer keine drohende rechtliche Erosion des Patentierungsausschlusses. Vielmehr ist eine Erweiterung des Ausschlusses auf Erzeugnisse, die durch im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Pflanzenzucht gewonnen werden, mit dem System des EPÜ unvereinbar, da für Pflanzen und deren Material generell Patentschutz gewährt wird, soweit es sich um keine Pflanzensorte handelt.¹⁵⁵

Im Ergebnis besteht daher weder die Notwendigkeit noch die rechtliche Grundlage für eine Änderung des durch herkömmliche Auslegungsmethoden erzielten Verständnisses des Artikels 53 b) EPÜ.¹⁵⁶

Mithin erfolgte die Auslegung des Anwendungsbereiches des Terminus „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen“ dahin gehend, dass Erzeugniserfindungen, deren beanspruchter Gegenstand auf Pflanzen oder deren Material gerichtet ist, welche keine Pflanzensorten sind, nicht vom Patentschutz als solchem ausgeschlossen sind.¹⁵⁷

Davon ausgehend, wurden die Vorlagefragen wie folgt von der GBK beantwortet: Auf die Gewährbarkeit eines, auf Pflanzen oder auf deren Material gerichteten, Erzeugnisanspruchs hat der Ausschluss von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur

Pflanzenzucht keine negativen Auswirkungen.¹⁵⁸

Der Gewährbarkeit eines Anspruches – der auf Pflanzen bzw. deren Material gerichtet ist, wobei es sich um keine Pflanzensorte handelt – steht nicht entgegen, dass das „einzige am Anmeldetag verfügbare Verfahren zur Erzeugung des beanspruchten Gegenstands ein in der Patentanmeldung offenes Verfahren, im Wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen ist“.¹⁵⁹

Unter diesen Umständen ist es irrelevant, dass sich der auf dem Erzeugnisanspruch basierende Schutz auf die Herstellung des beanspruchten Erzeugnisses durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren für Pflanzenzucht erstreckt, welches selbst vom Patentausschlussgrund gem. Art. 53 b) EPÜ erfasst ist.¹⁶⁰

(3) Fazit und Übertragbarkeit auf Tiere

Aus der Entscheidung der GBK geht hervor, dass für Produkte von nicht patentfähigen im Wesentlichen biologischen Verfahren – Pflanzen und Tiere bzw. deren Teile – mittels Product-by-Process-Anspruch Patentschutz erlangt werden kann. Lediglich die Patentierungskriterien müssen erfüllt werden.

Über die Übertragbarkeit auf Tiere, hinsichtlich der ersten Entscheidung der GBK in diesem Belang herrscht Einigkeit. Da es sich bei der Brokkoli II- und Tomate II-Problematik um eine Folgeproblematik handelt, ist Übertragbarkeit ebenfalls anzunehmen.

(4) Resultierender Konflikt

Bereits vor der Entscheidung der GBK zu den Product-by-Process-Ansprüchen gab es rege Diskussionen in diesem Bereich. Bei einer stringenteren denklögen Betrachtung lässt sich die These aufstellen, dass zwischen der Patentierbarkeit des Verfahrens

und der Patentierbarkeit des daraus resultierenden Erzeugnisses eine Konnexität einschlägig sein müsste.

Durch die Entscheidung der GBK wurde die Kontroverse – Ausschluss der Patentierbarkeit von konventionellen Züchtungsverfahren versus Gewährung von Product-by-Process-Ansprüchen aus solchen Verfahren – erneut angefasst.

i. Meinungsstand

Es wird die Meinung vertreten, dass es durch die Möglichkeit der Patenterteilung mittels Product-by-Process-Ansprüchen zu einer Umgehung des Patentierungsverbots für im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren kommt.¹⁶¹ Dem kann entgegengehalten werden, dass es sich bei Product-by-Process-Ansprüchen nicht um die gängige Form der Patentansprüche handelt, sondern diese vielmehr als „Notnagel“ fungieren. Dies hat zur Folge, dass einer planmäßigen Umgehung des Patentierungsverbots nicht Tür und Tor offenstehen.¹⁶²

Ferner kann ein generelles Verbot der Product-by-Process-Ansprüche dahingehend nicht überzeugen, dass Product-by-Process-Ansprüche aufgrund ihrer Identität als Erzeugnisansprüche nicht vom Patentierungsverbot, welches sich nur auf Verfahrensansprüche bezieht, erfasst werden.¹⁶³ Konkret wird kritisiert, dass es sich bei Product-by-Process-Ansprüchen, welche auf Screening-Verfahren – wie z. Bsp. im Brokkolipatent – gestützt sind, um Arbeitsverfahren handelt und daher kein abgeleiteter Erzeugnisanspruch bestehen kann.¹⁶⁴ Handelt es sich jedoch um ein Herstellungsverfahren, sind Product-by-Process-Ansprüche nicht schon deshalb abzulehnen, weil es sich bei diesen nicht um patentrechtlich schutzfähige, im Wesentlichen biologische Verfahren handelt. Das Verfahren dient lediglich zur Kennzeichnung dessen Patentierbarkeit und kann daher nicht ausschlaggebend sein.¹⁶⁵

Broccoli II/PLANT BIOSCIENCE, ABl. EPA 2014, A 39, 1 (24).

¹⁴⁹ TBK (T 1242/06) – Tomaten II/STAAT ISRAEL, ABl. EPA 2013, 42 (87); TBK (T 83/05) – Broccoli II/PLANT BIOSCIENCE, ABl. EPA 2014, A 39, 1 (24).

¹⁵⁰ TBK (T 1242/06) – Tomaten II/STAAT ISRAEL, ABl. EPA 2013, 42 (87); TBK (T 83/05) – Broccoli II/PLANT BIOSCIENCE, ABl. EPA 2014, A 39, 1 (24).

¹⁵¹ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (31).

¹⁵² EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (48 f.).

¹⁵³ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (49).

¹⁵⁴ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (57).

¹⁵⁵ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (53 f.).

¹⁵⁶ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (58).

¹⁵⁷ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (58).

¹⁵⁸ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (59).

¹⁵⁹ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (59 f.).

¹⁶⁰ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABl. EPA 2016, A 27, 1 (60).

¹⁶¹ Herring, Biopatentierung und Sortenschutz, 2013, S. 122.

¹⁶² Herring, Biopatentierung und Sortenschutz, 2013, S. 123.

¹⁶³ Ischebeck, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 91.

¹⁶⁴ Walter, GRUR Prax. 2010, 329 (330).

¹⁶⁵ Herring, Biopatentierung und Sortenschutz, 2013, S. 123; BGH (X ZB 13/90) GRUR 1993, 651 – Tetraploide Kamille; EPA, TBK (T 248/85) – Radiation Processing/Bloc, ABl. EPA 1986, 261 (265).

Selbst bei markergestützten Zuchtverfahren kann es sich um ein Herstellungsverfahren handeln, wenn es zu einer funktionellen Wechselwirkung zwischen nicht technischer Kreuzung und technischem Screening kommt.¹⁶⁶

Die Gegenseite führt weiterhin an, dass die Reichweite der Wirkung derartiger Ansprüche nicht kalkulierbar sei, da sich der Patentschutz auch auf stofflich identische Erzeugnisse aus anderen Verfahren erstreckt und damit nicht unerheblich erweitert wird.¹⁶⁷ Auch hier greift das Argument, dass es sich bei den Product-by-Process-Ansprüchen nicht um die „Standardausführung“ eines Patentanspruches handelt.¹⁶⁸ Bei solcher geringen Quantität derartiger Ansprüche ist auch das Risiko einer Ausuferung ihrer Reichweite überschaubar.

Auch dem Argument der GBK, dass eine Ablehnung derartiger Ansprüche nicht mit dem Gesamtsystem des EPÜ vereinbar sei¹⁶⁹, ist zuzustimmen.

ii. Streitentscheid

Aufgrund der überwiegenden Argumente sowohl systematischer als auch inhaltlicher Art, ist der Meinung, welche Product-by-Process-Ansprüche aus im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Tieren und Pflanzen annimmt, der Vorzug zu gewähren. Der Aspekt der Product-by-Process-Ansprüche mag zwar sowohl im moralischen als auch ethischen Bereich diskutabel sein, die Entscheidung der GBK führt jedoch im Gesamtbild zu einem schlüssigen Ergebnis und ihr ist daher Folge zu leisten. Auch stellt die These, dass eine Konnexität zwischen Patentierbarkeit des Verfahrens und des daraus gewonnenen Produkts bestünde, einen Trugschluss dar. Zwar besteht ein Zusammenhang, jedoch nicht in der Form einer „wenn-dann“-Beziehung.

iii. Handhabung auf nationaler Ebene

Das Urteil der GBK wollte man auf nationaler Ebene nicht abwarten. Am 08.02.2012

wurde fraktionsübergreifend ein Antrag, mit dem Ziel, Patente auf konventionell gezüchtete, landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen zu unterbinden, verabschiedet. Auf nationaler Ebene sollte dies durch Änderung, unter Beachtung der Vorgaben der BioPatRL, des Patentrechts erfolgen. Auf europäischer Ebene wird der Gesetzgeber verpflichtet, mittels Konkretisierung und Änderung der BioPatRL, mit anschließender Inkorporation der Änderung in das EPÜ, einzusetzen.¹⁷⁰

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.¹⁷¹ Infolgedessen hat der Deutsche Bundestag 2013 Ergänzungen am deutschen Patentgesetz, mittels dem PatNovG, vorgenommen.¹⁷² Nunmehr besagt § 2a I Nr. 1 PatG, dass auch „die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Tiere und Pflanzen“ nicht patentiert werden können.

Für die Bundesregierung ergab sich die Notwendigkeit der Ergänzung aus dem Sinn und Zweck des Art. 4 BioPatRL, da die Nichtpatentierbarkeit von konventionellen Züchtungsverfahren anderenfalls mit geringem Aufwand umgangen werden könnte. Begründet wird diese Ergänzung mit dem Schutzinteresse der Züchter und Landwirte, sodass unmittelbar aus deren konventioneller Zucht stammende Tiere und Pflanzen nicht von Patenten Dritter erfasst werden können.¹⁷³

Mithin kommt es zu einer erheblichen Divergenz zwischen dem deutschem Gesetzgeber und der höchsten Rechtsprechungsinstanz des Europäischen Patentamts hinsichtlich Product-by-Process-Ansprüche aus im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Tieren und Pflanzen.

iv. Änderungsbestreben auf europäischer Ebene

Zwar ist die Entscheidung der GBK aufgrund der inhaltlichen und systematischen Strin-

genz schlüssig, jedoch herrscht nichtsdestotrotz Unmut seitens verschiedener Parteien, u.a. des deutschen und niederländischen Gesetzgebers über diese Entscheidung. Grundlage dieses Unmutes ist die Annahme, dass die GBK eine zu weit ausufernde Auslegung vorgenommen habe. Dieser Umstand könnte mit einer Änderung des Wortlauts der BioPatRL mit anschließender Implementierung dieser Änderung in das EPÜ entgegengewirkt werden. Zu derartigen Bemühungen hat sich die Bundesregierung verpflichtet. Eine Wiederholung dieser Forderung erfolgte seitens des Landes Hessen in der Sitzung des Bundesrates am 10.07.2015.¹⁷⁴ Der Wortlaut könnte sich an dem des § 2a I Nr. 1 PatG orientieren und damit das Ziel des Ausschlusses von Product-by-Process-Ansprüchen aus im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Tieren und Pflanzen erreicht werden.

Dieses Vorhaben stößt jedoch auf nicht unerheblichen Widerstand. So sieht die GRUR einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot einzelner Technologiefelder gem. Art. 37 iVm. 27 I TRIPS, welche erhebliche Strafen nach sich zieht. Weiterhin bedarf es keiner entsprechenden Änderung, da das von der Bundesregierung angestrebte Ziel der Rechtssicherheit für konventionelle Züchtungstätigkeit bereits ausreichend in Art. 53 b) EPÜ verankert ist. Abschließend wird angeführt, dass der bürokratische Aufwand einer Änderung in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.¹⁷⁵ Konsequenter agierte die niederländische Regierung, die eine Änderung der BioPatRL anregte. Infolge dessen verabschiedete das Europaparlament eine Resolution¹⁷⁶ mit der Aufforderung zur Klarstellung der Auslegung der Richtlinie an die Kommission. Gegen dieses Vorgehen wendet sich die GRUR abermals mit den zuvor genannten Argumenten.¹⁷⁷

c. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Entscheidungen der GBK, zum einen genauer bestimmt wurde, was

unter einem „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ zu verstehen ist, und zum anderen, inwieweit dieser Patentausschlussgrund Auswirkungen auf die Patentfähigkeit der daraus gewonnenen Erzeugnisse hat. Da bisweilen noch keine Novellierung der BioPatRL erfolgte und bis dato auch kein neues wegweisendes Urteil ergangen ist, kommt es auf nationaler und auf europäischer Ebene zu unterschiedlichen Ergebnissen bei einer Patentanmeldung, deren Gegenstand Product-by-Process-Ansprüche aus konventionellen Züchtungsverfahren sind.

Dies hat im Ergebnis nichts anderes als gravierende Rechtsunsicherheit zur Folge. Rechts- sowie Innovationssicherheit können grundsätzlich nur dann vorherrschen, wenn die Schutzvoraussetzungen so präzise normiert sind, dass die Gewährung des Schutzes vom Einzelnen antizipiert werden kann.¹⁷⁸ Um dies zu erreichen, bedarf es nicht nur der Vereinheitlichung der Normen, sondern auch der Klärung mehrdeutiger, undefinierter Begriffe.

2. Weitere Ausschlussstatbestände

Ausdrücklich sind Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am Körper des Tieres vorgenommen werden, der Patentierung entzogen gem. § 2a I Nr. 1 PatG, Art. 53 c) EPÜ.

Letztlich erfolgt keine Patenterteilung für Verfahren, deren kommerzielle Verwertung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen, § 2 I PatG, Art. 53 a) EPÜ. Eine Konkretisierung erfolgt durch die Aufzählung von Beispielen der biotechnologischen Praktiken in § 2 II PatG, R 28 EPÜAO. Diese umfasst für die Tiere den Ausschluss vom Patentschutz für sog. Qualzuchtungen.¹⁷⁹

Eine weitere Begrenzung erfolgt zugunsten der Landwirtschaft hinsichtlich der Patente auf pflanzliches Vermehrungsmaterial. § 9c I PatG normiert, dass dem Landwirt die generative oder vegetative Vermehrung des

¹⁶⁶ Walter, GRUR Prax. 2010, 329 (331).

¹⁶⁷ Wissenschaftlicher Beirat BMELV, Product-By-Process, 2011, S. 5 f.

¹⁶⁸ Herring, Biopatentierung und Sortenschutz, 2013, S. 123.

¹⁶⁹ EPA, GBK, (G 2/12) – Tomatoes/STATE OF ISRAEL, ABI. EPA 2016, A 27, 1 (53 f.).

¹⁷⁰ BT-Drs. 17/8344, S. 2; BT-Drs. 17/8614, S. 1 f.

¹⁷¹ BT-PIPr 17/158, S. 18979.

¹⁷² BGBl. I 2013, S. 3830 f.

¹⁷³ BT-Drs. 17/14222, S. 3.

¹⁷⁴ BR-Drs. 297/15.

¹⁷⁵ GRUR, GRUR 2015, 970.

¹⁷⁶ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0473+0+DOC+XML+V0//DE> [25.05.2016].

¹⁷⁷ GRUR, Stellungnahme der GRUR zur „Änderung der Biopatentrichtlinie 98/44/EG“ S. 2.

¹⁷⁸ Robnagel, „Technikneutrale“ Regulierung: Möglichkeit und Grenzen, 2009, S. 335.

¹⁷⁹ Ischebeck, Die Patentierung von Tieren, 2014, S. 46.

Ernteguts durch ihn selbst im eigenen Betrieb gestattet ist. Konkret bedeutet dies, dass nach dem Erwerb von geschütztem Material, ein Teil der Ernte einbehalten und erneut als Saatgut verwendet werden darf.¹⁸⁰ Diese Regelung entspricht dem „Landwirteprivileg“¹⁸¹, welches sich aus § 10 I Nr. 1 SortSchG abgeleitet.¹⁸² Bei Tieren gilt gem. § 9c II PatG das „Vermehrungsprivileg“ für Zuchtvieh. Dies stellt eine äquivalente Regelung zu § 9c I PatG dar.¹⁸³

C. Schlussbemerkung

Abschließend ist festzuhalten, dass konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere nicht technisch im klassischen Sinne sind. Mit der Patentfähigkeit dieser, folgt man der vorzugswürdigen Rechtsprechung des EPA, stellen sie allerdings eine Erfindung dar und erfüllen somit auch das Erfordernis der Technizität. Daher ist es durchaus möglich konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere als technische Erfindung zu deklarieren, sofern man von dem patentrechtlichen Technizitätsbegriff ausgeht und nicht von dem des allgemeinen Sprachgebrauchs. Ob sich eine faktische Technizität von Tieren und Pflanzen à la Cyborg in Zukunft einstellt, ist unter Betrachtung der aktuellen Entwicklung nicht explizit vorhersehbar.

Mit dem Fortschritt der Technik kommt es jedoch zu immer neuen Möglichkeiten auch auf dem Gebiet der Biotechnologie, welche viele weitere rechtliche Herausforderungen mit sich bringen werden. Da es sich hierbei um ein besonders sensibles Gebiet handelt, gehören die unterschiedlichen Ansichten der Bundesregierung und des EPO ebenso zum Prozess der Meinungsbildung wie die weiteren Folgediskussionen. Diese sind sogar wichtig, um einen gemeinsamen Konsens hinsichtlich der anzulegenden ethischen und moralischen Maßstäbe zu finden und ein gemeinsames Ziel zu ermitteln. Zu beachten ist allerdings, dass dieser Prozess der Meinungsfindung auf sachlichem Niveau stattfinden und mit entsprechend fundierter Argumentation geführt werden

sollte. Populistisch formulierte Verteufelungen erschweren diesen Prozess mehr, als dass sie ihm von Nutzen sind.

¹⁸⁰ Straus, GRUR 1993, 794 (797).

¹⁸¹ Kraßer/Ann, Patentrecht, 7. Aufl. 2016, § 14 Rn. 25.

¹⁸² Westermayer, Die Patentierbarkeit gentechnisch veränderter Tiere im Hinblick auf die

Schranke der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte, 2013, S. 65.

¹⁸³ Westermayer, Die Patentierbarkeit gentechnisch veränderter Tiere im Hinblick auf die Schranke der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte, 2013, S. 65.

C. ENTSCHEIDUNGEN

II. EUGH/EUG

zusammengestellt von
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/29/EG – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Art. 9 – Zugang zum Kabel von Sendediensten – Begriff ‚Kabel‘ – Weiterverbreitung von Sendungen kommerzieller Fernsehsender durch Dritte über das Internet – ‚Livestreaming‘
EuGH, Ur. v. 01.03.2015 – C-275/15 – ITV Broadcasting Ltd. u.a./TVCatchup Ltd. u.a.

Art. 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und insbesondere der Begriff „Zugang zum Kabel von Sendediensten“ ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, nach der das Urheberrecht nicht verletzt wird, wenn Werke, die von Fernsehsendern mit Gemeinwohlverpflichtungen ausgestrahlt wurden, im Gebiet der ursprünglichen Ausstrahlung umgehend über Kabel, gegebenenfalls auch mittels Internet, weiterverbreitet werden, nicht unter diese Bestimmung fällt und nicht von ihr gestattet wird.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 8 Abs. 3 – Ausschließliches Recht der Sendunternehmen – Öffentliche Wiedergabe – Orte, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind – Wiedergabe von Sendungen über Fernsehgeräte in Hotelzimmern
EuGH, Ur. v. 16.02.2017 – C-641/15 – Wertungsgesellschaft Rundfunk GmbH/Het-egger Hotel Edelweiss GmbH

Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht

und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte keine Wiedergabe an einem Ort darstellt, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken – Art. 3 Abs. 1 – Ausnahmen und Beschränkungen – Art. 5 Abs. 3 Buchst. o – Verbreitung von Fernsehsendungen über ein lokales Kabelnetz – Nationale Regelung, die Ausnahmen für Anlagen mit bis zu 500 angeschlossenen Teilnehmern und für die Übermittlung von Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Inland vorsieht
EuGH, Ur. v. 16.03.2017 – C-138/16 – AKM/Zürs.net Betriebs GmbH

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Art. 11bis der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) in der am 28. September 1979 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der eine gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen der nationalen Rundfunkanstalt mit Hilfe von Leitungen im Inland nicht aufgrund des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe der Erlaubnis des Urhebers bedarf, nicht entgegenstehen, sofern diese Übermittlung eine bloße technische Wiedergabemodalität darstellt und vom Urheber des Werks bei Erteilung der Erlaubnis zu dessen ursprünglicher Wiedergabe berücksichtigt wurde, was vom vorlegenden Gericht zu überprüfen ist.

Art. 5 der Richtlinie 2001/29, namentlich sein Abs. 3 Buchst. o, ist dahin auszulegen,

dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der eine Rundfunksendung über eine Gemeinschaftsantennenanlage, an die nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind, nicht aufgrund des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe der Erlaubnis des Urhebers bedarf, entgegensteht und dass die betreffende Regelung daher im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zur Anwendung kommen muss, was vom vorlegenden Gericht zu überprüfen ist.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Art. 32 und 33 – Lizenz – Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister – Recht des Lizenznehmers auf Erhebung einer Verletzungsklage trotz fehlender Eintragung der Lizenz in das Register – Recht des Lizenznehmers auf Erhebung einer Verletzungsklage, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen

EuGH, Urt. v. 22.06.2016 – C-419/15 – Thomas Philipps/Grüne Welle Vertriebs GmbH

1. Art. 33 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass der Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Gegenstand der Lizenz ist, geltend machen kann, obwohl die Lizenz nicht in das Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister eingetragen worden ist.

2. Art. 32 Abs. 3 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass der Lizenznehmer im Rahmen eines von ihm gemäß dieser Bestimmung anhängig gemachten Verfahrens wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters den Ersatz seines eigenen Schadens geltend machen kann.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Richtlinie 2001/29/EG – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Art. 2 und 3 – Vervielfältigungsrecht und

Recht der öffentlichen Wiedergabe – Umfang – ‚Vergriffene‘ Bücher, die nicht oder nicht mehr veröffentlicht werden – Nationale Regelung, die einer Verwertungsgesellschaft die Ausübung der Rechte für eine gewerbsmäßige Nutzung vergriffener Bücher in digitaler Form überträgt – Gesetzliche Vermutung der Zustimmung der Urheber – Fehlen eines Mechanismus zur Gewährleistung der tatsächlichen und individuellen Information der Urheber
EuGH, Urt. v. 16.11.2016 – C-301/15 – Soulier u. Doke

Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft die Ausübung des Rechts überträgt, die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe sogenannter „vergriffener“ Bücher – das sind in Frankreich vor dem 1. Januar 2001 veröffentlichte Bücher, die nicht mehr gewerbsmäßig verbreitet und nicht mehr in gedruckter oder digitaler Form veröffentlicht werden – in digitaler Form zu erlauben, und es den Urhebern dieser Bücher oder deren Rechtsnachfolgern unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen gestattet, dieser Ausübung zu widersprechen oder sie zu beenden.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Vermiet- und Verleihrecht an geschützten Werken – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 1 Abs. 1 – Verleih von Vervielfältigungsstücken eines Werkes – Art. 2 Abs. 1 – Verleih von Gegenständen – Verleih einer digitalen Kopie eines Buches – Öffentliche Bibliotheken

EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-174/15 – Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht

1. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht

und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums sind dahin auszulegen, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschrift das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt ist und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann und der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann.

2. Das Unionsrecht, namentlich Art. 6 der Richtlinie 2006/115, ist dahin auszulegen, dass es einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115 mit der Bedingung zu verknüpfen, dass die von der öffentlichen Bibliothek zur Verfügung gestellte digitale Kopie eines Buches durch einen Erstverkauf oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung dieser Kopie in der Europäischen Union durch den Inhaber des Rechts zur Verbreitung an die Öffentlichkeit oder mit dessen Zustimmung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

3. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115 ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung der von ihm vorgesehenen Ausnahme für das öffentliche Verleihwesen auf die Zurverfügungstellung einer digitalen Kopie eines Buches durch eine öffentliche Bibliothek in dem Fall entgegensteht, dass diese Kopie aus einer illegalen Quelle stammt.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gewerbliches und kommerzielles Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 93/98/EWG – Art. 10 Abs. 2 – Schutzdauer – Kein Wiederaufleben des Schutzes durch die Berner Übereinkunft

EuGH, Urt. v. 20.10.2016 – C-169/15 – Montis Design/Goossens Meubelen

Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzdauer auf Urheberrechte, die ursprünglich nach nationalen Rechtsvorschriften geschützt waren, aber vor dem 1. Juli 1995 erloschen sind, keine Anwendung findet.

Die Richtlinie 93/98 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der, wie im Ausgangsfall, ein Werk ursprünglich urheberrechtlichen Schutz genoss, das Urheberrecht dann aber vor dem 1. Juli 1995 wegen Nichterfüllung eines Formerfordernisses endgültig erloschen ist, nicht entgegensteht.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 91/250/EWG – Art. 4 Buchst. a und c – Art. 5 Abs. 1 und 2 – Richtlinie 2009/24/EG – Art. 4 Abs. 1 und 2 – Art. 5 Abs. 1 und 2 – Rechtsschutz von Computerprogrammen – Weiterverkauf ‚benutzer‘ lizenzierter Kopien von Computerprogrammen auf körperlichen Datenträgern, die keine Originale sind – Erschöpfung des Verbreitungsrechts – Ausschließliches Vervielfältigungsrecht

EuGH, Urt. v. 12.10.2016 – C-166/15 – Ranks u. Vasiljevič

Art. 4 Buchst. a und c und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen sind dahin auszulegen, dass der Ersterwerber der mit einer Lizenz zur unbefristeten Nutzung verbundenen Kopie eines Computerprogramms zwar berechtigt ist, die benutzte Kopie und seine Lizenz an einen Zweiterwerber zu verkaufen, doch darf er, wenn der körperliche Originaldatenträger der ihm ursprünglich gelieferten Kopie beschädigt oder zerstört wurde oder verloren gegangen ist, seine Sicherungskopie dieses Programms dem Zweiterwerber nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers übergeben.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Informationsgesellschaft – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – Art. 3 Abs. 1 – Öffentliche Wiedergabe – Begriff – Internet – Hyperlinks zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht werden – Noch nicht vom Rechtsinhaber veröffentlichte Werke – Setzen solcher Links zu Erwerbzwecken

EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15 – GS Media/Sanoma Media

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass zur Klärung der Frage, ob das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, zu ermitteln ist, ob die Links ohne Gewinnerzielungsabsicht durch jemanden, der die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der anderen Website nicht kannte oder vernünftigerweise nicht kennen konnte, bereitgestellt wurden oder ob die Links vielmehr mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt wurden, wobei im letzteren Fall diese Kenntnis zu vermuten ist.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 Abs. 1 – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 8 Abs. 2 – Begriff „öffentliche Wiedergabe“ – Installation von Fernsehgeräten durch den Betreiber eines Rehabilitationszentrums, damit die Patienten sich Fernsehsendungen ansehen können

EuGH, Urt. v. 31.05.2016 – C-117/15 – Reha Training/GEMA

In einer Rechtssache wie der des Ausgangsverfahrens, in der durch die Verbreitung von Fernsehsendungen über Fernsehgeräte, die

der Betreiber eines Rehabilitationszentrums in seinen Räumlichkeiten installiert hat, die Urheberrechte und Leistungsschutzrechte einer Vielzahl von Betroffenen, insbesondere Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern, aber auch ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Urhebern von Sprachwerken sowie deren Verlagen, betroffen sein sollen, ist die Frage, ob ein solcher Sachverhalt eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt, sowohl nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft als auch nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums zu beurteilen, und zwar anhand derselben Auslegungskriterien. Ferner sind diese beiden Bestimmungen dahin auszulegen, dass eine solche Verbreitung eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Ausschließliches Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Ausnahme für Privatkopien – Gerechter Ausgleich – Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zur Festlegung der Kriterien für die Befreiung von der Entrichtung des gerechten Ausgleichs – Beschränkung des Erstattungsanspruchs auf Endnutzer

EuGH, Urt. v. 22.09.2016 – C-110/15 – Microsoft Mobile Sales International Oy/MIBAC u.a.

Das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren

fraglichen entgegensteht, wonach zum einen die Befreiung von der Entrichtung der Abgabe für Privatkopien für Hersteller und Importeure von Geräten und Trägern, die für einen eindeutig anderen Gebrauch als die Anfertigung von Privatkopien bestimmt sind, voraussetzt, dass zwischen einer Einrichtung, die über ein gesetzliches Monopol zur Vertretung der Interessen von Werkurhebern verfügt, und den zur Zahlung des Ausgleichs Verpflichteten oder deren Berufsverbänden Vereinbarungen geschlossen werden, und die zum anderen vorsieht, dass die Erstattung einer solchen Abgabe bei zu Unrecht erfolgter Entrichtung nur der Endnutzer dieser Geräte und Träger verlangen kann.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen – Art. 5 Nr. 3 – Begriff der unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist – Richtlinie 2001/29/EG – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Vervielfältigung zum privaten Gebrauch – Gerechter Ausgleich – Nichtzahlung – Mögliche Einbeziehung in den Anwendungsbereich von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001

EuGH, Urt. v. 21.04.2016 – C-572/14 – Austro-Mechana/Amazon

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass bei einer Klage auf Zahlung einer Vergütung, die nach einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zur Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgesehene Regelung des „gerechten Ausgleichs“ geschuldet wird, eine „unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten

Handlung gleichgestellt ist, oder ... Ansprüche aus einer solchen Handlung“ im Sinne von Art. 5 Nr. 3 dieser Verordnung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Privatkopie – Gerechter Ausgleich – Finanzierung zulasten des allgemeinen Staatshaushalts – Zulässigkeit – Voraussetzungen

EuGH, Urt. v. 09.06.2016 – C-470/14 – EGEDA

Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einem System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien entgegensteht, das wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende System aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Kosten des gerechten Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsmarke – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 9 Abs. 1 Buchst. b – Art. 15 Abs. 1 – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a – Umfang des ausschließlichen Rechts des Inhabers – Fünfjahreszeitraum nach der Eintragung

EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-654/15 – Länsförsäkringar AB/Matek A/S

Art. 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die [Unionsmarke] ist dahin auszulegen, dass der Markeninhaber während des Zeitraums von fünf Jahren nach der Eintragung einer Unionsmarke Dritten im Fall einer Verwechslungsfahrer verbieten kann, im geschäftlichen

Verkehr ein mit seiner Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für alle Waren und Dienstleistungen zu benutzen, die mit denen, für die diese Marke eingetragen ist, identisch oder ihnen ähnlich sind, ohne eine ernsthafte Benutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen belegen zu müssen.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 7 Abs. 2 – Pharmazeutische Erzeugnisse – Parallelimport – Abschottung der Märkte – Erforderlichkeit des Umpackens des mit der Marke versehenen Erzeugnisses – Arzneimittel, das vom Markeninhaber auf dem Exportmarkt und dem Importmarkt mit den gleichen Verpackungsarten vertrieben wird
EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-297/15 – Ferri/orifarm

Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Marke dem weiteren Vertrieb eines Arzneimittels durch einen Parallelimporteur, der das Arzneimittel in eine neue Verpackung umgepackt und hierauf die Marke wieder angebracht hat, widersetzen kann, wenn das Arzneimittel im Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in den es eingeführt wird, in der gleichen Verpackung vertrieben werden kann wie derjenigen, in der es im Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aus dem es ausgeführt wird, vertrieben wird und der Importeur nicht nachgewiesen hat, dass das eingeführte Erzeugnis nur auf einem begrenzten Teil des Marktes des Einfuhrstaats vertrieben werden kann, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsmarke – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 9 Abs. 3 und Art. 102 Abs. 1 – Pflicht eines Unionsmarkengerichts, eine Anordnung zu treffen, mit der einem Dritten die Fortsetzung von Verletzungshandlungen verboten wird – Fehlen eines Antrags auf eine solche Anordnung – Begriff

„besondere Gründe“, die einer solchen Anordnung entgegenstehen – Begriff „angemessene Entschädigung“ für Handlungen, die nach der Veröffentlichung einer Unionsmarkenanmeldung und vor der Veröffentlichung der Eintragung einer solchen Marke vorgenommen werden

EuGH, Urt. v. 2.06.2016 – C-280/15 – Irina Nikolajeva/Multi Protect

1. Art. 102 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass er es einem Unionsmarkengericht nicht verwehrt, im Einklang mit bestimmten verfahrensrechtlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts mit der Begründung davon abzusehen, eine Anordnung zu treffen, mit der einem Dritten die Fortsetzung von Verletzungshandlungen verboten wird, dass der Inhaber der betreffenden Marke bei diesem Gericht keinen entsprechenden Antrag gestellt habe.

2. Art. 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass er es dem Inhaber einer Unionsmarke verwehrt, für Handlungen, die vor der Veröffentlichung der Markenanmeldung vorgenommen wurden, eine Entschädigung zu verlangen. Was von Dritten in dem Zeitraum nach der Veröffentlichung der Anmeldung der betreffenden Marke, aber vor der Veröffentlichung ihrer Eintragung vorgenommenen Handlungen betrifft, erfasst der Begriff „angemessene Entschädigung“ in dieser Bestimmung die Herausgabe der von Dritten durch die Nutzung dieser Marke in dem genannten Zeitraum tatsächlich erzielten Gewinne. Hingegen schließt der Begriff „angemessene Entschädigung“ den Ersatz des von dem Inhaber der betreffenden Marke möglicherweise erlittenen weiter gehenden Schadens aus, einschließlich eines etwaigen immateriellen Schadens.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Art. 22 Nr. 4 – Gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums – Art. 71 – Von den Mitgliedstaaten für besondere Rechtsgebiete geschlossene Übereinkommen – Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum – Gerichtliche

Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Benelux-Marken, -Marken und -Modelle – Art. 350 AEUV

EuGH, Urt. v. 14.07.2016 – C-230/15 – Brité Strike Technologies Inc./Brité Strike Technologies SA

Art. 71 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen untersagt unter Berücksichtigung von Art. 350 AEUV nicht, die in Art. 4.6 des Benelux-Übereinkommens über geistiges Eigentum (Marken und Muster oder Modelle) vom 25. Februar 2005, unterzeichnet in Den Haag von dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande, enthaltene Regel über die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Benelux-Marken, -Muster und -Modelle auf diese Rechtsstreitigkeiten anzuwenden.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Unionsmarke – Einheitlichkeit – Feststellung einer Verwechslungsgefahr nur für einen Teil der Union – Territoriale Reichweite des in Art. 102 dieser Verordnung geregelten Verbots

EuGH, Urt. v. 22.09.2016 – C-223/15 – combit Software/Commit Business Solutions

Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und Art. 102 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke sind dahin auszulegen, dass ein Unionsmarkengericht, wenn es feststellt, dass die Benutzung eines Zeichens in einem Teil des Gebiets der Europäischen Union zur Gefahr von Verwechslungen mit einer Unionsmarke führt, während in einem anderen Teil dieses Gebiets keine solche Gefahr besteht, zu dem Schluss kommen muss, dass eine Verletzung des durch die Marke verliehenen ausschließlichen Rechts vorliegt, und die Benutzung des Zeichens für das gesamte Gebiet der Europäischen Union mit Ausnahme des Teils, für den eine Verwechslungsgefahr verneint wurde, untersagen muss.

3. PATENT- UND SORTENSCHUTZRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gewerbliches und kommerzielles Eigentum – Patent – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) NR. 469/2009 – Art. 21 Abs. 2 – Übergangsbestimmungen – Zertifikat, das nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dessen Beitritt zur Europäischen Union erteilt worden ist – Auslegung von Art. 21 Abs. 2 – Laufzeit des Zertifikats – Gültigkeit von Art. 21 Abs. 2 – Anpassung des Sekundärrechts, das sich unmittelbar aus der Beitrittsakte ergibt – Unzuständigkeit des Gerichtshofs

EuGH, Urt. v. 05.10.2016 – C-572/15 – Hoffmann-La Roche/Accord Healthcare

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für eine Entscheidung über die Gültigkeit von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft geänderten Fassung nicht zuständig.

2. Art. 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 469/2009 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass er auf ein ergänzendes Schutzzertifikat für ein bestimmtes Arzneimittel Anwendung findet, das von einem Mitgliedstaat vor dessen Beitritt zur Europäischen Union erteilt wurde. Soweit für dieses Arzneimittel im Europäischen Wirtschaftsraum noch vor der in diesem Mitgliedstaat erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls vor dessen Beitritt zur Union eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, ist für die Bestimmung der Laufzeit des ergänzenden Schutzzertifikats nur diese erste Genehmigung für das Inverkehrbringen zu berücksichtigen.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Nicht aus-

schließliche Lizenzvereinbarung – Patent – Nichtverletzung – Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr

EuGH, Urt. v. 07.07.2016 – C-567/14 – Genentech/Hoechst u. Sanofi-Aventis

Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass dem Lizenznehmer mit einer Lizenzvereinbarung wie der des Ausgangsverfahrens die Verpflichtung auferlegt wird, im Fall der Nichtigerklärung oder der Nichtverletzung des lizenzierten Patents während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung eine Gebühr für die Verwendung der patentierten Technologie zu zahlen, da der Lizenznehmer diese Vereinbarung mit einer angemessenen Frist kündigen konnte.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Gemeinschaftlicher Sortenschutz – Verordnung (EG) Nr. 2100/94 – Verletzung – Angemessene Vergütung – Ersatz des entstandenen Schadens – Prozesskosten und außergerichtliche Kosten

EuGH, Urt. v. 09.06.2016 – C-481/14 – Hansson/Jungpflanzen Grünewald

1. Art. 94 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ist dahin auszulegen, dass der Schadensersatzanspruch, der dem Inhaber einer geschützten Pflanzensorte aus deren Verletzung nach dieser Vorschrift zusteht, den gesamten ihm entstandenen Schaden umfasst, ohne dass auf der Grundlage dieses Artikels ein pauschaler Verletzerzuschlag angesetzt oder speziell die Herausgabe der Gewinne und Vorteile angeordnet werden kann, in deren Genuss der Verletzer gelangt ist.

2. Der in Art. 94 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94 enthaltene Begriff „angemessene Vergütung“ ist dahin auszulegen, dass er außer der üblichen Gebühr, die für die Erzeugung in Lizenz zu zahlen wäre, alle Schäden erfasst, die eng damit zusammenhängen, dass diese Gebühr nicht gezahlt wurde, wozu insbesondere die Zahlung von Verzugszinsen gehören kann. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, welche Umstände eine Erhöhung dieser Gebühr verlangen, wobei kein Umstand mehr

als einmal für die Bemessung der angemessenen Vergütung in Ansatz gebracht werden darf.

3. Art. 94 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2100/94 ist dahin auszulegen, dass die Höhe des in dieser Bestimmung genannten Schadens anhand konkreter Gesichtspunkte, die der Inhaber der verletzten Sorte insoweit vorträgt, festzulegen ist, nötigenfalls pauschaliert, wenn die Gesichtspunkte nicht quantifizierbar sind. Es läuft dieser Bestimmung weder zuwider, dass die Kosten eines erfolglosen Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht in die Bemessung dieses Schadens einfließen, noch, dass im Rahmen des Ausgangsverfahrens entstandene außergerichtliche Kosten keine Berücksichtigung finden. Eine Nichtberücksichtigung dieser Kosten setzt jedoch voraus, dass die Höhe der von dem durch die Verletzung Geschädigten möglicherweise zu tragenden Prozesskosten nicht dazu geeignet ist, ihn in Anbetracht der von ihm als außergerichtliche Kosten zu tragenden Beiträge und ihres Nutzens für die Schadensersatzklage davon abzuhalten, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen.

4. LAUTERKEITSRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergleichende Werbung – Richtlinie 2006/114/EG – Art. 4 – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 7 – Objektiver Preisvergleich – Irreführende Unterlassung – Werbung, in der die Preise von Waren verglichen werden, die in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertrieben werden – Zulässigkeit – Wesentliche Information – Umfang und Träger der Information

EuGH, Urt. v. 08.02.2017 – C-562/15 – Carrefour Hypermarchés SAS/ITM Alimentaire International SASU

Art. 4 Buchst. a und c der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der

Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass eine Werbung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in der die Preise von Waren verglichen werden, die in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertrieben werden, unzulässig im Sinne der erstgenannten Vorschrift sein kann, wenn diese Geschäfte zu Handelsgruppen gehören, die jeweils über eine Reihe von Geschäften unterschiedlicher Größe und Art verfügen, und der Werbende die Preise, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art seiner Handelsgruppe verlangt werden, mit den Preisen vergleicht, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt wurden; etwas anderes gilt, wenn die Verbraucher auf klare Weise und in der Werbebotschaft selbst darüber informiert werden, dass der Vergleich zwischen den Preisen, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art der Handelsgruppe des Werbenden verlangt werden, und den Preisen stattgefunden hat, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt wurden.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zur Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Werbung zu prüfen, ob im Ausgangsverfahren die in Rede stehende Werbung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegen das Gebot der Objektivität des Vergleichs verstößt und/oder irreführend ist; dabei hat es zu berücksichtigen, wie der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die betreffenden Waren wahrnimmt, und es hat die in dieser Werbung enthaltenen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Geschäften der Handelsgruppe des Werbenden sowie zu denen der konkurrierenden Handelsgruppen, deren Preise dem Vergleich unterlagen, und allgemein alle Bestandteile der Werbung einzubeziehen.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Ge-

schäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern – Irreführende Geschäftspraxis – Schneeballsystem – Von neuen Teilnehmern gezahlte Beiträge und von bereits vorhandenen Teilnehmern bezogene Vergütungen – Mittelbarer finanzieller Zusammenhang

EuGH, Urt. v. 15.12.2016 – C-667/15 – Loterie Nationale – Nationale Loterij NV van publiek recht/Paul Adriaensen u.a.

Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarkinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung eine Geschäftspraxis auch dann als „Schneeballsystem“ eingestuft werden kann, wenn zwischen den Beiträgen, die neue Mitglieder an das System zahlen, und den Vergütungen, die die bereits vorhandenen Teilnehmer beziehen, nur ein mittelbarer Zusammenhang besteht.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Unlautere Geschäftspraktiken – Werbung in einem Printmedium – Vorenthaltung wesentlicher Informationen – Zugang zu diesen Informationen über die Website, über die die betroffenen Produkte vertrieben werden – Produkte, die von demjenigen, der die Anzeige veröffentlicht hat, oder von Dritten verkauft werden

EuGH, Urt. v. 30.03.2017 – C-146/16 – Verband Sozialer Wettbewerb e.V./DHL Paket GmbH

Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung

(EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass eine Werbeanzeige wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die unter den Begriff „Aufforderung zum Kauf“ im Sinne dieser Richtlinie fällt, die in dieser Vorschrift vorgesehene Informationspflicht erfüllen kann. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es aufgrund räumlicher Beschränkungen in dem Werbetext gerechtfertigt ist, Angaben zum Anbieter nur auf der Online-Verkaufsplattform zur Verfügung zu stellen, und gegebenenfalls, ob die nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie erforderlichen Angaben zu der Online-Verkaufsplattform einfach und schnell mitgeteilt werden.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Unlautere Geschäftspraktiken – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 5 und 7 – Kopplungsangebot – Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software – Wesentliche Information über den Preis – Irreführende Unterlassung – Unmöglichkeit für den Verbraucher, dasselbe Computermodell ohne Software zu beziehen

EuGH, Urt. v. 07.09.2016 – C-310/15 – Vincent Deroo-Blanquart/Sony Europe Limited

1. Eine Geschäftspraxis, die im Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software besteht, ohne dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, dasselbe Computermodell ohne vorinstallierte Software zu beziehen, stellt an sich keine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) dar, es sei denn, eine solche Praxis widerspricht den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht und beeinflusst in Bezug auf dieses Erzeugnis das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich oder ist dazu geeignet, es wesentlich zu beeinflussen; es ist Sache des

nationalen Gerichts, dies unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen.

2. Im Rahmen eines im Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software bestehenden Kopplungsangebots stellt das Fehlen einer Preisangabe für die einzelnen vorinstallierten Programme keine irreführende Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Buchst. a und Art. 7 der Richtlinie 2005/29 dar.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Unlautere Geschäftspraktiken – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 6 und 7 – Werbung für ein Fernsehabonnement via Satellit – Abonnementpreis, der neben dem Monatsbeitrag einen Halbjahresbeitrag für die zur Decodierung der Sendungen erforderliche Karte umfasst – Monatsgebühr, die nicht angegeben oder weniger hervorgehoben ist als die Halbjahresgebühr – Irreführende Handlung – Irreführende Unterlassung – Umsetzung der Bestimmung einer Richtlinie nur in den Materialien eines nationalen Umsetzungsgesetzes und nicht im Gesetzestext selbst

EuGH, Urt. v. 26.10.2016 – C-611/14 – Canal Digital Danmark

1. Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass für die Beurteilung, ob eine Geschäftspraxis als irreführende Unterlassung anzusehen ist, der Zusammenhang, in dem diese Geschäftspraxis steht – u. a. die Beschränkungen des für diese Praxis verwendeten Kommunikationsmediums, die durch dieses Kommunikationsmedium bedingten räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen und alle Maßnahmen, die der Gewerbetreibende getroffen hat, um den Verbrauchern die Information anderweitig zur Verfügung zu stellen –, auch dann zu berücksichtigen ist, wenn

sich ein solches Erfordernis dem Wortlaut der betreffenden nationalen Regelung nicht ausdrücklich entnehmen lässt.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29 ist dahin auszulegen, dass eine Geschäftspraxis, die darin besteht, den Preis in mehrere Bestandteile aufzuteilen und einen davon hervorzuheben, als irreführend einzustufen ist, wenn sie dazu geeignet ist, dem Durchschnittsverbraucher den falschen Eindruck zu vermitteln, dass ihm ein vorteilhafter Preis angeboten wird, und ihn dazu zu verleiten, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er ansonsten nicht getroffen hätte, was vom vorlegenden Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Ausgangsverfahrens zu prüfen ist. Die zeitlichen Zwänge, denen bestimmte Kommunikationsmedien wie TV-Werbespots unterworfen sein können, dürfen bei der Beurteilung des irreführenden Charakters am Maßstab von Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie allerdings nicht berücksichtigt werden.

3. Art. 7 der Richtlinie 2005/29 ist dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen sich ein Gewerbetreibender dafür entschieden hat, den Preis für ein Abonnement so zusammenzusetzen, dass der Verbraucher sowohl eine Monatsgebühr als auch eine Halbjahresgebühr zu entrichten hat, diese Praxis als irreführende Unterlassung anzusehen ist, wenn die Monatsgebühr in der Werbung besonders hervorgehoben wird, die Halbjahresgebühr aber ganz vorenthalten oder nur auf eine weniger auffällige Weise dargestellt wird, soweit eine solche Unterlassung den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte, was vom vorlegenden Gericht unter Berücksichtigung der Beschränkungen des verwendeten Kommunikationsmediums, der Beschaffenheit und der Merkmale des Produkts sowie der anderen Maßnahmen, die der Gewerbetreibende tatsächlich getroffen hat, um den Verbrauchern die wesentlichen Informationen zum Produkt zur Verfügung zu stellen, zu prüfen ist.

4. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29 ist dahin auszulegen, dass er eine abschließende Aufzählung der wesentlichen Informationen enthält, die in einer Aufforderung zum Kauf genannt sein müssen. Die Beur-

teilung, ob der betreffende Gewerbetreibende seiner Informationspflicht unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der Merkmale des Produkts, aber auch des für die Aufforderung zum Kauf verwendeten Kommunikationsmediums und der vom Gewerbetreibenden gegebenenfalls bereitgestellten Zusatzinformationen genügt hat, obliegt dem nationalen Gericht. Der Umstand, dass ein Gewerbetreibender in einer Aufforderung zum Kauf alle in Art. 7 Abs. 4 dieser Richtlinie aufgezählten Informationen bereitstellt, schließt nicht aus, dass diese Geschäftspraxis als irreführend im Sinne von Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie eingestuft werden kann.

5. SONSTIGES

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2004/48/EG – Art. 13 – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Verletzung – Schadensersatzberechnung – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – Doppelter Betrag der normalerweise fälligen Gebühren

EuGH, Urt. v. 25.01.2017 – C-367/15 – Stowarzyszenie „Oławska Telewizja Kablowa“/Stowarzyszenie Filmowców Polskich

Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, wonach der Inhaber des verletzten Rechts des geistigen Eigentums von der Person, die dieses Recht verletzt hat, entweder die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens – bei der sämtliche für den Anlassfall maßgebenden Aspekte zu berücksichtigen sind – oder, ohne den tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen, die Zahlung einer Geldsumme verlangen kann, die dem Doppelten der angemessenen Vergütung entspricht, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Werks zu entrichten gewesen wäre, nicht entgegensteht.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2004/48/EG – Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Ei-

gentums – Recht auf Auskunft – Auskunftsverlangen in einem Verfahren – Verfahren in Zusammenhang mit der Klage, die zur Feststellung der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums geführt hat

EuGH, Urt. v. 18.01.2017 – C-427/15 – NEW WAVE CZ a.s./ALLTOYS spol. s r.o.

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er auf eine Situation wie die im Ausgangsverfahren vorliegende anwendbar ist, in der ein Kläger nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens, in dem die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wurde, in einem gesonderten Verfahren Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege der Waren oder Dienstleistungen, die dieses Recht verletzen, verlangt.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2004/48/EG – Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – Begriff der ‚Mittelsperson, deren Dienste zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden‘ – Mieter von Markthallen, der die Verkaufsflächen untervermietet – Möglichkeit des Erlasses einer gerichtlichen Anordnung gegenüber diesem Mieter – Art. 11

EuGH, Urt. v. 07.07.2016 – C-494/15 – Tommy Hilfiger u.a./Delta Center

1. Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass ein Mieter von Markthallen, der die verschiedenen in diesen Hallen befindlichen Verkaufsflächen an Händler untervermietet, von denen einige ihren Stand zum Verkauf von Fälschungen von Markenerzeugnissen nutzen, unter den Begriff der „Mittelsperso[n] ...“, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden“, im Sinne der genannten Bestimmung fällt.

2. Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48 ist dahin auszulegen, dass die Voraussetzungen, denen die an eine Mittelsperson, die eine Vermietungsdienstleistung von Verkaufsflächen in Markthallen anbietet, gerichtete gerichtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung unterliegt, mit jenen identisch sind, die der Gerichtshof im Urteil vom 12. Juli 2011, L'Oréal u. a. (C-324/09, EU:C:2011:474), für gerichtliche Anordnungen gegenüber Mittelspersonen auf einem Online-Marktplatz aufgestellt hat.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2004/48/EG – Art. 13 Abs. 1 – Audiovisuelles Werk – Verletzungshandlung – Schadensersatz – Berechnungsmodalitäten – Pauschalbetrag – Immaterieller Schaden – Einbeziehung

EuGH, Urt. v. 17.03.2016 – C-99/15 – Liffers/Producciones Mandarina

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass der durch die Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums Geschädigte, der den Ersatz seines materiellen Schadens verlangt, der gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie auf der Grundlage des Betrags der Gebühr oder Vergütung berechnet wird, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er seine Erlaubnis für die Nutzung des betreffenden geistigen Eigentums eingeholt hätte, zusätzlich den Ersatz seines immateriellen Schadens gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie verlangen kann.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Informationsgesellschaft – Lokales Funknetz mit Internetzugang (WLAN), das ein Gewerbetreibender der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt – Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Mittler auftreten – Reine Durchleitung – Richtlinie 2000/31/EG – Art. 12 – Haftungsbeschränkung – Unbekannter Nutzer des Netzes – Verletzung der Rechte der Rechteinhaber an einem geschützten Werk – Verpflichtung zur Sicherung des Werkes – Zivilrechtliche Haftung des Gewerbetreibenden

EuGH, Urt. v. 15.09.2016 – C-484/14 – Tobias McFadden/Sony Music

1. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie und mit Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Leistung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die von dem Betreiber eines Kommunikationsnetzes erbracht wird und darin besteht, dass dieses Netz der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 darstellt, wenn diese Leistung von dem Anbieter zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht wird.

2. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung genannte Dienst, der darin besteht, Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, bereits dann als erbracht anzusehen ist, wenn dieser Zugang den Rahmen des technischen, automatischen und passiven Vorgangs, der die erforderliche Übermittlung von Informationen gewährleistet, nicht überschreitet, ohne dass eine zusätzliche Anforderung erfüllt sein müsste.

3. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass die in Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgesehene Voraussetzung nicht im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie entsprechend gilt.

4. Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass es keine anderen Anforderungen als die in dieser Bestimmung genannte gibt, denen ein Diensteanbieter, der

Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, unterläge.

5. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass es ihm zuwiderläuft, dass derjenige, der durch eine Verletzung seiner Rechte an einem Werk geschädigt worden ist, gegen einen Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung der für sein Schadensersatzbegehren aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten geltend machen kann, weil dieser Zugang von Dritten für die Verletzung seiner Rechte genutzt worden ist. Hingegen ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass es ihr nicht zuwiderläuft, dass der Geschädigte die Unterlassung dieser Rechtsverletzung sowie die Zahlung der Abmahnkosten und Gerichtskosten von einem Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt und dessen Dienste für diese Rechtsverletzung genutzt worden sind, verlangt, sofern diese Ansprüche darauf abzielen oder daraus folgen, dass eine innerstaatliche Behörde oder ein innerstaatliches Gericht eine Anordnung erlässt, mit der dem Diensteanbieter untersagt wird, die Fortsetzung der Rechtsverletzung zu ermöglichen.

6. Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie 2000/31 ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Grundrechtsschutzes und der Regelungen der Richtlinien 2001/29 und 2004/48 dahin auszulegen, dass er grundsätzlich nicht dem Erlass einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, mit der einem Diensteanbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz, das der Öffentlichkeit Anschluss an das Internet ermöglicht, vermittelt, unter Androhung von Ordnungsgeld aufgegeben wird, Dritte daran zu hindern, der Öffentlichkeit mittels dieses Internetanschlusses ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile davon über eine Internetaustauschbörse („peer-to-peer“) zur Verfügung zu stellen, wenn der Diensteanbieter die Wahl hat, welche technischen Maßnahmen er ergreift, um dieser Anordnung zu entsprechen, und zwar auch dann, wenn sich diese Wahl allein auf die Maßnahme reduziert, den Internetanschluss durch ein Passwort zu sichern, sofern die Nutzer dieses Netzes, um das erforderliche Passwort zu erhalten, ihre Identität offen-

baren müssen und daher nicht anonym handeln können, was durch das vorliegende Gericht zu überprüfen ist.

III. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Armbanduhr

BGH, Urt. v. 28.1.2016 - I ZR 40/14 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
DesignG § 38 Abs. 2 Satz 1

Für die Beurteilung des Gesamteindrucks im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 1 DesignG kommt es maßgeblich darauf an, wie der informierte Benutzer ein Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung wahrnimmt. Darüber hinaus kann zu berücksichtigen sein, welchen Eindruck ein solches Erzeugnis bei seiner Präsentation in der Werbung und im Verkauf beim informierten Benutzer erweckt.

TK 50 II

BGH, Urt. v. 10.3.2016 - I ZR 138/13 - OLG München; LG München I
UrhG § 87a Abs. 1 Satz 1

Geografische Daten, die von einem Dritten aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, stellen unabhängige Elemente einer Datenbank im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG dar, da sie den Kunden des die Daten verwertenden Unternehmers nach ihrer Herauslösung sachdienliche Informationen liefern. Auf die Zweckbestimmung von topografischen Landkarten sowie ihren vom typischen Nutzer zu erwartenden Gebrauch kommt es für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Elemente nicht an (im Anschluss an EuGH, GRUR 2015, 1187 Rn. 25 f. - Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer GmbH).

Gestörter Musikvertrieb

BGH, Beschl. v. 22.3.2016 - I ZB 44/15 - LG Frankenthal; AG Koblenz

ZPO §§ 233 I, 519 Abs. 1, § 520 Abs. 3 Satz 1; UrhG § 104 Satz 1, § 105 Abs. 1; Zivil-ZustV RP § 6 Abs. 2

Besteht für eine Rechtsmittelzuständigkeit eine landesgesetzliche Konzentration nach § 105 UrhG für Urheberrechtsstreitsachen und erteilt das erstinstanzliche Gericht eine unzutreffende Belehrung über das für das Rechtsmittelverfahren zuständige Gericht, kann die Partei bei dem in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Gericht fristwährend Rechtsmittel einlegen, auch wenn dessen Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren tatsächlich nicht gegeben ist.

An Evening with Marlene Dietrich

BGH, Urt. v. 21.4.2016 - I ZR 43/14 - OLG München; LG München I
UrhG § 78 Abs. 1 Nr. 1, § 125 Abs. 5; TRIPS Art. 3 Abs. 1 Satz 2; WPPT Art. 4 Abs. 1; Rom-Abk Art. 2, 4, 7, 19; ZPO § 32

a) Ausübenden Künstlern kommt nach dem TRIPS-Abkommen und dem WIPOVertrag über Darbietungen und Tonträger ein über die in diesen Übereinkommen vorgesehene Mindestrechte hinausgehender, allein nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats bestehender Rechtsschutz nicht zugute. Aus diesen Übereinkommen ergibt sich kein ausschließliches Recht des ausübenden Künstlers, eine audiovisuelle Festlegung seiner Darbietung öffentlich zugänglich zu machen.

b) Hat ein ausübender Künstler seine Zustimmung dazu erteilt, dass seine Darbietung einem Bildträger oder einem Bild- und Tonträger eingefügt wird, kann er sich nach Art. 19 des Rom-Abkommens zwar nicht mehr auf die in Art. 7 des Rom-Abkommens vorgesehenen Mindestrechte, wohl aber weiterhin auf den in Art. 4 des Rom-Abkommens geregelten Grundsatz der Inländerbehandlung berufen.

c) Die ausübenden Künstlern nach Art. 4 des Rom-Abkommens zu gewährende Inländerbehandlung ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Rom-Abkommens nicht auf die ausübenden Künstler in Art. 7 des Rom-Abkommens ausdrücklich gewährleisteten Mindestrechte beschränkt. Vielmehr haben die vertragschließenden Staaten den ausübenden Künstlern daneben die in ihrer nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Rechte zu gewähren.

d) Unter der Inländerbehandlung ist nach Art. 2 Abs. 1 des Rom-Abkommens auch die Behandlung zu verstehen, die der vertragsschließende Staat, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, auf Grund seiner nationalen Gesetzgebung nach Abschluss des Rom-Abkommens gewährt. Die nach Art. 2 Abs. 2 des Rom-Abkommens zu gewährende Inländerbehandlung umfasst daher das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rom-Abkommens gesetzlich noch nicht geregelte und unbekannt ausschließliche Recht des ausübenden Künstlers nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, seine Darbietung öffentlich zugänglich zu machen.

e) Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 32 ZPO ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist; es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) im Inland abgerufen werden kann (Aufgabe von BGH, Urt. v. 29.4.2010 - I ZR 69/08, BGHZ 185, 291 Rn. 14 - Vorschaubilder I).

Verlegeranteile

BGH, Urt. v. 21.4.2016 - I ZR 198/13 - OLG München; LG München I
UrhWG § 7 Satz 1

Eine Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach dem wesentlichen Grundgedanken des § 7 Satz 1 UrhWG ausschließlich an die Berechtigten zu verteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen. Damit ist es unvereinbar, wenn Verlegern nach der Satzung der Verwertungsgesellschaft Wort ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag zusteht und Verlage nach dem Verteilungsplan dieser Verwertungsgesellschaft einen pauschalen Anteil der Verteilungssumme unabhängig davon erhalten, ob und inwieweit die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft auf der Wahrnehmung der ihr von

Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen.

Silver Linings Playbook

BGH, Urt. v. 12.5.2016 - I ZR 86/15 - LG Hamburg; AG Hamburg
UrhG § 97 Abs. 1 Satz 1

Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung ist der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Mitglieder seiner Wohngemeinschaft oder seine volljährigen Besucher und Gäste, denen er das Passwort für seinen Internetanschluss zur Verfügung stellt, über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihnen die rechtswidrige Nutzung entsprechender Programme zu untersagen.

Everytime we touch

BGH, Urt. v. 12.5.2016 - I ZR 48/15 - OLG Köln; LG Köln
UrhG §§ 19a, 85, 97, 102; UWG § 12 Abs. 4; BGB §§ 195, 199, 204, 670, 677, 683, 852; ZPO § 167; RVG § 23 Abs. 3

Der Restschadensersatzanspruch aus § 102 Satz 2 UrhG, § 852 BGB, der sich auf die Herausgabe des durch den rechtswidrigen Eingriff Erlangten erstreckt, kann in Fällen des widerrechtlichen öffentlichen Zugänglichmachens eines urheberrechtlich geschützten Werks über eine Internetauschbörse mittels einer fiktiven Lizenz berechnet werden.

Tännö

BGH, Urt. v. 12.5.2016 - I ZR 1/15 - LG Bochum; AG Bochum
UrhG §§ 19a, 94 Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 97a aF; UWG § 12 Abs. 4; ZPO § 540 Abs. 1, § 547
Nr. 6; RVG § 23 Abs. 3

a) Das für die Bestimmung des Gegenstandswerts eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs maßgebliche Interesse des Rechtsinhabers an der Unterlassung weiterer urheberrechtlicher Verstöße ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bewerten

und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Rechtsinhaber bestimmt. Anhaltspunkte hierfür sind der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts sowie die Intensität und der Umfang der Rechtsverletzung. Für generalpräventive Erwägungen, mit denen Dritte von Rechtsverletzungen abgeschreckt werden sollen, ist bei der Bewertung eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs kein Raum.

b) Zu den bei der Bemessung des Gegenstandswerts zu berücksichtigenden Umständen zählen die Aktualität und Popularität des betroffenen Werks und der Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung. Wird ein durchschnittlich erfolgreicher Spielfilm nicht allzu lange nach seinem Erscheinungstermin widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht, so ist regelmäßig ein Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs von nicht unter 10.000 € angemessen. Liegt die Verletzungshandlung noch vor dem Beginn der Auswertung mittels DVD, kann auch ein höherer Gegenstandswert anzunehmen sein.

c) Das Angebot eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum Herunterladen über eine Internetaustauschbörse stellt regelmäßig keine nur unerhebliche Rechtsverletzung im Sinne von § 97a Abs. 2 UrhG aF dar.

Kraftfahrzeugfelgen

BGH, Beschl. v. 2.6.2016 - I ZR 226/14 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart
GGV Art. 110 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. Nr. L 3 vom 5.1.2002) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die Anwendung der Schutzschranke im Sinne von Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 auf formgebundene, das heißt solche Teile beschränkt, deren Form durch das Erscheinungsbild des Gesamterzeugnisses prinzipiell unveränderlich festgelegt und damit vom Kunden nicht - wie etwa Felgen von Kraftfahrzeugen - frei wählbar ist?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird: Ist die Anwendung der Schutzschranke im Sinne von Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 allein auf das

Angebot von identisch gestalteten, also auch farblich und in der Größe den Originalerzeugnissen entsprechenden Erzeugnissen beschränkt?

3. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird: Greift die Schutzschranke im Sinne von Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 zugunsten des Anbieters eines grundsätzlich das Klagemuster verletzenden Erzeugnisses nur dann ein, wenn dieser Anbieter objektiv sicherstellt, dass sein Erzeugnis ausschließlich zu Reparaturzwecken und nicht auch zu anderen Zwecken, etwa der Aufrüstung oder der Individualisierung des Gesamterzeugnisses erworben werden kann?

4. Falls die Frage 3 bejaht wird: Welche Maßnahmen muss der Anbieter eines grundsätzlich das Klagemuster verletzenden Erzeugnisses ergreifen, um objektiv sicherzustellen, dass sein Erzeugnis ausschließlich zu Reparaturzwecken und nicht auch zu anderen Zwecken, etwa der Aufrüstung oder der Individualisierung des Gesamterzeugnisses erworben werden kann? Reicht es aus,

a) dass der Anbieter in den Verkaufsprospekt einen Hinweis aufnimmt, dass ein Verkauf ausschließlich zu Reparaturzwecken erfolgt, um das ursprüngliche Erscheinungsbild des Gesamterzeugnisses wiederherzustellen oder

b) ist es erforderlich, dass der Anbieter eine Belieferung davon abhängig macht, dass der Abnehmer (Händler und Verbraucher) schriftlich erklärt, das angebotene Erzeugnis allein zu Reparaturzwecken zu verwenden?

Geburtstagskarawane

BGH, Ur. v. 16.6.2016 - I ZR 222/14 - OLG Schleswig; LG Lübeck
UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, § 32a Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 195, 199 Abs. 1

Der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) von Ansprüchen des Urhebers eines Werkes der angewandten Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG), das einem Geschmacksmusterschutz zugänglich war und die Durchschnittsgestaltung nicht deutlich überragt, auf Zahlung einer (weiteren) angemessenen Vergütung nach § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 UrhG oder § 32a Abs.

1 Satz 1 UrhG ist auf den Schluss des Jahres 2014 hinausgeschoben.

Musik-Handy

BGH, Ur. v. 21.7.2016 - I ZR 255/14 - OLG München
UrhG § 54 Abs. 1, § 54d Abs. 1 (in der Fassung vom 25.7.1994)

a) In den Jahren 2004 bis 2007 in Verkehr gebrachte Mobiltelefone, die über einen eingebauten Speicher verfügten oder in die ein Speicher eingebaut werden konnte, und zum Einbau in Mobiltelefone bestimmte Speicherkarten zählen zu den nach § 54 Abs. 1 UrhG (in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung vom 25.7.1994) vergütungspflichtigen Geräten oder Tonträgern, wenn die eingebauten oder einbaubaren Speicher über eine Mindestspeicherkapazität von 5 MB verfügten und auf die Eignung dieser Geräte oder Tonträger zum Speichern und Abspielen von Musikwerken beispielsweise in der Werbung, in Bedienungsanleitungen, Testberichten oder Presseveröffentlichungen hingewiesen wurde.

b) Für solche Mobiltelefone ist nach § 54d Abs. 1 UrhG in Verbindung mit der Anlage zu dieser Bestimmung (jeweils in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung vom 25.7.1994) folgende Vergütung geschuldet: für Mobiltelefone, die über einen eingebauten Speicher, aber über keine eigene Tonaufzeichnungsmöglichkeit verfügen, die in Ziffer I 5 der Anlage vorgesehene Tonträgervergütung von 0,0614 €; für Mobiltelefone, die über eine eigene Tonaufzeichnungsmöglichkeit verfügen, eine Vergütung für Tonaufzeichnungsgeräte, die für Mobiltelefone, in die ein Speicher eingebaut werden konnte, nach Ziffer I 1 der Anlage 1,28 € und für Mobiltelefone, die über einen eingebauten Speicher verfügten nach Ziffer I 2 der Anlage 2,56 € beträgt. Für derartige Speicherkarten ist die in Ziffer I 5 der Anlage vorgesehene Tonträgervergütung von 0,0614 € geschuldet.

Gesamtvertrag Speichermedien

BGH, Ur. v. 21.7.2016 - I ZR 212/14 - OLG München
UrhG § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 54a Abs. 4; UrhWG § 16 Abs. 4 Satz 3

Die nach § 54 Abs. 1 UrhG von den Herstellern zu zahlende Vergütung für Geräte und

Speichermedien, deren Typ zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG benutzt wird, beeinträchtigt die Hersteller solcher Geräte und Speichermedien unzumutbar im Sinne von § 54a Abs. 4 UrhG, wenn mögliche Nutzer derartige Geräte oder Speichermedien in erheblichem Umfang nicht im Inland, sondern im Ausland erwerben, weil sie dort zu einem geringeren Preis angeboten werden, und wenn dieser geringere Preis darauf beruht, dass im Ausland keine oder eine geringere Gerätevergütung oder Speichermedienvergütung als im Inland erhoben wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Hersteller von Geräten oder Speichermedien liegt - unabhängig vom Erwerb entsprechender Geräte oder Speichermedien durch mögliche Nutzer im Ausland - auch vor, wenn die Hersteller die Vergütung nicht vollständig in den Preis der Geräte und Speichermedien einfließen lassen und so auf deren Nutzer abwälzen können, weil an einem Erwerb interessierte Nutzer sonst in erheblichem Umfang von dem Erwerb solcher Geräte oder Speichermedien im Hinblick darauf absähen, dass die Vergütung nicht in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes oder des Speichermediums steht (Ergänzung zu BGH, Ur. v. 19.11.2015 - I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 69 bis 74 = WRP 2016, 1123 - Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik).

auf fett getrimmt

BGH, Ur. v. 28.7.2016 - I ZR 9/15 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UrhG § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, §§ 19a, 13, 14, 23, 24 Abs. 1; §§ 50, 97 Abs. 1 und 2;
Richtlinie 2001/29/EG Art. 5 Abs. 3 Buchst. K

a) Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 UrhG ist insoweit im Lichte des Art. 5 Abs. 3 Buchst. K der Richtlinie 2001/29/EG auszulegen, als es um die urheberrechtliche Zulässigkeit von Parodien geht.

b) Maßgeblich ist der unionsrechtliche Begriff der Parodie. Die wesentlichen Merkmale der Parodie bestehen danach darin, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff der Parodie hängt nicht von der

weiteren Voraussetzung ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen

Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen. Zu den Voraussetzungen einer Parodie gehört es außerdem nicht, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft (im Anschluss an EuGH, Urt. v. 3.9.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 Rn. 33 - Deckmyn und Vrijheidsfonds/Vandersteen u.a.).

c) Die Annahme einer freien Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG unter dem Gesichtspunkt der Parodie setzt deshalb nicht voraus, dass durch die Benutzung des fremden Werkes eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG entsteht. Sie setzt ferner keine antithematische Behandlung des parodierten Werkes oder des durch das benutzte Werk dargestellten Gegenstands voraus.

d) Bei der Anwendung der Schutzschranke der Parodie in einem konkreten Fall muss ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der in den Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden (im Anschluss an EuGH, GRUR 2014, 972 Rn. 34 - Deckmyn und Vrijheidsfonds/Vandersteen u.a.).

GVR Tageszeitungen III

BGH, Urt. v. 15.9.2016 - I ZR 20/15 - OLG Brandenburg; LG Potsdam
UrhG § 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 2; ZPO § 287 Abs. 2; AEUV Art. 101 Abs. 1

a) Aus den in § 36 Abs. 2 UrhG geregelten allgemeinen Voraussetzungen für die zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln zugelassenen Vereinigungen (Repräsentativität, Unabhängigkeit und Ermächtigung) kann sich ein eingeschränkter (räumlicher) Anwendungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregel ergeben.

b) Das Erfordernis der Repräsentativität ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 36 Abs. 2 UrhG auszulegen. Das Merkmal soll mit Blick auf die weitreichende Vermutung der Angemessenheit im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 UrhG sicherstellen, dass mit der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln kein Missbrauch betrieben

wird, sondern diese nur von Vereinigungen vereinbart werden, welche die Gewähr für eine sachorientierte und interessengerechte Festlegung von angemessenen Regeln bieten. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass der jeweiligen Vereinigung entweder nach ihrer Anzahl und Größe oder nach ihrer Marktbedeutung eine tatsächliche Position zukommt, die es rechtfertigt, im konkreten Fall in legitimer Weise "für die Branche zu sprechen".

c) Nach diesen Maßstäben scheidet eine formale Betrachtung aus, wonach gemeinsame Vergütungsregeln mit bundesweiter Bedeutung allein durch bundesweit tätige Vereinigungen abgeschlossen werden und regional tätige Verbände nur im Hinblick auf ihr Regionalgebiet repräsentativ sein können. Bei der gebotenen Anwendung eines gemischt qualitativen und quantitativen Maßstabs kann auch ein Regionalverband über die Grenzen seines Tätigkeits- oder Mitgliederbereichs hinaus repräsentativ im Sinne von § 36 Abs. 2 UrhG sein.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Fünf-Streifen-Schuh

MarkenG § 54 Abs. 1 und 2 Satz 2; MarkenV § 41 Abs. 2 Nr. 5, § 42; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2;
BGH, Beschl. v. 11.2.2016 - I ZB 87/14 - Bundespatentgericht

a) Die Zulässigkeit eines Löschungsantrags gemäß § 54 Abs. 1, §§ 50, 8 MarkenG setzt die Angabe eines konkreten absoluten Schutzhindernisses im Sinne von § 8 MarkenG voraus.

b) Die Frist des § 54 Abs. 2 Satz 2 MarkenG wird durch einen unzulässigen Löschungsantrag nicht in Gang gesetzt.

Angebotsmanipulation bei Amazon

BGH, Urt. v. 3.3.2016 - I ZR 140/14 - Kammergericht; LG Berlin
MarkenG § 14 Abs. 5

Händler, die auf der Internet-Verkaufsplattform Amazon-Marketplace Produkte zum Verkauf anbieten, trifft eine Überwachungs- und Prüfungspflicht auf mögliche Veränderungen der Produktbeschreibungen ihrer Angebote, die selbständig von Dritten vor-

genommen werden, wenn der Plattformbetreiber derartige Angebotsänderungen zulässt.

Himalaya Salz

BGH, Urt. v. 31.3.2016 - I ZR 86/13 - OLG Köln; LG Köln
MarkenG §§ 126, 127 Abs. 1; Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Erwägungsgrund 8 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. B

a) Die in den §§ 126 ff. MarkenG enthaltenen Regelungen vermitteln nach der Novellierung des Markengesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008 (BGBl. I, S. 1191) für geografische Herkunftsangaben keinen lauterkeitsrechtlich begründeten Schutz.

b) Die Bestimmung des § 127 Abs. 1 MarkenG ist unionsrechtskonform dahingehend einschränkend auszulegen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine Gefahr der Irreführung über die geografische Herkunft des Produkts besteht, bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit der geografischen Herkunft etwa verbundene besondere Qualitäts- oder Eigenschaftsvorstellungen unberücksichtigt bleiben.

c) Ein Online-Händler ist für ein im eigenen Namen auf seiner Internetseite eingestelltes Verkaufsangebot als Täter verantwortlich, auch wenn er sich bei der Ausgestaltung der Produktpräsentation eines dritten Unternehmers - hier seines Lieferanten - bedient.

mt-perfect

BGH, Urt. v. 7.4.2016 - I ZR 237/14 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
MarkenG § 5 Abs. 2 Satz 1, § 15

a) An die für die Aufrechterhaltung eines Unternehmenskennzeichenrechts im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG erforderliche Zeichenbenutzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen als an die für seine anfängliche Entstehung erforderlichen Benutzungshandlungen.

b) Das Fehlen einer für den Geschäftsbetrieb erforderlichen behördlichen Erlaubnis oder mangelndes Bemühen um ihre Erlangung lassen für sich genommen nicht den

Schluss zu, es liege keine dauerhafte wirtschaftliche Betätigung vor, die zur Entstehung oder Aufrechterhaltung eines Unternehmenskennzeichenrechts im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG führt.

profitbricks.es

BGH, Urt. v. 28.4.2016 - I ZR 82/14 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
BGB § 12; EGV 207/2009 Art. 9 Abs. 1; MarkenG § 15 Abs. 2

Auf § 12 Satz 1 BGB gestützte Ansprüche eines Namensträgers (hier: ProfitBricks GmbH), die gegen den Inhaber von Domainnamen mit auf das Ausland bezogenen länderspezifischen Top-Level-Domains (hier: profitbricks.es und profitbricks.us) gerichtet sind, setzen die Feststellung voraus, dass konkrete schutzwürdige Interessen des Namensträgers an dem Gebrauch seines Namens unter der fremden länderspezifischen Top-Level-Domain beeinträchtigt werden.

Kinderstube

BGH, Urt. v. 28.4.2016 - I ZR 254/14 - OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 5 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2, 3, 4; ZPO § 92 Abs. 1, § 308 Abs. 1 Satz 1; GKG § 45 Abs. 1 Satz 2

a) Die Annahme eines einheitlichen Werktitelrechts für Druckerzeugnisse und über das Internet zugängliche journalistische oder literarische Angebote setzt voraus, dass der Verkehr die Angebote als einheitliches Produkt mit unterschiedlichen Vertriebswegen, nicht hingegen lediglich als miteinander verwandte, aber nach Inhalt und Erscheinungsbild eigenständige Angebote ansieht.

b) Ein Klageantrag, der auf die Unterlassung einer Zeichenverwendung "als Titel" gerichtet ist, enthält keine Beschränkung auf werktitmäßige Verwendungen, wenn er auf die konkrete Verletzungsform Bezug nimmt und nicht nur auf Werktitel, sondern auch auf Marken gestützt ist.

c) Der Begriff "Erziehung" der Dienstleistungsklasse 41 erfasst nicht nur die erzieherische Tätigkeit, sondern auch die Vermittlung erzieherischen Wissens durch Beratung und Information über Erziehung.

d) Der Begriff "Kinderstube" ist für die Dienstleistung "Erziehung" wegen des ihm innewohnenden beschreibenden Anklangs von unterdurchschnittlicher originärer Unterscheidungskraft.

e) Bestehen Unterschiede in der Zusammen- oder Getrenntschreibung der im Übrigen nur durch Groß- oder Kleinschreibung voneinander abweichenden Wortbestandteile (hier: "Kinderstube"/"Kinder STUBE"), liegt regelmäßig keine Zeichenidentität, sondern Zeichenähnlichkeit vor.

f) Wird die Abmahnung auf mehrere Schutzrechte gestützt und hat eine nachfolgende Klage erst aufgrund eines im Prozess nachrangig geltend gemachten Rechts Erfolg, so besteht ein Anspruch auf Abmahnkostenerstattung in voller Höhe des einfachen Gegenstandswerts der Abmahnung, der (anders als der gerichtliche Streitwert im Falle des § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG) nicht zu erhöhen ist.

g) Hat die Klage aufgrund eines nachrangig geltend gemachten Streitgegenstands oder nicht aufgrund sämtlicher kumulativ geltend gemachter Streitgegenstände Erfolg, so bemisst sich im Rahmen des § 92 Abs. 1 ZPO der Prozesserfolg und -verlust regelmäßig nach dem Verhältnis der Anzahl der erfolgreichen oder erfolglosen Streitgegenstände zum Gesamtwert. Ergeht eine Entscheidung über zwei Streitgegenstände, von denen nur einer der Klage zum Erfolg verhilft, sind die Kosten des Rechtsstreits danach gegeneinander aufzuheben oder hälftig zu teilen.

OUI

BGH, Beschl. v. 31.5.2016 - I ZB 39/15 - Bundespatentgericht

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 50 Abs. 1 und 2

a) Der anpreisende Sinn einer Bezeichnung schließt deren Eignung, als Herkunftshinweis zu wirken, nur dann aus, wenn der Verkehr die Bezeichnung ausschließlich als werbliche Anpreisung versteht.

b) Auf Beispiele, in denen das Markenwort (hier: "OUI") nicht in Alleinstellung, sondern stets im Zusammenhang mit anderen Worten benutzt wird, aus denen sich seine werbliche Bedeutung erschließt (hier: Bezugnahme auf Frankreich oder französische Produkte, "sagen sie oui zu ..."), kann die Annahme einer allgemeinen Werbeaussage

des Markenwortes ohne jegliche Unterscheidungskraft nicht gestützt werden.

Wunderbaum II

BGH, Urte. v. 2.6.2016 - I ZR 75/15 - OLG München; LG München I

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 51 Abs. 1, § 115 Abs. 1, § 124

a) Wird ein Produkt (hier: Lufterfrischer) in Form der Marke (hier: Silhouette eines stilisierten Tannenbaums) hergestellt, schwächt dies nicht die originäre Kennzeichnungskraft der Marke wegen beschreibender Anklänge im Hinblick auf die Waren, für die sie Schutz beansprucht, wenn die Form des Produkts nicht funktionsbedingt vorgegeben oder die Ware beschreibend ist.

b) Die originäre Kennzeichnungskraft einer Marke kann bei inländischen Verkehrskreisen dadurch gesteigert werden, dass die Marke nicht nur im Inland, sondern in zahlreichen weiteren Ländern präsent ist und inländische Verkehrskreise der Marke bei Reisen ins Ausland begegnen.

Sparkassen-Rot

BGH, Beschl. v. 21.7.2016 - I ZB 52/15 - Bundespatentgericht

MarkenG § 8 Abs. 3, § 50 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 97

a) Im Rahmen einer Befragung zur Erstellung eines demoskopischen Gutachtens zur Verkehrsdurchsetzung ist mit der Eingangsfrage zu ermitteln, ob der Befragte das in Rede stehende Zeichen im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen schon einmal wahrgenommen hat. Erst im Anschluss daran kann bei dem Personenkreis, der das Zeichen kennt, nachgefragt werden, ob er es als Hinweis auf ein ganz bestimmtes Unternehmen sieht. Dabei darf die Eingangsfrage den herkunftshinweisenden Charakter des Zeichens nicht bereits suggerieren.

b) Steht fest, dass mehrere Dienstleistungen unterschiedlicher Art typischerweise von einem einzigen Unternehmen erbracht werden (hier: Bankdienstleistungen für Privatkunden) und der angesprochene Verkehr erwartet, wenn er die wichtigste dieser Dienstleistungen in Anspruch nimmt (hier: Führung eines Girokontos), dass das Unter-

nehmen auf Anfrage weitere Dienstleistungen (hier: Ausgabe von Debit- und Kreditkarten, Kredite, Geldanlagen usw.) anbietet, kann dieses Dienstleistungsbündel Gegenstand einer einzigen Befragung zur Verkehrsdurchsetzung eines Zeichens sein, das hierfür Geltung beansprucht.

c) Ein demoskopisches Gutachten kann den Nachweis der Verkehrsdurchsetzung erbringen, wenn es keine grundlegenden methodischen Mängel aufweist und nach Abschlägen einen Kennzeichnungsgrad von über 50% ergibt.

d) Ein demoskopisches Gutachten ist nicht geeignet, die Verkehrsdurchsetzung eines Zeichens zu widerlegen, wenn auf sein Ergebnis wegen methodischer Mängel Aufschläge gemacht werden müssen, die dazu führen, dass für das in Frage stehende Zeichen ein Kennzeichnungsgrad von über 50% erreicht wird.

e) Ebenso wie größere Zeiträume zwischen Anmeldetag und Zeitpunkt der Erstattung eines demoskopischen Gutachtens regelmäßig die Annahme ausschließen, das Gutachtenergebnis könne auf den Anmeldetag zurückbezogen werden, stehen größere Zeiträume zwischen der Erstattung eines demoskopischen Gutachtens und der Entscheidung über den Löschantrag im Regelfall dessen Verwertung im Rahmen der Prüfung einer Verkehrsdurchsetzung im Entscheidungszeitpunkt entgegen.

Debrisoft

BGH, Beschl. v. 6.10.2016 - I ZR 165/15 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 Art. 13 Abs. 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 13 Abs. 2 der Verordnung

(EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26.2.2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. Nr. L 78 vom 24.3.2009) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 dahin auszulegen, dass der Inhaber der Marke sich dem weiteren Vertrieb eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Medizinprodukts in seiner inneren und äußeren Originalverpackung, die vom Importeur mit einem zusätzlichen äußeren Aufkleber versehen wurde, widersetzen kann, es sei denn - es ist erwiesen, dass die Geltendmachung einer Marke durch den

Markeninhaber zu dem Zweck, sich dem Vertrieb der mit einem neuen Aufkleber versehenen Ware unter der Marke zu widersetzen, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten beitragen würde;

- es ist dargetan, dass die Neuetikettierung den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann;

- auf der Verpackung ist klar angegeben, von wem der neue Aufkleber auf der Ware angebracht worden ist und wer deren Hersteller ist;

- das mit diesem neuen Aufkleber versehene Erzeugnis ist nicht so aufgemacht, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann; der Aufkleber darf folglich nicht schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich sein, und

- der Importeur unterrichtet den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen des mit einem neuen Aufkleber versehenen Erzeugnisses und liefert ihm auf Verlangen ein Muster dieser Ware.

Stadtwerke Bremen

BGH, Beschl. v. 9.11.2016 - I ZB 43/15 - Bundespatentgericht

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, §§ 27, 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 31, 33 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 3

a) Das Schutzhindernis der Täuschungseignung (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG) ist nicht erfüllt, wenn für die mit der Marke beanspruchten Waren oder Dienstleistungen eine Benutzung möglich ist, bei der keine Irreführung des Verkehrs erfolgt. Der Eintragung der Marke "Stadtwerke Bremen" für Waren und Dienstleistungen eines Versorgungsunternehmens steht § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG nicht deshalb entgegen, weil die Stadt Bremen lediglich eine mittelbare Minderheitsbeteiligung an der Anmelderin innehat, sofern möglich erscheint, dass die Stadt Bremen zukünftig einen bestimmten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anmelderin gewinnt oder die Anmelderin die Marke an einen von der Stadt Bremen geführten oder beherrschten Versorgungsbetrieb lizenziert oder überträgt.

b) Der Marke "Stadtwerke Bremen" fehlt nicht jegliche Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG). Sie bezeichnet die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen

aus einem bestimmten Versorgungsunternehmen in kommunaler Trägerschaft.

c) Die Bezeichnung "Stadtwerke Bremen" ist keine freihaltungsbedürftige Angabe (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG). Ihr Aussagegehalt erschöpft sich nicht in der Beschreibung von Grundversorgungsleistungen im Einzugsbereich der Stadt Bremen, sondern bezeichnet Versorgungsleistungen eines kommunalen Unternehmens, das zumindest mehrheitlich von der Stadt Bremen betrieben wird.

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Rezeptortyrosinkinase

BGH, Urt. v. 19.1.2016 - X ZR 141/13 - Bundespatentgericht

EPÜ Art. 52 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3; PatG § 1 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, § 1a Abs. 1, 2

Eine Lehre zum technischen Handeln, die die Nutzung einer Entdeckung zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs lehrt, ist dem Patentschutz unabhängig davon zugänglich, ob die Lehre über die zweckgerichtete Nutzung des aufgedeckten naturgesetzlichen Zusammenhangs hinaus einen "erfinderischen Überschuss" enthält. Dies gilt auch für die Bereitstellung einer für ein Humanprotein codierenden Nukleinsäuresequenz. Einer Kennzeichnung der Sequenz als isoliert oder durch ein technisches Verfahren gewonnen im Patentanspruch bedarf es dabei nicht.

Anrufroutingverfahren

BGH, Urt. v. 16.2.2016 - X ZR 5/14 - Bundespatentgericht

EPÜ Art. 56

a) Für eine Veranlassung des Fachmanns, eine in einem Entwurf für einen technischen Standard beschriebene Routine in bestimmter, dem Ziel des Verfahrens dienlicher Weise weiterzuentwickeln, kann es sprechen, wenn im Entwurf enthaltene Verfahrensschritte ohnehin darauf angelegt sind, vom Fachmann konkretisiert zu werden, oder die Routine aus fachmännischer Sicht (möglicherweise) noch lückenhaft und im weiteren Standardisierungsprozess mit ergänzenden Angaben auszufüllen ist.

b) Kommen für den Fachmann zur Lösung eines Problems mehrere Alternativen in Betracht, können mehrere von ihnen naheliegend sein. Grundsätzlich ohne Bedeutung

ist insofern, welche der Lösungsalternativen der Fachmann als erste in Betracht zöge.

Zöliakiediagnoseverfahren

BGH, Urt. v. 19.4.2016 - X ZR 148/11 - Bundespatentgericht

EPÜ Art. 52 Abs. 1, Art. 56; PatG § 1 Abs. 1, § 4

a) Ein Verfahren zum Nachweis einer bestimmten Antigen-Antikörper-Reaktion (hier: Antikörper gegen Gewebe-Transglutaminase) wird nicht durch eine Vorveröffentlichung neuheitsschädlich getroffen, in der zwar eine spezifische Immunreaktion (hier: zur Diagnose der Zöliakie) beschrieben wird, jedoch weder Antigen noch Antikörper näher charakterisiert werden.

b) Der Umstand, dass in einem zusammenfassenden Zwischenbericht (Abstract) über noch nicht abgeschlossene Forschungsarbeiten zwei Antigene als identifiziert bezeichnet werden, legt es dem an der Entwicklung eines hinreichend spezifischen Immunoassays interessierten Fachmann nicht notwendigerweise nahe, sich um die Nacharbeitung der berichteten Forschungsergebnisse zu bemühen. Für die Erfolgserwartung des Fachmanns kann auch von Bedeutung sein, inwieweit ihm die Angaben im Abstract eine Einschätzung der Sachgerechtigkeit und Zuverlässigkeit der Versuchsanlage und -durchführung und der Reproduzierbarkeit der angegebenen Ergebnisse erlauben.

Wärmetauscher

BGH, Urt. v. 10.5.2016 - X ZR 114/13 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim

EPÜ Art. 69; PatG § 14; BGB § 242 Cd, D; TRIPS Art. 30; Richtlinie 2004/48/EG Art. 3 Abs. 2

a) Die Ermittlung des Sinngehalts eines Unteranspruchs kann grundsätzlich zur richtigen Auslegung des Hauptanspruchs eines Patents beitragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Unteransprüche regelmäßig den Gegenstand des Hauptanspruchs nicht einengen, sondern nicht anders als Ausführungsbeispiele lediglich - gegebenenfalls mit einem zusätzlichen Vorteil verbundene - Möglichkeiten seiner Ausgestaltung aufzeigen.

b) Die Einräumung einer Aufbrauchfrist kommt im Patentverletzungsprozess nur dann in Betracht, wenn die sofortige Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs des

Patentinhabers auch unter Berücksichtigung seiner Interessen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls gegenüber dem Verletzer eine unverhältnismäßige, durch das Ausschließlichkeitsrecht und die regelmäßigen Folgen seiner Durchsetzung nicht gerechtfertigte Härte darstellte und daher treuwidrig wäre.

Pemetrexed

BGH, Urt. v. 14.6.2016 - X ZR 29/15 - OLG Düsseldorf

EPÜ Art. 69 Abs. 1; EuPatAuslProt Art. 1, 2; PatG § 14

a) Eine Patentverletzung mit äquivalenten Mitteln ist in der Regel zu verneinen, wenn die Beschreibung mehrere Möglichkeiten offenbart, wie eine bestimmte technische Wirkung erzielt werden kann, jedoch nur eine dieser Möglichkeiten in den Patentanspruch aufgenommen worden ist (Bestätigung von BGH, Urt. v. 10.5.2011 - X ZR 16/09, BGHZ 189, 330 = GRUR 2011, 701 Rn. 35 - Okklusionsvorrichtung; Urt. v. 13.9.2011 - X ZR 69/10, GRUR 2012, 45 Rn. 44 - Diglycidverbindung).

b) Für die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes reicht es nicht aus, dass sich eine vom Patent beanspruchte Ausführungsform aufgrund von Angaben in der Beschreibung oder aus sonstigen Gründen als spezieller Anwendungsfall eines allgemeineren Lösungsprinzips darstellt und der Fachmann aufgrund dieser Erkenntnis in der Lage war, weitere diesem Lösungsprinzip entsprechende Ausführungsformen aufzufinden.

Fahrzeugscheibe II

BGH, Urt. v. 21.6.2016 - X ZR 41/14 - Bundespatentgericht

PatG § 116 Abs. 2

Die hilfsweise Verteidigung des Streitpatents mit geänderten Ansprüchen in der Berufungsinstanz kann als sachdienlich anzusehen sein, wenn das Patentgericht den Beklagten erst in der mündlichen Verhandlung davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es an einer im Hinweis nach § 83 Abs. 1 PatG geäußerten, dem Beklagten günstigen Einschätzung nicht festhält.

Yttrium-Aluminium-Granat

BGH, Urt. v. 16.8.2016 - X ZR 96/14 - Bundespatentgericht

ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1; PatG § 117 Satz 1 Das Berufungsgericht ist nicht gehindert, die vom Erstgericht bejahte Glaubhaftigkeit der Bekundungen eines Zeugen zu verneinen, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, der Zeuge jedoch verstorben ist oder seine erneute Vernehmung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Photokatalytische Titandioxidschicht

BGH, Beschl. v. 23.8.2016 - X ZR 81/14 - Bundespatentgericht

PatG § 83

Verteidigt der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Patentgericht das Streitpatent in einer geänderten Fassung, die Merkmalen eines zuvor gestellten Hilfsantrags weitere, einem geltenden Unteranspruch entnommene Merkmale hinzufügt, darf ein in der mündlichen Verhandlung vom Kläger vorgebrachtes neues Angriffsmittel gegen die Patentfähigkeit dieser technischen Lehre jedenfalls dann nicht als verspätet zurückgewiesen werden, wenn der qualifizierte Hinweis des Patentgerichts dem Beklagten Veranlassung gab, die in der mündlichen Verhandlung verteidigte Fassung des Patents bereits innerhalb der vom Patentgericht gesetzten Frist zu formulieren.

V-förmige Führungsanordnung

BGH, Urt. v. 23.8.2016 - X ZR 76/14 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf

EPÜ Art. 69 Abs. 1; PatG § 14

Die Orientierung der Überlegungen des Fachmanns, mit denen er ein im Sinne des Merkmals der Erfindung gleichwirkendes Austauschmittel als gleichwirkend auffinden kann, am Patentanspruch und damit die Verletzung des Patents mit äquivalenten Mitteln kann regelmäßig nicht mit der Begründung verneint werden, der Patentinhaber habe sich mit der konkreten Formulierung des Merkmals auf eine dessen Wort-sinn entsprechende Ausgestaltung festgelegt.

Datengenerator

BGH, Urt. v. 13.9.2016 - X ZR 64/14 - Bundespatentgericht
 PatG § 64 Abs. 1, § 83 Abs. 4, § 116 Abs. 2
 a) Verteidigt der Patentinhaber das Streitpatent im Nichtigkeitsverfahren nur mit bestimmten Anspruchssätzen, rechtfertigt es die vollständige Nichtigerklärung des Patents, wenn es sich in keiner verteidigten Fassung als insgesamt rechtsbeständig erweist. Bei der Prüfung des Begehrens des Patentinhabers darf jedoch nicht am Wortlaut seiner Anträge gehaftet werden, sondern ist vom Gericht das tatsächlich Gewollte zu ermitteln und hierbei das gesamte Vorbringen des Patentinhabers zu berücksichtigen (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 27.6.2007 - X ZB 6/05, BGHZ 173, 47 Informationsübermittlungsverfahren II).
 b) Stellt der Patentinhaber einen Anspruchssatz zur Entscheidung, der nebengeordnete Ansprüche enthält, die nicht nur wegen unterschiedlicher Anspruchskategorien in einem Nebenordnungsverhältnis stehen, sondern sachlich unterschiedliche Lösungen enthalten, liegt die Annahme regelmäßig fern, der Patentinhaber wolle auch die übrigen Patentansprüche nicht verteidigen, falls sich der Gegenstand nur eines dieser Ansprüche als nicht patentfähig oder ein Anspruch aus anderen Gründen als nicht zulässig oder nicht rechtsbeständig erweise.

Beschichtungsverfahren

BGH, Urt. v. 27.9.2016 - X ZR 163/12 - OLG München; LG München I
 PatG § 6 Satz 2, § 33 Abs. 1; BGB § 744 Abs. 2, § 745 Abs. 2, § 823 Abs. 1
 Ag
 Stehen Miterfindern die Rechte an der Erfindung in Bruchteilsgemeinschaft zu, ist die Anmeldung zum Patent durch einen Miterfinder jedenfalls dann nicht als notwendige Maßnahme zur Erhaltung des Gegenstands gerechtfertigt, wenn der Anmelder die Anmeldung nur im eigenen Namen vornimmt. Einem auf diese Weise übergangenen Miterberechtigten steht ein Schadensersatzanspruch zu, der auch einen Ausgleich für vom Anmelder gezogene Gebrauchsvorteile umfassen kann (Weiterführung von BGH, Urt. v. 22.3.2005 X ZR 152/03, BGHZ 162, 342 Gummielastische Masse II).

Opto-Bauelement

BGH, Urt. v. 5.10.2016 - X ZR 78/14 - Bundespatentgericht
 EPÜ Art. 76 Abs. 1 Satz 2; AOEPÜ Regel 22; IntPatÜbKG Art. II § 6 Abs. 1
 Der Umstand, dass eine vom materiell Berechtigten eingereichte Teilmeldung formell fehlerhaft war, steht der Zubilligung des in Art. 76 Abs. 1 Satz 2 EPÜ vorgesehenen Zeitrangs in einem Nichtigkeitsverfahren jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Fehler zu einem späteren Zeitpunkt behoben wurde und eine Teilmeldung zu diesem Zeitpunkt noch zulässig war.
 EPÜ Art. 56; PatG § 4
 a) Die Wahl einer bestimmten Entgegenhaltung oder Vorbenutzung als Ausgangspunkt für die Lösung eines technischen Problems bedarf grundsätzlich der Rechtfertigung (Bestätigung von BGH, Urt. v. 16.12.2008 - X ZR 89/07, BGHZ 179, 168 = GRUR 2009, 382 Rn. 51 - Olanzapin; Urt. v. 18.6.2009 - Xa ZR 138/05, GRUR 2009, 1039 Rn. 20 Fischbissanzeiger).
 b) Für die Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Ausgangspunkt für den Fachmann naheliegend war, ist grundsätzlich ohne Bedeutung, ob andere Ausgangspunkte möglicherweise als noch näherliegend in Betracht kommen.
 PatG § 117; ZPO § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
 Ein gemäß § 83 Abs. 1 PatG erteilter Hinweis des Patentgerichts, ein in einem Hinweisanspruch vorgesehenes Merkmal dürfte aus den vorgelegten Dokumenten nicht bekannt sein, gibt dem Nichtigkeitskläger regelmäßig Veranlassung, die Gründe aufzuzeigen, aus denen die Patentfähigkeit für den Gegenstand dieses Unteranspruchs zu vernein ist.

Ventileinrichtung

BGH, Beschl. v. 8.11.2016 - X ZB 1/16 - Bundespatentgericht
 PatG §§ 21 Abs. 1, 59, 73, 79
 a) Das Patentgericht ist nicht befugt, im Einspruchsbeschwerdeverfahren von Amts wegen neue Widerrufungsgründe, die nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens vor dem Patentamt waren, aufzugreifen und hierauf seine Entscheidung zu stützen (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 10.1.1995 - X ZB 11/92, BGHZ 128, 280 = GRUR 1995, 333 Aluminium-Trihydroxid).
 b) Wenn eine das Patent aufrechterhaltende Entscheidung des Patentamts in zulässiger

Weise mit der Beschwerde angefochten ist, darf der Einsprechende im Beschwerdeverfahren zusätzliche Widerrufungsgründe geltend machen, die nicht zum Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gehören.

4. LAUTERKEITSRECHT**Freunde finden**

BGH, Urt. v. 14.1.2016 - I ZR 65/14 - Kammergericht; LG Berlin
 UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Fall 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3

- a) Einladungs-E-Mails, die der Anbieter eines sozialen Netzwerks im Internet an Empfänger sendet, die nicht Mitglieder des sozialen Netzwerks sind und in den Erhalt der E-Mails nicht ausdrücklich eingewilligt haben, stellen eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar.
 b) Der Anspruchsinhaber muss sich im Rahmen der Verjährung das geschäftlich erlangte Wissen einer Person, die er mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere mit der Betreuung und Verfolgung des in Frage stehenden Anspruchs in eigener Verantwortung betraut hat (sog. Wissensvertreter), in analoger Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen.
 c) Die Zurechnung privater Kenntnisse des Wissensvertreter findet nicht statt, sofern nicht ausnahmsweise der Anspruchsinhaber aus Gründen des Verkehrsschutzes zur Organisation eines innerbetrieblichen Informationsaustauschs verpflichtet ist, der auch privat erlangtes Wissen umfasst.
 d) Einem Verbraucherverband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG ist das privat erlangte Wissen seiner Mitarbeiter über Wettbewerbsverstöße Dritter nicht analog § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen.
 e) Täuscht der Anbieter eines sozialen Netzwerks im Internet die Nutzer im Rahmen des Registrierungsverfahrens über Art und Umfang der mit dem Import von Kontaktdaten verbundenen Datennutzung, so handelt es sich um eine im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG wettbewerblich relevante Irreführung.

Tarifwechsel

UWG § 4 Nr. 4 (UWG aF § 4 Nr. 10); VVG § 204

BGH, Urt. v. 21.1.2016 - I ZR 274/14 - OLG München
 LG München II
 Ein Krankenversicherer behindert einen Versicherungsmakler, der an ihn im Hinblick auf einen Tarifwechsel eines Versicherungsnehmers ein unzumutbares und damit unzulässiges Korrespondenzverlangen gestellt hat, nicht dadurch gezielt in unlauterer Weise, dass er im Hinblick auf dieses Korrespondenzverlangen an den Versicherungsnehmer mit dem Hinweis herantritt, dass im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses die laufende Beratung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer einschließlich der Beratung über einen Tarifwechsel kostenfrei erfolgt.

Kundenbewertung im Internet

UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6, § 5 Abs. 1
 BGH, Urt. v. 21.1.2016 - I ZR 252/14 - OLG Düsseldorf; LG Duisburg

- a) Die Unternehmereigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG ist abstrakt zu bestimmen; es kommt nicht darauf an, ob der Anspruchssteller selbst konkret geschäftliche Handlungen der Art vornimmt wie derjenige, dessen Handeln er lauterkeitsrechtlich beanstandet.
 b) Der Grundsatz, dass Hersteller von Waren im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu Einzelhändlern stehen, die gleichartige Waren an Verbraucher verkaufen, erfährt keine Einschränkung für Produkte, die ausschließlich über eigene Tochtergesellschaften vertrieben werden.
 c) Wer im Internet mit "garantiert echten Meinungen" wirbt, muss deutlich darüber aufklären, dass ein zwischen Unternehmen und Kunden vorgesehenes Schlichtungsverfahren die Berücksichtigung negativer und neutraler Anbieterbewertungen einschränken kann.

Energieeffizienzklasse

BGH, Urt. v. 4.2.2016 - I ZR 181/14 - OLG München; LG Ingolstadt
 UWG § 3a; VO (EU) Nr. 1062/2010 Art. 4 Buchst. c
 BGH, Urt. v. 4.2.2016 - I ZR 181/14 - OLG München; LG Ingolstadt

- a) Die Bestimmung des Art. 4 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 stellt eine dem Schutz der Verbraucher dienende Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG dar.
- b) Die Energieeffizienzklasse eines in einem Internetshop beworbenen Fernsehgerätemodells muss nach Art. 4 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 nicht auf derselben Internetseite wie die preisbezogene Werbung angegeben werden. Vielmehr genügt es grundsätzlich, wenn die Energieeffizienzklasse auf einer Internetseite angegeben wird, die sich nach Anklicken eines Links öffnet, der in der Nähe der preisbezogenen Werbung angebracht ist und klar und deutlich als elektronischer Verweis auf die Angabe der Energieeffizienzklasse zu erkennen ist.

Mehrwertdienstenummer

UWG § 3a; e-commerce-Richtlinie Art. 5 Abs. 1 Buchst. c; TMG § 5 Abs. 1 Nr. 2; Richtlinie 2011/83/EU Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und f, Art. 6 Abs. 8, Art. 21
BGH, Urt. v. 25.2.2016 - I ZR 238/14 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main

- a) Der Anbieter von Telemediendiensten, der auf seiner Internetseite als Möglichkeit für eine Kontaktaufnahme neben seiner E-Mail-Adresse eine kostenpflichtige Mehrwertdienstenummer angibt, stellt damit keinen weiteren Kommunikationsweg zur Verfügung, der den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG an eine effiziente Kommunikation entspricht.
- b) Die Informationspflichten nach der Richtlinie 2000/31/EG und nach der Richtlinie 2011/83/EU bestehen im Grundsatz unabhängig voneinander.

Herstellerpreisempfehlung bei Amazon

BGH, Urt. v. 3.3.2016 - I ZR 110/15 - OLG Köln
UWG § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, § 8 Abs. 4

- a) Die Prüfung, ob die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Rechtsmissbrauchs nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig ist, hat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu erfolgen. In diese Beurteilung sind nach der vorgerichtlichen Abmahnung auftretende Umstände auch dann einzubeziehen,

wenn ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Zeitpunkt der Abmahnung nicht festzustellen ist.

- b) Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (BGBL. I 2015, S. 2158) in § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG eingefügte Relevanzklausel trägt dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken Rechnung und beinhaltet gegenüber der bisherigen Rechtslage im Hinblick darauf, dass schon bisher im Rahmen des § 3 Abs. 1 UWG aF die Spürbarkeit der Interessenbeeinträchtigung zu prüfen war, keine inhaltliche Änderung.
- c) Die irreführende Werbung mit einer nicht mehr bestehenden Herstellerpreisempfehlung ist regelmäßig geeignet, den Verbraucher im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Die Preisempfehlung stellt für den Verbraucher eine wesentliche Orientierungshilfe bei der Einschätzung der Vorteilhaftigkeit von Marktangeboten dar.
- d) Ein Händler, der auf einer Internet-Handelsplattform in seinem Namen ein Verkaufsangebot veröffentlicht, obwohl er dessen inhaltliche Gestaltung nicht vollständig beherrscht, weil dem Plattformbetreiber die Angabe und Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung vorbehalten ist, haftet als Täter für den infolge unzutreffender Angabe der Preisempfehlung irreführenden Inhalt seines Angebots.

Stirnlampen

BGH, VersäumnisUrt. v. 10.3.2016 - I ZR 183/14 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1

- a) Ein Mitbewerber kann einen Verletzungsunterlassungsanspruch nur mit Erfolg geltend machen, wenn er seine entsprechende unternehmerische Tätigkeit im Zeitpunkt der Verletzungshandlung bereits aufgenommen und im Zeitpunkt der letzten Verhandlung noch nicht aufgegeben hat (Fortführung von BGH, Urt. v. 12.7.1995 - I ZR 85/93, GRUR 1995, 697, 699 = WRP 1995, 815 - FUNNY PAPER).
- b) Wenn ein Unterlassungsanspruch als Verletzungsunterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG oder als vorbeugender Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs.

1 Satz 2 UWG in Betracht kommt, bestimmt sich die Frage, ob es sich um einen Streitgegenstand oder um zwei verschiedene Streitgegenstände handelt, nach den allgemeinen Regeln. Es kommt daher bei einem einheitlichen Klageantrag darauf an, ob es sich um einen einheitlichen Sachverhalt oder um mehrere den Anspruch möglicherweise rechtfertigende Lebenssachverhalte handelt.

- c) Die für einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch erforderliche Erstbegehungsgefahr liegt regelmäßig nicht vor, wenn ein Wettbewerber seinen bislang in wettbewerbswidriger Weise betriebenen Handel unter Hinweis auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit seinem bisherigen Lieferanten sowie darauf ausgesetzt hat, dass er an neuen Produkten arbeite, und zwischen dieser Mitteilung und der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen nahezu eininhalb Jahre vergangen sind, ohne dass der Wettbewerber wieder auf dem Markt aufgetreten ist oder nach außen erkennbare Vorbereitungsmaßnahmen dafür getroffen hat.

Textilkennzeichnung

BGH, Urt. v. 24.3.2016 - I ZR 7/15 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UWG §§ 3a, 5a Abs. 2 und 3 Nr. 1; Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 73/44/EWG, 96/73/EG und 2008/121/EG (TextilkennVO) Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2

- a) Bestimmungen, die die Kennzeichnung von Textilprodukten regeln, stellen grundsätzlich dem Schutz der Verbraucher dienende Marktverhaltensregelungen dar.
- b) Die in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 TextilkennVO bestimmte Pflicht, die in Art. 5 und 7 bis 9 TextilkennVO aufgeführten Beschreibungen der Textilfaserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen anzugeben, ist (nur) auf den Zeitpunkt der Bereitstellung eines Textilerzeugnisses auf dem Markt und damit auf jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit bezogen. Wenn ein

Textilerzeugnis dem Verbraucher zum Kauf angeboten wird, müssen diese Informationen dem Verbraucher nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 TextilkennVO zwar schon vor dem Kauf und daher zu dem Zeitpunkt deutlich sichtbar sein, zu dem das Textilerzeugnis dem Verbraucher in Geschäftsräumen präsentiert und zur sofortigen Übergabe nach Kaufabschluss bereitgehalten wird. Keine entsprechenden Informationspflichten bestehen aber in reinen Werbeprospekten ohne Bestellmöglichkeit.

- c) Vor dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher die in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 TextilkennVO genannten Angaben über die Faserzusammensetzung der ihm angebotenen Textilerzeugnisse zu machen sind, stellen diese Angaben auch noch keine wesentlichen Informationen im Sinne von § 5a Abs. 2 und 3 Nr. 1 UWG dar.

Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur

BGH, Urt. v. 31.3.2016 - I ZR 88/15 - OLG Hamm; LG Siegen
GG Art. 12; UWG § 3a; UWG § 4 Nr. 11 aF; RDG § 2 Abs. 1, §§ 3, 5 Abs. 1
Satz 1 und 2; PAO § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2

- a) Wer in offener Stellvertretung für Dritte gewerbliche Schutzrechte bei dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Europäischen Patentamt anmeldet, wird im wirtschaftlichen Interesse der Anmelder und damit in konkreten fremden Angelegenheiten tätig, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG erfordern.
- b) Sind für die Haupttätigkeit eines Dienstleisters (hier: eines Entwicklungsingenieurs) Rechtskenntnisse kaum erforderlich, kann nicht angenommen werden, dass eine Rechtsdienstleistung, die erhebliche Anforderungen an die Rechtsberatung stellt (hier: Anmeldung gewerblicher Schutzrechte), als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehört und deshalb nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt ist. Macht der Dienstleister das Gegenteil geltend, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast.

Apothekenabgabepreis

BGH, Urt. v. 31.3.2016 - I ZR 31/15 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig

UWG § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2; SGB V § 130 Abs. 1

Die Angabe eines um 5% überhöhten Vergleichspreises in der Werbung einer Apotheke für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ist im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Im Immobiliensumpf

BGH, Urt. v. 31.3.2016 - I ZR 160/14 - Kammergericht; LG Berlin GG Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 4 Nr. 1; UWG § 4 Nr. 7 und 8 in der Fassung vom 22.12.2008

a) Nutzt ein Rechtsanwalt seine Kontakte zu Medien, um über eine Berichterstattung zu aktuellen Rechtsstreitigkeiten vorrangig potentielle Mandanten auf seine anwaltlichen Dienstleistungen aufmerksam zu machen, liegt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vor.

b) Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Anwaltsnotar, die beide am selben Ort im Bereich des Immobilienrechts tätig sind, besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, wenn abträgliche Äußerungen des Rechtsanwalts über die Notartätigkeit sich nachteilhaft auch im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit des Anwaltsnotars auswirken können.

c) Eine Tatsachenbehauptung im Sinne des § 4 Nr. 8 UWG 2008 kann ausscheiden und ein Werturteil vorliegen, wenn ein strafrechtlich relevanter Vorwurf erhoben wird, der eine komplexe rechtliche Würdigung erfordert und bei dem der wertende Gehalt der Äußerung einen etwaigen Tatsachenkern überlagert (hier: "Ich halte das für organisierte Wirtschaftskriminalität, bei der gezielt Anleger ruiniert werden").

d) § 4 Nr. 7 UWG 2008 ist inhaltsgleich in die Neufassung des § 4 Nr. 1 UWG übernommen worden, so dass ein Verstoß gegen § 4 Nr. 7 UWG 2008 zugleich die Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 UWG erfüllt.

e) Der gegenüber einem Rechtsanwalt und Notar in einem Zeitungsartikel von einem Rechtsanwalt erhobene Vorwurf kriminellen Handelns und einer gezielten Ruinierung von Anlegern kann besonders schwer wie-

gen und auch in Abwägung mit der Meinungsfreiheit einen Unterlassungsanspruch wegen Herabwürdigung eines Mitbewerbers begründen, wenn dieser Bewertung im Kontext der Äußerung eine sachliche Grundlage fehlt.

Lebens-Kost

BGH, Urt. v. 21.4.2016 - I ZR 276/14 - LG Bonn; AG Siegburg UWG § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 4a; UWG aF § 4 Nr. 1

a) Ein auf eine unzulässige Telefonwerbung gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG gestützter Schadensersatzanspruch erfasst nur solche Schäden, die vom Schutzbereich dieser Bestimmung erfasst sind.

b) Gegenstand des Schutzes gemäß § 7 Abs. 1 UWG ist die Verhinderung des Eindringens des Werbenden in die Privatsphäre des Verbrauchers und die geschäftliche Sphäre, insbesondere die Ungestörtheit der Betriebsabläufe des sonstigen Marktteilnehmers; es soll verhindert werden, dass dem Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer Werbemaßnahmen gegen seinen erkennbaren oder mutmaßlichen Willen aufgedrängt werden. Verhindert werden soll darüber hinaus, dass die belästigende Werbung zu einer Bindung von Ressourcen des Empfängers (z.B. Zeitaufwand, Kosten für Faxpapier, Vorhaltekosten von Empfangseinrichtungen, Entsorgungskosten) führt.

c) § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG bezweckt nicht den Schutz der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer vor Belästigungen durch Werbeanrufe.

Flugpreise

BGH, Beschl. v. 21.4.2016 - I ZR 220/14 - Kammergericht; LG Berlin UWG § 3a; BGB § 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 Cb; Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 Satz 3; Richtlinie 93/13/EWG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Halbs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 23 Abs. 1 Satz 3 und Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.9.2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchfüh-

rung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG dahin auszulegen, dass Luftfahrtunternehmen die in den Buchstaben b, c und d genannten Steuern, Flughafengebühren und sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise in der ihnen tatsächlich entstehenden Höhe ausweisen müssen und daher nicht teilweise in ihre Flugpreise gemäß dem Buchstaben a dieser Bestimmung einbezogen dürfen?

2. Ist die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihre Grundlage im Unionsrecht hat, entgegensteht, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten oder storniert haben, dafür kein gesondertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden kann?

Ansprechpartner

BGH, Urt. v. 21.4.2016 - I ZR 151/15 - OLG Nürnberg; LG Nürnberg-Fürth UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1

a) Zwischen einem Versicherer und einem Versicherungsmakler, der mit einem Versicherungsnehmer einen Versicherungsmaklervertrag abgeschlossen hat, besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

b) Allein die unter den Rubriken "Es betreut Sie:" oder "Ihr persönlicher Ansprechpartner" erfolgte Angabe des Namens und der Kontaktdaten eines für den Außendienst des Versicherers tätigen Mitarbeiters in einem Schreiben an den Versicherungsnehmer, das an diesen über den Versicherungsmakler des Versicherungsnehmers übersandt wird, führt nicht zu der Gefahr, dass der Versicherungsnehmer zu der Fehlvorstellung veranlasst wird, der genannte Mitarbeiter sei als alleiniger Ansprechpartner anstelle des Versicherungsmaklers oder als gleichwertiger Ansprechpartner neben diesem für die Betreuung des Versicherungsnehmers zuständig.

Notarielle Unterlassungserklärung

BGH, Urt. v. 21.4.2016 - I ZR 100/15 - OLG Köln; LG Köln UWG § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 13, 14; ZPO §§ 724, 794 Abs. 1 Nr. 5, §§ 795, 797 Abs. 2, §§ 798, 890, 926

a) Der Zugang einer vom Schuldner abgegebenen notariellen Unterlassungserklärung beseitigt nicht das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für eine gerichtliche Verfolgung des Unterlassungsanspruchs.

b) Lässt sich der Gläubiger auf die Streitbeilegung mittels notarieller Unterlassungserklärung ein, so ist für den Wegfall der Wiederholungsgefahr die Zustellung des Beschlusses über die Androhung von Ordnungsmitteln gem. § 890 Abs. 2 ZPO beim Schuldner erforderlich.

Geo-Targeting

BGH, Urt. v. 28.4.2016 - I ZR 23/15 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1

a) Mitbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG kann auch ein Unternehmen sein, dessen Waren oder Dienstleistungen die angesprochenen Verbraucher in dem Gebiet, in dem die beanstandete Werbung erscheint, nicht erwerben können.

b) Wer auf bundesweit ausgerichteten Portalen im Internet für Telekommunikationsdienstleistungen wirbt und weder aus der Natur der Sache noch aufgrund entsprechender Hinweise als allein lokal oder regional ausgerichtetes Unternehmen zu erkennen ist, erweckt den Eindruck einer grundsätzlich bundesweiten Verfügbarkeit seiner Waren und Dienstleistungen.

c) Für die Frage, ob ein relevanter Teil des Verkehrs irreführend wird, ist allein auf die von der beanstandeten Werbung angesprochenen Verkehrskreise abzustellen.

d) Eine irreführende Werbung über die Verfügbarkeit eines Produkts ist lauterkeitsrechtlich auch dann erheblich, wenn die Werbung außerhalb seines Absatzgebiets trotz eines GeoTargeting-Verfahrens noch in einem spürbaren Umfang (hier: 5% der Abrufe der Werbung aus anderen Regionen) abrufbar bleibt.

e) Für die Frage, ob Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die sie andernfalls nicht getroffen

hätten, steht das Aufsuchen einer Internetseite, auf der Produkte oder Dienstleistungen unmittelbar bestellt werden können, dem Betreten eines stationären Geschäfts gleich.

Segmentstruktur

BGH, Urt. v. 4.5.2016 - I ZR 58/14 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main UWG 2008 § 4 Nr. 9, Nr. 10; UWG § 4 Nr. 3 und 4

a) Um eine revisionsrechtliche Nachprüfung der Annahme der wettbewerblichen Eigenart eines Produktes zu ermöglichen, muss das Berufungsgericht in seinem Urteil den für die Feststellung der Schutzfähigkeit entscheidenden Gesamteindruck einer Gestaltung, die ihn tragenden einzelnen Elemente sowie die die Besonderheit des nachgeahmten Produkts ausmachenden Elemente nachvollziehbar darlegen.

b) Die Maßstäbe einer unlauteren Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers unter dem Gesichtspunkt der Behinderung ergeben sich nicht aus § 4 Nr. 3 UWG und § 4 Nr. 9 UWG aF, sondern aus § 4 Nr. 4 UWG und § 4 Nr. 10 UWG aF. c) Solange die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Erzeugnisses fortbesteht und die besonderen unlauterkeitsbegründenden Umstände nicht weggefallen sind, kommt eine zeitliche Begrenzung des wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutzes nicht in Betracht.

d) Für den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gegen Nachahmungen eines wettbewerblich eigenartigen Produkts ist stets ein unlauteres Verhalten des Mitbewerbers gemäß § 4 Nr. 3 UWG und § 4 Nr. 9 UWG aF oder § 4 Nr. 4 UWG und § 4 Nr. 10 UWG aF erforderlich (Aufgabe der Rechtsprechung zum Schutz der Leistung als solcher nach den Fallgruppen des "Einschiebens in eine fremde Serie" und des Saisonschutzes für Modeneuheiten).

Sportthopaedicum

BGH, Urt. v. 16.6.2016 - I ZR 46/15 - OLG Nürnberg; LG Regensburg UWG § 3a; HwO § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Anlage A Nr. 35, § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 1a; Berufsordnung für die Ärzte Bayerns § 31 Abs. 2

a) Erbringt ein Unternehmen sowohl an einem Ort in einem Sanitätshaus als auch an einem anderen Ort innerhalb einer von Fachärzten für Orthopädie betriebenen Arztpraxis Leistungen des Orthopädietechnikerhandwerks, stellt die Raumnutzung in der Arztpraxis keinen Nebenbetrieb im Sinne von § 3 Abs. 1 HwO dar, die bei einem nur unerheblichen Umfang der handwerksmäßigen Tätigkeit vom Gebot der Meisterpräsenz befreit wäre. Die Raumnutzung in der Arztpraxis ist vielmehr als Zweig- oder Außenstelle des Hauptbetriebs anzusehen, die dem Gebot der Meisterpräsenz unterliegt, wenn dort wesentliche Tätigkeiten des Orthopädietechnikerhandwerks erbracht werden.

b) Überlässt ein Arzt einem Unternehmen in seiner Praxis für die Tätigkeit eines Orthopädietechnikers einen Raum und duldet er in der Praxis Schilder, die den Weg zu diesem Raum weisen, spricht er damit gegenüber seinen Patienten eine Empfehlung aus, die ihm nach § 31 Abs. 2 BayBOÄ nicht gestattet ist.

Arbeitnehmerüberlassung

BGH, Urt. v. 23.6.2016 - I ZR 71/15 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main UWG § 3a; AÜG § 1 Abs. 1 Satz 1

Die sozialpolitischen Zwecken dienende Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG über die Erlaubnispflicht für Arbeitnehmerüberlassung weist weder in Bezug auf den Absatzmarkt der Arbeitsleistungen der Leiharbeiternehmer noch in Bezug auf den Beschaffungsmarkt der Arbeitskraft von Leiharbeiternehmern eine wettbewerbsbezogene Schutzfunktion auf.

Baumann II

BGH, Urt. v. 23.6.2016 - I ZR 241/14 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

a) Bei der Anwendung der lauterkeitsrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Herkunftstäuschungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 UWG sind im Einzelfall Wertungswidersprüche zum Markenrecht zu vermeiden (Fortführung von BGH, GRUR 2013, 397 Rn. 44 - Peek & Cloppenburg III; BGHZ 198, 159 Rn. 64 - Hard Rock Cafe).

b) Scheidet aufgrund des das gesamte Kennzeichenrecht beherrschenden Prioritätsgrundsatzes ein zeichenrechtlicher Anspruch wegen Verwechslungsgefahr aus, kann sich der Inhaber des prioritätsjüngeren Kennzeichenrechts grundsätzlich nicht mit Erfolg auf den lauterkeitsrechtlichen Schutz vor einer Irreführung über die betriebliche Herkunft stützen.

Fremdcoupon-Einlösung

BGH, Urt. v. 23.6.2016 - I ZR 137/15 - OLG Stuttgart; LG Ulm UWG § 4 Nr. 4 (§ 4 Nr. 10 aF)

a) Es stellt regelmäßig keine gezielte Mitbewerberbehinderung dar, wenn ein Unternehmen damit wirbt, Rabattgutscheine seiner Mitbewerber einzulösen.

b) Es ist grundsätzlich nicht unlauter, wenn Werbemaßnahmen eines Unternehmens mittelbar dazu führen, dass die Werbung von Mitbewerbern nicht oder nicht mehr so wie zuvor zur Geltung kommt, mag dies dem Werbenden auch bewusst sein.

c) Verfehlt eine Werbung ihre Wirkung erst aufgrund einer bewussten Entscheidung der Verbraucher, so liegt im Regelfall keine unlautere Beeinträchtigung der Werbung des Mitbewerbers vor.

LGA tested

BGH, Urt. v. 21.7.2016 - I ZR 26/15 - OLG Düsseldorf; LG Duisburg UWG § 5a Abs. 2

a) Der Unternehmer enthält dem Verbraucher eine Information im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG vor, wenn diese zu seinem Geschäfts- und Verantwortungsbereich gehört oder er sie sich mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann und der Verbraucher sie nicht oder nicht so erhält, dass er sie bei seiner geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann.

b) Eine Information ist wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die vom Verbraucher zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt.

c) Bei der gemäß vorstehend b) vorzunehmenden Interessenabwägung sind auf Seiten des Unternehmers dessen zeitlicher und

kostenmäßiger Aufwand für die Beschaffung der Information, die für den Unternehmer mit der Informationserteilung verbundenen Nachteile sowie möglicherweise bestehende Geheimhaltungsbelange zu berücksichtigen.

d) Die Frage, ob eine Information für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von besonderem Gewicht ist, ist nach dem Erwartungs- und Verständnishorizont des Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen.

e) Nach der Lebenserfahrung hat der Hinweis auf ein Prüfzeichen für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers über den Erwerb des damit versehenen Produkts erhebliche Bedeutung. Der Verbraucher erwartet, dass ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt von einer neutralen und fachkundigen Stelle auf die Erfüllung von Mindestanforderungen anhand objektiver Kriterien geprüft worden ist und bestimmte, von ihm für die Güte und Brauchbarkeit der Ware als wesentlich angesehenen Eigenschaften aufweist.

f) Bei Prüfzeichen besteht - ähnlich wie bei Warentests - regelmäßig ein erhebliches Interesse des Verbrauchers zu erfahren, anhand welcher Kriterien diese Prüfung erfolgt ist.

5. KARTELLRECHT

Jaguar-Vertragswerkstatt

BGH, Urt. v. 26.1.2016 - KZR 41/14 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main GWB § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 33; Verordnung EU Nr. 461/2010

a) Ob der Status einer Vertragswerkstatt eine notwendige Ressource für die Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen bei Personenkraftfahrzeugen einer bestimmten Marke darstellt, wird maßgeblich durch die - tatrichterlich festzustellenden - Ansprüche, Erwartungen und Gepflogenheiten der Fahrzeugeigentümer bei der Inanspruchnahme solcher Leistungen bestimmt (Fortführung von BGH, Urt. v. 30.3.2011 - KZR 6/09, BGHZ 189, 94 - MAN-Vertragswerkstatt).

b) Nutzt ein Kraftfahrzeughersteller eine Umstellung seines qualitativ selektiven Systems der Vertragswerkstätten zu einer quantitativen Selektion, kann das damit

verfolgte Interesse im Rahmen der Abwägung mit dem Interesse eines bisherigen, von ihm unternehmensbedingt abhängigen Vertragspartners, auch nach der Systemumstellung weiterhin dem Netz der Vertragswerkstätten anzugehören, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Gemeinschaftsprogramme

BGH, Urt. v. 12.4.2016 - KZR 31/14 - OLG Düsseldorf; LG Köln
GWB § 1

Die Abstimmung des Verhaltens unter Wettbewerbern durch den Austausch von Informationen über ihr künftiges Marktverhalten hat nach der Lebenserfahrung auch ohne weiteres Zutun nachteiligen Einfluss auf den Wettbewerb. Dies begründet die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Ein in der Folge von der Abstimmung unabhängiges Marktverhalten aufgrund einer selbstständig getroffenen unternehmerischen Entscheidung kann daher nur dann angenommen werden, wenn greifbare Anhaltspunkte dafür feststellbar sind.

NetCologne

BGH, Urt. v. 12.4.2016 - KZR 30/14 - OLG Düsseldorf; LG Köln
GWB § 20 Abs. 1 i.d.F. vom 18.12.2007

a) Ob ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine unterschiedliche Behandlung durch ein marktbeherrschendes Unternehmen besteht, ist aufgrund einer umfassenden Abwägung der beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beantworten. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass eine unentgeltliche Abgabe von Leistungen im geschäftlichen Verkehr die Ausnahme ist. Zugleich gilt, dass das Streben nach günstigen Konditionen als solches wettbewerbskonform ist.

b) § 20 Abs. 1 GWB aF enthält keine allgemeine Meistbegünstigungsklausel. Sind unterschiedliche Konditionen grundsätzlich zulässig, kann die sachliche Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung nicht danach beurteilt werden, ob überhaupt eine

Differenzierung stattgefunden hat. Maßgebend sind insoweit vielmehr Art und Ausmaß der unterschiedlichen Behandlung (Fortführung von BGH, Urt. v. 7.12.2010 - KZR 5/10, WuW/E DE-R 3145 - Entega II).

Pechstein/International Skating Union

BGH, Urt. v. 7.6.2016 - KZR 6/15 - OLG München; LG München I
ZPO § 1025 Abs. 2, § 1032 Abs. 1; GWB § 19 Abs. 1; GG Art. 12; EMRK Art. 6 Abs. 1

a) Der Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne ist ein Schiedsgericht im Sinne von § 1025 Abs. 2, § 1032 Abs. 1 ZPO.

b) Ein nach dem "Ein-Platz-Prinzip" organisierter internationaler Sportverband ist hinsichtlich der Zulassung der Athleten zu den von ihm organisierten Sportwettbewerben marktbeherrschend.

c) Es stellt keinen Missbrauch der Marktmacht des Sportverbands dar, wenn er die Teilnahme eines Athleten an einem Sportwettkampf von der Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung abhängig macht, in der gemäß den Anti-Doping-Regeln der CAS als Schiedsgericht vorgesehen ist. Die Verfahrensordnung des CAS enthält ausreichende Garantien für die Wahrung der Rechte der Athleten, und die Schiedssprüche des CAS unterliegen einer Kontrolle durch das schweizerische Bundesgericht.

d) Der Verfahrensordnung des CAS mangelt es auch nicht deshalb an ausreichenden Garantien für die Wahrung der Rechte der Athleten, weil die Schiedsrichter von den Verfahrensbeteiligten aus einer geschlossenen Liste auszuwählen sind, die von einem Gremium aufgestellt wird, das mehrheitlich mit Vertretern des Internationalen Olympischen Komitees, der nationalen Olympischen Komitees und der internationalen Sportverbände besetzt ist. Sportverbände und Athleten stehen sich bei der Bekämpfung des Dopings grundsätzlich nicht als gegenständlichen Interessen geleitete "Lager" gegenüber.

e) Unter diesen Umständen ist die Schiedsvereinbarung auch nicht im Hinblick auf den Justizgewährungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG, das Grundrecht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG oder das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention unwirksam.

Lottoblock II

BGH, Urt. v. 12.7.2016 - KZR 25/14 - OLG Düsseldorf; LG Dortmund
GWB § 33 Abs. 4; ZPO §§ 287, 286 F

a) Für den Umfang der Bindungswirkung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB kommt es darauf an, inwieweit eine Zuwiderhandlung gegen Kartellrecht im Tenor oder in den tragenden Gründen der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung des Gerichts oder der Kartellbehörde festgestellt worden ist. Während eine Bußgeldentscheidung regelmäßig Feststellungen zur Dauer des Verstoßes enthalten wird, ist der Zeitraum des Verstoßes bei Entscheidungen im Kartellverwaltungsverfahren nicht notwendig zu bestimmen.

b) Bei im Rechtsbeschwerdeverfahren ergangenen Entscheidungen besteht Bindungswirkung nach § 33 Abs. 4 GWB allein für diejenigen rechtsfehlerfreien tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts, die die Entscheidung des Bundesgerichtshofs tragen.

c) Jedenfalls bei einem punktuellen Kartellrechtsverstoß wie einer einmaligen Verhaltensabstimmung, deren Auswirkungen potentiell zeitlich unbeschränkt sind, lässt die Zustellung einer kartellbehördlichen, sofort vollziehbaren Abstellungsverfügung für sich allein die Vermutung einer andauernden Bestimmung oder Beeinflussung des Marktgeschehens durch die Verhaltenskoordination regelmäßig nicht entfallen.

d) Für die Frage, ob und in welcher Höhe durch einen Kartellrechtsverstoß ein Schaden entstanden ist, gilt das Beweismaß des § 287 Abs. 1 ZPO; dagegen ist nach § 286 ZPO festzustellen, ob der Anspruchsteller durch den Kartellrechtsverstoß betroffen ist.

Westtangente Rüsselsheim

BGH, Urt. v. 19.4.2016 - X ZR 77/14 - OLG Frankfurt am Main; LG Darmstadt
GWB §§ 102 ff.; VOF 2006 § 15 Abs. 1, 2, § 24 Abs. 3; VOF 2009 § 13 Abs. 2, 3, § 20 Abs. 3

Hat sich ein Architekt oder Ingenieur an einem nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen durchgeführten, dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabeverfahren beteiligt, in dem für über die Bearbeitung der Angebotsunterlagen

hinausgehende Leistungen eine pauschale Vergütung als abschließende Zahlung vorgesehen ist, kann er die Bindung an diese Vergütung nur durch Rüge gegenüber dem Auftraggeber und Einleitung eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens beseitigen. Unterlässt er dies, stehen ihm keine weitergehenden Honoraransprüche für die in Rede stehenden Leistungen zu. Das gilt unabhängig davon, ob eine Vergütung als zu gering und deshalb nicht angemessen i. S. von § 13 Abs. 3 VOF 2009 beanstandet wird, oder ob der Auftraggeber nach Ansicht des Bieters im Vergabeverfahren als Angebot nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit einem höheren Betrag zu vergütende Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe verlangt hat.

IV. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Oxford Club

Beschl. v. 1.3.2016 — 29 W (pat) 33/13
MarkenG § 125b Nr. 1; § 42 Abs. 2 Nr. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 2
GMV Art. 7 Abs 3

1. Eine Gemeinschaftsmarke, die infolge Benutzung Unterscheidungskraft in der Gemeinschaft erlangt hat, verfügt grundsätzlich über durchschnittliche Kennzeichnungskraft. Gleichwohl können auch in der Gemeinschaft verkehrsdurchgesetzte Zeichen über eine Kennzeichnungsschwäche verfügen, wenn hierfür besondere tatsächliche Umstände vorliegen.

2. Für die Beurteilung der Erhöhung der Kennzeichnungskraft einer Gemeinschafts (widerspruchs)marke ist nicht vom Gemeinschaftsgebiet als maßgeblichem Benutzungsgebiet auszugehen, sondern von Deutschland als maßgeblichem Kollisionsgebiet.

Mitt. 2016, 338-343

Hiffenmark II

Beschl. v. 14.4.2016 — 30 W (pat) 35/13
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Art. 5 Abs. 2 Buchst. b, Art. 10 Abs. 1 Buchst. c, Art. 15 Abs. 4, Art. 49 Abs. 1

1. Das „Ansehen“ eines Erzeugnisses im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann für sich genommen ein „Merkmal“ im Sinne von Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b, 2. Halbsatz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 darstellen und insoweit die Antragsbefugnis eines Einzelantragstellers nach dieser Vorschrift begründen (im Anschluss an BPatGE 53, 95 – Hiffenmark).

2. Für die Bejahung des „Ansehens“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 reicht es aus, dass das Ansehen für das Ursprungsgebiet nachgewiesen ist.

3. Handelt es sich bei dem als geografische Angabe einzutragenden Namen um ein Dialektwort (vorliegend „Hiffenmark“ für eine Hagebuttenkonfitüre), ist eine Eintragung in der Regel auch ohne spezifizierende geographische Angabe (vorliegend: „fränkisch“) möglich, weil das Dialektwort selbst eine geografische Konnektierung ermöglicht (im Anschluss an BPatG BIPMZ 2012, 279, 282 – Obazda). Anders ist es nur, wenn der Name ungeachtet seiner dialektalen Herkunft jeden geografischen Bezug verloren hat.

4. Sind mit gebietsfremden Erzeugnissen erheblichen Umsatzsteigerungen erzielt worden, weil und seit sie mit dem als geografische Angabe einzutragenden Namen bezeichnet worden sind, so stellt dies ein gewichtiges Indiz für das Ansehen der aus dem Gebiet stammenden Erzeugnisse dar.

5. Die Geltendmachung eines Einspruchsgrundes nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. c Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 führt nicht zur Zurückweisung des Schutzantrags, sondern ist lediglich Voraussetzung für die Gewährung einer Übergangsfrist nach Art. 15 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

6. Die Gewährung einer Übergangsfrist nach Art. 15 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kommt nur für gebietsansässige Erzeuger in Betracht.

Quadratische Schokoladentafelverpackung

Beschl. v. 4.11.2016 — 25 W (pat) 78/14 MarkenG § 3 Abs. 2 Nr. 1; § 50; § 54 ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

1. Der Streitgegenstand wird im Lösungsverfahren durch den Lösungsantrag und die Benennung der angegriffenen Registermarke (= Lebenssachverhalt) hinreichend

eindeutig definiert und eröffnet bei einem zivilprozessualen Streitgegenstandsverständnis grundsätzlich die Überprüfung einer Markeneintragung unter allen in § 50 Abs. 1 MarkenG aufgeführten rechtlichen Aspekten, mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG. Die Angabe eines Lösungsgrundes durch die Benennung konkreter Vorschriften und/oder deren inhaltliche Wiedergabe ist im Hinblick auf den Rechtssatz „iura novit curia“ nicht erforderlich (Abgrenzung zur Entscheidung des BGH vom 11.2.2016 – I ZB 87/14 = GRUR 2016, 500 Rn. 9 ff. – Fünf-Streifen-Schuh).

2. Ob es im markenrechtlichen Lösungsverfahren im Hinblick auf das Fristerfordernis des § 50 Abs. 2 Satz 2 MarkenG angezeigt ist, auch unter dem Gesichtspunkt des Streitgegenstandes zwischen den Schutzhindernissen § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MarkenG und den übrigen in § 50 Abs. 1 MarkenG aufgeführten Schutzhindernissen zu differenzieren oder ob es angezeigt ist, eigene registerrechtliche Fallgruppen zu bilden, die je nach Lösungsantrag den Prüfungsumfang begrenzen, konnte vorliegend offen bleiben. Soweit die Antragstellerin ihren Antrag nämlich nicht mehr wie ursprünglich mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG, sondern nunmehr mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 MarkenG begründet, kann darin jedenfalls weder eine Antragsänderung noch die Einführung eines neuen Streitgegenstandes gesehen werden.

3. Als Marke eingetragene Warenverpackungsformen können im Lösungsverfahren in gleicher Weise wie Warenformen auf Schutzhindernisse nach § 3 Abs. 2 MarkenG zu prüfen sein. Dies gilt nicht nur bei notwendigen Verpackungsformen i.S.d. EuGH-Rechtsprechung (Urt. v. 12.2.2004 – C-218/01 = GRUR 2004, 428 Rn. 32 und 33 – Henkel), sondern auch bei Warenverpackungen, welche die Form der verpackten Ware deutlich erkennen lassen (Warenformverpackungen), weil diese Art der Verpackung schon optisch nah an der bloßen (unverpackten) Warenform liegt. Bei einer gegenteiligen Sichtweise könnte nämlich der Schutzzweck der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG vereitelt werden, indem nicht die Warenform selbst angemeldet wird, sondern nur eine entsprechend geformte Verpackung.

4. Die mit dem Lösungsantrag angegriffene, als verkehrsdurchgesetzt eingetragene dreidimensionale quadratische Verpackungsformgestaltung mit weiteren bei

Schlauchverpackungen üblichen Gestaltungselementen ist in Bezug auf die beanspruchte Ware „Tafelschokolade“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG nicht markenfähig und deshalb im Lösungsverfahren auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist des § 50 Abs. 2 Satz 2 MarkenG zu löschen.

Bonbonverpackung mit Fähnchen

Beschl. v. 30.6.2016 — 25 W (pat) 33/13 MarkenG § 3 Abs. 2 Nr. 2; § 8 Abs. 2 Nr. 1; § 8 Abs. 3

1. Auch wenn der Wortlaut des § 3 Abs. 2 MarkenG („Form“) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 MarkenG („drei-dimensionale Gestaltungen einschließlich der Form der Ware“) die Schutzhindernisse des § 3 Abs. 2 MarkenG grundsätzlich nur bei dreidimensionalen Gestaltungen für anwendbar erklärt, gebietet die teleologische Auslegung der Vorschrift eine entsprechende Anwendung auch auf Bildmarken, welche die beanspruchten Waren darstellen (st. Rspr.).

2. Darüber hinaus können auch als Marke angemeldete Warenverpackungsformen in gleicher Weise wie Warenformen auf Schutzhindernisse nach § 3 Abs. 2 MarkenG zu prüfen sein, wobei auch insoweit wiederum entsprechende Bildzeichen den dreidimensionalen Gestaltungen gleichzusetzen sind. Dies gilt

nicht nur bei notwendigen Verpackungsformen i.S.d. EuGH-Rechtsprechung (Urt. v. 12.2.2004 – C-218/01 = GRUR 2004, 428 Rn. 32 und 33 – Henkel), d.h. bei Verpackungen von Waren, die z. B. eine körnige, pudrige oder flüssige Konsistenz und damit keine eigene Form aufweisen, sondern auch bei Warenverpackungen, welche die Form der verpackten Ware deutlich erkennen lassen (Warenformverpackungen), weil diese Art der Verpackung schon optisch nah an der bloßen (unverpackten) Warenform liegt.

3. Als Marke angemeldete Warenformen und Warenformverpackungen bzw. entsprechende Abbildungen weisen nur dann Unterscheidungskraft i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG auf, wenn sie von der Norm oder Branchenüblichkeit erheblich abweichen (st. Rspr.). Grundsätzlich kann auch die Verwendung bestimmter Waren- und Verpackungsformen durch einen einzigen Anbieter die Branchenüblichkeit mitbestimmen, insbesondere dann, wenn die entsprechende Verwendung über einen langen Zeitraum und in

einem erheblichen Umfang erfolgt. Dabei muss die Gewöhnung des Verkehrs an entsprechende Waren- und Verpackungsformen durch einen Anbieter nicht zwingend mit der Verkehrsdurchsetzung für den entsprechenden (Allein-)Verwender einhergehen.

4. Der vorliegend z beurteilenden Abbildung eines verpackten Bonbons mit sog. Fähnchen steht letztlich weder das Schutzhindernis nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG entgegen, weil der Gesamtgestaltung nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließlich technische Funktionen zugeordnet werden können, noch das Schutzhindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, weil das über einen Zeitraum von fast 100 Jahren allein von der Anmelderin verwendete Verpackungsgestaltungselement des Fähnchens von ihr im Verkehr tatsächlich ausschließlich in kennzeichnendem Zusammenhang benutzt worden ist.

2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Akteneinsicht bei Geheimhaltungsvereinbarung

Beschl. v. 17.2.2016 — 4 ZA (pat) 1/19 zu 4 Ni 9/05 (EU) PatG § 99 Abs. 3 S. 3

Das Vorliegen eines der Akteneinsicht Dritter im Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht entgegenstehenden schutzwürdigen Gegeninteresses im Sinne von § 99 Abs. 3 Satz 3 PatG muss durch den Akteninhalt begründet sein und kann nicht losgelöst hiervon durch eine bloße Geheimhaltungsvereinbarung der Parteien des früheren Nichtigkeitsverfahrens begründet werden.

Tongeber

Urt. v. 8.3.2016 — 4 Ni 24/14 (EP) EPÜ Art. 56 PatG § 4

Auch wenn eine technische Lösung, von der die erfindungsgemäße Lehre Gebrauch macht, zum allgemeinen Standard-Repertoire des für die Problemlösung angesprochenen Fachmanns zählt, so bedarf dieser Gebrauch — hier für die weitere Ausbildung eines erfindungsgemäßen Tongebers — jedenfalls dann einer konkreten Anregung,

wenn die Anwendung des Standard-Repertoires zu der vom Fachmann als Ausgangspunkt für eine Problemlösung herangezogenen Lehre im Widerspruch steht (im Anschluss an BGH GRUR 2014, 647 – Farbverorgungssystem BGHZ 200, 229 – Kollagenase I).

Extrudierte Platte

Urt. v. 11.12.2014 – 7 Ni 32/14 (EP)
PatG § 82 Abs. 3 S. 2; § 83; § 99 Abs. 1
ZPO § 128 Abs. 2; § 148

1. Die Aussetzung eines beim Bundespatentgericht anhängigen Nichtigkeitsverfahrens kommt nicht allein deshalb in Betracht, weil eine weitere, gegen dasselbe Streitpatent gerichtete Nichtigkeitsklage im Berufungsverfahren beim Bundesgerichtshof anhängig ist. Insoweit besteht keine Vorgeilichkeit i.S.v. § 99 Abs. 1 PatG i.V.m. § 148 ZPO; allein die tatsächlichen Möglichkeiten eines Einflusses genügen dieser gesetzlichen Voraussetzung ebenso wenig wie Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit oder Prozessökonomie.

2. Will das Patengericht im Patentnichtigkeitsverfahren mit Zustimmung der Parteien gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 PatG von einer mündlichen Verhandlung absehen, so ist die in § 128 Abs. 2 ZPO geregelte Vorgehensweise jedenfalls dann nicht einzuhalten, wenn das Gericht einen frühen gerichtlichen Hinweis erlassen und dabei den Parteien gemäß § 83 Abs. 2 PatG eine Frist gesetzt hat.

Akteneinsicht betreffend den Hinweis nach § 83 Abs. 1 PatG

Beschl. v. 26.9.2016 – 7 ZA (pat) 4/16 zu 7 Ni 9/14
PatG § 99 Abs. 3 S. 3; § 83 Abs. 1

Der Wunsch, dass ein nach § 83 Abs. 1 PatG ergangener früher gerichtlicher Hinweis Dritten, insbes. Wettbewerbern, nicht zur Kenntnis gelangt, stellt – soweit der Hinweis keine geheimhaltungsbedürftigen betrieblichen Interna der Parteien enthält – kein der Einsicht in die Akten eines Patentnichtigkeitsverfahrens entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse dar.

Versehentliche Rücknahmeerklärung

Beschl. v. 24.3.2016 – 7 W (pat) 31/15
PatG § 34
DPMAG § 11
BGB §§ 119, 121, 130, 133

Der Wirksamkeit der Rücknahme einer Patentanmeldung steht nicht entgegen, dass die vom Verfahrensbevollmächtigten des Anmelders bereits unterzeichnete Erklärung von einer Bürokräft versehentlich zu einem Zeitpunkt abgesandt wurde, zu dem noch keine Freigabe des Mandanten vorlag. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verfahrensbevollmächtigte nicht durch geeignete organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge trägt, dass die Erklärung nicht ohne seinen Willen nach außen gelangen kann.

Verzögerte Einziehung

Beschl. v. 12.5.2016 – 7 W (pat) 29/15
PatKostG § 6 Abs. 2
PatKostZV § 1 Abs. 1 Nr. 4; § 2 Nr. 4

Wird eine patentamtliche Gebühr im Wege einer Lastschrift entrichtet, so gilt gemäß § 2 Nr. 4 PatKostZV der Tag des Eingangs beim Patentamt nur dann als Zahlungstag, wenn die Einziehung zugunsten der zuständigen Bundeskasse für das Patentamt erfolgt. Nach dieser Vorschrift trägt grundsätzlich allein der Kostenschuldner das Risiko, dass es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Einziehung kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Einziehung deshalb fehlschlägt, weil das Patentamt nicht zeitnah zum Fälligkeitszeitpunkt der Gebühr von der Einzugsermächtigung Gebrauch gemacht hat.

Weiterbehandlung IV

Beschl. v. 4.11.2016 – 7 W (pat) 12/15
PatG § 123a Abs. 2 S. 1; § 125a Abs. 1
ZPO § 130a Abs. 1 S. 1
ERVDPMAG § 1 Abs. 1

Ein Weiterbehandlungsantrag unterfällt dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAG) und kann deshalb als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Aminosilan-beschichtete Eisenoxid-Nanopartikel

Beschl. v. 8.12.2015 – 14 W (pat) 45/12
PatG § 16a Abs. 1
Artikel 1 (b) und 2 Verordnung (EG)
Nr. 469/2009; Richtlinie 2001/83/EG;
2001/82/EG; Richtlinie 93/42/EWG

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 (Artikel 2) ist für ein Medizinprodukt, das kein Erzeugnis im Sinne von Art. 1 (b) enthält, nicht eröffnet.

Elektronisches Gerät

Beschl. v. 18.4.2016 – 20 W (pat) 47/13
PatG § 34 Abs. 3 Nr. 4; § 14

1. Die inhaltlichen Anforderungen an die Beschreibung sind aus § 14 S. 2 PatG abzuleiten, wonach die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen sind. Die Beschreibung muss daher den Anmeldegegenstand klar und eindeutig schildern, d.h. aus ihr muss auch nachvollziehbar hervorgehen, was einerseits die Erfindung und andererseits eine vorteilhaft Ausführungsform bzw. ein Ausführungsbeispiel darstellt. Andernfalls erfüllt die Beschreibung nicht ihre Aufgabe, sich zur Auslegung der Patentansprüche zu eignen (§ 14 S. 2 PatG), und stellt damit auch keine „Beschreibung der Erfindung“ i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 4 PatG dar, so dass es an einer wesentlichen formalen Voraussetzung für eine Patenterteilung fehlt.

2. Unterbleibt im einseitigen Beschwerdeverfahren bei einer Änderung der Patentansprüche die notwendige Anpassung der Beschreibungen die geltende Anspruchsfassung und ist der Anmelder in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann die Beschwerde schon aus diesem Grund zurückgewiesen werden.

Fundstelle: Mitt. 2016, 465-467

Gabelschlüssel

Beschl. v. 11.8.2016 – 11 W (pat) 28/13
PatG § 59 Abs. 1 S. 1 und 2

Reichen die innerhalb der Einspruchsfrist gemachten Angaben zur Bezeichnung des Einsprechenden nicht aus, um die Identität des Einsprechenden zweifelsfrei festzustellen, ist der Einspruch unzulässig (Anschluss an BGH Beschluss v. 7.11.1989 – Az. X ZB 24/88 – in GRUR 1990, 108 f. – Meßkopf).

Die Bezeichnung einer natürlichen Person lediglich mit üblichen chinesischen Vornamen und einem der häufigsten chinesischen Nachnamen in „Taichung, Taiwan“, einer Millionenstadt, reicht ohne weitere Angaben, wie vornämlich der Anschrift, nicht aus, um den Einsprechenden eindeutig und zweifelsfrei zu identifizieren.

Mitt. 2016,506; GRURPrax 2016, 489

Gitter an Lüftungsanlagen

Beschl. v. 12.5.2016 – 35 W (pat) 410/14
GebrMG § 17 Abs. 3 S. 3
PatG § 79 Abs. 3 Nr. 2

1. Es stellt eine Verletzung der Begründungspflicht der Gebrauchsmusterabteilung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 GebrMG dar, wenn die begründete und unterzeichnete bzw. signierte Fassung eines verkündeten, ein Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren abschließenden Beschlusses nicht innerhalb von fünf Monaten, gerechnet von der Verkündung an, zu den patentamtlichen Akten gelangt. Das begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem Patentamt i. S. v. § 79 Abs. 3 Nr. 2 PatG i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1 GebrMG.

2. Ein solcher Verfahrensmangel macht nicht schon für sich genommen eine Aufhebung des verkündeten Beschlusses und die Zurückverweisung des Verfahrens an das Deutsche Patent- und Markenamt notwendig. Vielmehr hat das Patentgericht die gesamte Verfahrenslage im Rahmen seines gesetzlichen Ermessens zu beurteilen. Dabei kommt der Frage, ob das Verfahren in der Hauptsache entscheidungsreif ist, in der Regel besondere Bedeutung zu.

G-CSF-Flüssigformulierung

Beschl. v. 14. 6.2016 – 35 W (pat) 416/13
GebrMG § 16; § 17; § 18 Abs. 2 S. 1
PatG § 79 Abs. 3 Nr. 2

Seit dem Jahr 2014 hat das Deutsche Patent- und Markenamt wesentliche Änderungen an dem technischen System für die elektronische Aktenführung in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren vorgenommen. Diese Änderungen erlauben in solchen Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren, die noch nach dem anfänglichen technischen System der elektronischen Aktenführung beim DPMA geführt worden sind, bei einer Ermessensentscheidung nach § 79 Abs. 3

Nr. 2 PatG i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 1 GebrMG eine wesentlich leichtere Gewichtung der Bedenken, die der Senat in seiner Grundsatzentscheidung vom 25.08.2014, Az.: 35 W (pat) 413/12 - Fahrradgetriebe - gegen dieses anfängliche System geltend gemacht hat.

Bekämpfen von Feldmäusen

Beschl. v. 6.9.2016 — 35 W (pat) 1/15
GebrMG § 1 Abs. 2; § 2; § 8 Abs. 1 S. 1 und 2
GG Art. 3; Art. 14

- § 2 Nr. 3 GebrMG, der den Schutz von „Verfahren“ ausschließt, ist vereinbar mit Art. 3 GG und mit Art. 14 GG.
- Die Prüfungskompetenz der Gebrauchsmusterstelle erstreckt sich bei Gebrauchsmusteranmeldungen — abgesehen von den drei in § 8 Abs. 1 Satz 2 GebrMG von der Prüfung ausgenommenen Voraussetzungen — auf sämtliche in § 1 Abs. 2 und § 2 GebrMG genannten materiellen Schutzvoraussetzungen (Fortsetzung der Senatsrechtsprechung von BPatGE 46, 211, 214).

3. DESIGNRECHT

Tabaktopf

Beschl. v. 8.9.2016 — 30 W (pat) 801/16
DesignG § 34a Abs. 2
PatG § 82 Abs. 2

- Wird einem Design-Nichtigkeitsantrag nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen, so ist — bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen — die Nichtigkeit des Designs durch förmlichen Beschluss festzustellen oder zu erklären, gegen den die Beschwerde zum Patentgericht stattfindet.
- Anders als bei einer Patentnichtigkeitsklage erfolgt in einem solchen Fall keine sachliche Prüfung des Nichtigkeitsantrags auf der Basis des Vorbringens des Antragstellers.

V. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Lukas Haun*

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

LG Frankfurt: Schulträger haftet nicht als Beschäftigungsbehörde für Urheberrechtsverletzungen

Urt. v. 26.10.2016 — 2-06 O 175/16
UrhG § 99

- Erstellt ein Lehrer mit Billigung des Schulleiters eine Homepage, auf der Informationen über die Schule veröffentlicht werden, handelt er in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 GG.
- Verletzt ein Lehrer durch die Gestaltung Urheberrechte Dritter, haftet nicht der Schulträger als Beschäftigungsbehörde, sondern das Land als Anstellungskörperschaft.
- Die Unterlassungsverpflichtung des Landes ist nicht auf Rechtsverletzungen in einer bestimmten Schule, Schulen allgemein oder den Geschäftsbereich des Kultusministeriums beschränkt. Vielmehr führt die Rechtsverletzung des Lehrers nach § 99 UrhG zu einer Haftung des Landes als "Unternehmensinhaber". Es gibt keine Veranlassung, ein Land als juristische Person des öffentlichen Rechts insoweit anders zu behandeln als eine juristische Person des Privatrechts, die durch arbeitsteiliges Verhalten einer Haftung für Rechtsverletzungen nicht entgehen kann.

LG Halle (Saale): Kabelanschlussentgelt

TeilUrt. v. 08.8.2016 — 4 O 335/15
UrhG § 15, § 20, § 20b, § 97 Abs. 2 S. 1

Ein Verein, der seine Mitglieder über ein Kabelnetz den Empfang von Rundfunkprogrammen ermöglicht, ist gegenüber der Verwertungsgesellschaft lizenzpflichtig, wenn sich weder aus der Vereinssatzung noch nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort eine Ausweitung der Anzahl der Nutzer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen lässt.

Fundstelle: ZUM 2016, 1069

LG Frankenthal: Konferenz der Tiere

Urt. v. 22.7.2016 — 6 S 22/15
UrhG § 11, § 15ff., § 85, 94

- Der sich auf urheberrechtliche Verwertrungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG berufende Anspruchsteller hat in sog. "Filesharing"-

Fällen zumindest darzulegen und im Streitensfall nachzuweisen, dass die vom Anspruchsgegner konkret zur Verfügung gestellten Dateifragmente tatsächlich auch Werkfragmente enthalten, die sich im Sinne des § 11 UrhG nutzen lassen und damit mehr darstellen als bloßen "Datenmüll".

- Nichts anderes gilt für diejenigen Anspruchsteller, der sich ergänzend oder ausschließlich auf ein Recht als Ton- oder Bildträgerhersteller (§ 85, § 94 UrhG) stützt; auch auf Grundlage der vom BVerfG (Urt. v. 31.5.2016, 1 BvR 1585/13, ZUM 2016, 626) aufgehobenen Entscheidung des BGH vom 20.11.2008 (I ZR 112/06 - Metall auf Metall I) müssen die zum Herunterladen angebotenen Dateifragmente wenigstens als Ton- bzw. Bildfetzen darstellbare Elemente des geschützten Tonträgers enthalten, was vom Anspruchsteller darzulegen und ggf. zu beweisen ist.

- Entsprechender Darlegungen bedarf es in Fällen, in denen der Kläger einen Schadensersatzanspruch auf Grundlage einer Lizenzanalogie verfolgt darüber hinaus auch im Hinblick auf die gemäß § 287 ZPO vom Tatrichter zu schätzende Höhe eines derartigen Anspruchs, für die neben anderen Faktoren vor allem der Intensität und dem Umfang der behaupteten Verletzungshandlung maßgebende Bedeutung zukommt.

ZUM-RD 2016, 648

OLG Dresden: Gemeinschaftsantenne

Urt. v. 22.11.2016 — 14 U 530/16
RL 29/2001 EG Art. 3, Art. 8; UrhG § 15 Abs 2 S 2 Nr 3, § 15 Abs 3, § 20b Abs 1 S 1

- Es stellt keinen urheberrechtsfreien Empfang dar, wenn über eine Gemeinschaftsantenne empfangene Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die Mitglieder eines in einem Stadtteil angesiedelten Vereins übertragen werden, dessen Hauptzweck in der Kabelweiterleitung besteht.

- Eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten wird nicht allein durch die Anschlüsse an eine Gemeinschaftsantenne und das unter den Vereinsmitgliedern gleichgerichtete Interesse an einer Kabelweiterleitung ausgeschlossen.

OLG München: Product-Key-Zusendung

Urt. v. 22.9.2016 — 29 U 3449/15
UrhG § 69c

Die bloße Zusendung eines Product Keys für ein Computerprogramm als Gestattung im Sinne des § 69c UrhG stellt keine Urheberrechtsverletzung dar und begründet deshalb keine Auskunfts- und Schadensersatzansprüche.

OLG Celle: Strafbarkeit des sogenannten Card-Sharing beim Bezahlfernsehen (Pay-TV); Wirkung von Regelbeispielen

Beschl. v. 31.8.2016 — 2 Ss 93/16
StGB § 27, § 202a Abs 1, § 263 Abs 3 Nr 1, § 263a Abs 1, UrhG § 108b Abs 1 Nr 1

- Der Betreiber eines sogenannten Card-Sharing-Servers, der selbst Kunde eines Anbieters von Bezahlfernsehen (Pay-TV) ist und es Dritten gegen Bezahlung ermöglicht, über seinen Server unbefugt Sendesignale mit Pay-TV-Programmen zu entschlüsseln, erfüllt die Tatbestände des Computerbetruges gemäß § 263a Abs. 1 StGB und des unerlaubten Eingriffs in technische Schutzmaßnahmen gemäß § 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

- Eine Strafbarkeit wegen Ausspähöns von Daten gemäß § 202a Abs. 1 StGB scheidet für den Betreiber eines Card-Sharing-Servers regelmäßig aus, da er selbst als Kunde des Pay-TV-Anbieters zum Entschlüsseln dessen Sendesignals berechtigt ist. Er kann sich jedoch strafbar machen wegen Beihilfe zum Ausspähöns von Daten durch hierzu nicht befugte Dritte, denen er mithilfe seines Card-Sharing-Servers die Möglichkeit gibt, Pay-TV-Programme zu entschlüsseln.

- Regelbeispiele entfalten lediglich eine indizielle Wirkung, die durch andere Strafzumessungsfaktoren dergestalt kompensiert werden kann, dass letztlich auf den Normalstrafrahmen zurückzugreifen ist. Bei der vorzunehmenden Prüfung hat der Tatrichter die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände zu würdigen und vor dem Hintergrund dieser Würdigung zu entscheiden, ob die Regelwirkung als entkräftet anzusehen ist.

Fundstelle: K&R 2016, 843

OLG München: Die Realität III Urheberrechtsverletzung im Internet: Darlegungs- und Beweislast des Berechtigten hinsichtlich seiner fehlenden Zustimmung zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung seines Werks im Falle eines "framenden" Links

Urt. v. 25.8.2016 – 6 U 1092/11
UrhG § 15 Abs 2 S 2 Nr 2, § 19a, § 97, RL 29/2001 EG Art 3 Abs 1

Eine Zustimmung des Berechtigten zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 19a UrhG) eines schutzfähigen Werks beseitigt nicht (erst) die Rechtswidrigkeit eines durch Setzen eines „framenden“ Links verwirklichten Eingriffs in ein unbenanntes Nutzungsrecht i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG, sondern hat zur Folge, dass die Verlinkung schon nicht tatbestandsmäßig ist, so dass es bereits an einem Eingriff in das unbenannte Ausschließlichkeitsrecht des Berechtigten fehlt. Der Berechtigte hat daher im Prozess nach allgemeinen Grundsätzen seine fehlende Zustimmung zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung seines Werks darzulegen und zu beweisen.

Fundstellen: WRP 2016, 1415; ZUM 2016, 993; GRUR-RR 2016, 495

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken über eine urheberrechtliche Schadensersatzklage: Geschäftswert des Vergleichsüberhangs in Form einer nicht klagegegenständlichen vertragsstrafbewehrten Unterlassungsverpflichtung; mehrfache Höherbewertung des vertraglichen Unterlassungsanspruchs als der im Wege der Lizenzanalogie berechnete Schaden

Beschl. v. 11.8.2016 – 1 W 28/16
UrhG § 97; ZPO §; BGB § 339 S.2

1. Einigen sich die Parteien einer urheberrechtlichen Schadensersatzklage vergleichsweise und existiert ein Vergleichsüberhang in Form einer nicht klagegegenständlichen vertragsstrafbewehrten Unterlassungsverpflichtung (§ 339 Satz 2 BGB), bestimmt der Unterlassungsanspruch nur dann den Streitwert des Vergleichsüberhangs, wenn er vor Abschluss des Vergleichs streitig war und wenn er höher zu bewerten ist als die vereinbarte Vertragsstrafe.

2. Der vertragliche Unterlassungsanspruch kann ohne nachvollziehbare Begründung nicht um ein Vielfaches (hier mehr als sechsmal) höher bewertet werden als der wegen der stattgefundenen Verletzungshandlung klageweise geltend gemachte und im Wege der Lizenzanalogie berechnete Schaden des Rechtsinhabers.

OLG München: Kein Vollgas Urheberrechtsverletzung: Wiedergabe der Inhalte einer Internetseite mit Zugangsbeschränkung auf einer anderen Internetseite als öffentliche Zugänglichmachung; Begriff der kleinsten Textausschnitte

Urt. v. 14.7.2016 – 29 U 953/16
UrhG § 19a, § 87f Abs 1 S 1

1. Werden Inhalte einer Internetseite, deren Zugang durch eine Metered Paywall beschränkt ist, auf einer anderen Internetseite wiedergegeben, so kann eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG vorliegen.

2. Textausschnitte mit einem Umfang von mindestens 25 Worten können nicht als kleinste Textausschnitte i.S.d. § 87f Abs. 1 Satz 1 UrhG angesehen werden.

OLG Celle: Streitwertbemessung bei unberechtigter Verwendung von Lichtbildern zu gewerblichen Zwecken

Beschl. v. 13.5.2016 – 13 W 36/16
UrhG § 97

1. Für die Bemessung des Streitwerts einer Unterlassungsklage ist im Rahmen der anzuwendenden Lizenzanalogie auf Intensität, Umfang und Dauer der Rechtsverletzung, Gewinn und Umsatz für den Verletzer, Gewinn- und Umsatzverlust für den Verletzten, Bekanntheit und Aktualität des Werks bzw. dessen Urhebers, Zinsvorteil des Verletzers, berechnet für den Zeitraum zwischen Verletzung und Verurteilung zur Zahlung, abzustellen.

2. Für eine (schematische) Verdopplung des Lizenzsatzes mit dem Ziel, dass weitere Verletzung in Zukunft verhindert werden sollen (so OLG Braunschweig, 14.10.2011, 2 W 92/11, WRP 2012, 597. und OLG Brandenburg, 22.8.2013, 6 W 31/13, NJW-RR

2014, 227.mit Faktor 10), fehlt es an einer ausreichenden Grundlage. Bei der Schadensberechnung im Rahmen des § 97.UrhG ist ein Verletzerzuschlag im Rahmen der Lizenzanalogie - mit Ausnahme der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugunsten der GEMA - abzulehnen. Dieser Grundsatz ist auf die Wertfestsetzung für den Unterlassungsanspruch zu übertragen.

OLG Frankfurt: Beratungshilfe: Anspruch auf Festsetzung einer Einigungsgebühr bei Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung im Urheberrechtsverletzungsverfahren

Beschl. v. 10.5.2016 – 20 W 140/15
RVG § 33 Abs 6 S 2, § 56 Abs 1 S 1; RVG-VV Nr 1000, Nr 2508; UrhG § 97.Abs 1

Dem im Rahmen der Beratungshilfe tätig gewordenen Rechtsanwalt ist, wenn er einen wegen Verbreitung von Werken über Internet-Tauschbörsen abgemahnten Mandanten beraten und vertreten hat, für die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung eine Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Nr. 2508 VV RVG aus der Staatskasse festzusetzen, sofern der Unterlassungsanspruch neben dem Schadenersatzanspruch nicht nur einen unwesentlichen Teil der Angelegenheit darstellt und sich die Erklärung nicht lediglich auf ein bloßes Anerkenntnis des in der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruchs beschränkt.

OLG Frankfurt Beratungshilfe: Begriff der Angelegenheit i.S.d. Gebührenrechts; Anspruch auf eine Einigungsgebühr bei Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung im Urheberrechtsverletzungsverfahren

Beschl. v. 10.5.2016 – 20 W 195/15
RVG § 15 Abs 2, § 33 Abs 3, Abs 6, § 44, 55 Abs 4, § 56 Abs 2 S 1; BerathHG § 1, § 4, § 5, § 6; UrhG § 97

1. Berät bzw. vertritt der im Rahmen der Beratungshilfe tätig gewordene Rechtsanwalt den Rechtssuchenden in zwei Abmahnungsfällen wegen der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke über Internet-Tauschbörsen, so liegen zwei Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne vor, wenn die Verletzungshandlungen un-

terschiedliche Werke verschiedener Rechteinhaber betreffen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen worden sind.

2. Eine erneute Prüfung, ob der Rechtssuchende bei Bewilligung der Beratungshilfe betreffend für die zweite Verletzungshandlung auf eine andere Möglichkeit der Hilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG verweisen hätte werden können, findet im Verfahren der Vergütungsfestsetzung aus der Staatskasse nicht statt.

OLG Frankfurt a.M.: Inhalt eines auf den Vertrieb von Produkten gerichteten Unterlassungstenors

Beschl. v. 19.9.2016 – 6 W 74/16
DesignG § 43 II

Ein auf den Vertrieb von Produkten gerichteter Unterlassungstenor umfasst nicht die Verpflichtung des Schuldners, diese Produkte von Händlern, die nicht in seine Vertriebsstruktur eingegliedert sind, zurückzurufen

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

KG Berlin: Verspäteter Antrag auf Streitwertbegünstigung

Beschl. v. 13.12.2016 – 5 W 244/16
MarkenG § 142 Abs 3 S 2

Ist eine markenrechtliche einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung ergangen sowie der Streitwert festgesetzt worden und hat der Antragsgegner eine Abschluss-erklärung abgegeben, dann ist ein nachfolgender Antrag auf Streitwertbegünstigung i.S. des § 142 MarkenG grundsätzlich nicht mehr zulässig.

OLG Frankfurt: Verwendung einer fremden Marke im Sinne einer "Markenkennung"

Urt. v. 03.11.2016 – 6 U 63/16
MarkenG § 14

Die besonderen Grundsätze zur Beurteilung der Verwendung einer fremden Marke als Hinweis auf die Kompatibilität des angebotenen Erzeugnisses mit den unter der Marke

vertriebenen Erzeugnissen (sog. Marken-nennung) greifen nur ein, wenn der angesprochene Verkehr die verwendete Marke zweifelsfrei als "fremde Marke" und nicht als eigene Marke des Verwenders erkennt. Daran fehlt es, wenn die fremde Marke in der Werbung auf dem angebotenen eigenen Erzeugnis (hier: Fettkartusche) wiedergegeben wird und nicht zugleich in deutlicher Form darauf hingewiesen wird, dass es sich lediglich um die fremde Marke des Erzeugnisses (hier: Fettpresse) handelt, für welches das angebotene Erzeugnis bestimmt ist.

OLG Frankfurt: Benutzung einer fremden Marke durch Verwendung als Metatag

Urt. v. 06.10.2016 – 6 U 17/14
MarkenG § 14

Eine fremde Marke, die aus der sprachunüblichen Darstellung eines Begriffs mit stark beschreibendem Anklang besteht (im Streitfall: scan2net), wird markenmäßig benutzt, wenn sie als Metatag im Quelltext einer Internetseite verwendet wird mit der Folge, dass die Suchfunktion beeinflusst wird, wenn der Nutzer die Marke als Suchwort eingibt.

OLG München: Versand durch Amazon

Urt. v. 29.9.2016 – 29 U 745/16 MarkenG § 19 Abs 2

1. Die Annahme einer Verletzungshandlung i.S.d. Art. 97 Abs. 5 UMV setzt ein aktives Verhalten des Verletzers voraus.

2. Substanzloser Vortrag, dass ein nicht im Gerichtsstaat ansässiger Beklagter Auftraggeber eines anderen, im Gerichtsstaat ansässigen Beklagten sei, reicht nicht aus, um die internationale Zuständigkeit des Sachzusammenhangs gemäß Art. 8 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO für eine Klage gegen den angeblichen Auftraggeber zu begründen.

3a. Ein einheitlicher Unterlassungsantrag kann sowohl einen Anspruch aus täterhaftlicher Haftung als auch einen solchen aus Störerhaftung erfassen.

3b. Antragsvarianten des Besitzen-, Versenden- oder Lagerlassens weisen darauf

hin, dass auch Beiträge des Beklagten zu entsprechenden Handlungen Dritter von den beantragten Verboten erfasst sein sollen, und können den Fallgestaltungen der Störerhaftung ausreichend Rechnung tragen.

4. Das bloße Verwahren oder Versenden von markenverletzenden Waren für einen Dritten, der diese Waren vertreibt, stellt regelmäßig kein Besitzen zum Zweck des Anbietens oder Inverkehrbringens i.S.d. Art. 9 Abs. 3 lit. b) UMV dar, weil es für die Beurteilung der Benutzungshandlung des unmittelbaren Besitzers nicht auf die Verwendungsabsicht des mittelbaren Besitzers ankommt.

5a. Der Begriff des Inverkehrbringens i.S.d. Art. 9 Abs. 3 lit. b) UMV ist bei den Erschöpfungs- und den Verletzungstatbeständen einheitlich zu verstehen.

5b. Übergibt ein Verwahrer markenverletzende Ware lediglich für den Einlagernden an einen externen Transporteur, der anschließend - ebenfalls für den Einlagernden - die Auslieferung an den Kunden übernimmt, so stellt eine derartige interne Maßnahme, bei der die rechtliche Verfügungsbefugnis des Einlagernden unangetastet bleibt, kein Inverkehrbringen dar.

6. Es ist einem Unternehmen, das eine Vielzahl von Waren für eine Vielzahl von Kunden für den Vertrieb durch diese einlagert, grundsätzlich nicht zuzumuten, anlasslos jede von ihm in Besitz genommene Ware auf eine mögliche Rechtsverletzung hin zu untersuchen; wird das Unternehmen allerdings auf eine klare Verletzung von Markenrechten hingewiesen, muss es nicht nur den Vertrieb der konkreten Ware verhindern, sondern auch Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Markenrechtsverletzungen kommt.

7a. Verwahrt ein Unternehmen für einen Dritten nicht erschöpfte und deshalb markenverletzende Waren, so gehört es nicht zu seinen Prüfpflichten als Störer, die Waren darauf zu untersuchen, ob sie erstmals außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht wurden, wenn dieser Umstand nur vom Hersteller anhand der bei ihm vorliegenden Aufzeichnungen darüber festgestellt werden kann, welche Herstellungsnummern die Waren aufweisen, die in

Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geliefert wurden.

7b. Es kann nicht zu den einen als Störer in Anspruch Genommenen treffenden Prüfpflichten gehören, dass er dem Rechteinhaber aus seinem Geschäftsbereich Daten über Geschäftsvorfälle oder Waren - etwa die auf den Waren angebrachten Herstellungsnummern - unabhängig davon übermittelt, ob diese eine Rechtsverletzung betreffen, damit der Rechteinhaber die Möglichkeit zu einer entsprechenden Prüfung erhält; die damit verbundene Offenlegung auch von solchen Informationen aus dem eigenen Geschäftsbereich, die nicht im Zusammenhang mit der angezeigten Rechtsverletzung stehen, ist ihm regelmäßig nicht zuzumutbar.

8. Eine Rechtsverletzung durch den Vertrieb nicht erschöpfter Waren ist nicht offensichtlich i.S.d. § 19 Abs. 2 MarkenG, wenn zwischen den Parteien streitig ist, ob die Waren, über die Auskunft verlangt wird, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erstmals in den Verkehr gebracht worden waren, und sich das auch nicht aus den konkreten Umständen ohne weiteres zweifelsfrei ergibt. Allein die - immer bestehende - Möglichkeit der Aufklärbarkeit dieser Frage durch eine Beweiserhebung vermag die Offensichtlichkeit nicht zu begründen, weil sonst diesem materiell-rechtlichen Tatbestandsmerkmal jegliche eingrenzende Funktion genommen würde.

OLG Frankfurt: Markenmäßige Benutzung eines Begriffs auf einem Anhänger

Beschl. v. 15.9.2016 – 6 W 95/16
MarkenG § 14

Der Begriff "Think Green" auf dem Anhänger eines Kleidungsstücks wird jedenfalls dann nicht markenmäßig benutzt, wenn sowohl auf dem Kleidungsstück selbst als auch auf dem Anhänger eine mit einem Schutzrechtshinweis versehene Wortmarke verwendet und auf dem Anhänger auf die umweltschonende Herstellung des Kleidungsstücks hingewiesen wird.

Fundstellen: WRP 2016, 1546; MarkenR 2016, 618

OLG Frankfurt: Apfelweinlokal - Inhaberschaft des Unternehmenskennzeichenrechts an einer Gaststätte

Urt. v. 07.7.2016 – 6 U 19/16
MarkenG § 5

Inhaber des Unternehmenskennzeichenrechts an der Bezeichnung einer verpachteten Gaststätte ist grundsätzlich der Verpächter; bei einem Verkauf des Pachtgrundstücks geht daher das Unternehmenskennzeichenrecht auf den Erwerber über.

Fundstellen: WRP 2016, 1287; GRUR-RR 2016, 448

OLG Frankfurt: Holger's Objektservice

Beschl. v. 30.5.2016 – 6 U 27/16
MarkenG § 5 Abs 2, § 8, § 14, § 15

Die Bezeichnung eines Unternehmens, welche sich aus einem Vornamen und einem Hinweis auf den Unternehmensgegenstand zusammensetzt (hier: "Holger's Objektservice"), ist originär unterscheidungskräftig und daher als Unternehmenskennzeichen geschützt.

Fundstellen: WRP 2016, 1289; MarkenR 2016, 398; NZG 2016, 1079

OLG München: Ortlieb – Markenrechtsverletzung: Markenmäßige Benutzung eines Zeichens im Rahmen des Einsatzes einer internen Suchmaschine einer Internethandelsplattform

Urt. v. 12.5.2016 – 29 U 3500/15
MarkenG § 14 Abs 2 Nr 1, § 14 Abs 5, § 14 Abs 7.

Werden die Kunden bei Eingabe eines mit einer Marke identischen Zeichens in die interne Suchmaschine einer Internethandelsplattform zu Konkurrenzangeboten geleitet, wird die Lotsenfunktion und damit die Herkunftsfunktion der Marke beeinträchtigt.

Fundstellen: WRP 2016, 1042; MarkenR 2016, 402; GRUR-RR 2016, 403; MMR 2016, 820

OLG Frankfurt: Apothekers Original Pferdesalbe - Markenlöschungsverfahren: Rechtserhaltende Benutzung einer Wortmarke durch Nutzung als Bestandteil eines zusammengesetzten Zeichens in einem anderen Warenverzeichnis

Urt. v. 12.5.2016 – 6 U 75/15

MarkenG § 26, § 46 Abs 1 S 3

Eine Wortmarke (hier: "Pferdesalbe"), die für die Waren, für die sie eingetragen ist (hier: Badezusätze), nicht glatt beschreibend ist, jedoch einen stark beschreibenden Anklang hat, wird nicht rechtserhaltend benutzt, wenn sie als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortzeichens verwendet wird, das weitere beschreibende Elemente enthält (hier: Apothekers Original Pferdesalbe).

Fundstellen: WRP 2016, 1290; GRUR-RR 2016, 508

OLG Hamm: Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen: Zulässigkeit einer weiteren Verweisung nach Klageänderung; Wechsel der Begründung eines Anspruchs wegen Verletzung einer deutschen Marke mit der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke

Beschl. v. 11.5.2016 – I-32 SA 19/16
MarkenG § 125e, § 140

Eine weitere Verweisung nach Erlass eines ersten, bindenden Verweisungsbeschlusses kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn das Gericht, an das verwiesen worden ist, aufgrund einer nach der ersten Verweisung erfolgten (zulässigen) Klageänderung unzuständig geworden ist. Dem Beschluss zu einer fehlerhaften weiteren Verweisung fehlt die Bindungswirkung, wenn er nicht erkennen lässt, dass sich das Gericht mit der Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses und den Voraussetzungen einer weiteren Verweisung befasst hat. Es stellt eine Klageänderung dar, wenn ein mit einer Verletzung einer deutschen Marke begründeter Anspruch im Verlauf des Rechtsstreits nur noch mit der Verletzung einer - wenn auch gleichlautenden - Gemeinschaftsmarke begründet werden soll.

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

OLG Düsseldorf: Patentverletzungsverfahren: Klageerweiterung im Wege einer verdeckten Anschlussberufung bei Erstreckung der Klage auf weitere Ausführungsformen; Belehrungspflicht des Gerichts hinsichtlich der fristgebundenen Möglichkeit einer Anschlussberufung; Unzulässigkeit der Anschlussberufung nach Ablauf der Berufungserweiterungsfrist; Obliegenheiten des Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten bei Einverständnis mit einer Aussetzung des Verletzungsrechtsstreits erst am letzten Tag der Berufungserweiterungsfrist

Urt. v. 22.12.2016 – I-15 U 31/14
PatG § 145; ZPO § 85 Abs 2, § 148, § 233, § 249 Abs 1, § 277, § 329 Abs 2

1. Wird in der Berufungsinstanz eine Patentverletzungsklage in einem als „Klageerweiterung“ überschriebenen Schriftsatz des erstinstanzlich obsiegenden Berufungsbeklagten auf weitere Ausführungsformen erstreckt, besteht regelmäßig kein Raum für eine berichtigende Auslegung, dass es sich um einen bloß deklaratorischen Hinweis auf kerngleiche Verletzungsformen handele. Vielmehr stellt eine solche Prozesshandlung regelmäßig eine „echte“ Klageerweiterung im Wege einer (verdeckten) Anschlussberufung dar.

1a. Eine Ausnahme kommt allenfalls dann in Betracht, wenn es sich bei den neuen Ausführungsformen offensichtlich um kerngleiche Verletzungsformen handelt.

1b. Vorstehendes scheidet jedenfalls dann aus, wenn das erstinstanzliche Urteil oder (hilfsweise) die Klagebegründung erster Instanz keine Ausführungen zur Auslegung der (vermeintlich) in abgewandelter Form verwirklichten Merkmale enthalten (etwa weil die Verletzung des Klagepatents durch die erstinstanzlich allein streitgegenständlichen Ausführungsformen von vornherein unstreitig war und nur der Rechtsbestand des Klagepatents in Frage stand).

2. Aus §§ 524 Abs. 3 S. 2, 521 Abs. 2 S. 2, 277 ZPO ist keine Pflicht des Berufungserweiterungsgerichts abzuleiten, den Berufungsbeklagten auch über die fristgebundene Möglichkeit einer Anschlussberufung zu belehren. Diese Regelungen beziehen sich aufgrund der gesetzlichen Systematik und ihrer Entstehungsgeschichte allein auf (etwaige) Belehrungspflichten betreffend die Anschlussberufungserweiterung (und ggf. -republik) im Zusammenhang mit der Zustellung der Anschlussberufungsbegründung.

3. Werden weitere Patente erst nach Ablauf der Berufungserweiterungsfrist erteilt, ist

eine Erstreckung der Klage auf diese Patente mittels einer Anschlussberufung wegen Fristversäumung (§ 524 Abs. 2 S. 2 ZPO) unzulässig. Abweichendes folgt auch nicht aus dem Zwang zur Klagenkonzentration (§ 145 PatG), weil der Berufungsbeklagte in einem solchen Fall ohne Verschulden gehindert ist, die weiteren Patente noch in dem ursprünglichen Rechtsstreit geltend zu machen.

4. Erklärt sich der Berufungsbeklagte erst am letzten Tag der Berufungserweiterungsfrist mit einer Aussetzung des Verletzungsrechtsstreits einverstanden, obliegt es seinem Prozessbevollmächtigten, dafür Sorge zu tragen, dass die Aussetzung noch innerhalb der Berufungserweiterungsfrist beschlossen und i.S.v. § 329 Abs. 2 ZPO mitgeteilt werden kann: Vorsorglich muss er einen expliziten Antrag auf (erneute) Verlängerung der Berufungserweiterungsfrist stellen, um sicherzustellen, dass ein Neubeginn des Laufes der Berufungserweiterungsfrist nach § 249 Abs. 1 ZPO eintritt.

OLG Karlsruhe: Befugnis des Patentlizenznehmers zur Erteilung von Unterlizenzen

Urt. v. 09.11.2016 – 6 U 37/15
PatG § 15, § 139, § 141 S 2; BGB § 242

1. Sofern dem ausschließlichen Lizenznehmer eine Befugnis zur Erteilung von Unterlizenzen zusteht (vgl. BGH GRUR 2002, 801, 803 - Abgestuftes Getriebe), kann diese Befugnis mangels ausdrücklicher Regelung keinen weiteren Umfang haben als die eigene Nutzungsbefugnis des Lizenznehmers.

2. Die Reichweite der Nutzungsbefugnis des Lizenznehmers ist mangels konkreter Festlegung unter Rückgriff auf den aus dem Vertrag und den sonstigen Umständen erkennbaren Zweck der Lizenzräumung zu bestimmen.

3. Zur Verwirkung von Ansprüchen wegen Patentverletzung.

4. Der nach Verjährung des Schadenersatzanspruchs verbleibende Restschadenersatzanspruch gemäß § 141 Satz 2 PatG i.V.m. § 852 BGB kann sich - anders als die Eingriffskondition gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB - auch auf den vom Verletzer

erzielten Gewinn erstrecken (Fortführung von BGHZ 71, 86 - Fahrrad Gepäckträger II).

OLG Karlsruhe: Dekodiervorrichtung - Einstellung der Zwangsvollstreckung bei FRAND-Einwand im Patentverletzungsverfahren

Beschl. v. 08.9.2016 – 6 U 58/16
PatG § 139

1. Zur Frage der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719 Abs. 1, 707 ZPO) aus einer Verurteilung zum Rückruf und zur Entfernung patentverletzender Erzeugnisse aus den Vertriebswegen nach Erhebung des sog. FRAND-Lizenzeinwands.

2. Der Umstand, dass die Verurteilung zur Auskunft und Rechnungslegung in einem sog. FRAND-Fall sich auch auf Angaben erstreckt, die der Schadensberechnung nach Maßgabe des Verletzergewinns dienen, rechtfertigt für sich genommen nicht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

OLG Karlsruhe: Verurteilung des Verletzers eines standardessentiellen Patents im Patentverletzungsverfahren zur Auskunftserteilung: Summarische Überprüfung des Urteils aufgrund eines Antrags auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf europäisches Kartellrecht, den Wirtschaftsprüfervorbehalt und die Wertung des Klagepatents über einen Patentpool

Beschl. v. 29.8.2016 – 6 U 57/16
AEUV Art. 101, 102 PatG § 140b; ZPO § 707, 719;

1. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Erhebung einer Klage durch den Inhaber eines standardessentiellen Patents (SEP) Art. 101 AEUV entgegensteht, ist offen.

2. Ob und unter welchen Voraussetzungen die FRAND-Bereitschaftserklärung des SEP-Inhabers den Schadenersatzanspruch und die begleitende Rechnungslegung auf solche Angaben beschränkt, die für eine FRAND-Lizenzberechnung erforderlich sind, ist ungeklärt.

3. Hinsichtlich der Namen und Anschriften der nichtgewerblichen und der gewerblichen Angebotsempfänger ist dem Verletzer regelmäßig ein Wirtschaftsprüfervorbehalt einzuräumen.

4. Die Verwertung des Klagepatents über einen Patentpool führt nicht per se dazu, dass die nach §§ 719, 707.ZPO vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Patentinhabers ausfallen muss.

OLG Dresden: Schneckenköder – Rechtsschutzbedürfnis für eine negative Feststellungsklage gegen den ein Besichtigungsverfahren betreibenden Patentinhaber: Berühmung eines Anspruchs durch Betreiben des Besichtigungsverfahrens

Urt. v. 31.5.2016 – 14 U 247/15
PatG § 140c; ZPO § 256

1. Eine Berühmung des Schutzrechtsinhabers liegt nicht allein darin, dass er im Besichtigungsverfahren einen mit gewisser Wahrscheinlichkeit vorliegenden Verletzungstatbestand darlegt.

2. Eine während des Besichtigungsverfahrens gleichwohl erhobene negative Feststellungsklage wächst nicht dadurch in die Zulässigkeit hinein, dass der Beklagte zum Zweck der Rechtsverteidigung die Unbegründetheit der Klage geltend macht.

Fundstelle: GRUR-RR 2016, 313

LG Mannheim: Aussetzungsmaßstab im Gebrauchsmusterrecht

Beschl. v. 02.8.2016 – 2 O 257/15
GebrMG § 19 S 1

Für die Aussetzung einer Gebrauchsmusterverletzungsklage nach § 19 Satz 1 GebrMG bis zur Erledigung des vorgreiflichen Lösungsverfahrens genügen im Regelfall bereits vernünftige Zweifel des Verletzungsgerichts an der Wirksamkeit des Gebrauchsmusters.

Fundstelle: Mitt 2016, 507.(Leitsatz)

4. LAUTERKEITSRECHT

LG Hamburg:

Urt. v. 17.11.2016 – 327.O 90/16
UWG § 3, § 5 Abs 1 S 1, § 5 Abs 1 S 2 Nr 1, § 8 Abs 1 S 1

Die Bewerbung eines Produkts, das über den sog. Graumarkt in die Sortimente von Internet- und Einzelhändlern sowie Drogeriemarktketten gelangt, als "exklusiv in der Apotheke erhältlich" durch dessen Hersteller ist auch dann objektiv unzutreffend und daher irreführend, wenn der Hersteller des Produkts selbst dieses ausschließlich an Apotheken vertreibt.

LG Karlsruhe: Telefonwerbung bei Einwilligung eines Mitschlussinhabers

Urt. v. 17.11.2016 – 15 O 75/16 KfH
UWG § 7.Abs 2 Nr 2, § 8 Abs 2

1. Hat ein Mitschlussinhaber in Telefonwerbung wirksam eingewilligt, verstößt der werbende Anrufer nicht schon durch den Anruf an sich, sondern erst dann gegen § 7.Abs. 2 Nr. 2 UWG, wenn er nicht sofort klarstellt, dass er nur mit der Person sprechen möchte, die in den Anruf eingewilligt hat. Dieser Fall ist in den Tenor des Unterlassungsurteils oder der Unterlassungsverfügung aufzunehmen.

2. Ein solcher Fall kann und muss auch in einem Vertriebspartner-Vertrag geregelt werden, denn der Unternehmer, der Dritte (Beauftragte i.S.v. § 8 Abs. 2 UWG) als Werbepartner einsetzt, muss sich einen bestimmenden und durchsetzbaren Einfluss auf die Telefonakquise sichern.

LG Bonn:

Urt. v. 31.8.2016 – 1 O 205/16
HGB §§ 325ff; UWG § 3a

Die Vorschriften der §§ 325 ff. HGB sind Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG.

OLG Frankfurt: Irreführung durch Verwendung des Begriffs "Variobeitrag"

Urt. v. 08.12.2016 – 6 U 124/16
UWG § 5; SGB V § 242

Verwendet eine gesetzliche Krankenkasse in ihrer Werbung den Begriff "Variobeitrag" für den von ihr erhobenen Zusatzbeitrag im Sinne von § 242 SGB V, führt dies jedenfalls dann zu einer Irreführung des Verbrauchers, wenn auf Grund des Gesamtzusam-

menhangs der Werbung der Eindruck entstehen kann, bei diesem Beitragsteil handele es sich um das Entgelt für ebenfalls beworbene, neben den gesetzlichen Leistungen erbrachte Extraleistungen.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht: Die Äußerung, bei der Darstellung einer Ortsangabe durch Abbildung eines Fischskeletts handele es sich um eine Nachahmung, ist nicht in jedem Falle unlauter

Urt. v. 30.11.2016 – 6 U 39/15
UWG § 3 Abs 1, § 4 Nr 1, § 8 Abs 1 S 1 Alt 2, § 8 Abs 3 Nr 1; BGB § 823 Abs 1

1. Die Bezeichnung der Abbildung einer Ortsangabe durch Darstellung eines Fischskeletts als Nachahmung ist als Werturteil einzuordnen.

2. Mit diesem Werturteil ist keine Herabwürdigung im Sinne § 4 Nr. 1 UWG verbunden.

3. § 823 Abs. 1 BGB ist in Bezug auf Unternehmensschutz gegenüber den UWG-Tatbeständen subsidiär.

OLG Celle: Wettbewerbsverstoß: Irreführende Produktkennzeichnung bei Honig

Urt. v. 24.11.2016 – 13 U 130/16
UWG § 3 Abs 2, § 3a UWG, § 5a UWG

1. Die Bezeichnung eines aus dem Nektar der Heideblüte bestehenden deutschlandweit vertriebenen Honigs als "Heidekrone" verstößt auch dann nicht gegen Art. 7.Abs. 1 lit. a der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), wenn die auf dem vorderseitigen Etikett der Sitz des Herstellerunternehmens - eine Pflichtangabe gem. Art. 9 Abs. 1 lit. h LMIV - am Rand der Lüneburger Heide angegeben ist, der Honig aber aus einer Mischung von Honigen aus verschiedenen EU-Ländern besteht.

2. Die Bezeichnung "Heidekrone" stellt vor allem einen Hinweis auf die botanische und nicht die geografische Herkunft des Honigs dar.

3. Selbst bei einem geografischen Verständnis kann nicht angenommen werden, dass der Durchschnitt der Verbraucher an eine

bestimmte Heideregion - hier die Lüneburger Heide - denkt.

OLG Frankfurt: Belästigende Werbung: Ausdrückliche Einwilligung in Nachfragehandlungen per E-Mail

Urt. v. 24.11.2016 – 6 U 33/16
UWG § 7.Abs 2 Nr 3

Zu einer "Werbung" durch elektronische Post im Sinne von § 7.Abs. 2 UWG können auch Nachfragehandlungen gehören, die sich auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, welche das nachfragende Unternehmen für seine eigene Geschäftstätigkeit benötigt. In diesem Fall liegt eine "ausdrückliche Einwilligung" des Empfängers in eine solche Nachfrage per E-Mail bereits dann vor, wenn dieser seine Leistung öffentlich - etwa auf seiner Homepage - unter Angabe seiner E-Mail-Adresse angeboten hat.

OLG Frankfurt: Irreführung durch Angebot eines Produktschlüssels zum Herunterladen eines Computerprogramms

Urt. v. 17.11.2016 – 6 U 167/16
UWG § 5

1. Für die neben der wirksamen Amtszustellung erforderliche Vollziehung einer durch Urteil ergangenen Unterlassungsverfügung reicht grundsätzlich die Parteizustellung einer Abschrift des Urteils aus.

2. Das Angebot eines Produktschlüssels zum Herunterladen eines Computerprogramms von der Webseite des Rechteinhabers ist irreführend, wenn der Erwerber tatsächlich kein Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Computerprogramms erhält.

3. In dem unter Nr. 2 genannten Fall ist grundsätzlich der die Unlauterkeit des Angebots beanstandende Mitbewerber für die fehlende Nutzungsberechtigung darlegungs- und beweis- bzw. glaubhaftmachungspflichtig; insbesondere kann der Mitbewerber nicht wie der Rechteinhaber vom Gegner die Darlegung der Erschöpfungs Voraussetzungen, insbesondere die Offenlegung der Erwerbsskette, verlangen. Den Anbieter trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast, wenn der Mitbewerber konkrete

Anhaltspunkte dafür nennt, dass die Erschöpfungsvoraussetzungen im konkreten Fall nicht erfüllt sind.

OLG Hamm:

Urt. v. 16.11.2016 – I-12 U 52/16
UWG § 12

1. Die Beschränkung eines Internetangebots auf Gewerbetreibende ist grundsätzlich möglich. Das folgt aus der im Zivilrecht geltenden Privatautonomie.

2. Dafür bedarf es neben deutlicher Hinweise an geeigneter Stelle auch, dass der Ausschluss von Verträgen mit Verbrauchern in erheblichem Maße sichergestellt ist.

3. Wird vom Nutzer eine Bestätigung der gewerblichen Nutzung verlangt, muss dies hinreichend klar und hervorgehoben zum Ausdruck gebracht werden; eine Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen reicht grundsätzlich nicht aus.

OLG München: Wettbewerbsverstoß: Verwendung der Begriffe „Acryl“ und „Cotton“ als Textilfaserbezeichnung

Urt. v. 20.10.2016 – 6 U 2046/16
UWG § 3, § 3a

1. Ein Textilerzeugnis, die als deutsche Textilfaserbezeichnung anstelle des Begriffs gem. Anhang I Nr. 26 zur TextilKennVO „Polyacryl“ den Begriff „Acryl“ bzw. „Acrylic“ aufweist, verstößt gegen das Kennzeichnungsgebot gem. Artt. 5 Abs. 1, 9 Abs. 1, 15 Abs. 3, 16 Abs. 1, Abs. 3 TextilKennVO. Dieser Verstoß ist auch geeignet, eine spürbare Beeinträchtigung für die Interessen der Verbraucher i.S.v. § 3a UWG hervorzurufen. (Rn.64)

2. Die Regelung in Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 TextilKennVO, wonach die Etikettierung oder Kennzeichnung in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats zu erfolgen hat, in dessen Hoheitsgebiet die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereitgestellt werden, stellt keine europarechtlich unzulässige Handelsbeschränkung dar.

3. In der deutschen Umgangssprache hat sich der englische Begriff „Cotton“ als be-

schreibende Angabe für „Baumwolle“ eingebürgert. Der Formalverstoß durch Verwendung der Textilfaserbezeichnung „Cotton“ anstelle des Begriffs gem. Anhang I Nr. 5 zur TextilKennVO „Baumwolle“ ist daher nicht geeignet, die Interessen von Verbrauchern i.S.v. § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen, da in diesem Fall ein Informationsdefizit zu Lasten des Verbrauchers nicht gegeben ist.

Fundstelle: GRUR-RR 2017, 11

KG Berlin: Missbräuchliches Forum-Shopping im lauterkeitsrechtlichen Eilverfahren

Urt. v. 11.10.2016 – 5 U 139/15
UWG § 12 Abs 2 ; ZPO § 935, § 940

Eines Verfügungsgrunds i.S. der §§ 935, 940 ZPO, 12 Abs. 2 UWG begibt sich, wer im Wege eines "Forum-Shoppings" in rechtsmissbräuchlicher Art erkennbar eine Beteiligung des Prozessgegners an der Entscheidungsfindung vereiteln will, dies jedenfalls dann, wenn hinzutritt, dass der Antragsteller den Umstand eines zuvor woanders erfolglos gestellten Eilantrags gleichen Inhalts gegenüber dem Zweitgericht verheimlicht.

OLG Frankfurt: SMS-Charity Unaufgeforderte E-Mail-Werbung durch auf ein gemeinnütziges Projekt hinweisende SMS-Mitteilung

Urt. v. 06.10.2016 – 6 U 54/16
UWG § 7.Abs 2 Nr 3

Auch eine SMS-Mitteilung, durch die auf ein gemeinnütziges Projekt hingewiesen wird, stellt Werbung dar, wenn aus ihr das werbende Unternehmen und dessen Geschäftsgegenstand hinreichend erkennbar wird; die Versendung einer solchen SMS ohne vorherige Zustimmung des Empfängers ist daher als unlautere belästigende Werbung einzustufen.

Fundstellen: WRP 2016, 1544; K&R 2016, 847

OLG Frankfurt: Unlautere Behinderung eines Mitbewerbers durch Verteilung von Handzetteln an Kunden im Bereich der Zufahrt

Urt. v. 06.10.2016 – 6 U 61/16
UWG § 4 Nr 4

Werden im Einfahrtsbereich eines Einzelhändlers an dessen Kunden Handzettel verteilt, auf denen für die Leistungen eines Mitbewerbers geworben wird, stellt dies dann eine gezielte Behinderung durch Abfangen von Kunden dar, wenn die Werber an in der Einfahrt haltende Fahrzeuge herantreten, um die Kunden zur Entgegennahme der Handzettel zu veranlassen, und diese sich diesem Versuch nicht ohne weiteres entziehen können.

Fundstelle: WRP 2017, 100

OLG Frankfurt: Verbotsbefugnis des Gerichts bei einem gegen die konkrete Verletzungsform gerichteten Unterlassungsantrag; Informationspflichten bei Angebot eines Produktschlüssel zum Herunterladen eines Computerprogramms

Urt. v. 29.09.2016 – 6 U 110/16

1. Auch bei einem gegen die konkrete Verletzungsform gerichteten Unterlassungsantrag darf das Gericht - ungeachtet des von diesem Antrag erfassten weiten Streitgegenstand - das Verbot dieser Verletzungsform nur auf solche Beanstandungen stützen, auf die sich der Kläger oder Antragsteller im Verfahren berufen hat (Fortsetzung der Senatsrechtsprechung). Begründet das erstinstanzliche Gericht im Eilverfahren das Verbot mit einem vom Antragsteller nicht geltend gemachten Gesichtspunkt, kann sich der Antragsteller diese Begründung nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens mit Erfolg zu Eigen machen, da es insoweit am Verfügungsgrund fehlt.

2. Die Frage, ob das Angebot eines Produktschlüssels, mit dessen Hilfe ein Computerprogramm von der Internetseite des Rechteinhabers heruntergeladen werden kann, im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (GRUR 2015, 772 - UsedSoft III, Tz. 64) Informationen darüber enthalten muss, wie die Rechte zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Programms ausgestaltet sind, stellt sich nur dann, wenn die Nennung des Produktschlüssels der unkörperlichen Weitergabe eines bereits existierenden Vervielfältigungsstücks mit den sich daraus ergebenden Anforderungen an die urheberrechtliche Zulässigkeit dient (im Streitfall verneint).

Fundstelle: WRP 2017, 94

OLG Frankfurt: Zu Demonstrationszwecken - Abgabe von Arzneimittelmustern an Apotheken

Urt. v. 29.9.2016 – 6 U 161/15
UWG § 3a, AMG § 47.Abs 3

Die Abgabe von Fertigarzneimitteln, die mit der Aufschrift "zu Demonstrationszwecken" versehen sind, an Apotheken verstößt gegen § 47.Abs. 3 AMG und ist damit wettbewerbsrechtlich unlauter.

Fundstellen: PharmR 2016, 498, GRUR-RR 2017, 30

OLG Frankfurt: Begriff der geschäftlichen Handlung

Beschl. v. 22.9.2016 – 6 W 88/16
UWG § 2 Abs 1 Nr 1

In der Begründung einer im gerichtlichen Verfahren eingereichten Streitwertbeschwerde liegt keine geschäftliche Handlung.

Fundstelle: WRP 2016, 1544

OLG Frankfurt: Vergleichende Werbung mit der Behauptung funktioneller Gleichwertigkeit und günstigerer Preisgestaltung

Urt. v. 22.9.2016 – 6 U 103/15
UWG § 6 Abs 2 Nr 2

Die - sachlich richtige - Behauptung, das eigene Produkt sei einem bestimmten Konkurrenzprodukt funktionell gleichwertig und eine preiswerte Alternative hierzu, stellt eine am Maßstab von § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG zulässige vergleichende Werbung dar, wenn die sich gegenüberstehenden Produkte hinreichend individualisiert und gekennzeichnet sind und der angesprochene Verkehr in der Lage ist, durch eine einfache Internet-Recherche die jeweiligen Preise zu ermitteln und die Gleichwertigkeit der Produkte zu beurteilen.

Fundstelle: WRP 2017, 96

OLG München: OS-Plattform

Urt. v. 22.9.2016 – 29 U 2498/16
UWG § 3a; EUV Art 14 Abs 1 S 1

Es steht dem Zweck der Verpflichtung aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 524/2013, die Kenntnis von dem Bestehen der europäischen OS-Plattform bei möglichst vielen

Verbrauchern zu verbreiten, nicht entgegen, wenn tatsächlich für eine gewisse Zeit über diese Plattform noch keine Online-Streitbeilegung in Deutschland angeboten werden konnte.

Fundstelle: K&R 2016, 848

KG Berlin: Späte Beschwerdebegründung im lauterkeitsrechtlichen Eilverfahren

Beschl. v. 20.9.2016 – 5 W 147/16
UWG § 12 Abs 2

Zu einer Selbstwiderlegung der aus § 12 Abs. 2 UWG folgenden Dringlichkeitsvermutung führt es, wenn ein im Beschlusswege unterlegener Eilantragsteller mit seiner am letzten Tag der Beschwerdefrist versendeten sofortigen Beschwerde ohne hinreichenden Anlass beantragt, die Frist zur Begründung der Beschwerde um 15 Tage zu verlängern, und die Beschwerdebegründung am letzten Tag dieser Frist bei Gericht einget.

OLG Frankfurt: HU/AU - Irreführungsgefahr bei Hinweis auf Durchführung der Hauptuntersuchung durch eine Kfz-Werkstatt

Urt. v. 15.9.2016 – 6 U 166/15
UWG § 5, § 5a

1. Der schlechte Hinweis darauf, dass die Hauptuntersuchung an einem Kraftfahrzeug in einer Werkstatt durchgeführt werden kann ("HU/AU") ruft nicht die - unzutreffende und damit irreführende - Vorstellung hervor, die Werkstatt selbst führe diese Untersuchung durch. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aus sonstigen Elementen der Werbung kein gegenteiliger Eindruck ergibt.

2. In dem in Nr. 1 genannten Fall muss die Werkstatt auch nicht bereits in der Werbung darüber aufklären, welches Prüfinstitut von ihr mit der Untersuchung beauftragt wird.

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 519

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken: Gewähren von Preisnachlässen und Vergütungen im Direktgeschäft zwischen pharmazeutischem Unternehmer und Apotheken

Urt. v. 31.8.2016 – 1 U 150/15
UWG § 3, § 3a; AMG § 78

1. Das Gewähren von Preisnachlässen und Vergütungen durch einen pharmazeutischen Unternehmer beim Direktvertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Apotheken sowie die Werbung hiermit verstößt gegen §§ 78 AMG, 2 AMPreisV bzw. § 7.HWG, sofern hierdurch der Großhändlerzuschlag von 3,15 %, höchstens 37,80 € überschritten wird

2. Auch ein vereinbartes Skonto und ein Werbekostenzuschuss sind, wenn sie ohne erkennbare Gegenleistung gewährt werden, als Preisnachlass anzusehen

Fundstelle: Pharma Recht 2016, 464

OLG Hamm: Energieträger in Immobilienanzeige

Urt. v. 30.8.2016 – I-4 U 8/16
UWG § 5a Abs 2; EnEV § 16a

Zur Frage, ob und inwieweit die Pflichtangaben für Immobilienanzeigen nach § 16a EnEV als wesentliche Informationen im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG anzusehen sind.

Fundstelle: GRUR-RR 2017, 23

OLG Hamm: Nährwertbezogene Angabe

Urt. v. 04.8.2016 – I-4 U 18/16
UWG § 3a; HCVO Art 2 Abs 2 Nr 4 lit b, Art 8 Abs 1

Die Annahme einer "nährwertbezogenen Angabe" im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b HCVO setzt nicht voraus, dass die Angabe sich auf bestimmte, namentlich bezeichnete Substanzen bezieht. Dem Anhang zu Art. 8 Abs. 1 HCVO ist zu entnehmen, dass auch eine Angabe, die lediglich abstrakte Oberbegriffe verwenden, eine nährwertbezogene Angabe im Sinne der HCVO darstellen kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung "Monsterbacke II" des Bundesgerichtshofes (BGH, Urt. v. 12.2. 2015, I ZR 36/11).

Fundstellen: WRP 2016, 1549; LMuR 2016, 251

OLG Hamm:

Urt. v. 04.8.2016 – I-4 U 137/15
UWG § 5a Abs 2; EnEV § 16a

Zur Frage, ob und inwieweit die Pflichtangaben für Immobilienanzeigen nach § 16a

EnEV als wesentliche Informationen im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG anzusehen sind.

OLG Frankfurt: Überschaubare Partnerliste - Anforderungen an die Einwilligungserklärung in Telefon- und E-Mail-Werbung

Urt. v. 28.7.2016 – 6 U 93/15
UWG § 7.Abs 2 S 2; UKlaG § 1; BGB § 307; BDSG § 28

1. Die zwecks Teilnahme an einem kostenlosen Gewinnspiel im Internet eingeholte Einwilligungserklärung des Verbrauchers in die Telefon- und E-Mail-Werbung ist unwirksam, wenn die Erklärung sich auf eine Vielzahl von werbenden Unternehmen bezieht und jedenfalls für einen Teil dieser Unternehmen die Geschäftsbereiche so unbestimmt formuliert sind, dass nicht klar wird, für welche Produkte und Dienstleistungen die Einwilligungserklärung in die Werbung abgegeben wird.

2. Eine verlangte Einwilligungserklärung im Sinne von Nr. 1 stellt zugleich eine unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingung dar.

Fundstellen: WRP 2016, 1286; GRUR-RR 2016, 421; K&R 2016, 676

OLG Frankfurt: Gutschein für Bleaching

Urt. v. 21.7.2016 – 6 U 136/15
UWG § 3a, GOZ § 1, § 2, § 5

Das Angebot von Zahnreinigungs- und Bleachingleistungen durch einen Zahnarzt zu einem Pauschalpreis verstößt gegen die preisrechtlichen Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte und ist - da es sich bei diesen Vorschriften um Markenverhaltensregelungen handelt - zugleich unlauter im Sinne von § 3a UWG.

Fundstelle: GRUR-RR 2016, 460

OLG Frankfurt: 100 Mbit/s LTE Netz - Irreführung über Übertragungsgeschwindigkeiten innerhalb eines Mobilfunknetzes

Urt. v. 11.7.2016 – 6 U 100/15
UWG § 5; BGB § 204 Abs 1 Nr 9

1. Die Bezeichnung eines Mobilfunknetzes als "100 Mbit/s LTE Netz" erweckt beim angesprochenen Verkehr die Erwartung, dass

zu normalen Tageszeiten und an allen Orten, die über Mobilfunk gewöhnlich gut erreichbar sind, Übertragungsraten erreicht werden, die im Durchschnitt weit über 50 Mbit/s liegen und gelegentlich 100 Mbit/s nahezu erreichen; trifft dies nicht zu, ist die Werbung irreführend.

2. Die Verjährungshemmung eines gegen die konkrete Verletzungsform gerichteten Eilantrages tritt nur für solche Beanstandungen ein, die in der Antragschrift zur Begründung des Unterlassungsbegehrens genannt sind. Dafür reicht es im Fall eines Irreführungsvorwurfs aus, dass der maßgebliche Irreführungsgesichtspunkt hinreichend umschrieben ist.

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 419; WRP 2017, 102

OLG Frankfurt: Irreführung über die Kennzeichnungspflicht für gefährliche Gemische; Einstufung von Reinigungsprodukten mit der Gefahr von Augenschädigungen

Urt. v. 07.7.2016 – 6 U 227/15
UWG § 3, § 5 Abs 1 S 2 Nr 1, § 8 Abs 1

1. Die Werbung mit der Kennzeichnungsfreiheit von Reinigungsprodukten ist irreführend, wenn es sich um gefährliche Gemische im Sinne der CLP-VO handelt; unter diesen Umständen ist auch das Angebot dieser Mittel ohne die erforderliche Kennzeichnung unlauter.

2. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Reinigungsmittel unter dem Gesichtspunkt der Gefahr von Augenschädigung oder Augenreizungen als gefährliche Gemische im Sinne der CLP-VO einzustufen sind.

OLG Köln: Werbung für Medizinprodukte: Änderung des Streitgegenstandes durch Vorlage des Originals einer konkreten Verletzungsform; Schriftgröße für Pflichtangaben nach dem HWG; Zugabe eines Amazon-Einkaufsgutscheines zu einem Medizinprodukt

Urt. v. 01.7.2016 – 6 U 151/15
UWG 3a; HeilMWERBG § 4 Abs 3, § 7.Abs 1 S 1 Nr 1, § 7.Abs 1 S 1 Nr 2 Buchst a,

1. Die Vorlage des besser lesbaren Originals einer konkreten Verletzungsform, die bislang in verkleinerter Kopie in den Klageantrag eingeblendet worden ist, stellt keine Änderung des Streitgegenstandes dar, wenn anhand objektiver Umstände sowohl für das Gericht als auch für die Parteien feststeht, dass es dem Kläger von vornherein um das Verbot der konkreten Originalwerbung gegangen ist.

2. Auch für die gemäß § 4 Abs. 3 HWG gebotenen Pflichtangaben ("Zu Risiken und Nebenwirkungen ...") ist in der Regel eine 6-Punkt-Schrift erforderlich; eine Abweichung nach unten kommt nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht, wobei sich eine Übertragung von Grundsätzen aus dem Bereich der Grundpreisangabe verbietet.

3. Wird zu einem Medizinprodukt ein Gutachten eines Internethändlers im Wert von ca. 10% des Warenwertes zugegeben, handelt es sich nicht mehr um eine geringwertige Kleinigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG.

4. Aufgrund der unterschiedlichen Anlockwirkung stellt die Zugabe eines Amazon-Einkaufsgutscheins keinen Bar-Rabatt im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a HWG dar.

Fundstellen: WRP 2016, 1388; PharmR 2016, 396

OLG Frankfurt: Irreführung durch unzutreffende Werbeangaben

Urt. v. 30.6.2016 – 6 U 26/16
UWG § 2 Abs 1 Nr 9, § 5

Eine durch Werbeangaben veranlasste geschäftliche Entscheidung kann schon darin liegen, dass der Werbeadressat zur Entgegennahme weiteren Informationsmaterials in näheren Kontakt mit dem Werbenden tritt; sind solche Werbeangaben unzutreffend, liegt daher eine relevante Irreführung auch dann vor, wenn der Werbeadressat vor dem Abschluss des Vertrages über seinen Irrtum aufgeklärt wird.

Fundstelle: WRP 2016, 1285

OLG Bamberg: Großhandelsrabatte für Apotheker - Gewährung von und Werbung mit Preisnachlässen auf Fertigarzneimittel; Apothekenabgabepreis

eines Pharmagroßhandels für Fertigarzneimittel

Urt. v. 29.6.2016 – 3 U 216/15
UWG § 3a, § 4 Nr 11 aF; AMG § 78 Abs 1; AMPPreisV § 2 Abs 1 S 1, § 3 Abs 1 S 1

1. Bei der Abgabe der in § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPPreisV erfassten Arzneimittel durch den Pharmagroßhandel an Apotheken darf der Verkaufspreis die Summe aus der Addition von Herstellerpreis, Festzuschlag von 0,70 € und Umsatzsteuer nicht unterschreiten.

2. Der Pharmagroßhandel darf einen Rabatt nur im Rahmen des in dieser Vorschrift festgelegten Höchstzuschlags von 3,15% auf den Herstellerpreis (maximal 37,80 €) gewähren

3. Der in § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPPreisV normierte Festzuschlag von 0,70 € ist dagegen stets einzupreisen und darf nicht durch Preisnachlässe - in welcher Ausgestaltung auch immer, insbesondere auch nicht durch die Gewährung von Skonti - reduziert werden.

4. Ein Verstoß hiergegen ist wettbewerbswidrig im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG in der Fassung 3.3.2010 bzw. von § 3a UWG n.F.

5. Die mit den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPPreisV verbundene Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG ist verfassungsrechtlich zulässig.

Fundstellen: WRP 2016, 1151; PharmR 2016, 399

OLG Köln: Eines der wichtigsten Meinungsforschungsinstitute

Urt. v. 24.6.2016 – I-6 U 190/15, 6 U 190/1
UWG § 5 Abs 1 S 1, § 5 Abs 1 S 2 Nr 3

1. Die Aussage, zu den "wichtigsten Meinungsforschungsinstituten in Deutschland" zu gehören, kann eine Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG darstellen.

2. Im Bereich der Spitzengruppenwerbung ist der Anspruchsgegner im Rahmen seiner prozessualen Aufklärungspflicht gehalten, darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, worauf sich seine Werbebehauptung stützt. Der Sache nach läuft dies auf eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast hinaus, wobei diese allerdings dann nicht eingreift, wenn der Anspruchsteller auf sie nicht angewiesen ist. Der Anspruchsgegner kann sich insbesondere nicht darauf

zurückziehen, die geschäftlichen Verhältnisse seiner Mitbewerber seien ihm nicht bekannt, da er sie selber in seine Werbung einbezogen hat.

Fundstellen: WRP 2016, 1391; GRUR-RR 2016, 515

OLG Köln : Adblock Plus - Anbieten eines Werbeblockers als gezielte Marktbehinderung oder als aggressive Praktik

Urt. v. 24.6.2016 – I-6 U 149/15
UWG § 4 Nr 4, § 4a Abs 2 Nr 4

1. Angebot und Vertrieb von Browser-Plugins, deren Einsatz bewirken, dass nach bestimmten Begriffen gefilterte Werbeeinhalte dem ein Inhalteanbieter Abrufen nicht angezeigt werden, verstoßen nicht gegen das Verbot gezielter Behinderung nach § 4 Nr. 4 UWG, wenn der Abrufende selbst das Plugin in seinen Browser installiert hat.

2. Der Vertrieb von Internet-Werbefilterwerkzeugen, die bei Internetangeboten von Marktteilnehmern die einem Inhalteanbieter zugedachte Werbung blockieren, ist eine aggressive Praktik im Sinne von § 4a Abs. 2 Nr. 4 UWG, wenn die Blockade technisch vom Anbieter erst gelöst wird, wenn und soweit hierfür vom Werbewilligen eine Vergütung gezahlt wird.

Fundstellen: GRUR 2016, 1082; WRP 2016, 1027; AfP 2016, 359

Hanseatisches Oberlandesgericht:

Urt. v. 23.6.2016 – 3 U 13/16
UWG 2008 § 3, § 4 Nr 11, § 8 Abs 1;
UWG § 3, § 3a,

1. Die von einer Arzneimittelwerbung angesprochene Ärzteschaft handelt bei der Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten vor dem Hintergrund des ihr jedenfalls in seinen Grundzügen bekannten Erstattungs- und Vergütungsregimes des SGB V und weiß jedenfalls in allgemeiner Form, dass im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitswesen die wirtschaftlichkeitsbezogenen Instrumentarien des Arznei- und Heilmittelbudgets und die auf das ärztliche Handeln bezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfung mit der Folge eingeführt wurden, dass dem Arzt bei Überschreitung eines bestimmten Volumens Honorarkürzungen oder Regressforderungen durch die Kassenärztliche Vereinigung drohen.

2. Weist eine Arzneimittelwerbung darauf hin, dass ein Arzneimittel infolge einer zwischen dem Arzneimittelhersteller und Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherungen getroffenen Vereinbarung eines Erstattungsbetrags "bei indikationsgerechter Verschreibung wirtschaftlich" sei, lenkt diese Angabe den Blick des Arztes auf die Frage der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Verordnung und stellt dadurch mittelbar einen Zusammenhang zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Kassenärztlichen Vereinigung her. Im konkreten Kontext kann die Werbung den angesprochenen Ärzten deshalb die tatsächliche Botschaft vermitteln, dass ihnen im Falle der Verschreibung des Mittels wegen der festgestellten Wirtschaftlichkeit für den Fall der Wirtschaftlichkeitsprüfung kein Regress droht.

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 466; Pharma Recht 2016, 462

OLG Bamberg: Sternchenhinweis im Medienbruch – Verstoß gegen das Transparenzgebot durch Blickfangwerbung mit sog. Sternchenhinweis bezüglich einschränkender Bedingungen auf Internetseite; Erfüllung wesentlicher Informationspflichten des Gewerbetreibenden bei Maßnahmen zur Verkaufsförderung durch sog. Medienbruch

Urt. v. 22.6.2016 – 3 U 18/16
UWG 2008 § 4 Nr 4; UWG 2015 § 5a Abs 2, § 5a Abs 4, § 5a Abs 5

1. Da in Print-Medien blickfangmäßig herausgestellte und mit sog. Sternchenhinweis versehene Angaben einer Verkaufsförderungsmaßnahme für sich genommen nicht unrichtig oder missverständlich sein dürfen, ist zur Erläuterung dieser Angaben die bloße Verweisung auf eine Internetseite nicht ausreichend (Bestätigung OLG Bamberg, 18.2.2015, 3 U 210/14, GRUR-RR 2015, 211).

2. Eine solche Werbung ist daher wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 4 Nr. 4 UWG 2008 auch unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/29/EG (= UGP-Richtlinie) wettbewerbswidrig (Anschluss OLG Bamberg, 18.2.2015, 3 U 210/14, GRUR-RR 2015, 211).

3. Dies gilt auch nach Änderung des UWG mit Wirkung zum 10.12.2015. Das bisher in

§ 4 Nr. 4 UWG 2008 ausgesprochene Transparenzgebot ist nunmehr in den allgemeinen Irreführungstatbeständen der §§ 5 und 5a UWG enthalten.

4. In entsprechender Anwendung der Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr auf den nichtelektronischen Geschäftsverkehr stellen die Anforderungen an Informationen bei Maßnahmen zur Verkaufsförderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG, die ihrerseits Unionsrecht umsetzen, wesentliche Informationspflichten im Sinn des § 5 Abs. 4 UWG dar.

5. Zwar sind gemäß § 5a Abs. 5 UWG - in Umsetzung des Art. 7 Abs. 3 der UGP-Richtlinie - grundsätzlich räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Kommunikationsmediums sowie die Maßnahmen zu berücksichtigen, die der Gewerbetreibende getroffen hat, um den Verbrauchern die Informationen anderweitig zur Verfügung zu stellen.

6. Gleichwohl stellt sich eine Blickfang-Werbung in einem Print-Medium als irreführend dar, wenn dadurch Preisnachlässe umfassend beworben werden und hinsichtlich der Einschränkungen lediglich auf eine Internetseite des Werbenden verwiesen wird (sog. Medienbruch). Hierbei ist gemäß § 5a Abs. 2 UWG 2015 stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles abzustellen.

Fundstellen: WRP 2016, 1147; GRUR-RR 2016, 348

OLG Celle: Wettbewerbsverstoß: Pflicht des Internethändlers zur Übernahme der Versandkosten bei Rücksendung von Altöl per Post

Urt. v. 16.6.2016 – 13 U 26/16
UWG § 3a

1. Bei § 8 Abs. 1a Satz 1 AltöIV handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift, die neben Umweltschutzbelangen dem Schutz des Verbrauchers dient; sie stellt eine Markverhaltensregel dar.

2. § 8 AltöIV gilt auch für den Internethandel mit Motorenöl (Anschluss an OLG Hamburg, Beschl. v. 2.6.2010, 5 W 59/10, GRUR-RR 2010, 479; OLG Bamberg, Beschl. v. 21.7.2011, 3 U 113/11, MMR 2012, 112).

3. Unter dem Begriff "Verkaufsort" i.S.d. § 8 Abs. 2 AltöIV ist nicht der Warenemp-

fangsort bei dem im Internethandel bestellenden Verbraucher zu verstehen. Vielmehr ist Verkaufsort der Ort, an dem der Händler bzw. Vertreter den Vertrieb vornimmt, mithin sein Versandlager hat.

4. Der Hinweis des Internethändlers, dass der Kunde die Versandkosten der Rücksendung des Altöls zu tragen hat, verstößt weder gegen § 8 Abs. 1a Satz 1 AltöIV noch gegen § 8 Abs. 2 AltöIV.

Fundstellen: K&R 2016, 619; WRP 2016, 1281; MDR 2016, 1131

OLG München: 1 Glas geschenkt – Werbung eines Optikers mit der Aussage "1 Glas geschenkt"; Zuwendung eines Geldbetrags; Werbung mit "Gratis"-Angaben
Urt. v. 16.6.2016 – 6 U 4300/15
UWG § 3, § 3 Abs 3 Anhang Nr 21, § 3a, 5 Abs 1 S 2 Nr 2

1. Die Werbung eines Optikers mit der Aussage „1 Glas geschenkt!“ stellt keine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG unzulässige Werbegabe dar, wenn im Sternchenhinweis unmittelbar unter dieser Werbeaussage erläutert wird: „*Gilt beim Kauf einer Brille in Sehstärke. Bei M. hat das linke und das rechte Glas immer den gleichen Preis. Sie sparen also 50% des Glaspreises.“. In diesem Fall liegt ein einheitliches Angebot vor, für das ein Gesamtpreis zu bezahlen und somit keine unentgeltliche Gewährung inkludiert ist.

2. Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) HWG enthaltene Ausnahme einer Werbegabe, die in „einem auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag“ gewährt wird, setzt voraus, dass aufgrund der Angaben in der Werbung ein konkreter Preis berechnet werden kann; nicht ausreichend ist daher, dass lediglich eine Prozentangabe eines nicht näher genannten Preises angegeben wird.

3. Bei einer Werbung mit „Gratis“-Angaben o. ä. ist im Rahmen von Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG darauf abzustellen, ob der Verbraucher die konkrete Werbung tatsächlich als „gratis“- „umsonst“- oder wie vorliegend als „geschenkt“-Angebot ohne Kostentragungspflicht versteht, oder ob ihm aufgrund der in der Werbung selbst vorgenommenen und ausreichenden Aufklärung hinsichtlich des Angebotsinhalts bewusst

wird, dass ein kostenpflichtiges Gesamtangebot gerade ohne Gratis-Charakter vorliegt.

Fundstelle: WRP 2016, 1168

OLG Frankfurt: UBER POP - Wettbewerbswidriger Verstoß gegen Personenbeförderungrecht: Vermittlung und Durchführung von Personenbeförderungsaufträgen ohne Genehmigung

Urt. v. 09.6.2016 – 6 U 73/15
UWG § 3a, PBefG § 2, § 46

Die Durchführung entgeltlicher Personenbeförderungsaufträge ohne Genehmigung verstößt gegen das Personenförderungsgesetz und stellt zugleich eine unlautere geschäftliche Handlung dar. Für diesen Wettbewerbsverstoß ist auch der Betreiber eines App-basierten Dienstes zur Vermittlung entsprechender Fahraufträge verantwortlich. Das hiergegen gerichtete Verbot ist sowohl mit dem Verfassungsrecht als auch mit dem Unionsrecht vereinbar.

Fundstelle: GRUR-RR 2017, 17

OLG Frankfurt: Irreführung bei Verkauf eines vermeintlich gebrauchten Computerprogramms durch Bekanntgabe eines Produktschlüssels

Beschl. v. 27.5.2016 – 6 W 42/16
UWG § 5

Wird ein Computerprogramm in der Weise verkauft, dass dem Erwerber ein sog. Produktschlüssel genannt wird, mit dem er das Programm von der Internetseite des Rechteinhabers auf seinen Server herunterladen kann, und ist der verkaufte Produktschlüssel bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aktiviert worden, dient der Produktschlüssel nicht der unkörperlichen Weitergabe eines bereits existierenden Vervielfältigungsstücks im Sinne der "UsedSoft"-Rechtsprechung des EUGH und des BGH, sondern der erstmaligen Herstellung eines Vervielfältigungsstücks. Ob der Erwerber zur Nutzung dieses Vervielfältigungsstücks berechtigt ist, hängt allein davon ab, ob der Rechteinhaber dieser Vervielfältigung zustimmt. Unter diesen Umständen sind Angebot und der Verkauf eines Produktschlüssels nur dann irreführend, wenn - wofür der klagende Mitbewerber darlegungspflichtig ist - der

Rechteinhaber diese Zustimmung verweigert wird

Fundstellen: WRP 2016, 1025; ZUM-RD 2016, 572; CR 2016, 711; MMR 2016, 819

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht: Wettbewerbswidrigkeit des Suchkriteriums "Ehrenkodex" für Praxis-suche auf Homepage einer Zahnärztekammer

Urt. v. 12.5.2016 – 6 U 22/15
UWG § 2 Abs 1 Nr 1, § 3

1. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - hier Zahnärztekammer - kann im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG geschäftlich handeln.

2. Die Verwendung des Merkmals "Ehrenkodex" als Suchkriterium der Funktion "Praxis-suche" auf der Homepage der berufsständischen Vereinigung der Zahnärzte eines Bundeslandes (Zahnärztekammer) ist wettbewerbswidrig und muss unterlassen werden.

Fundstelle: MMR 2016, 752

OLG Stuttgart: Einsatz überlegenen Sonderwissens durch Ausnutzen eines Softwarefehlers zur Gewinnerzielung an einem Glücksspielautomaten

Urt. v. 12.5.2016 – 4 Ss 73/16
StGB § 263a; UWG § 17.

1. Der Einsatz überlegenen Sonderwissens ist nur dann strafbar, wenn den Spieler insoweit eine (gedachte) Offenbarungspflicht trifft.

2. Das Vorliegen einer Offenbarungspflicht wird in Anlehnung an die zur Offenbarungspflicht eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nach § 17 UWG entwickelten Grundsätze maßgeblich von der Art der Erlangung und dem Verbreitungsgrad der Kenntnisse, die der Spieler einsetzt, bestimmt.

3. Den Spieler trifft danach jedenfalls keine Offenbarungspflicht, wenn das von ihm eingesetzte überlegene Wissen aus allgemein zugänglichen Informationsquellen stammt und damit offenkundig ist.

VI. KARTELLRECHT

OLG Celle: Anforderungen an die Vergabe eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Streusalz unter Berücksichtigung insbesondere des Grundsatzes der produktneutralen Ausschreibung

Beschl. v. 19.12.2016 – 13 Verg 7/16
GWB § 97.Abs 3, § 97.Abs 7; VOLA2 § 8 Abs 7.S 1

1. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung gemäß § 8 Abs. 7.Satz 1 VOL/A-EG, wenn bei der Ausschreibung eines Rahmenvertrages über die Lieferung von tauenden Streustoffen Salz aus einer bestimmten Gewinnungsstätte ausgeschlossen wird, bei dessen Verwendung in der Vergangenheit erhebliche Probleme (u.a. Verkrustungen und Verklumpungen) aufgetreten waren. Im Hinblick auf die zwingende Notwendigkeit eines jederzeit störungsfreien Betriebs des Winterdienstes darf der Auftraggeber die absehbaren Risiken der (Weiter-)Verwendung dieses Streusalzes ausschließen und den sichersten Weg wählen, weil bereits das tatsächlich vorhandene Risikopotential die getroffene Beschaffungsentscheidung sachlich rechtfertigt.

2. Die unterlassene Aufteilung des Liefervolumens in Teillose verletzt den Bieter nicht in seinen Rechten, wenn er selbst bei unterstellter Teillosbildung den Zuschlag nicht erhalten hätte.

OLG Hamm: Gesamtschuldnerinnen-ausgleich unter mehreren Kartellanten mit Firmensitzen in Deutschland und im europäischen Ausland

Beschl. v. 01.12.2016 – I-32 SA 43/16
ZPO § 32, § 36 Abs 1 Nr 3, § 36 Abs 2 ZPO, § 59, § 60

Eine Gerichtsstandbestimmung setzt voraus, dass die deutschen Gerichte für das infrage stehende Verfahren international zuständig sind. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte kann gemäß Art. 8 Abs. 1 EuGVVO anzunehmen sein, wenn zum Schadensersatz verpflichtete Mitglieder eines Kartells über den Gesamtschuldnerinnenausgleich oder Freistellungsansprüche insoweit streiten. Die §§ 87, 91

GWB normieren keine § 36 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO verdrängende Sonderzuständigkeit der Kartellgerichte für eine gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung. Beim Gesamtschuldnerinnenausgleich können die vom Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Beteiligten Streitgenossen (§§ 59, 60 ZPO) sein. Zur Anwendung des § 87.GWB und zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen § 32 ZPO einen gemeinsamen Gerichtsstand für den Innenausgleich unter Kartellanten begründen kann. Zur Auswahl des zuständigen Gerichts beim Innenausgleich unter Kartellanten.

OLG Karlsruhe: Grauzementkartell:

Urt. v. 09.11.2016 – 6 U 204/15 Kart (2)
GWB § 1, § 33 Abs 3, § 33 Abs 4, § 33 Abs 5

1. Die Subsidiarität der Feststellungsklage steht der Zulässigkeit eines Feststellungsantrags hinsichtlich kartellbedingter Schäden auch dann nicht entgegen, wenn die Schadensentwicklung abgeschlossen ist, der Kläger den (gesamten) Schaden jedoch erst nach Durchführung einer sachverständigen Begutachtung beziffern kann. Dass es dem Gericht möglich wäre, gemäß § 287.ZPO einen Mindestschaden zu schätzen, steht dem nicht entgegen (Aufgabe der Rechtsprechung OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.1.2004, 6 U 183/03, WuW/E DE-R 1229, 1232 - Vitaminpreise).

2. Die Bindungswirkung gemäß § 33 Abs. 4 GWB in der Fassung der 7. GWB-Novelle findet auch auf Altfälle Anwendung, wenn das kartellbehördliche Verfahren bei Einführung der Norm noch nicht bestandskräftig abgeschlossen war (Festhaltung Urt. v. 31.7.2013, 6 U 51/12 (Kart), WuW/E DE-R 3584 Rn. 47.- Feuerwehrfahrzeuge, juris). Es wird offengelassen, ob anderes gilt, wenn die Anwendbarkeit der Norm allein darauf beruht, dass das kartellbehördliche Verfahren in rechtsstaatswidriger Weise verzögert wurde.

3. Bei einem Quotenkartell spricht der erste Anschein dafür, dass es sich allgemein preissteigernd auswirkt (BGH, Beschl. v. 26.2.2013, KRB 20/12, WuW/E DE-R 3861 Rn. 76 f. - Grauzementkartell; Senat, WuW/E DE-R 3584 Rn. 54 ff. - Feuerwehrfahrzeuge).

4. Den Feststellungen zum kartellbedingten Mehrerlös im Bußgeldverfahren kommt im Zivilprozess jedenfalls indizielle Wirkung zu.

5. Einem Gesamtschuldner ist es regelmäßig zuzumuten, sich die zur Rechtsverteidigung notwendigen Informationen von den anderen Gesamtschuldnern zu beschaffen. Ein Bestreiten mit Nichtwissen hinsichtlich solcher Vorgänge, die Handlungen anderer Kartellteilnehmer betreffen, ist deshalb gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig, wenn der in Anspruch Genommene seiner Verpflichtung zur Informationsbeschaffung nicht nachgekommen ist.

6. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Kartell innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach seiner Beendigung noch Nachwirkungen auf das Preisniveau hat (vergleiche BGHZ 190, 145 Rn. 84 - ORWI).

7. Jedenfalls bei erheblicher Marktdeckung und längerer Dauer eines Kartells besteht ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Kartell auch Auswirkungen auf die Preise von Kartellaußensternern hat (sog. Umbrella-Effekt bzw. umbrella pricing). Für den Fall, dass die Marktverhältnisse transparent sind und eine gegenseitige Marktbeobachtung stattfindet, bedarf es einer längeren Dauer des Kartells nicht.

8. Die für die Feststellung der Schadensersatzpflicht erforderliche Wahrscheinlichkeit eines Schadens ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf die Endabnehmer abgewälzt worden sein könnte (passing-on-defence). Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aus dem Vortrag der Beklagten ergibt, dass der kartellbedingte Vermögensnachteil nur zum Großteil durch Weitergabe an die Abnehmer entfallen sein kann.

9. Die Hemmungswirkung des § 33 Abs. 5 GWB in der Fassung der 7. GWB-Novelle gilt nur für Ansprüche aus § 33 Abs. 3 GWB in der seit der 7. GWB-Novelle geltenden Fassung (LG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2013, WuW/E DE-R 3087.- Zementkartell II; Bornkamm in Langen/Bunte, GWB, 12. Aufl. § 33 Rn. 173; a.A. OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.1.2014, VI-U (Kart) 7/13, Rn. 153 - juris; Urt. v. 18.2.2015, VI-U (Kart) 3/14, Rn.

36 - CDC juris; LG Berlin BeckRS 2015, 08972).

OLG Celle: Prüfung der überwiegenden öffentlichen Subventionierung i.S.v. § 99 Nr. 4 GWB am Volumen der konkreten Gesamtbaumaßnahme

Beschl. v. 29.11.2016 – 13 Verg 8/16
GWB § 99 Nr 4

Die Frage der überwiegenden öffentlichen Subventionierung i.S.v. § 99 Nr. 4 GWB ist grundsätzlich am Volumen der konkreten Gesamtbaumaßnahme zu prüfen und nicht am Umfang einzelner Module. Dabei kommt es bei der Berechnung der Projektkosten nicht auf die "förderfähigen Kosten" an, wenn die nicht förderfähige Baumaßnahme einen nicht unwesentlichen Teil der förderfähigen Gesamtbaumaßnahme darstellt und mit dieser in einem untrennbaren Funktionszusammenhang steht.

OLG Celle: Begriff des öffentlichen Auftraggebers

Beschl. v. 13.10.2016 – 13 Verg 6/16
GWB § 99

1. Eine gemeinnützige GmbH, die vom Land mit der Erbringung sozialer Transferleistungen beauftragt ist (hier: anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen), wird nicht allein aus diesem Grund zum öffentlichen Auftraggeber, wenn sie ihrerseits Dritte mit Leistungen (hier Fahrdienste) beauftragt.

2. Erforderlich ist vielmehr, dass die Voraussetzungen des § 99 GWB vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erfordert auch weder das primäre noch das sekundäre Gemeinschaftsrecht, die Einrichtung als Auftraggeber "sui generis" anzusehen.

Fundstelle: VergabeR 2017, 49

OLG Düsseldorf. Vertikales Gemeinschaftsunternehmen

Urt. v. 12.10.2016 – VI-U (Kart) 2/16
VO 1370/2007.Art 5 Abs 2, Art 8 Abs 2, EGV 1370/2007.Art 8 Abs 3 ;GWB § 1

1. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007. erfasst sowohl Dienstleistungskonzessionen als auch öffentliche Dienstleistungsaufträge.

2. Eine Inhouse-Vergabe an einen gemischt-öffentlichen Betreiber in Form von Einzelvergaben ist mit Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 vereinbar, wenn eine gemeinsame Kontrolle vorliegt, wenn in Bezug auf den konkret zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag eine alleinige Kontrolle gegeben ist und wenn der gemischt-öffentliche Betreiber nicht außerhalb der Zuständigkeitsbereiche aller beteiligten Aufgabenträger tätig wird.

3. Bei einem vertikalen Gemeinschaftsunternehmen unterfallen dem Kartellverbot des § 1 GWB nur Fälle, bei denen entweder das Wettbewerbsverhalten der Mutterunternehmen auf dem vor- oder nachgelagerten Markt koordiniert wird (Kollusion) oder Wettbewerber der Mutterunternehmen auf dem vor- oder nachgelagerten Markt dadurch verdrängt werden, dass sie von den Leistungen des Gemeinschaftsunternehmens abgeschnitten werden (Marktabschottung). Keine Wettbewerbsbeschränkung liegt demgegenüber darin, dass die Mutterunternehmen bislang Dritte beauftragt haben und nun ein Gemeinschaftsunternehmen gründen und beauftragen, so dass für dritte Anbieter die bisherige Nachfrage entfällt (Koordinierung des Nachfrageverhaltens).

4. Ein partieller Stimmrechtsausschluss liegt jedenfalls dann vor, wenn das Stimmrecht für Beschlüsse eines bestimmten Inhalts ausgeschlossen wird, die die Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft betreffen. Ein solcher Stimmrechtsausschluss bedarf stets der Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter.

5. Bei einem schwebend unwirksamen Gesellschafterbeschluss tritt im Falle einer rechtswidrigen Zustimmungsverweigerung die Nichtigkeitsofolge so lange nicht ein, wie ein durchsetzbarer Anspruch auf Zustimmung besteht (gesellschaftsrechtliche Treuepflicht) und die Zustimmung nach § 894 ZPO erzwungen werden kann.

Fundstellen: NZKart 2016, 528; WuW 2016, 598

OLG Düsseldorf: Das Örtliche

Urt. v. 14.9.2016 – VI-U (Kart) 3/16
GWB § 19 Abs 1, § 19 Abs 2 Nr 1, § 19 Abs 2 Nr 2, § 33 Abs 1

1. Die entgeltliche Eintragung einer Geschäftsbezeichnung in das örtliche Telefonbuch betrifft in sachlicher Hinsicht den Angebotsmarkt für die Veröffentlichung von nach eigenen Wünschen und Vorgaben gestalteten Einträgen und Werbeanzeigen in Telekommunikationsteilnehmerverzeichnissen, auf dem sich die Herausgeber der Verzeichnisse als Anbieter und die Gewerbetreibenden als Nachfrager begegnen.

1a. Nicht zu diesem Markt gehört die Veröffentlichung von kostenlosen Standardeinträgen in Teilnehmerverzeichnissen wie "Das Örtliche" und "Das Telefonbuch".

1b. Ebenfalls nicht zum Markt gehören die "Gelben Seiten" als ein regionales Branchenverzeichnis, in das sich Unternehmen, Selbständige und Freiberufler eintragen lassen können.

1c. Zum relevanten Markt gehören auch nicht das Online- und das Mobilangebot des Teilnehmerverzeichnisses "Das Örtliche".

2. Veröffentlicht der Herausgeber des Telefonverzeichnisses für gewerbliche Anschlussinhaber kostenlose Standardeinträge, um den Absatz seiner entgeltspflichtigen Eintragungen nach eigenen Wünschen sowie von Werbeanzeigen zu fördern, fehlt es insoweit an einer Marktleistung. Mit den kostenlosen Standardeinträgen kann deshalb eine kartellrechtswidrige Diskriminierung nicht begründet werden.

3. Es stellt keine unbillige Behinderung i.S. von § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB dar, wenn der Herausgeber des Telefonverzeichnisses Gewerbetreibende, die in einem Register eingetragen sind, mit ihrer dort verzeichneten Geschäftsbezeichnung kostenlos einträgt, während er von nicht eingetragenen Gewerbetreibenden, die mit ihrer Geschäftsbezeichnung (und nicht mit ihrem Namen) in das Verzeichnis aufgenommen werden möchten, ein Entgelt verlangt.

Fundstellen: WuW 2016, 539; NZKart 2016, 592

OLG Düsseldorf: Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016 - Anspruch der russischen Sportler auf Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016; Ausschluss von den Paralympischen Spielen bei Dopingverdacht

Beschl. v. 13.9.2016 – VI-W (Kart) 12/16

GWB § 19 Abs 1, § 19 Abs 2 Nr 1, § 33 Abs 1

1. Die russischen Sportler haben keinen Anspruch auf Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016.

2. Ein kartellrechtlicher Zulassungsanspruch scheidet, weil das überragende Interesse des veranstaltenden Sportverbandes an "sauberen" Spielen das Interesse der Athleten an der Sicherung ihrer Sponsoreneinnahmen überwiegt.

2a. Der Mc Laren-Report zum russischen Staatsdoping begründet gegen alle Sportler, die unter dem System trainiert haben, den Verdacht des Dopings. Auf ein persönliches Verschulden des einzelnen Athleten oder dessen Kenntnis vom staatlichen System der manipulierten Dopingtests kommt es insoweit nicht an.

2b. Zur Sicherstellung gleicher und fairer Wettkampfbedingungen darf der veranstaltende Sportverband alle Sportler, gegen die der beschriebene Dopingverdacht besteht, von den Paralympischen Spielen ausschließen. Ausgenommen sind nur diejenigen Athleten, bei denen im Einzelfall Doping ausgeschlossen werden kann.

Fundstellen: NZKart 2016, 488; WuW 2016, 541

OLG Frankfurt:

Beschl. v. 01.9.2016 – 11 Verg 6/1
GWB § 107 Abs 3; VSVgV § 21 Abs 2 S 2

1. Die Überprüfung von Mindestanforderungen i.S.v. § 21 Abs. 2 Satz 2 VSVgV beschränkt sich darauf, ob die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit eingehalten wurden. Dies ist der Fall, wenn die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, vom Auftraggeber tatsächlich vorhandene und nachvollziehbare Gründe auftragsbezogener Art angegeben wurden und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

2. Hält sich die Mindestanforderung an diese Anforderung, kommt es nicht darauf an, ob

auf dem Markt neuere, zukunftsfähigere, sichere oder üblichere Lösungen für die zu beschaffende Leistung vorhanden sind.

Fundstellen: NZBau 2016, 787; VergabeR 2017, 80

OLG Frankfurt: Zumutbarkeit eines Zahlungsmittels bei erforderlicher Eingabe von PIN und TAN in Eingabemaske eines Zahlungsauslösedienstes

Urt. v. 24.8.2016 – 11 U 123/15 (Kart)
GWB § 1, 19 Abs 3 S 1 i.V.m. Abs 1, 2 Nr BGB § 312a Abs 4 Nr 1,

1. Ein gängiges Zahlungsmittel ist im Regelfall auch zumutbar i.S.d. § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB.

2. Die Erforderlichkeit der Eingabe einer sog. Einmal-PIN und -TAN in die Eingabemaske eines Zahlungsauslösedienstes stellt die Zumutbarkeit dieser Zahlungsmethode i.S.d. § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB allein nicht in Frage, sofern keine konkreten Missbrauchsgefahren dargestellt und nachgewiesen werden.

3. Die Zumutbarkeit entfällt auch nicht im Hinblick auf den Umstand, dass Kunden mit ihren Banken Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart haben, in denen die Weitergabe von PIN und TAN an andere als von der Bank mitgeteilte Online-Banking-Zugangskanäle untersagt wird. Diese in Ziff. 7.2, dritter Spiegelstrich enthaltene Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einiger Großbanken ist wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV sowie §§ 1, 19 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB nichtig.

4. Die Zielsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie RL 2015/2366 EU spricht dafür, dass bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist Zahlungsauslösedienste als mit anderen kostenlosen Zahlungsmöglichkeiten im Internet gleichwertig eingeordnet werden.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht: Datenübertragungsdienste - Ausschluss eines indikativen Angebots im Verhandlungsverfahren

Beschl. v. 19.8.2016 – 54 Verg 7/16 –, juris
GWB § 101 Abs 5 aF; VOLA2 2009§ 16 Abs 4, § 19 Abs 3 Buchst d

1. Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, in einem Verhandlungsverfahren Änderungen der Anforderungen an den zu beschaffenden Gegenstand vorzunehmen. Ein indikatives Angebot, das den im Laufe des Verfahrens geänderten Anforderungen nicht gerecht wird, kann grundsätzlich nicht wegen einer Änderung der Vertragsunterlagen ausgeschlossen werden, weil die endgültigen Anforderungen an den zu beschaffenden Gegenstand noch nicht feststehen.

2. Der Auftraggeber muss im Vergabeverfahren alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen und darf sie nicht an Berater delegieren. Dazu gehört auch eine Änderung von Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand.

Fundstelle: VergabeR 2017, 63

Brandenburgisches Oberlandesgericht: Gemeindliche Konzessionsvergabe: Anspruch auf Unterlassung des Neuausschlusses eines Gaskonzessionsvertrages

Urt. v. 19.7.2016 – Kart U 1/15
GWB § 18; EnWG § 1, § 46 Abs 1, § 46 Abs 2, § 46 Abs 3

Gemeinden haben bei der Gestaltung und Durchführung eines Auswahlverfahrens zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages neben dem Diskriminierungsverbot des § 46 Abs. 1 EnWG und dem daraus folgenden Transparenzgebot das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der Neutralität zu wahren.

OLG Nürnberg: Gelenkleiterfahrzeuge - Wettbewerbsbeschränkung: Schadenersatzanspruch bei abgestimmtem Verhalten; Marktaufteilung zwischen dem Alleinanbieter von Gelenkleiterfahrzeugen und Anbietern von Drehleiterfahrzeugen

Urt. v. 19.7.2016 – 3 U 116/16
AEUV Art 101; GWB § 1, § 33 Abs 3

Voraussetzung eines Schadenersatzanspruches nach § 33 Abs. 3 GWB und eines diesem vorausgehenden Auskunftsanspruches ist eine Beteiligung an einer Vereinbarung oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Ein-

schränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV). Dieses Verhalten muss sich dabei auf den relevanten Markt beziehen. (Rn.60) Bei Feuerwehrfahrzeugen ist von sachlich getrennten Märkten für Drehleiterfahrzeuge und für Gelenkleiterfahrzeuge auszugehen. Der Alleinanbieter von Gelenkleiterfahrzeugen kann deshalb ohne Rücksicht auf Wettbewerber aus dem Marktsegment Drehleiterfahrzeuge handeln, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen.

Fundstelle: WuW 2016, 603

OLG Frankfurt: Vergabeverfahren für ein Neubauvorhaben: Angebotsabschluss bei Abweichung von den Vergabeunterlagen und notwendiger Hinweis auf zulässige Interpretationsmöglichkeiten: Kostenbeteiligung eines Beigeladenen am Nachprüfungsverfahren

Beschl. v. 12.7.2016 – 11 Verg 9/16
GWB (2013) § 97 Abs 1 § 128 Abs 3, § 128 Abs 4

1. Ein Angebot kann nur dann wegen Abweichung von den Vergabeunterlagen ausgeschlossen werden, wenn die Vergabeunterlagen in dem maßgeblichen Punkt unmissverständlich und eindeutig sind.

2. Will die Vergabestelle auf Nachfragen eines Bieters eine eher fern liegende "großzügige" Interpretation einer bestimmten, kalkulationsrelevanten Anforderung in den Vergabeunterlagen zugrunde legen, hat sie zur Wahrung der Transparenz und Gleichbehandlung auch die anderen Bieter vor Angebotsabgabe auf diese Auslegungsmöglichkeit hinzuweisen.

3. Eine Beigeladene kann auch dann nach § 128 Abs. 3, 4 GWB i.d.F. vom 7.8.2013 an den Kosten des Nachprüfungsverfahrens beteiligt werden, wenn sie zwar ausdrücklich auf eine Antragstellung in der mündlichen Verhandlung verzichtet, das Verfahren jedoch durch die Einreichung umfangreicher Schriftsätze gefördert hat.

Fundstelle: NZBau 2016, 705

OLG Düsseldorf: Rechtswidrigkeit einer Ministererlaubnis zur Übernahme einer Supermarktkette bei Besorgnis der Be-

fangtheit eines Bundesministers; gerichtliche Überprüfung der Ministererlaubnisentscheidung

Beschl. v. 12.7.2016 – VI-Kart 3/16 (V)
GG Art 9 Abs 3 S 1; GWB § 40 Abs 3 S 2, § 42 Abs 1 S 1, § 42 Abs 2 S 2, § 71 Abs 5 S 1

1. § 21 VwVfG gilt auch im Ministererlaubnisverfahren nach § 42 GWB.

1a. Ist der Behördenleiter - wie im Verfahren auf Erteilung einer Ministererlaubnis nach § 42 GWB - ein Bundesminister, obliegt ihm die Beachtung des gesetzlichen Mitwirkungsverbots.

1b. Kommt der Minister dieser Obliegenheit nicht nach und wirkt im Ministererlaubnisverfahren mit, obschon gegen ihn die Besorgnis der Befangtheit gerechtfertigt ist, führt dies zur Fehlerhaftigkeit seiner davon betroffenen Erlaubnisentscheidung.

1c. Die Rechtswidrigkeit der Ministererlaubnisentscheidung kann nach § 44a VwGO nicht isoliert, sondern nur zusammen mit der Hauptsache - hier also im Beschwerdeverfahren gegen die Ministererlaubnis - geltend gemacht werden.

2. Mit Rücksicht auf die schrankenlos gewährte negative Koalitionsfreiheit in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG kann der Erhalt und die Absicherung bestehender kollektiver Arbeitnehmerrechte aus Rechtsgründen kein Gemeinwohlbelang sein, der die ministerielle Erlaubnis einer wettbewerbschädlichen Unternehmensfusion rechtfertigt.

3. Die Auslegung der Rechtsbegriffe „gesamtwirtschaftliche Vorteile“ und „überragendes Interesse der Allgemeinheit“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 GWB ist eine reine Rechtsfrage; sie unterliegt folglich gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 GWB der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung.

4. Der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt ebenso, ob die der Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung zugrunde gelegten Tatsachen verfahrensfehlerfrei festgestellt sind, der Minister alle relevanten Aspekte in seine Beurteilung einbezogen hat und die Entscheidung allgemein gültige Bewertungsgrundsätze und Denkgesetze beachtet sowie frei von sachfremden Erwägungen ist.

5. Gerichtlich uneingeschränkt zu überprüfen ist auch, ob die vom Minister verfügbaren Nebenbestimmungen zur Herbeiführung der Gemeinwohlbelange geeignet sind und ob die Nebenbestimmungen dem Bestimmtheitsgebot genügen.

6. Wird die Ministererlaubnis mit Bedingungen versehen, müssen die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt so vollständig, klar und unzweideutig bezeichnet sein, dass sich der Eintritt oder Ausfall der Bedingung ohne weiteres, insbesondere ohne die Notwendigkeit einer erneuten Sachprüfung zum Ausspruch in der Hauptsache, feststellen lässt.

Fundstellen: BB 2016, 1741; WM 2016, 1506; WuW 2016, 372; NZKart 2016, 380

Zitiervorschlag: OLG Celle: Vergabeverfahren: Zulässigkeit von Bietergemeinschaften

Beschl. v. 08.7.2016 – 13 Verg 2/16
AEUV Art 101; GWB § 1; VOLA2§ 19 Abs 3 Buchst f

1. Bietergemeinschaften sind in folgenden Fällen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.6.2016, VII-Verg 3/16), als wettbewerbsunschädlich anzusehen,

1a. sofern die beteiligten Unternehmen ein jedes für sich objektiv aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot nicht leistungsfähig ist, oder

1b. sie für sich genommen zwar leistungsfähig sind, Kapazitäten aufgrund anderweitiger Bindung aktuell jedoch nicht einsetzbar sind, oder

1c. die beteiligten Unternehmen für sich genommen leistungsfähig sind, aber im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Entscheidung erst der Zusammenschluss ein Erfolg versprechendes Angebot ermöglicht.

2. Eine "unternehmerische Pflicht" zu einer Kapazitätsausweitung, die den Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft überflüssig machen würde, besteht nicht. Die Entscheidung, eine Bietergemeinschaft zu bilden, um auf den Einsatz von Nachunternehmern verzichten zu können, kann eine

sachlich begründete kaufmännische Entscheidung darstellen.

Fundstelle: NZBau 2016, 783

OLG Düsseldorf: Rücknahme des Beiladungsantrags - Gerichtsverfahren nach kartellbehördlichem Fusionskontrollverfahren: Rücknahme eines Beiladungsantrags; Verzicht auf Rechte aus einer Beiladung

Beschl. v. 02.6.2016 – VI-Kart 5/15 (V)
GWB § 54 Abs 2 Nr 3

1. Der Antrag auf Beiladung zu einem kartellbehördlichen Verfahren kann jedenfalls nach bestandskräftiger Beiladung nicht mehr zurückgenommen werden.

2. Ebenso wenig kann das beigeordnete Unternehmen mit Wirkung für die Zukunft auf die Rechte aus der Beiladung verzichten oder die Entlassung aus dem (kartellbehördlichen oder anschließenden kartellgerichtlichen) Verfahren beantragen.

Fundstelle: NZKart 2016, 333

OLG Düsseldorf: Enge Bestpreisklausel - Kartellrechtswidrigkeit "enger" Bestpreisklauseln bei Hotelportalen

Beschl. v. 04.5.2016 – VI-Kart 1/16 (V)
AEUV Art 101 Abs 1; GWB § 1, § 2

1. Die enge Bestpreisklausel, die dem vertragsgebundenen Unternehmen verbietet, auf der eigenen Hotelinternetseite günstigere Preise oder Konditionen als auf dem Buchungsportal seines Vertragspartners anzubieten oder zu bewerben, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV und § 1 GWB.

1a. Die Klausel beschränkt mittelbar den Wettbewerb auf dem Hotelportalmarkt, weil sie das Hotelunternehmen zum Schutz des eigenen Onlinevertriebs von einer Preis- oder Konditionendifferenzierung gegenüber Hotelportalbetreibern abhält.

1b. Sie beeinträchtigt außerdem den freien Wettbewerb auf dem Hotelzimmermarkt, weil die gebundenen Hotels bei der Zimmervermietung über die eigene Internetseite keine niedrigeren Preise und günstigeren Konditionen anbieten dürfen, als sie der Vertragspartner auf dem Hotelportal offeriert.

2. Die Klausel zur (Mindest-)Verfügbarkeit von Hotelzimmern verstärkt die Wirkung der engen Bestpreisklausel, weil sie die Wettbewerbsbeschränkung auf dem Hotelportalmarkt zeitlich lückenlos aufrechterhält.

3. Die - öffentlich beworbene - Bestpreisgarantiezusage, die den Portalbetreiber verpflichtet, seinem Endkunden die Differenz zu einem preisgünstigeren dritten Hotelportal zu erstatten, erschwert zusätzlich Preis- und Konditionenvorstöße konkurrierender Anbieter auf dem Hotelportalmarkt und hemmt den Markteintritt neuer Hotelportalbetreiber.

4. Die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der engen Bestpreisklausel sind auf der Grundlage eines vernünftigen kaufmännischen Verhaltens unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung zu beantworten; einer repräsentativen Marktbefragung bedarf es nicht.

Fundstellen: NZKart 2016, 291; WuW 2016, 378

OLG Frankfurt: Rechtsinformationssystem - Vergabenachprüfungsverfahren: Frist für Geltendmachung unzulässiger De-facto-Vergabe; Anspruch des unterlegenen Bieters auf Geltendmachung von Leistungsstörungen durch den Auftraggeber gegen den bezuschlagten Bieter

Beschl. v. 03.5.2016 – 11 Verg 12/15
GWB (2013) § 101b Abs 2

1. Eine unzulässige De-facto-Vergabe kann auch im Falle von Vertragsänderungen nur innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden. Auf den Zeitpunkt der Änderung kann für den Fristbeginn nur dann abgestellt werden, wenn die Änderung isoliert angegriffen werden kann.

2. Ein unterlegener Bieter kann im Rahmen eines Vergabenachprüfungsverfahrens nicht verlangen, dass der Auftraggeber im Rahmen seines Vertragsverhältnisses mit dem bezuschlagten Bieter von etwaigen Leistungsstörungen Gebrauch macht.

Fundstelle: VergabeR 2016, 672

D. PRESSEMITTEILUNGEN

I. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH verneint Störerhaftung für passwortgesichertes WLAN

Urt. v. 24.11.2016 - I ZR 220/15 - WLAN-Schlüssel

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat hat sich im Zusammenhang mit der Haftung für Urheberrechtsverletzungen mit den Anforderungen an die Sicherung eines Internetanschlusses mit WLAN-Funktion befasst.

Die Klägerin ist Inhaberin von Verwertungsrechten an dem Film "The Expendables 2". Sie nimmt die Beklagte wegen des öffentlichen Zugänglichmachens dieses Filmwerks im Wege des "Filesharing" auf Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch. Der Film ist im 11. und 12. 2012 zu verschiedenen Zeitpunkten über den Internetanschluss der Beklagten durch einen unbekanntem Dritten öffentlich zugänglich gemacht worden, der sich unberechtigten Zugang zum WLAN der Beklagten verschafft hatte. Die Beklagte hatte ihren Internet-Router Anfang 2012 in Betrieb genommen. Der Router war mit einem vom Hersteller vergebenen, auf der Rückseite des Routers aufgedruckten WPA2-Schlüssel gesichert, der aus 16 Ziffern bestand. Diesen Schlüssel hatte die Beklagte bei der Einrichtung des Routers nicht geändert. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Er hat angenommen, dass die Beklagte nicht als Störerin haftet, weil sie keine Prüfungspflichten verletzt hat. Der Inhaber eines Internetanschlusses mit WLAN-Funktion ist zur Prüfung verpflichtet, ob der eingesetzte Router über die im Zeitpunkt seines Kaufs für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen, also einen aktuellen Verschlüsselungsstandard sowie ein individuelles, ausreichend langes und sicheres Passwort, verfügt. Die Beibehaltung eines vom Hersteller voreingestellten WLAN-Passworts kann eine Verletzung der Prüfungspflicht darstellen, wenn es sich nicht um ein für jedes Gerät individuell, sondern für eine Mehrzahl von

Geräten verwendetes Passwort handelt. Im Streitfall hat die Klägerin keinen Beweis dafür angetreten, dass es sich um ein Passwort gehandelt hat, das vom Hersteller für eine Mehrzahl von Geräten vergeben worden war. Die Beklagte hatte durch Benennung des Routertyps und des Passworts sowie durch die Angabe, es habe sich um ein nur einmal vergebenes Passwort gehandelt, der ihr insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast genügt. Da der Standard WPA2 als hinreichend sicher anerkannt ist und es an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass im Zeitpunkt des Kaufs der voreingestellte 16-stellige Zifferncode nicht marktüblichen Standards entsprach oder Dritte ihn entschlüsseln konnten, hat die Beklagte ihre Prüfungspflichten nicht verletzt. Sie haftet deshalb nicht als Störerin für die über ihren Internetanschluss von einem unbekanntem Dritten begangenen Urheberrechtsverletzungen. Eine bei dem Routertyp bestehende Sicherheitslücke ist in der Öffentlichkeit erst im Jahr 2014 bekannt geworden.

Pressemitteilung Nr. 212/16

II. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Carsten Johné*

OLG Köln: Kein urheberrechtlicher Schutz für „Wenn das Haus nasse Füße hat“

Urt. v. 08.04.2016, Az. 6 U 120/15

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass dem Ausdruck „Wenn das Haus nasse Füße hat“ kein urheberrechtlicher Schutz zukommt. Geklagt hatte ein Verlag, dessen Autor die Zeile für sich reklamiert und der sie als Untertitel eines Buches über Mauerwerkstrockenlegung verwandt hat. Er verlangte Unterlassung von der Betreiberin einer Website, die mit dem Slogan auf Twitter für ihr Online-Angebot ebenfalls im Bereich der Mauerwerkstrockenlegung geworben hatte.

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts bestätigte das klageabweisende Urteil des Landgerichts Köln. Der Senat begründete seine Entscheidung damit, dass der Ausdruck „Wenn das Haus nasse Füße hat“ nicht als Sprachwerk im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG schutzfähig sei. Denn es fehle an der erforderlichen sogenannten „Schöpfungshöhe“. Der Kläger hatte damit argumentiert, dass der im Untertitel vorgenommene Vergleich von durchnässten Schuhen

mit einer feuchtigkeitgeschädigten Wand Produkt eines geistigen „Schöpfungsprozesses“ sei.

Dem folgte das Oberlandesgericht Köln nicht. Von einer persönlichen geistigen Schöpfung könne nicht ausgegangen werden. Je kürzer ein Text sei, umso höhere Anforderungen seien an die Originalität zu stellen, um noch eine eigenschöpferische Prägung annehmen zu können. Auf diese Weise werde zugleich sichergestellt, dass einfache Redewendungen der Alltagssprache für den allgemeinen Gebrauch freigehalten würden. Der Ausdruck „Wenn das Haus nasse Füße hat“ weise aber schon keine besondere sprachliche Gestaltung auf, sondern sei eine schlichte, auch in der Alltagssprache mögliche Konstruktion. Er sei da-her nicht mit dem Zitat von Karl Valentin „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut“ vergleichbar, das vom Landgericht München im Jahr 2011 aufgrund seiner „Wortakrobatik“ als schutzfähig angesehen worden sei. Der Ausdruck habe auch keinen besonders originellen gedanklichen Inhalt. Als Untertitel eines Buches, das sich mit Mauerrocknung und Kellersanierung befasse, handele es sich im Kern um eine beschreibende Inhaltsangabe. Titel, die sich auf den Inhalt des Werks beziehen, könnten aber grundsätzlich keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen. Darüber hinaus lehne sich der Untertitel an das auf der Website „Wikiquote“ veröffentlichte Sprichwort „Wer am Fluss baut, muss mit nassen Füßen rechnen“ an, in dem ebenfalls ein Bezug zwischen Bauen und „nassen Füßen“ hergestellt werde.

Die Revision gegen das Urteil ist nicht zugelassen worden.

Pressemitteilung vom 20.04.2016 [\[Link\]](#)

OLG Hamm: OLG Hamm stärkt das Urheberrecht von Zeitungs Fotografen

Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11.02.2016 (4 U 40/15), nicht rechtskräftig (BGH I ZR 85/16)

Einem freien hauptberuflichen Journalisten, der einem Verlag in Tageszeitungen veröffentlichte Fotobeiträge für 10 Euro netto pro Beitrag zur Verfügung stellt, kann ein Nachvergütungsanspruch nach § 32 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zustehen. Dieser kann auch für die Jahre 2010 bis 2012 entsprechend den Gemeinsamen Vergütungsregeln

zu Bildhonoraren für freie hauptberufliche Journalisten und Journalistinnen

zu berechnen sein. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm mit Ur. v. 11.02.2016 unter weitgehender Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Bochum entschieden.

Der Kläger, ein Journalist aus Hagen, war seit 2000 für den beklagten Zeitungsverlag aus Essen als Fotograf tätig. Er lieferte auf Aufforderung der Beklagten im Wesentlichen Bildbeiträge aus dem Märkischen Kreis, die die Beklagte in verschiedenen Ausgaben von ihr verlegter Tageszeitungen veröffentlichte. Für diese erhielt er unabhängig von der Größe des veröffentlichten Bildes und der Auflagenstärke der jeweiligen Zeitung ein Netto-Honorar von 10 Euro. Im Jahre 2010 veröffentlichte die Beklagte 1.329 Bildbeiträge des Klägers, 2011 1.277 Bildbeiträge und 2012 891 Bildbeiträge. Im Rechtsstreit hat der Kläger von der Beklagten eine Nachvergütung für diese Bildbeiträge gemäß § 32 UrhG verlangt und diese nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln zu Bildhonoraren für freie hauptberufliche Journalisten und Journalistinnen - abzüglich der gezahlten Beträge - berechnet. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln bemessen die Bildhonorare nach der Größe des Bildes und der Auflagenstärke der Zeitung, wobei die Netto-Honorare für Erst- druckrechte zwischen 19,50 Euro (kleiner als einspaltige Fotos in einer Auflage bis 10.000) und 75,50 Euro (vierspaltige Fotos und größer in einer Auflage über 200.000) liegen.

Die Vergütungsklage war erfolgreich. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat dem Kläger gemäß § 32 UrhG eine Nachvergütung von insgesamt ca. 79.000 Euro zugesprochen. Der Kläger sei, so der Senat, Urheber der gelieferten Fotobeiträge, die Beklagte sein Vertragspartner. Ein vorrangiger Tarifvertrag stehe dem Anspruch nicht entgegen. Bis 2012 sei der Kläger kein Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes gewesen.

Für die vom Kläger in den Jahren 2010 bis 2012 gelieferten Fotobeiträge habe die Beklagte mit netto 10 Euro pro Beitrag kein angemessenes Honorar gezahlt. Insoweit sei der Vertrag der Parteien anzupassen, wobei der Kläger unmittelbar auf Zahlung der angemessenen Vergütung klagen könne. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln zu Bildhonoraren für freie hauptberufliche Journalisten und Journalistinnen seien zwar

erst im Jahre 2013 in Kraft getreten. Dennoch könnten sie als Vergleichsmaßstab einer angemessenen Vergütung herangezogen werden. Dabei seien im vorliegenden Fall die für das Einräumen eines Erst- druckrechts vorgesehenen Tarife maßgeblich. Denn die Beklagte habe dem Kläger die Aufträge ersichtlich in Erwartung einer ihr einzuräumenden Priorität der Veröffentlichung erteilt. Letztlich könnten sogar die tarifvertraglichen Vergütungsregeln als Orientierungshilfe dienen. Danach sei die vom Kläger verlangte Vergütung selbst dann angemessen, wenn ein Erst- druckrecht nicht vereinbart worden sei.

Pressemitteilung vom 13.05.2016 [\[Link\]](#)

OLG Stuttgart: Bier darf nicht als „bekömmlich“ beworben werden

Ur. v. 03.11.2016 - 2 U 37/16 - Oberlandesgericht Stuttgart

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat heute ein Urteil des Landgerichts Ravensburg bestätigt, das die beklagte Brauerei zur Unterlassung von Werbung für drei ihrer Biersorten mit dem Begriff „bekömmlich“ verpflichtet. Geklagt hatte ein Verband, zu dessen Aufgaben u. a. die Durchsetzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs für seine Mitglieder gehört. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 16.2.2016 hat der 2. Zivilsenat unter dem Vorsitz von Gerhard Ruf mit seinem heute verkündeten Urteil zurückgewiesen. Über den Sachverhalt informiert die Pressemitteilung vom 21.10.2016*. Gegenstand der Entscheidung sind nur die konkret angegriffenen Werbeaussagen.

Zur Begründung seines Urteils hat der Senat - wie zuvor schon das Landgericht Ravensburg - ausgeführt, dass die beanstandete Werbung gegen § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit den Vorschriften der „Health-Claims-Verordnung“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 verstoße. Nach dieser Verordnung dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen (vgl. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Nr. 5).

Der Senat stützt sich u. a. auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6.9.2012 (Rs. C-544/10 - Deutsches Weintor). Diesem Urteil sei zwar keine generelle Aussage zur Verwendung der Bezeichnung

„bekömmlich“ für alkoholische Getränken zu entnehmen, denn im konkreten Fall habe der Begriff - anders als hier - im Zusammenhang mit einem Hinweis auf den reduzierten Säuregehalt des beworbenen Weins gestanden. Dem Urteil lasse sich aber in allgemeiner Form entnehmen, dass Angaben zu den (von der Verordnung erfassten) alkoholischen Getränken frei von jeder Mehrdeutigkeit sein müssen. Zudem habe der Gerichtshof einen Gesundheitsbezug auch dann bejaht, wenn mit einer Angabe impliziert wird, dass negative oder schädliche Auswirkungen für die Gesundheit, die normalerweise mit dem Konsum verbunden sind, bei dem beworbenen Produkt fehlen oder geringer ausfallen.

Soweit der Bundesgerichtshof in einem Vorlagebeschl. v. 13.1.2011 (I ZR 22/09 - Gurktaler Kräuterkör) die Bezeichnung „bekömmlich“ in anderem Kontext für zulässig gehalten habe, sei zu berücksichtigen, dass dieser Beschluss vor dem genannten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergangen ist.

Nach den gängigen Wörterbüchern sei „bekömmlich“ gleichzusetzen mit „zutraglich“, „leicht verdaulich“ oder „gesund“. Auch der Begriff „zutraglich“ schließe nicht nur ein allgemeines Wohlbehagen ein, sondern sei im Sinne eines „Langzeitversprechens“ zu verstehen, dass das beworbene Lebensmittel auch bei längerem Konsum in keiner Weise schade. Dass manche Konsumenten die Brauerei der Beklagten mit dem Werbespruch „Wohl bekomm's“ in Verbindung brächten, schränke den Aussagegehalt nicht ein. „Wohl bekomm's“ sei - im Sinne eines Trinkspruchs - ein Wunsch, „bekömmlich“ dagegen ein Versprechen.

Schließlich wies der Senat auf das Antragsverfahren nach Art. 1 Abs. 4 der Verordnung hin. Nach dieser Vorschrift kann für Bezeichnungen, die „traditionell zur Angabe einer Eigenschaft einer Kategorie von Lebensmitteln oder Getränken verwendet werden und die auf Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hindeuten könnten“, eine Ausnahme vom Verbot gesundheitsbezogener Angaben zugelassen werden. Der Senat führte aus, er halte es nicht für fernliegend, über dieses Verfahren einen Interessenausgleich zu finden. Ohne eine solche Befreiung, die bislang nicht erteilt worden sei, könne vom Verbot gesundheitsbezogener Angaben jedoch nicht abgesehen werden.

Die Revision zum Bundesgerichtshof hat der Senat zugelassen.

* Auszug aus der Pressemitteilung vom 21.10.2016:

Der Kläger ist ein Verband, zu dessen Aufgaben u. a. die Durchsetzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs für seine Mitglieder gehört. Die Beklagte ist eine Brauerei in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz im Allgäu.

Die Beklagte bewarb im Jahr 2015 drei ihrer Biersorten mit dem Begriff „bekömmlich“:

- Für die Biersorte „...-Gold“ mit einem Alkoholgehalt von 5,1 % warb sie u. a. mit dem Satz: „Bekömmlich, süffig – aber nicht schwer.“

- Der Sorte „Hopfenleicht“ mit einem Alkoholgehalt von 2,9 % schrieb sie u. a. die Aussage „... feinwürzig und herzhafte im Geschmack, erfrischend bekömmlich für den großen und kleinen Durst“ zu.

- Die Sorte „...-Hell“ mit einem Alkoholgehalt von 4,4 % bewarb sie u. a. mit dem Satz: „Bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt reift es in Ruhe aus, wodurch es besonders bekömmlich wird.“

Der Kläger ist der Ansicht, diese Werbung verstoße gegen § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit den Vorschriften der „Health-Claims-Verordnung“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006. Nach dieser Verordnung dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Nr. 5).

Die Beklagte hält den Begriff „bekömmlich“ in den relevanten Kontexten hingegen nicht für eine gesundheitsbezogene Angabe, sondern für eine Darstellung der Genusswürdigkeit, insbesondere der geschmacklichen Aspekte, der beworbenen Biersorten.

Das Landgericht Ravensburg hat der Klage auf Unterlassung der Werbung mit Urte. v. 22.1.2016 stattgegeben. Der normal informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher verstehe die Bezeichnung eines Lebensmittels als „bekömmlich“ so, dass es dem Konsumenten „gut bekomme“ oder bei Nahrungsaufnahme gut vertragen werde und dem physischen Befinden entweder förderlich oder zumindest nicht abträglich sei. In seiner Urteilsbegründung bezieht sich das Landgericht insbesondere auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom

6.9.2012 (Rs. C-544/10 – Deutsches Weintor).

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Landgerichts.“

Pressemitteilung vom 03.11.2016 [\[Link\]](#)

OLG Karlsruhe: Berufung von Julia Neigel im Urheberrechtsstreit erfolglos

Urt. v. 09.11.2016 Az. 6 U 103/12

Im Urheberrechtsstreit zwischen Julia Neigel und zwei Musikern der ehemaligen „Jule Neigel Band“ hat der unter anderem für Urheberrecht zuständige 6. Zivilsenat die Abweisung der Klage durch das Landgericht Mannheim bestätigt.

Die „Jule Neigel Band“ veröffentlichte von 1988 bis 1998 insgesamt acht Musikalben. Die Parteien streiten bei zahlreichen Titeln (Songs) über das Maß ihrer schöpferischen Beteiligung am Schaffensprozess und über daraus resultierende urheberrechtliche Ansprüche. Die Klägerin ist der Auffassung, ihr Anteil an der Komposition der streitigen Songs sei gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu niedrig angegeben worden. Dies habe zu geringeren Tantiemenausschüttungen und zu weiteren Schäden geführt.

Das Landgericht Mannheim hat die Klage nach umfangreicher Beweisaufnahme abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin, mit der die Klage teilweise umgestellt und erweitert wurde, hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe Zeugen zu der Frage vernommen, ob die Klägerin über die Voraussetzungen, unter denen sie bei der GEMA als Komponistin registriert werden konnte, arglistig getäuscht worden ist. Eine derartige vorsätzliche Täuschung durch die Beklagten konnte der Senat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht feststellen. Nach seiner Auffassung war die Klägerin deshalb an die Vereinbarungen, welche die Parteien über die GEMA-Meldungen getroffen haben, gebunden. Diese Abreden dienten seinerzeit dazu, die Unsicherheiten über den Umfang der Beteiligung an den einzelnen Kompositionen zu beseitigen sowie variierende Beteiligungsintensitäten von Komposition zu Komposition auszugleichen und die Beteiligungsverhältnisse dauerhaft zu klären; ihnen kam deshalb die Funktion eines Vergleichs zu. Damit schied eine Kündigung der Vereinbarungen aus. Die Anträge auf Zustimmung zur Umregistrierung der Kompositionsanteile bei der

GEMA waren deshalb unbegründet; auch die weiteren Klageanträge blieben ohne Erfolg. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen.

Pressemitteilung vom 09.11.2016 [\[Link\]](#)

KG Berlin: Teilurteil zur Ausschüttung von Nutzungsentgelten für Urheberrechte

Urt. v. 14.11.2016 - Aktenzeichen 24 U 96/14

Das Kammergericht hat in einem heute verhandelten Berufungsverfahren die Rechte von Musikern/Künstlern gestärkt: Die GEMA ist danach gegenüber den klagenden Künstlern ab dem Jahr 2010 nicht berechtigt, die diesen als Urhebern zustehenden Vergütungsanteile um sogenannte Verlegeranteile zu kürzen.

Hintergrund des Rechtsstreits ist die Frage, wie Einnahmen aus Nutzungsrechten für Urheberrechte zu verteilen sind. Der 24. Senat des Kammergerichts hat in seiner Entscheidung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.4.2016 – Verlegeranteil; BGH I ZR 198/13) auf die Ausschüttung für Nutzungen von Urheberrechten übertragen und fortgeführt. Danach dürfe die GEMA Gelder nur an diejenigen Berechtigten ausschütten, die ihre Rechte wirksam übertragen hätten. Hätten die Urheber ihre Rechte zuerst aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf die GEMA übertragen, so könnten die Verleger keine Ansprüche aus den Urheberrechten der Künstler ableiten. Denn den Verlegern stehe kein eigenes Leistungsschutzrecht zu. Dementsprechend könnten sie auch nicht beanspruchen, an den Einnahmen aus Nutzungsrechten beteiligt zu werden.

Etwas Anderes könne zwar gelten, wenn die Urheber zugunsten der Verleger konkrete Zahlungsanweisungen getroffen oder ihre Ansprüche auf ein Entgelt gegen die GEMA an die Verleger (zumindest teilweise) abgetreten hätten. Solche besonderen Vereinbarungen zugunsten der Verleger seien aber weder typisiert erkennbar noch in dem vorliegenden Fall der klagenden Künstler feststellbar.

Das Kammergericht hat ferner die GEMA in der heutigen Entscheidung verurteilt, den Klägern Auskunft über die entsprechenden Verlegeranteile zu erteilen und darüber Rechnung zu legen. Über die Frage, ob den Künstlern aufgrund der zu erteilenden Auskünfte auch ein Anspruch auf Zahlung von

weiteren Entgelten zustehe, wurde heute noch nicht entschieden. Zunächst muss die Auskunft abgewartet werden, so dass nur ein Teilurteil verkündet wurde.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen; die Beschwerde beim Bundesgerichtshof gegen die Nichtzulassung der Revision dürfte mangels Erreichens der erforderlichen Beschwerdesumme nicht zulässig sein.

Pressemitteilung vom 14.11.2016 [\[Link\]](#)

OLG Hamm: Irreführende Werbung mit zwei Büroanschriften für einen Rechtsanwalt

Urteil des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.09.2016 (1 AGH 49/15)

Die Werbung eines Rechtsanwalts ist irreführend, wenn er auf seiner Internetseite und auf seinen Briefköpfen angibt, Büros an zwei unterschiedlichen Orten zu unterhalten, seine Kanzlei tatsächlich aber nur an einem Ort betreibt, während er an dem anderen Ort - ohne vertragliche Grundlage - Bürodienstleistungen lediglich tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Das hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen mit Urte. v. 30.09.2016 entschieden.

Der klagende Rechtsanwalt aus Brühl verwies auf seiner Homepage und auf seinen Briefköpfen mit der Bezeichnung „Büro“ und einer Ortsangabe auf von ihm an zwei unterschiedlichen Orten betriebene Büros. In Brühl unterhält er seine Kanzleiräume. An dem anderen, zweiten Ort nimmt eine von ihm betriebene Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) Bürodienstleistungen eines örtlichen Anbieters in Form eines „virtuellen Büros“ in Anspruch. Deswegen ergänzte der Kläger den Hinweis auf sein zweites Büro teilweise mit dem Zusatz „c/o“ und dem Namen der Unternehmungsgesellschaft. Die am zweiten Standort verfügbaren Bürodienstleistungen kann der Rechtsanwalt (tatsächlich) in Anspruch nehmen. Eine vertragliche Regelung zwischen ihm und der Unternehmungsgesellschaft oder dem örtlichen Anbieter existiert seinen Angaben zufolge nicht.

Nach der Auffassung der beklagten Rechtsanwaltskammer Köln erwecke die Nennung zweier Büroanschriften den Eindruck, dass der Rechtsanwalt zwei vollwertige Kanzleisitze unterhalte, was nicht zutreffend sei

und als irreführende Werbeangabe gegen anwaltliches Berufsrecht verstoße. Die Rechtsanwaltskammer hat dem Kläger deswegen mit einem im 10. 2015 erlassenen Bescheid aufgegeben, den Hinweis auf die zweite Büroanschrift mit und ohne "c/o"-Zusatz zu unterlassen.

Die vom Kläger gegen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer beim Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erhobene Anfechtungsklage ist erfolglos geblieben.

Die Verwendung der zweiten Büroanschrift des Klägers sei eine berufsrechtswidrige, irreführende Werbung, so der Anwaltsgerichtshof. Nur in Brühl unterhalte der Kläger seine angestammten Kanzleiräume, an dem zweiten Standort betreibe er - anders als es seine Bezeichnung suggeriere - kein vollwertiges Büro. An dem Standort habe seine Unternehmungsgesellschaft bei einem örtlichen Anbieter ein virtuelles Büro angemietet und überlasse dieses dem Kläger. Als Rechtsanwalt nehme der Kläger hier erbrachte Büroleistungen in Anspruch, ohne dies mit dem örtlichen Anbieter oder seiner Unternehmungsgesellschaft vertraglich geregelt zu haben. Damit gebe der Kläger auf seiner Homepage und in seinen Briefköpfen eine Anschrift und Kommunikationsmöglichkeiten an, die vom örtlichen Anbieter nicht ihm, sondern nur der Unternehmungsgesellschaft zur Verfügung gestellt würden. Wenn er dies als sein Büro bezeichne, sei das unzutreffend und irreführend.

Der Umstand, dass der Kläger im Impressum seiner Homepage auf den Hauptsitz seiner Kanzlei in Brühl hinweise, lasse die Irreführung nicht entfallen. Die Seite des Impressums könne die Wirkung der anderen Internetseiten nicht beseitigen. Eine ausreichende Aufklärung biete auch der teilweise verwandte "c/o"-Zusatz nicht, der herkömmlicherweise als bloße Zustellungsanweisung verstanden werde und einem Leser nicht vor Augen führe, dass der Kläger an dem genannten Standort selbst überhaupt keine Büroräume unterhalte.

Pressemitteilung vom 13.12.2016 [\[Link\]](#)

B. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von
Viktoria Schrön und Lukas Steinbeck

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. URHEBER- UND DESIGNRECHT

• Anderl, Axel/Heinzl, Bernhard

Internationale Zuständigkeit für Ausgleichsklage bei Privatkopieausnahme – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 21.04.2016 - C-572/14
EuZW 2016, 547 (Heft 14)

• Barnitzke, Benno

Zwei sind einer zu viel. Zur ungerechtfertigten Kostenerstattungspflicht für die Mitwirkung von Patentanwälten in Kennzeichen- und Designstreitsachen
GRUR 2016, 908 (Heft 9)

• Berger, Christian/Freyer, Simon

Neue individualvertragliche und kollektivrechtliche Instrumente zur Durchsetzung angemessener Urhebervergütungen
ZUM 2016, 569 (Heft 7)

• Beyerle, Thorsten

Aktuelle Entwicklungen im Designrecht
Mitt. 2016, 306 (Heft 7)

• Bleckat, Alexander

Urheberrechtsschutz von Browsergames
K&R 2016, 794 (Heft 12)

• von Blumenthal, German/ Niclas, Vilma

Haftung des Sharehosters für Urheberrechtsverletzung
ITRB 2016, 217 (Heft 10)

• Bullinger, Winfried

Aktuelles aus dem Urheberrecht- 3D-Druck als urheberrechtliche Herausforderung
Mitt. 2016, 215 (Heft 5)

• Busqué, José María

Unzulässigkeit eines aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanzierten Systems des gerechten Privatkopieausgleichs – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 09.06.2016 - C-470/14
EuZW 2016, 670 (Heft 17)

• Conraths, Timo

Der urheberrechtliche Schutz gegen Cheat-Software
CR 2016, 705 (Heft 11)

• Czychowski, Christian

Erleichterte Verfolgung grenzüberschreitender Rechtsverletzungen im Urheberrecht
NJW 2016, 2302 (Heft 32)

• Dannacher, Philipp

Eine «digitale Seniorin», aber kein altes Eisen Beitrag zum 75-jährigen Bestehen der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)
sic! 2016, 423 (Heft 9)

• Dubovitskaya, Elena/ Kashanin, Andrey

Die neue russische Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit: ein Fall ins Bodenlose?
GRUR Int.2016, 753 (Heft 8/9)

• Ehlen, Theresa/Brandt, Elena

Die Schutzfähigkeit von Daten – Herausforderungen und Chancen für Big Data Anwender
CR 2016, 570 (Heft 9)

• Eichelberger, Jan

Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2015 (Teil 1)
WRP 2016, 947 (Heft 8)

• Eichelberger, Jan

Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2015 (Teil 2)
WRP 2016, 1060 (Heft 9)

• Eichelberger, Jan

Anmerkung zu BGH, Urteile vom 12.5.2016 – I ZR 1/15 und I ZR 272/14
ZUM 2016, 1036 (Heft 12)

• Ernicke, Katharina

Die Entstehung der dreifachen Schadensberechnung im deutschen Immaterialgüterrecht
ZGE 2016, 84 (Heft 1)

• Ernst, Stefan

Urheberrecht: Die „öffentliche Wiedergabe“ von Werken in Arztpraxen, Altersheimen, Sportstudios
MDR 2016, 1177 (Heft 20)

- **Ettig, Diana/Kaase, Lea**
Hotelzimmer, Zahnarztpraxen und Reha-Einrichtungen- der Begriff der öffentlichen Wiedergabe
K&R 2016,474 (Heft 7/8)
- **Ewert, Thomas**
Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden nach der Enforcement-Richtlinie – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 17.03.2016 - C-99/15 *EuZW 2016, 460 (Heft 12)*
- **Fötschl, Andreas**
Internet-Sperrverfügungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Rechtsvergleich
GRUR Int.2016, 325 (Heft 4)
- **Flehsig, Norbert P.**
Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 2.6.2016 – 7 O 17694/08 – Zur weiteren angemessenen Beteiligung von Kameramännern als Miturheber
ZUM 2016, 786 (Heft 8/9)
- **Franz, Tobias/Sakowski, Paetrick**
Die Haftung des WLAN-Betreibers nach der TMG-Novelle und den Schlussanträgen des Generalanwalts beim EuGH,
CR 2016, 524 (Heft 8)
- **Fuchs-Galilea, Stefanie**
Urheberrechtsverletzung durch Linksetzung
ITRB 2017, 2 (Heft 01)
- **Gernhardt, Franz**
Bemessung des Gegenstandswerts bei File-sharing – BGH Tannöd
K&R 2016, 826 (Heft 12)
- **Goldhammer, Michael**
Ausgleich zwischen Kunstfreiheit und Tonträgerherstellerrecht beim "Sampling" – Zugleich Anmerkung zu BVerfG, 31. 5.2016 - 1 BvR 1585/13
JZ 2016, 897 (Heft 18)
- **Grigorjew, Olga**
Rechtssicherheit für WLAN-Anbieter?
K&R 2016,701 (Heft 11)
- **Grünberger, Michael**
Einbettung von frei zugänglichen fremden Inhalten auf Webseiten im Wege des "framing" – BGH, 9. 7. 2015- ZR 46/12
JZ 2016, 313 (Heft 06)

- **Grünberger, Michael**
Einheit und Vielfalt im Recht der öffentlichen Wiedergabe. Zugleich Besprechung von EuGH „Reha Training/GEMA“ und BGH „Königshof“
GRUR 2016, 977 (Heft 10)
- **Grünberger, Michael**
Zugangsregeln bei Verlinkungen auf rechtswidrig zugänglich gemachte Werke
ZUM 2016, 905 (Heft 11)
- **Grünberger, Michael**
Zugangsregeln bei Verlinkungen auf rechtswidrig zugänglich gemachte Werke
ZUM 2016, 905 (Heft 11)
- **Haberstumpf, Helmut**
Anbieten fremder geschützter Inhalte im Internet
GRUR 2016, 763 (Heft 8)
- **Hartmann, Silvia**
Geburtstagszug in voller Fahrt?
WRP 2016, 1327 (Heft 11)
- **Hartwig, Henning**
„What you see is what you get“ – Erzeugnisangabe und Schutzzumfang im Geschmacksmusterrecht
GRUR 2016, 882 (Heft 9)
- **Hauck, Ronny/Hofmann, Franz/Zech, Herbert**
Verkehrsfähigkeit digitaler Güter
ZGE 2016, 141 (Heft 2)
- **Haedicke, Maximilian**
Die urheberrechtliche Beurteilung von Online-Videorekordern
ZUM 2016, 594 (Heft 7)
- **Heckmann, Dirk/Wimmers, Jörg**
Vorschläge der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts
CR 2016, 836 (Heft 12)
- **Heine, Robert/König, Eva-Marie**
Öffentliche Wiedergabe durch Bereitstellen von Fernsehgeräten in Rehabilitationszentrum
EuZW 2016, 630 (Heft 16)
- **Herrmann, Volker**
BGH zur Verjährung im Urheberrecht
IPRB 2016, 266 (Heft 12)

- **Herrmann, Volker**
EU-Kommission legt Vorschläge zur Modernisierung des Urheberrechts vor
IPRB 2016, 241 (Heft 11)
- **Herrmann, Volker**
EuGH-Generalanwalt verneint Urheberrechtsverletzung – keine Haftung für Hyperlinks,
IPRB 2016, 97 (Heft 05)
- **Herrmann, Volker**
Reform des Urhebervertragsrechts
IPRB 2016, 74 (Heft 04)
- **Hillig, Hans-Peter**
Das Rundfunkurteil des Reichsgerichts und seine Bedeutung für das Urheberrecht
UFITA 2016, 179 (Band 1)
- **Hilty, Reto M./Schmid, Oliver/Weber, Markus**
Urheberrechtliche Beurteilung von <<Embedding>>
sic! 2016, 237 (Heft 5)
- **Hoeren, Thomas**
Die Vergütungshöhe bei der Privatkopieabgabe und deren Berechnung nach dem VGG im Lichte der EuGH-Rechtsprechung
CR 2016, 557 (Heft 9)
- **Hofmann, Franz**
Der Linksetzer auf urheberrechtswidrige Inhalte als Urheberrechtsverletzer – oder doch besser als Störer?
K&R 2016, 706 (Heft 11)
- **Issa, Tarek Alexander**
Wieviel Recht ist genug? Zur Aktivlegitimation in Filesharing-Prozessen
ZUM 2016, 431 (Heft 5)
- **Klett, Alexander R.**
Neues Urhebervertragsrecht: Heftige Reaktionen auf den Regierungsentwurf
K&R 2016, Editorial (Heft 5)
- **Klett, Alexander R./Ottermann, Maria**
Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2015
K&R 2016, 467 (Heft 7/8)
- **Klett, Alexander R./Gärtner, Anette**
Alles eitel Sonnenschein? Zum Werktitel-schutz für Internet-Domainnamen und Smartphone-Apps
WRP 2016, 1094 (Heft 9)
- **Köhler, Sebastian**
Passwortsicherungspflichten für gewerbliche Betreiber offener WLANs – Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 15.9.2016 – C-484/14 – McFadden
ZUM 2016, 973 (Heft 11)
- **Köhler, Sebastian**
Unzumutbarkeit von Belehrungspflichten des Anschlussinhabers im privaten Umfeld – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 86/15 – Silver Linings Playbook
ZUM 2016, 1046 (Heft 12)
- **Kubach, Laura/Hunzinger, Sven**
Wer hat das Recht an der Rechtekette und welche Rechte hat der Käufer von Gebrauchtsoftware?
CR 2016, 213 (Heft 4)
- **Lauber-Ronsberg, Anne**
Urheberrechtliche Regulierung der Digitalisierung vergriffener Periodika aus den dreißiger Jahren
ZGE 2016, 48 (Heft 1)
- **Leistner, Matthias**
Die „Metall“-Entscheidung des BVerfG. Oder: Warum das Urheberrecht in Karlsruhe in guten Händen ist
GRUR 2016, 772 (Heft 8)
- **Leistner, Matthias**
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 8.9.2016 – C-160/15
ZUM 2016, 980 (Heft 11)
- **Leistner, Matthias**
Reformbedarf im materiellen Urheberrecht: Online-Plattformen und Aggregatoren
ZUM 2016, 580 (Heft 7)
- **Loewenheim, Ulrich**
Das BGH-Urteil zur Verlegerbeteiligung an den Einnahmen der VG Wort
NJW 2016, 2383 (Heft 33)
- **Lotte, Ricarda**
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.7.2016 – I ZR 9/15 – auf fett getrimmt
ZUM 2016, 991 (Heft 11)

- **Ludyga, Hannes**

YouTube als Täter bei Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer – Zugleich Anmerkung zu OLG München ZUM 2016, 447
ZUM 2016, 1013 (Heft 12)

- **Mantz, Reto**

Rechtssicherheit für WLAN? Die Haftung des WLAN-Betreibers und das McFadden-Urteil des EuGH
EuZW 2016, 817 (Heft 21)

- **Marly, Jochen/Prinz, Matthias**

Weiterverkauf von Sicherungskopien gebrauchter Software – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 12.10.2016 - C-166/15
EuZW 2016, 866 (Heft 22)

- **Martiny, Miriam**

Geoblocking – eine wirksame technische Schutzmaßnahme? - Voraussetzungen des § 95a UrhG und die Konsequenzen für Nutzer und Rechteinhaber
MMR 2016, 579 (Heft 09)

- **Meder, Stephan**

Leibniz und das Urheberrecht. Legitimation des Schutzes immaterieller Güter auf Grundlage des Naturrechts
UFITA 2016, 7 (Band 1)

- **Minnerup, Silke**

EuGH: Kenntnis des Urhebers über digitale Wiedergabe vergriffener Werke
ITRB 2017, 1 (Heft 01)

- **Niclas, Vilma/ von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
EU-Kommission: Vorschläge zur Urheberrechtsmodernisierung
ITRB 2016, 242 (Heft 11)

- **Niclas, Vilma/ von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
EuGH-Generalanwalt zu Urheberrechtsverletzungen durch Hyperlinks
ITRB 2016, 122 (Heft 06)

- **Niclas, Vilma/ von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
Urheberrechtsverletzende Verlinkung
ITRB 2016, 241 (Heft 11)

- **Niclas, Vilma/ von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
Verkauf von Sicherungskopien ohne Original nur mit Zustimmung des Herstellers
ITRB 2016, 265 (Heft 12)

- **Niclas, Vilma/ von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
Urheberrechtsverletzung durch Umgehung einer Metered Paywall
ITRB 2016, 265 (Heft 12)

- **Nordmann, Jan Bernd**

Nach TMG-Reform und EuGH „McFadden“. Das aktuelle Haftungssystem für WLAN- und andere Zugangsprovider
GRUR 2016, 1097 (Heft 11)

- **Obergfell, Eva Ines**

Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit digitaler Güter durch vertragliche Abreden
ZGE 2016, 304 (Heft 2)

- **Obergfell, Eva Ines/Zurth, Patrick**

Die Angemessenheit vertraglicher Urhebervergütungen und ihre gesetzlichen Sicherungsmechanismen. Zur Reform der Reform des Urhebervertragsrechts
ZGE 2016, 1 (Heft 1)

- **Ohly, Ansgar**

Keine „öffentliche Wiedergabe“ durch Hyperlinksetzen ohne Gewinnerzielungsabsicht – EuGH 8.9.16 – C-160/15
GRUR 2016, 1152 (Heft 11)

- **Pahlow, Louis**

Lizenzen als handelbare Güter? Nutzungsrecht und Nutzungsgegenstand im Softwareverkehr
ZGE 2016, 218 (Heft 2)

- **Peifer, Karl-Nikolaus,**
Anmerkung zu BGH, Ur. v. 21.4.2016 – I ZR 198/13 – Verlegeranteil
(ZUM 2016, 650 (Heft 7))

- **Peifer, Karl-Nikolaus,**
Parodie, Mashup, Medienkritik: Das urheberrechtlich geschützte Werk als Gegenstand und Beiwerk der filmischen Auseinandersetzung – Möglichkeiten und Grenzen im Lichte des aktuellen Urheberrechtsgesetz
ZUM 2016, 805 (Heft 10)

- **Podszun, Rupprecht**
Postmoderne Kreativität im Konflikt mit dem Urheberrechtsgesetz und die Annäherung an »fair use« Besprechung zu BVerfG
ZUM 2016, 626 – Sampling
ZUM 2016, 606 (Heft 7)

- **Rasmussen-Bonne, Hans-Eric/Servatius, Michael**
Ein besonderer Gerichtsstand für urheberrechtliche Vergütungsansprüche
EWS 2016, 275 (Heft 05)

- **Rauer, Nils/Ettig, Diana**

Der EuGH zur Öffentlichen Wiedergabe
WRP 2016, 1319 (Heft 11)

- **Reber, Nikolaus**

Hohe Nachvergütung als Fairnessausgleich für Synchronsprecher international erfolgreicher Spielfilme
GRUR Int.2016, 1072 (Heft 11)

- **Rehart, Nikolaus Konstantin**

Die Annahme einer unzureichenden modifizierten Unterlassungserklärung – ein Dilemma des Unterlassungsgläubigers?
WRP 2016, 1322 (Heft 11)

- **Riesenhuber, Karl**

Die Kontrolle des Verteilungsplans im Lichte unionsrechtlicher Vorgaben
ZUM 2016, 613 (Heft 7)

- **Roder, Verena**

Öffentliche Wiedergabe bei Verfolgen eines Erwerbszwecks – Totgesagte leben länger! Zugleich Anmerkung zu EuGH, Beschl. v. 14.7.2015, C-151/15 – *Douros Bar* und EuGH, Ur. v. 31.5.2016, C-117/15 – *Reha Training*
GRUR Int.2016, 999 (Heft 11)

- **Schack, Haimo**

Keine Beteiligung der Verlage am Vergütungsaufkommen der VG Wort – BGH, 21.4.2016- I ZR 198/13
JZ 2016, 685 (Heft 13)

- **Schmid-Petersen, Frauke**

Vervielfältigung vergriffener Bücher nur mit Zustimmung des Urhebers möglich
IPRB 2016, 266 (Heft 12)

- **Schmid-Petersen, Frauke**

Hyperlinks auf Seiten mit urheberrechtlich geschützten Werken als "öffentliche Wiedergabe"?
IPRB 2016, 217 (Heft 10)

- **Schmid-Petersen, Frauke**

Spanische Regelung zur Vergütung der Privatkopie verstößt gegen Urheberrechtsrichtlinie
IPRB 2016, 145 (Heft 07)

- **Schmidt-Wudy, Florian**

Haftung für Hyperlinks auf ohne Erlaubnis des Rechteinhabers veröffentlichte Inhalte – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 08.09.2016 - C-160/15
EuZW 2016, 785 (Heft 20)

- **Sesing, Andreas**

Haftung des Access-Providers für Urheberrechtsverletzungen Dritter ("Störerhaftung des Access-Providers") – BGH v. 26.11.2015- I ZR 174/14
EWIR 2016, 385 (Heft 12)

- **Sesing, Andreas/ Eusterfeldhaus, Marcel**

Darlegungs- und Beweislastverteilung in Filesharing-Fällen – Verzahnung von tatsächlicher Vermutung und sekundärer Darlegungslast
MMR 2016, 376 (Heft 06)

- **Solmecke, Christian/Rüther, Felix/ Büiring, Harald**

Filesharing: Nachforschungspflichten des Anschlussinhabers – Rechtsprechungsüberblick zu den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast
MMR 2016, 153 (Heft 03)

- **Sosnitza, Olaf**

Pippi Langstrumpf als Fallstudie – Geistiges Eigentum und Lauterkeitsrecht auf Erst- und Zweitmärkten
WRP 2016, 1309 (Heft 11)

- **Specht, Louisa,**

Ausschließlichkeitsrechte an Daten – Notwendigkeit, Schutzzumfang, Alternativen
CR 2016, 288 (Heft 5)

- **Specht, Louisa**

Beschränkung der Verkehrsfähigkeit digitaler Güter durch technische Schutzmaßnahmen
ZGE 2016, 289 (Heft 2)

- **Spindler, Gerald**

Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen
GRUR 2016, 1112 (Heft 11)

- **Stieper, Malte**

Anmerkung zu BVerfG, Ur. v. 31.5.2016 – 1 BvR 1585/13
ZUM 2016, 637 (Heft 7)

- **von Ungern-Sternberg, Joachim**
Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahre 2015
GRUR 2016, 321 (Heft 4)
 - **Wagner, Kristina**
Streaming aus der Sicht des Endnutzers – noch Graubereich oder bereits tiefschwarz?
GRUR 2016, 874 (Heft 9)
 - **Walter, Michel**
Aufstellen unerlaubter Nachbauten urheberrechtlich geschützter Möbel in einer Hotel-Lobby – Verbreiten und Vermieten nach deutschem und österreichischem Recht
GRUR Int.2016, 900 (Heft 10)
 - **Woitkewitsch, Christopher**
Urheberrecht: Schadensersatz: .wegen illegaler Teilnahme an Internetbörsen
MDR 2016, 1117(Heft 19)
 - **Zentek, Sabine**
Die Geschichte des Schutzes von Gebrauchsgüterprodukten und die Auswirkungen des Nationalsozialismus auf die urheberrechtlichen Schutzkriterien
UFITA 2016, 35 (Band 1)
- II. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**
- **Ackermann, Markus**
Zur Unzulässigkeit der Erweiterung der Markenbeschreibung
MarkenR 2016, 429 (Heft 09)
 - **Beyerlein, Thorsten**
Die Reparaturklausel des Designrechts als (vermeintliche) Schranke des Markenrechts
MarkenR 2016, 196 (Heft 04)
 - **Bender, Achim**
Auf dem Weg zum neuen Markenrecht in Europa (Teil 2)
MarkenR 2016, 126 (Heft 03)
 - **Berlit, Wolfgang**
Nachweis von Verkehrsdurchsetzung durch demoskopische Gutachten – BGH 21.7.16 – I ZB 52/15 - Sparkassen-Rot
GRUR 2016, 1167 (Heft 11)
 - **Von Bomhard, Verena/Geier, Artur**
Nicht eingetragene Marken als relevantes Eintragungshindernis
MarkenR 2016, 497 (Heft 10)

- **Dissmann, Richard/Somboonvong, Sarah**
Die Unionsgewährleistungsmarke
GRUR 2016, 657 (Heft 7)
- **Düick, Hermann**
DPMA: Beschl. vom 30.10.2015, 30 2012 058 725-S 208/14 Lösch - DFB-Adler
Mitt. 2016, 137 (Heft 3)
- **Düick, Hermann**
Himalaya Salz – Geographische Herkunftsangaben nach der Anerkennung als Kennzeichenrechte auf dem Gipfel?
WRP 2016, 1092 (Heft 9)
- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**
Aktivlegitimation eines nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragenen Lizenznehmers – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 04.02.2016 - C-163/15
EuZW 2016, 297 (Heft 8)
- **Figge, Jutta/Techert, Jan**
Die Weiterentwicklung des europäischen Markensystems
MarkenR 2016, 181 (Heft 04)
- **Fleischer, Vanessa/Friederichs, Renée/Ammelburger, Dirk**
Der kennzeichenrechtliche Filmtitelschutz
ZUM 2016, 853 (Heft 10)
- **Franck, Johannes/Müller-Peltzer, Philipp**
Wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Grenzen des Location Based Marketing mittels Geofencing
K&R 2016, 718 (Heft 11)
- **Fuchs-Galilea, Stefanie**
Zulässige Abgrenzung gegenüber Markenprodukt
ITRB 2016, 171 (Heft 08)
- **Gernhardt, Franz**
Kein Werktitelschutz für wetter.de
K&R 2016, 515 (Heft 7/8)
- **Grabrucker, Marianne/Blanke-Roeser, Constantin**
Benutzung einer Unionsmarke
MarkenR 2016, 333 (Heft 07/08)

- **Hans, Armin/Nilgen, Oliver**
Kommerzielle Teilhabeoptionen an Olympia - Zur Reichweite des Schutzes olympischer Bezeichnungen und Embleme
MarkenR 2016, 440 (Heft 09)
- **Haun, Lukas**
11. Jenaer Markenrechtstag
MarkenR 2016, 289 (Heft 06)
- **Henn, Steffen/Apel, Simon**
Der Drittauskunftsanspruch nach § 19 Abs. 2 MarkenG
MarkenR 2016, 345 (Heft 07/08)
- **Hennemann, Moritz/Linardatos, Dimitrios**
Bekanntgabe des Kontoinhabers durch Bank bei Markenfälschung – Davidoff Hot Water II – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.10.2015 – I ZR 51/12
NJW 2016, 2190 (Heft 30)
- **Herrmann, Volker**
EuG verbietet Wortmarke: Kein "Suedtirol" für Internetfirma
IPRB 2016, 169 (Heft 08)
- **Herrmann, Volker**
EuG zur Eintragungsfähigkeit der Marke "Winnetou"
IPRB 2016, 122 (Heft 06)
- **Herrmann, Volker**
Rubik's cube als Unionsmarke
IPRB 2016, 265 (Heft 12)
- **Herrmann, Volker**
Standardklingelton kann nicht als Unionsmarke eingetragen werden
IPRB 2016, 266 (Heft 12)
- **Hofmann, Franz**
Anordnungen gegen Mieter eines physischen Marktplatzes bei Fälschungsverkäufen – EuGH, 7.7.16 – C-494/15
GRUR 2016, 1062 (Heft 10)
- **Hort-Boutouil, Jennifer/Telle, Sebastian**
David off Hot Water II: Auskunftsanspruch gegen Bank zu markenverletzendem Kontoinhaber
K&R 2016, 407 (Heft 6)
- **Jaeschke, Lars**
Verantwortung für markenverletzende Online-Werbung – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 03.03.2016 - C-179/15
EuZW 2016, 385 (Heft 10)
- **Jänich, Volker Michael/Sarakinis, Niovy**
Informationsschutz durch Lebensmittelrecht und UWG
MarkenR 2016, 277 (Heft 06)
- **Kiefer, Jonas**
Der BGH in Sachen „Himalaya Salz“
WRP 2016, 1458 (Heft 12)
- **Klein, Peter Johannes**
Der Schutz eingetragener Ursprungsbezeichnungen und geografischer Angaben für Weinbauerzeugnisse gegenüber Unionsmarken
MarkenR 2016, 235 (Heft 05)
- **Knoll, Helmut**
Gegenstandswert und Kostenauflegung im markenrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren
MarkenR 2016, 229 (Heft 05)
- **Kochendörfer, Mathias**
Die Einheitlichkeit der Unionsmarke im Verletzungsfall
GRUR 2016, 778 (Heft 8)
- **Koppensteiner, Hans-Georg**
Vergleichende Werbung und Funktionsschutz der Marke
MarkenR 2016, 121 (Heft 03)
- **Kortege, Regina/Mittenberger-Huber, Ariane**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2015. Teil I: Markenrecht
GRUR 2016, 431 (Heft 5)
- **Krüger, Christof**
Die Verwirkung von Unterlassungsansprüchen aus Unternehmenskennzeichen
WRP 2016, 1214 (Heft 10)
- **Krüger, Christof**
Zur markenrechtlichen Verwirkung
MarkenR 2016, 353 (Heft 07/08)
- **Loschelder, Michael**
Geografische Herkunftsangaben – Absatzförderung oder erzwungene Transparenz?
GRUR 2016, 339 (Heft 4)

- **Pieroth, Bodo**

Rechtliche Voraussetzungen der Befugnis zur Markenmeldung des Bundesadlers durch einen Privaten
WRP 2016, 794 (Heft 7)

- **Schmid-Petersen, Frauke**

Aus Gemeinschaftsmarke wird Unionsmarke
IPRB 2016, 73 (Heft 04)

- **Schrader, Paul T.**

Gerichtliche Entscheidungsbefugnis und Prozessökonomie – Offene Fragen nach der BGH-Entscheidung „Sparkassen-Rot“
WRP 2016, 1446 (Heft 11)

- **Schulz, Andreas**

Die nicht benutzte Marke
MarkenR 2016, 507 (Heft 10)

- **Schulz, Andreas**

Subsumtion und Integration- das Schicksal des Warenverzeichnisses eine Marke im Laufe der Zeit
MarkenR 2016, 190 (Heft 04)

- **Thiering, Frederik**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2015
GRUR 2016, 983 (Heft 10)

- **Töbelmann, Valeska**

Schwabenpost revisited – Die Berücksichtigung von Voreintragungen im Markeneintragungsverfahren
MarkenR 2016, 437 (Heft 09)

- **Tochtermann, Lea**

BGH Urt. vom 21.10.2015, I ZR 173/14- Ecosoil Markenlizenz in der Insolvenz
Mitt. 2016, 173 (Heft 4)

- **Visser, Dirk**

Zulässigkeit rein beschreibender Domainnamen – Hoge Raad, 11.12.2015 – E-CLI:NL:HR:2015:3554
GRUR Int.2016, 934 (Heft 10)

- **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2016, 298 (Heft 7)

- **Wirtz, Martin**

Das neue Markenrecht- Änderungen der GMV und MarkenRL
Mitt. 2016, 149 (Heft 4)

- **Wirtz, Martin**

Hinweis auf die Neufassung der europäischen Markenrechtsrichtlinie und der Gemeinschaftsmarkenverordnung (jetzt: Unionsmarkenverordnung) vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union
Mitt. 2016, 120 (Heft 3)

- **Wreesmann, Ann- Kathrin**

Follow the money: Die Bankauskunft im Rahmen der Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie
MarkenR 2016, 281 (Heft 06)

III. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Ackermann, Jan/Vissel, Horst**

Nationale ältere Rechte und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung. Versteckte Seeminen mit hohem Schadenspotenzial?
GRUR 2016, 641 (Heft 7)

- **Ann, Christoph**

Patentwert und Patentnichtigkeit- Wieviel Rechtssicherheit dürfen Patentinhaber beanspruchen?
Mitt. 2016, 245 (Heft 6)

- **Bartenbach, Kurt/Volz, Franz-Eugen**

Zur Vergütung von in Anspruch genommenen Dienstleistungen durch den Arbeitgeber in Österreich nach dem Patentgesetz 1970- zugleich eine vergleichende Betrachtung mit der deutschen Rechtssituation
Mitt. 2016, 371 (Heft 8)

- **Gärtner, Anette**

Enge Voraussetzungen für Einräumung einer Aufbrauchfrist bei Patentverletzung – BGH, 10.5.16 – X ZR 114/13 – Wärmetauscher
GRUR 2016, 1031 (Heft 10)

- **Graf Ballestrem, Johannes**

Dreidimensionales Drucken - aus patentrechtlicher Sicht
Mitt. 2016, 358 (Heft 8)

- **Gruber, Joachim**

Kostenerstattung in Kennzeichen- und Patentstreitsachen bei Einschaltung ausländischer Patentanwälte
GRUR Int.2016, 1025 (Heft 11)

- **Grunwald, Marc**

Die Reichweite der Registervermutung bei nicht beurkundeten Zwischenerwerben im Patentrecht
GRUR 2016, 1126 (Heft 11)

- **Haedicke, Maximilian/König, Gregor**

Der Zeitpunkt der Übertragung eines Prioritätsrechts
GRUR Int.2016, 613 (Heft 7)

- **Hoppe, Daniel**

Die Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht seit dem Jahr 2015
GRUR-RR 2016, 385 (Heft 10)

- **Hüttermann, Aloys**

Führen die Verfahrensregeln des Einheitlichen Patentgerichts zu einer Renaissance früherer (überholter) Praktiken?
Mitt. 2016, 212 (Heft 5)

- **Hüttermann, Aloys**

Patente - Papiertiger oder wirkliche Tiger?
Mitt. 2016, 101 (Heft 3)

- **Hüttermann, Aloys**

Was bedeutet die "Brexit" -Abstimmung für den gewerblichen Rechtsschutz in Europa?
Mitt. 2016, 353 (Heft 8)

- **Karl, Christian/Melullis, Klaus-Jürgen**

Grenzen des Sukzessionssschutzes bei patentrechtlichen Unterlizenzen
GRUR 2016, 755 (Heft 8)

- **Keller, Günther**

Neuheit und erfinderische Tätigkeit – Urt. vom 19.4.2016, X ZR 148/11 – Zöliakiediagnoseverfahren
Mitt. 2016, 459 (Heft 10)

- **Kiani, Nassim/Springerum, Harald**

Aktuelles aus dem Bereich der „Patent Litigation“ - Die Prozessvertretung vor dem Einheitlichen Patentgericht
Mitt. 2016, 155 (Heft 4)

- **Klumpp, Ulrich**

Die neue Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung in der Vertragspraxis
Mitt. 2016, 293 (Heft 7)

- **Köllner, Malte**

Verfahrens-Gebrauchsmuster – Beschl. vom 19.5.2016, 35 W (pat) 1/15- Feldmausköderstation
Mitt. 2016, 467 (Heft 10)

- **Köllner, Malte**

Urt. v. 14.6.2016, X ZR 29/15- Pemetrexed Prosecution history und Äquivalenz
Mitt. 2016, 453 (Heft 10)

- **Kopacek, Ingrid/Morawek, Wolfgang**

Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2015. Teil II: Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht
GRUR 2016, 537 (Heft 6)

- **Kreye, Boris/Grunwald, Marc/Kamlah, Jochen**

Auslegung des Patentanspruchs – Urt. vom 10.5.2016, X ZR 114/13- Wärmetauscher
Mitt. 2016, 446 (Heft 10)

- **Lai, Jessica C.**

«Swiss-Type Claims»: Der Anfang einer kleinen Revolution und ihre Bedeutung für das Patentrecht in Neuseeland
sic! 2016, 175 (Heft 4)

- **Marotzke, Wolfgang**

Sukzessionschutz für Lizenzen im Immaterialgüterrecht – dargestellt am Beispiel der Patentlizenzen
ZGE 2016, 233 (Heft 3)

- **May, Christian**

Das Wesen der Erfindung - eine Auslegung des Art. 52 EPÜ
Mitt. 2016, 111 (Heft 3)

- **Meier-Beck, Peter**

Die Rechtsprechung des BGH in Patentsachen im Jahr 2015
GRUR 2016, 865 (Heft 9)

- **Melullis, Klaus J**

Zu Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Beschränkungen des Patentrechts
Mitt. 2016, 433 (Heft 10)

- **Metzger, Axel**

Der Schutzzumfang von Patenten auf Pflanzen nach den EPA-Entscheidungen „Brokkoli II“/„Tomate II“
GRUR 2016, 549 (Heft 6)

- **Morishima, Masaki/Yodoy, Kohei/Tanaka, Genki/Seki, Hitoshi**
Supreme Court of Japan Decision on Patent Term Extension Application
Mitt. 2016, 162 (Heft 4)
- **Ohly, Ansgar**
Wirkung und Reichweite der Registervermutung im Patentrecht
GRUR 2016, 1120 (Heft 11)
- **Pérez, Rafael Garcia**
The new Spanish Patents Act: An Overview
GRUR Int.2016, 621 (Heft 7)
- **Pregartbauer, Maria**
„Open patent“- Tautologie oder neuer Weg zur Innovationsförderung?
Mitt. 2016, 486 (Heft 11)
- **Rödiger, Felix**
OLG Karlsruhe: Beschl. vom 31.5.2016, 6 U 55116- Informationsaufzeichnungsmedium Einstellung der Zwangsvollstreckung, FRAND
Mitt. 2016, 321 (Heft 7)
- **Scharen, Uwe**
Wie ist das Erfordernis der so genannten Anmelderidentität des Art. 87 I EPÜ zu verstehen?
GRUR 2016, 446 (Heft 5)
- **Schönbohm, Julia/Ehigen, Bolko**
Zum Umfang der Erschöpfung bei System- und Verfahrensansprüchen
Mitt. 2016, 104 (Heft 3)
- **Seitz, Claudia**
Lizenzgebühr auch ohne Patentverletzung durch den Lizenznehmer – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 07.07.2016 - C-567/14
EuZW 2016, 743 (Heft 19)
- **Sendrowski, Heiko**
Wer entscheidet, wer entscheidet?- Der gesetzliche Richter und das EPÜ
Mitt. 2016, 253 (Heft 6)
- **Teschemacher, Rudolf**
Aktuelle Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA - Notizen für die Praxis
Mitt. 2016, 364 (Heft 8)
- **Tochtermann, Lea**
Die Lizenzierung des Einheitspatents aus kollisionsrechtlicher Perspektive
GRUR Int.2016, 721(Heft 8/9)

- **Trauernicht, Ettje/Thöne, Björn**
Umfang des Schadensersatzanspruchs für Inhaber einer geschützten Pflanzensorte – EuGH, 9.6.16 – C-481/14
GRUR 2016, 1043 (Heft 10)
- **Wallinger, Michael**
Die Rechtsprechung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts zum rechtlichen Gehör
Mitt. 2016, 197 (Heft 5)
- **Walz, Axel**
Schadensersatz und Einheitspatentsystem. Rechtliche Grundlagen und Systematik des Schadensersatzanspruchs im künftigen Einheitspatentsystem
GRUR Int.2016, 513 (Heft 6)
- **Wenzel, Stephan**
Olanzapin macht aus dem Patent ein Gebrauchsmuster
Mitt. 2016, 481 (Heft 11)
- **Zech, Herbert**
Noch nicht ausführbare Erfindungen – Patentschutz für Zukunftstechnologien?
ZGE 2016, 314 (Heft 3)

IV. LAUTERKEITSRECHT

- **Alexander, Christian**
Internet-Werbeblocker mit Whitelisting-Funktion – OLG Köln, 24.6.16 – 6 U 149/15
GRUR 2016, 1082 (Heft 10)
- **Alfter, Mette/Hunold, Matthias**
Weit, eng oder gar nicht? Unterschiedliche Entscheidungen zu den Bestpreisklauseln von Hotelportalen
WUW 2016, 525 (Heft 11)
- **Apel, Simon/Henn, Steffen**
Automatisch generierte Bestätigungs-E-Mails als unerlaubte Werbung?
K&R 2016, 236 (Heft 4)
- **Beater, Axel**
Die Anwendbarkeit des UWG auf Medien und Journalisten (Teil 1)
WRP 2016, 787 (Heft 7)
- **Beater, Axel**
Die Anwendbarkeit des UWG auf Medien und Journalisten (Teil 2)
WRP 2016, 929 (Heft 8)

- **Bohne, Michael/Koss, Stefan**
Die Neufassung des rumänischen Wettbewerbsrechts – Herausforderung für eine sich transformierende Rechtsordnung
GRUR Int.2016, 1017 (Heft 11)
- **Buck, Holger**
Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Südafrika
GRUR Int.2016, 737 (Heft 8/9)
- **Bulach, Alexander**
Unlautere Werbung für Tagesgeld im Internet – OLG Düsseldorf 20.10.2015- I-20 U 145/14 (WM 2016, 784)
WuB 2016, 551 (Heft 09)
- **Dück, Hermann/Terhorst, Gerrit/Weidt, Christopher**
Verbot von Spielertransfers? – Lauterkeits- und kartellrechtliche Schranken für (Fußball-)Vereine
WRP 2016, 1203 (Heft 10)
- **Eckel, Philipp**
Die Kohärenz lauterkeitsrechtlicher Vollharmonisierung vergleichender Werbung nach Art. 4 lit. a RL 2006/114/EG
GRUR Int.2016, 726 (Heft 8/9)
- **Frenz, Walter**
Industrie 4.0 und Wettbewerbsrecht
WRP 2016, 671 (Heft 6)
- **Hain, Karl-E./Brings-Wiesen, Tobias**
Tagesschau-App – OLG Köln, die Zweite
K&R 2016, 791 (Heft 12)
- **Hartmannsberger, Roland/Herzig, Andreas**
Wettbewerbsrechtliche Folgen von Verstößen gegen formale Produktanforderungen
GRUR-RR 2016, 433 (Heft 11)
- **Heese, Michael**
Unerwünschte Werbung in automatisch generierten Bestätigungs-E-Mails – BGH, 15.12.2015- VI ZR 134/15
JZ 2016, 526 (Heft 10)
- **Heizmann, Reto**
Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 07.09.2016 - C-310/15
EuZW 2016, 826 (Heft 21)

- **Hoffer, Raoul/Raab, Christoph**
Novelle des WettbG in Österreich
NZKart 2016, 522 (Heft 11)
- **Höfner, Frank Michael**
Haftung für Hyperlink – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.6.2015 – I ZR 74/14
ZUM 2016, 440 (Heft 5)
- **Kalbfuß, Björn**
Die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie. Welcher Umsetzungsbedarf besteht in Deutschland?
GRUR 2016, 1009 (Heft 10)
- **Keil, Tilo**
Verbot der irreführenden Produktaufmachung eines Lebensmittels ("Himbeer-Vanille-Abenteurer II") – BGH v. 2.12.2015 -I ZR 45/13
EWIR 2016, 545 (Heft 17)
- **Kleffer, Michael/Koehler, Philipp**
Empfehlungs-E-Mails als unzumutbare Belästigung – Facebook-Funktion „Freunde finden“
DB 2016, 2284 (Heft 39)
- **Koós, Clemens**
Die europäische Geschäftsgeheimnis-Richtlinie – ein gelungenere Wurf? – Schutz von Know-how und Geschäftsinformationen – Änderungen im deutschen Wettbewerbsrecht
MMR 2016, 224 (Heft 04)
- **Köhler, Helmut**
Die „Citroën“-Entscheidung des EuGH und ihre Folgen
GRUR 2016, 891 (Heft 9)
- **Kreutz, Oliver**
Technische Umgehung von Werbeblocker-Software durch Webseitenbetreiber – Rechtlich zulässige Abwehrreaktion oder wettbewerbsrechtlich bedenkliche Nutzerbevormundung?
MMR 2016, 364 (Heft 06)
- **Krüger, Christof**
Zur „Klemmbausteine“-Doktrin nach BGH „Regalsystem“ und „Einkaufswagen III“
GRUR 2016, 664 (Heft 7)

- **Lampmann, Arno**
Belästigende Facebook-Funktion für Einladungs-E-Mails – Freunde finden
NJW 2016, 3445 (Heft 47)
- **Lejeune, Mathias**
Die neue EU Richtlinie zum Schutz von Know-How und Geschäftsgeheimnissen
CR 2016, 330 (Heft 5)
- **Lettl, Tobias**
Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2015/2016
BB 2016, 2243 (Heft 38)
- **Lindner, J./Thelen, M.**
Wettbewerbsverstoß durch Untersagung der Übermittlung von Positionsdaten an und Werbung für Taxi-App in Satzung einer Taxigenossenschaft – OLG Nürnberg v. 22. 1.2016- 1 U 907/14
EWiR 2016, 417 (Heft 13)
- **Loacker, Leander**
Angabe des Verkaufsendpreises bei Kfz-Überführungskosten – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 07.07.2016 - C-476/14
EuZW 2016, 790 (Heft 20)
- **Luckhaus, Ulrich**
Keine Werbung bitte - zur Zulässigkeit von Werbeblockern
K&R 2016, 313 (Heft 5)
- **Ludyga, Hannes**
Die Presseberichterstattung von Gemeinden in kommunalen Amtsblättern und das Wettbewerbsrecht
ZUM 2016, 706 (Heft 8/9)
- **Mankowski, Peter**
Zum Schadensersatzanspruch wegen unzulässiger Telefonwerbung ("Lebens-Kost") – BGH v. 21. 4.2016- I ZR 276/14
EWiR 2016, 511 (Heft 16)
- **Mankowski, Peter**
Unzulässigkeit unerwünschter wiederholter Briefwerbung gegenüber Verbrauchern – LG Freiburg v. 14. 1.2016-3 S 227/14
EWiR 2016, 449 (Heft 14)
- **Mankowski, Peter**
Zur Einwilligung des Verbrauchers in Telefonwerbung und Cookie-Nutzung – OLG Frankfurt/M. v. 17.12.2015- 6 U 30/15
EWiR 2016, 353 (Heft 11)
- **McGuire, Mary Rose**
Der Schutz von Know-how im System des Immaterialgüterrechts. Perspektiven für die Umsetzung der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse
GRUR 2016, 1000 (Heft 10)
- **Menebröcker, Carsten**
Kein Schadensersatzanspruch wegen unzulässiger Telefonwerbung
K&R 2016, 509 (Heft 7/8)
- **Namysłowska, Monika**
Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Kopplungsangeboten
NJW 2016, 3409 (Heft 47)
- **Ohly, Ansgar**
Die lauterkeitsrechtliche Haftung für Hyperlinks
NJW 2016, 1417 (Heft 20)
- **Omsels, Hermann-Josef**
Die geschäftliche Entscheidung
WRP 2016, 553 (Heft 5)
- **Paal, Boris P.**
Haftung des Betreibers einer Internet-Bewertungsplattform – BGH, 19.3.2015 - I ZR 94/13
JZ 2016, 677 (Heft 13)
- **Rauer, Nils/Eckert, Anne**
Richtlinie zur Harmonisierung des Know-how-Schutzes in der EU
DB 2016, 1239 (Heft 21)
- **Sack, Rolf**
Ausnutzung des internationalen Rechtsgefälles und § 3 UWG
WRP 2016, 1314 (Heft 11)
- **Sack, Rolf**
Leistungsschutz nach § 3 UWG
GRUR 2016, 782 (Heft 8)
- **Schaub, Renate**
Lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Werbeempfehlungen und Datennutzung in sozialen Netzwerken
GRUR 2016, 1017 (Heft 10)
- **Scherer, Inge**
Einschränkung der Verantwortlichkeit des Werbenden für Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet
WRP 2016, 941 (Heft 8)
- **Scherer, Inge**
Die besonders schutzbedürftigen Verbraucher nach der UWG-Novelle 2015
WRP 2016, 1441 (Heft 12)
- **Schmid-Petersen, Frauke**
Wertungswidersprüche zwischen Marken- und Lauterkeitsrecht sind im Einzelfall zu vermeiden
IPRB 2016, 218 (Heft 10)
- **Schnabel, Christoph**
Rechtswidrige Praktiken als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?
CR 2016, 342 (Heft 5)
- **Schroeder, Moritz/Starcke, Andreas**
Anrühige Düfte? Zur lauterkeitsrechtlichen Dimension von Duftmarketing
WRP 2016, 1210 (Heft 10)
- **Tölle, Antje G. I.**
Unzulässigkeit von Bestätigungs-E-Mails mit Werbezusätzen – „No-Reply“-E-Mails – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 15.12.2015 –VI ZR 134/15
ZUM 2016, 520 (Heft 6)
- **Voogd, Janina**
Unzumutbare Belästigung durch Einladungs-E-Mails
K&R 2016, 597 (Heft 9)
- **Weck, Thomas**
Die Erstreckung der Buchpreisbindung auf E-Books. Eine wettbewerbspolitisch fragwürdige Geschichte
ZUM 2016, 961 (Heft 11)
- **Wulf, Hans M.**
Unerwünschte Werbung in automatischen E-Mails
DB 2016, 882 (Heft 15)
- **Zimprich, Stephan/Jeschke, Fabian**
Ad Injections – Zulässiges Geschäftsmodell oder unlauterer Wettbewerb? - Rechtliche Überlegungen zur Überblendung oder Ersetzung von Werbeflächen auf Webseiten durch Dritte
MMR 2016, 300 (Heft 05)
- **Becker, Björn Christian**
Die Befristung von Zusagen und von Zusageentscheidungen gemäß § 32 b GWB
NZKart 2016, 508 (Heft 11)
- **Berg, Werner**
Haftung für das Fehlverhalten eines Dienstleisters – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 21.07.2016 - C-542/14
EuZW 2016, 737 (Heft 19)
- **Bernhard, Jochen**
Verbot vertikaler Preisbindung auch bei Kernbeschränkung nur bei Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung – OLG Celle v. 7. 4.2016- 13 U 124/15 (Kart)
EWiR 2016, 645 (Heft 20)
- **Beninca, Jürgen**
Die Umsetzung von Art. 19 der Schadenersatzrichtlinie im Entwurf der 9. GWB-Novelle
WuW 2016, 521 (Heft 11)
- **Böni, Franz/Wassmer, Alex**
Kartellrechtliche Beurteilung von Bestpreisklauseln
EWS 2016, 241 (Heft 05)
- **Brettel, Hauke/Thomas, Stefan**
Der Vorschlag einer bußgeldrechtlichen Konzernhaftung nach § 81 Abs. 3a RefE 9. GWB-Novelle
WuW 2016, 336 (Heft 7)
- **von Brevern, Daniel**
Praxisfragen zum Setzen eines „Markers“ beim Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission
NZKart 2016, 399 (Heft 09)
- **Busse, Christian**
Die Stellung der Molkereigenossenschaften im Agrarkartellrecht
WuW 2016, 154 (Heft 04)
- **Chmeis, Ahmad**
Ermittlungsbefugnisse und Stellung des Bundeskartellamtes im Kartellbußgeldverfahren nach der 9. GWB-Novelle: Weiterer Reformbedarf?
NZKart 2016, 564 (Heft 12)
- **Denoth, Seraina/Kaufmann, Oliver**
Kartellrechtliches Erfassen von Wettbewerbswirkungen großer Datenbestände (Big Data)
sic! 2016, 501 (Heft 10)

V. KARTELLRECHT

- **Bach, Albrecht**
Kartellrechtliche Absicherung des Presse-Grosso- Systems
NJW 2016, 1630 (Heft 23)

- **Dittschar, Frank**

Lauterkeitsrecht gewährt Nachahmungs-, aber keinen direkten Leistungsschutz für fiktive Figuren
BB 2016, 1542 (Heft 26)

- **Engelhoven, Phillip/Müller, Bastian**
Zur Ermittlung des hypothetischen Marktpreises im Rahmen einer Schadensersatzklage wegen Kartellverstoßes – OLG Frankfurt/M. v. 17.11.2015- 11 U 73/11 (Kart)
EWIR 2016, 613 (Heft 19)

- **Eufinger, Alexander**
Erleichterung von Pressekooperationen nach dem Referentenentwurf zur 9. GWB-Novelle
AFP 2016, 385-388

- **Eufinger, Alexander/Mascherner, Andreas**
Durchsetzung von Vorzugsbedingungen als Missbrauch relativer Marktmacht
WRP 2016, 561 (Heft 5)

- **Fiebig, Dietmar**
Neues vom EuGH zur bezweckten Wettbewerbsbeschränkung
WuW 2016, 270 (Heft 06)

- **Fischer, Malte**
40 Jahre Zusagenpraxis des Bundeskartellamtes – Verfahrensrechtliche Aspekte eines konsensual praktizierten Verwaltungsverfahrens
NZKart 2016, 568 (Heft 12)

- **Franck, Jens-Uwe**
Eine Frage des Zusammenhangs: Marktbeherrschungsmisbrauch durch rechtswidrige Bedingungen Facebook im Visier des Bundeskartellamts,
ZWeR 2016, 137 (Heft 02)

- **Fritzsche, Alexander/Klöpner, Carsten/Schmidt, Miriam**
Die Praxis der privaten Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland
NZKart 2016, 412 (Heft 09)

- **Fritzsche, Alexander/Klöpner, Carsten/Schmidt, Miriam**
Die Praxis der privaten Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland
NZKart 2016, 501 (Heft 11)

- **Gildhoff, Nils/Tubis, Robert**
Die kartellrechtswidrige Behinderung von Wettbewerbern durch Verunglimpfung
BB 2016, 835 (Heft 15)

- **Harnos, Rafael**
Harmonisierung des Kartellbußgeldrechts qua effet utile?
ZWeR 2016, 284 (Heft 03)

- **Hauck, Ronny/Kamlah, Dietrich**
Was ist „FRAND“? Inhaltliche Fragen zu kartellrechtlichen Zwangslizenzen nach Huawei/ZTE
GRUR Int.2016, 420 (Heft 5)

- **Heermann, Peter W.**
Handeln Sportverbände bei der Aufstellung und Durchsetzung von Statuten zur Organisation des Sports als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts?
WRP 2016, 1053 (Heft 9)

- **Hemler, Caroline**
Verhältnis zwischen Kronzeugenregelungen auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 20.01.2016 - C-428/14
EuZW 2016, 270 (Heft 7)

- **Hempel, Rolf**
Mehr Sorgfalt bei Auskunftsbefehlen in Kartellverfahren
EuZW 2016, 379 (Heft 10)

- **Hennemann, Moritz**
Kartellrechtskonformität des Presse-Grossos
NZKart 2016, 160 (Heft 04)

- **Heyers, Johannes**
Gestaltungsperspektiven aktienrechtlicher Organhaftung am Beispiel der Regressansprüche der Gesellschaft infolge von Kartellordnungswidrigkeiten – eine rechtsökonomische und wertungsjuristische Analyse-
WM 2016, 581 (Heft 13)

- **Hieber, Thomas/Cetintas, Gökhan**
Same, same, but different? Das Urteil des EuGH in Sachen Post Danmark II zu Rabattsystemen marktbeherrschender Unternehmen
NZKart 2016, 220 (Heft 05)

- **Hiéramente, Mayeul/Andreas, Pfister**
Einsicht in die Kartellakte – der strafprozessuale Bonner Sonderweg
BB 2016, 968 (Heft 17)

- **Hoffer, Raoul**
Kartellgesetz-Novelle in Österreich – Der Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz
NZKart 2016, 466 (Heft 10)

- **Kahlenberg, Harald/Heim, Lena**
Referentenentwurf der 9. GWB-Novelle: Mehr Effizienz für die private und behördliche Rechtsdurchsetzung
BB 2016, 1863 (Heft 32)

- **Kamann, Hans-Georg/Miller, Robin Dominik**
Kartellrecht und Datenschutzrecht – Verhältnis einer „Hass-Liebe“?
NZKart 2016, 405 (Heft 09)

- **Kersting, Christian**
Gesamtschuldnerausgleich bei Kartellgeldbußen
NZKart 2016, 147 (Heft 04)

- **Kersting, Christian**
Organhaftung für Kartellbußgelder
ZIP 2016, 1266 (Heft 27)

- **Kersting, Christian/Dworschak, Sebastian**
Win-Win-Situation auf mehrseitigen Märkten: Google muss nicht zahlen!
ZUM 2016, 840 (Heft 10)

- **Kersting, Christian/Preuß, Nicola**
Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie durch die 9. GWB-Novelle
WuW 2016, 394 (Heft 9)

- **Kirchhoff, Wolfgang**
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kartellrecht
WuW 2016, 459 (Heft 10)

- **Klotz, Robert**
8. Speyerer Kartellrechtsforum
EWS 2016, 278 (Heft 05)

- **Klumpe, Gerhard/Thiede, Thomas**
Auskunftsclagen nach der GWB-Novelle – Gedankensplitter aus der Praxis
NZKart 2016, 471 (Heft 10)

- **Konrads, Sebastian**
Entschärfung der Vorstandshaftung im Kontext kartellrechtlicher Kronzeugenregelungen
ZWeR 2016, 429 (Heft 04)

- **Körber, Torsten**
„Ist Wissen Marktmacht?“ Überlegungen zum Verhältnis von Datenschutz, „Datenmacht“ und Kartellrecht – Teil 1
NZKart 2016, 303 (Heft 07)

- **Körber, Torsten**
„Ist Wissen Marktmacht?“ Überlegungen zum Verhältnis von Datenschutz, „Datenmacht“ und Kartellrecht – Teil 2
NZKart 2016, 348 (Heft 08)

- **Köster, Thomas**
Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten im Kartellvergleichsverfahren der Europäischen Kommission
NZKart 2016, 345 (Heft 08)

- **Kreße, Bernhard**
Der Zugang Kartellgeschädigter zu Verfahrensdokumenten der Europäischen Kommission als Wettbewerbsbehörde
WRP 2016, 567 (Heft 5)

- **Kumkar, Lea Katharina**
Neuere Entwicklungen zu Plattformverboten – Klärung in Sicht?
NZKart 2016, 315 (Heft 07)

- **Kuntze-Kaufhold, Gregor**
EuGH-Vorlage zur Kartellrechtswidrigkeit selektiver Vertriebssysteme für den Vertrieb von Luxus- und Prestigewaren – OLG Frankfurt/M. v. 19. 4.2016- 11 U 96/14 (Kart)
EWIR 2016, 513 (Heft 16)

- **Lettl, Tobias**
Missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV, § 19 GWB und Rechtsbruch
WuW 2016, 214 (Heft 05)

- **Lettl, Tobias**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2015
WRP 2016, 665 (Heft 6)

- **Lettl, Tobias**
Schadensersatz bei Kartellrechtsverstößen in der 9. GWB-Novelle
WM 2016, 1961 (Heft 41)

- **Lettl, Tobias**

Zur Anwendung von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB (ggf. i. V. m. § 20 Abs. 2 GWB) insbesondere auf Preisverhandlungen zwischen marktmächtigen Unternehmen und Lieferanten (Teil 1)

WRP 2016, 800 (Heft 7)

- **Lettl, Tobias**

Zur Anwendung von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB (ggf. i. V. m. § 20 Abs. 2 GWB) insbesondere auf Preisverhandlungen zwischen marktmächtigen Unternehmen und Lieferanten (Teil 2)

WRP 2016, 935 (Heft 8)

- **Lotze, Andreas**

Kartellrechtliche Unternehmensgeldbuße als nicht regressierbarer Schaden

EWS 2016, 1 (Heft 02)

- **Lübbig, Thomas/Mallmann, Roman A.**

Offenlegung von Beweismitteln gemäß dem Kabinettsentwurf für das 9. GWB-Änderungsgesetz

NZKart 2016, 518 (Heft 11)

- **Makatsch, Tilman/Bäuerle, Robert**

Private vs. Public Enforcement 4.0 – Das integrierte Zweistufenmodell oder nach der GWB-Novelle ist vor der GWB-Novelle

WuW 2016, 341 (Heft 7)

- **Mankowski, Peter**

Zur internationalen Zuständigkeit für Forderung aus ungerechtfertigter Rückerstattung einer Kartell-Geldbuße ("Siemens Aktiengesellschaft Österreich") – EuGH v. 28.7.2016- Rs C-102/15

EWiR 2016, 679 (Heft 21)

- **Mäger, Thorsten/Milde, Sarah**

Auskunftsbeschluss der EU-Kommission im Kartellverfahren mangels Begründung nichtig

DB 2016, 760 (Heft 13)

- **Mäger, Thorsten/von Schreitter, Florian**

RefE zur 9. GWB-Novelle: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausweitung einer bußgeldrechtlichen Konzernhaftung

DB 2016, 2159 (Heft 37)

- **Mäsch, Gerald**

Blondes Have More Fun (Or Have They?)

WuW 2016, 285 (Heft 06)

- **Nordemann, Jan Bernd/Wolters, Olaf**

Google, das Leistungsschutzrecht für Preserverleger und das Kartellrecht

ZUM 2016, 846 (Heft 10)

- **Nuys, Marcel**

„Big Data“ – Die Bedeutung von Daten im Kartellrecht

WuW 2016, 512 (Heft 11)

- **Ost, Konrad/Kallfaß, Gunnar/Roesen, Katrin**

Einführung einer Unternehmensverantwortlichkeit im deutschen Kartellsanktionenrecht – Anmerkungen zum Entwurf der 9. GWB

NZKart 2016, 447 (Heft 10)

- **Otto, Jannik**

Bußgeldverantwortlichkeit von Kartellgehilfen – Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 22.10.2015, Rs. C-194/14 P

WuW 2016, 454 (Heft 10)

- **Paal, Boris P.**

Presse-Grosso-System – Befreiung(en) vom Kartellverbot und Betrauung Zugleich Besprechung BGH v. 6.10.2015 – KZR 17/14 – Zentrales Verhandlungsmandat

ZWeR 2016, 179 (Heft 02)

- **Petrasincu, Alex**

Kartellschadensersatz nach dem Referentenentwurf der 9. GWB-Novelle

WuW 2016, 330 (Heft 7)

- **Podszun, Rupprecht**

Neue Impulse für ein globalisiertes Kartellrecht „Weltkartellrecht“ zwischen Digitalisierung, Regionalisierung und Verfahrensharmonisierung

ZWeR 2016, 360 (Heft 04)

- **Pohlmann, Petra/Wismann, Thomas**

Digitalisierung und Kartellrecht – Der Regierungsentwurf zur 9. GWB-Novelle

NZKart 2016, 555 (Heft 12)

- **Pröbsting, Philipp/Peitz, Carlo**

„Rettung“ sittenwidriger Wettbewerbsverbote mittels einer salvatorischen Klausel?

BB 2016, 840 (Heft 15)

- **Rieble, Volker**

EuGH: Kartellkontrolle von Tarifverträgen

ZWeR 2016, 165 (Heft 02)

- **Rother, Christopher**

Anforderungen an den Nachweis eines Kartellschadens – Lottoblock II – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.7.2016 – KZR 25/14

NJW 2016, 3527 (Heft 48)

- **Scherzinger, Johannes**

Hat der Gesetzgeber aus den Fehlern bei der 7. GWB-Novelle gelernt? – Zu den Übergangsvorschriften im Regierungsentwurf für eine 9. GWB-Novelle

NZKart 2016, 513 (Heft 11)

- **Schmidt, Stefan**

Web-Tracker und Kartellrecht

WuW 2016, 572 (Heft 12)

- **Schnitzler, Sebastian**

Wettbewerbsrechtliche Compliance – vergaberechtliche Selbstreinigung als Gegenmaßnahme zum Kartellverstoß

BB 2016, 2115 (Heft 36)

- **von Schreitter, Florian**

Die kartellordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung nach § 130 OWiG – ein Risiko für Konzernobergesellschaften?

NZKart 2016, 253 (Heft 06)

- **Schwintowski, Hans-Peter**

Angebots- und Vergleichsprogramme für Versicherungsvermittler auf dem Prüfstand des nationalen und europäischen Kartellrechts

NZKart 2016, 575 (Heft 12)

- **Seitz, Claudia**

Pay-for-delay-Verträge in der pharmazeutischen Industrie. Rechtslage und offene Fragen nach dem Lundbeck-Urteil

EuZW 2016, 856 (Heft 22)

- **Steinbarth, Sebastian/Hürter, Daniel**

Liefergemeinschaften im Walzaspaltsektor im Kreuzfeuer des Kartellrechts

ZWeR 2016, 446 (Heft 04)

- **Stomper, Kristina**

Kartellrechtlicher Schadensersatz bei mehrgliedrigen Absatzketten: Art. 12-15 der Schadensersatz-Richtlinie und § 33c RefE-GWB

WuW 2016, 410 (Heft 9)

- **Strassmair, Christina/Christiansen, Arndt**

Die Anwendung des SIEC-Tests in der deutschen Fusionskontrolle am Beispiel des Falls Edeka/Kaiser's Tengelmann

WuW 2016, 564 (Heft 12)

- **Thiede, Thomas/Träbing, Tim**

Praxis des Anscheinsbeweises im Kartellschadensersatzrecht – ein Rechtsprechungsbericht

NZKart 2016, 422 (Heft 09)

- **Thomas, Stefan/Legner, Sarah**

Die wirtschaftliche Einheit im Kartellzivilrecht

NZKart 2016, 155 (Heft 04)

- **Tolkmitt, Jan**

Gemeinsame Vergütungsregeln – ein kartellrechtlich weiterhin ungedeckter Scheck

GRUR 2016, 564 (Heft 6)

- **Weck, Thomas**

Ein Gebot der Fairness – Übernahme des EU-Unternehmensbegriffs ins deutsche Kartellrecht

WuW 2016, 404 (Heft 9)

- **Wiedmann, Daniel/Jäger, Tobias**

Bundeskartellamt gegen Facebook: Machtmissbrauch durch Datenschutzverstöße

K&R 2016, 217 (Heft 4)

- **Winter, Thomas/Thürk, Sophie**

Die Synchronisierung von Ansprüchen auf Kartellschadensersatz

WuW 2016, 221 (Heft 05)

- **Welzenbach, Markus**

AGB-rechtliche Würdigung des pauschalieren Kartellschadensersatzes – Schienenkartell-Entscheidung des LG Potsdam

NZKart 2016, 356 (Heft 08)

VI. SONSTIGES

- **Alexander, Christian**

Digitaler Nachlass als Rechtsproblem?

K&R 2016, 301 (Heft 5)

- **Anemaet, Lotte**

The Public Domain Is Under Pressure – Why We Should Not Rely on Empirical Data When Assessing Trademark Distinctiveness

IIC 2016, 303 (Heft 3)

- **Apel, Simon**
„Hard is His Art, and fleeting is the Price“ – kein eigenständiges Copyright für schauspielerische Darbietungen in den USA? Zugleich eine Besprechung von U.S. Court of Appeals for the 9th Circuit – Garcia v. Google
GRUR Int.2016, 431 (Heft 5)
- **Arnold, Richard**
Infringement under Art. 10(2)(a) Trade Marks Directive (Recast)/Art. 9(2)(a) European Union Trade Mark Regulation and effect on the functions of the trade mark
GRUR Int.2016, 884 (Heft 10)
- **Badtke, Fabian/Lang, Jan Moritz**
Aktuelle Entwicklungen beim Akteneinsichtsrecht in Wettbewerbsverfahren
WuW 2016, 276 (Heft 06)
- **Balitzki, Anja/Pugh, Rhiannon**
Mind the Gap? An Analysis from a German Competition Law Perspective of the European Commission's Proposal to Review Non-Controlling Minority Shareholdings Under European Merger Control Law
IIC 2016, 595 (Heft 5)
- **Baranowski, Anne/Glaßl, Ramón**
Anforderungen an den Geheimnisschutz nach der neuen EU-Richtlinie
BB 2016, 2563 (Heft 43)
- **Bäumerich, Maik**
Transparenz und öffentlich-rechtlicher Rundfunk – zwei Jahre nach der Entscheidung über den ZDF-Staatsvertrag Veränderungsbedarf in der ZDF-Satzung und den Geschäftsordnungen der Gremien
ZUM 2016, 947 (Heft 11)
- **Bechtold, Stefan**
3D Printing, Intellectual Property and Innovation Policy
IIC 2016, 517 (Heft 5)
- **Bechtolf, Hans Leo/Vogt, Niklas**
Zur Zulässigkeit von AdBlock-Detektoren vor dem Hintergrund der E-Privacy-Richtlinie
K&R 2016, 445 (Heft 7/8)
- **Bisschop, Klaas/van der Beeck, Carly**
Dutch MEB ordered to 'carve out' unlawful patent infringement incitement
Mitt. 2016, 493 (Heft 11)
- **Buchmann, Felix/Hoffmann, Anna-Lena**
Erleichterte Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen mit Waren
K&R 2016, 462 (Heft 7/8)
- **Buchmann, Felix/offmann, Anna-Lena**
Rechtsmissbrauch bei Abbruchjägern
K&R 2016, 799 (Heft 12)
- **Bunte, Hermann-Josef**
Schiedsgerichtsvereinbarung eines Sportlers mit marktbeherrschendem Sportverband ("Claudia Pechstein") – BGH v. 7.6.2016- KZR 6/15
EWIR 2016, 415 (Heft 13)
- **Canty, Thomas/Swanson, Erik**
Aktuelles aus den USA
Mitt. 2016, 258 (Heft 6)
- **Conrad, Albrecht/Berberich, Matthias**
Vier Urteile und ein Todesfall. Zur Wiederbelebung der Verlegerbeteiligung aus dem Geist der Treuhänder
GRUR 2016, 648 (Heft 7)
- **Dörr, Dieter/Holznapel, Bernd/Picot, Arnold**
Legitimation und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Zeiten der Cloud
ZUM 2016, 920 (Heft 11)
- **Duhanic, Ines**
Copy this Sound! The Cultural Importance of Sampling for Hip Hop Music in Copyright Law – A Copyright Law Analysis of the Sampling Decision of the German Federal Constitutional Court
GRUR Int.2016, 1007 (Heft 11)
- **van Eek, Daan/Czernik, Ilja**
Dutch and German application of the UCP Directive on competing businesses
GRUR Int.2016, 539 (Heft 6)
- **Engels, Gabriele/Hofhuis, Jesse/Lehr, Claire**
The Local Colour of Colour Marks
GRUR Int.2016, 530 (Heft 6)
- **Fiebig, Andre**
The Reality of U.S. Class Actions
GRUR Int.2016, 313 (Heft 4)
- **Flechsig, Nobert P.**
Entstehung und Abtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche. Zugleich ein Beitrag zur Frage einer Verlegerbeteiligung
GRUR 2016, 1103 (Heft 11)
- **Fuchs, Thomas/Hahn, Caroline**
Erkennbarkeit und Kennzeichnung von Werbung im Internet - Rechtliche Einordnung und Vorschläge für Werbefragen in sozialen Medien
MMR 2016, 503 (Heft 08)
- **Gierlieh, Johannes**
Request for a proposal for removal from office Suspendierung eines Mitglieds einer Beschwerdekammer – EPA Entsch. vom 14.6.2016, Art. 23 1/26
Mitt. 2016, 410 (Heft 8)
- **Glaßl, Ramon**
Vergaberechtsmodernisierungsgesetz: Auswirkungen auf die Vergabe von Gestattungsverträgen zur Breitbandversorgung
K&R 2016, 243 (Heft 4)
- **Gloy, Wolfgang**
Haftung des beratenden Rechtsanwalts auf Schadensersatz wegen unberechtigter Abmahnung ("Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung II") – BGH v. 1.12.2015 - X ZR 170/12
EWIR 2016, 575 (Heft 18)
- **Godt, Christine**
Kein Informationsanspruch über Forschungskoooperationsvereinbarung zwischen Universitätsklinik und Pharmaunternehmen – OVG NRW, 18.8. 2015-15 A 97/13
JZ 2016, 516 (Heft 10)
- **Gorbatyuk, Arina/van Overwalle, Geertrui**
Intellectual Property Ownership in Coupled Open Innovation Processes
IIC 2016, 262 (Heft 3)
- **Götting, Horst-Peter**
Anspruch auf Löschung intimer Bild- oder Filmaufnahmen nach Beendigung der Beziehung –Zugleich Anmerkung zu BGH, 13.10.2015- VI ZR 271/14
JZ 2016, 908 (Heft 18)
- **Graef, Ralph Oliver**
Wahre Tatsachenbehauptungen auf Bewertungsportal sind grundsätzlich hinzunehmen
K&R 2016, 593 (Heft 9)
- **Henningsson, Kristian**
Injunctions for Standard Essential Patents Under FRAND Commitment: A Balanced, Royalty-Oriented Approach
IIC 2016, 438 (Heft 4)
- **Hinkelmann, Klaus**
Aktuelles aus den USA
Mitt. 2016, 262 (Heft 6)
- **Höch, Dominik**
Glosse: Trauerspiel ums Lachverbot am Feiertag
K&R 2016, 544 (Heft 7/8)
- **Höch, Dominik**
Bewegung bei Bewertungsportalen – wie Unternehmen ihren Ruf im Netz besser schützen können
BB 2016, 1475 (Heft 25)
- **Höppner, Thomas/Rieger, Felicitas**
Moving Towards a World of Selfies? – A Critical View of the European Legal Framework for the Online Use of Third Party Images
GRUR Int.2016, 633 (Heft 7)
- **Huff, Martin W**
Im Immobiliensumpf: Unterlassungsanspruch gegen anwaltlichen Vorwurfskriminalen Handelns in Pressebericht
K&R 2016, 495 (Heft 7/8)
- **Jani, Ole**
Leistungsschutzrecht für Presseverleger
K&R 2016, Editorial (Heft 11)
- **Kaltner, Jonathan**
The inventor provisional rights under the U.S. Patent Statute – note to Rosebud LMS Inc. v. Adobe Systems Inc.
GRUR Int.2016, 426 (Heft 5)
- **Kastl, Graziana**
Filter – Fluch oder Segen? Möglichkeiten und Grenzen von Filtertechnologien zur Verhinderung von Rechtsverletzungen
GRUR 2016, 671 (Heft 7)

- **Kaumanns, Peter**

Kein Anspruch des Betriebsrats auf separaten Telefon- und Internetanschluss
K&R 2016, 625 (Heft 9)

- **Kaumanns, Peter**

Arbeitgeber darf Browserdaten von Arbeitnehmer-PC auswerten
K&R 2016, 293 (Heft 4)

- **Keck, Stefan/Wäble, Florian**

AGB mit uneingeschränkter Rechtswahlklausel im E-Commerce unzulässig
K&R 2016, 587 (Heft 9)

- **Kerber, Wolfgang**

A New (Intellectual) Property Right for Non-Personal Data? An Economic Analysis
GRUR Int.2016, 989 (Heft 11)

- **Kerber, Wolfgang**

Digital Markets, Data and Privacy: Competition Law, Consumer Law and Data Protection
GRUR Int.2016, 639 (Heft 7)

- **Klein, Andreas**

Begründung von Beschlussverfügungen?
GRUR 2016, 899 (Heft 9)

- **Klett, Alexander R./ Schlüter, Kathrin**

Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz - Was kommt? Was geht? Was bleibt?
K&R 2016, 567(Heft 9)

- **Klindt, Thomas**

Twittern aus dem Gerichtssaal
K&R 2016, Editorial (Heft 4)

- **Körber, Torsten**

Marktabgrenzung und SIEC-Test im Lebensmittel Einzelhandel Kritische Anmerkungen zum Untersuchungsbeschluss Edeka/Tengelmann
ZWeR 2016, 89 (Heft 02)

- **Koch, Alexander/Lißeck, Sebastian**

Das Ende des Routerzwangs
K&R 2016, 572 (Heft 9)

- **Koreng, Ansgar**

Identifizierende Altmeldung nur bei zulässiger vorangegangener Berichterstattung rechtmäßig
K&R 2016, 336 (Heft 5)

- **Kring, Markus/Marosi, Johannes**

Ein Elefant im Porzellanladen – Der EuGH zu Personenbezug und berechtigtem Interesse
K&R 2016, 773 (Heft 12)

- **Krüger, Jochen/Möllers, Frederik**

Metadaten in Justiz und Verwaltung
MMR 2016, 728 (Heft 11)

- **Ladeur, Karl-Heinz**

Untersagung von Opfer-Äußerungen nach Freispruch verletzt Meinungsfreiheit
K&R 2016, 403 (Heft 6)

- **Lai, Jessica C.**

D'Arcy v. Myriad Genetics: A Demand for the "Made" or "Non-Information" and Clear Subject Matter?
IIC 2016, 537 (Heft 5)

- **Laoutoumai, Sebastian/ Grunst, Christian**

Internetpranger: Presseveröffentlichung eines Fotos aus sozialem Netzwerk nur mit Einwilligung
K&R 2016, 424 (Heft 4)

- **Laoutoumai, Sebastian/Sanli, Orcun**

Informationspflicht zu Datenübermittlung beim Vertrieb von Smart-TV
K&R 2016,530 (Heft 7/8)

- **Lange, Knut Werner/ Möllnitz, Christina**

Die flächendeckende Markteinführung intelligenter Messsysteme zwischen Wettbewerb und Regulierung
N&R 2016, 258 (Heft 6)

- **Lent, Wolfgang**

Aktuelle Rechtsfragen der Gegendarstellung in elektronischen Presseangeboten
ZUM 2016, 954 (Heft 11)

- **Li, Yan Bing**

Antitrust Correction for Qualcomm's SEPs Package Licensing and Its Flexibility in China
IIC 2016, 363 (Heft 3)

- **Libertus, Michael**

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Grenzen einer Zweckverbindung von Rundfunkbeiträgen
K&R 2016, 239 (Heft 4)

- **Lorenz, Bernd**

Die Fachanwaltschaften für Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht sowie IT-Recht
MMR 2016, 652 (Heft 10)

- **Lorenz, Bernd**

Einwilligungserklärungen im Fotorecht
K&R 2016, 450 (Heft 7/8)

- **Lütkehaus, Ludger**

Das Buch als Wille und Vorstellung – Schopenhauer und F. A. Brockhaus
GRUR 2016, 425 (Heft 5)

- **Mand, Elmar J.**

Das Verbot von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben in der Heilmittelwerbung. Zu Sinn, Reform und Auslegung von § 7 HWG
GRUR 2016, 556 (Heft 6)

- **Margoni, Thomas**

The Protection of Sports Events in the EU: Property, Intellectual Property, Unfair Competition and Special Forms of Protection
IIC 2016, 386 (Heft 4)

- **Marosi, Johannes**

Mehrstufige Allbieterverhältnisse im Datenschutz: letzte Station Unionsrecht
K&R 2016, 389 (Heft 6)

- **Meder, Stephan**

Letztes Universalgenie oder erster globaler Denker? Leibniz' Idee einer Rechtsreform
JZ 2016, 1073 (Heft 22)

- **Meier, Niklaus**

International-prozessrechtliche Herausforderungen des EU-Patentsystems für die Schweiz
sic! 2016, 369 (Heft 7/8)

- **Metzger, Axel**

Patents on Tomatoes and Broccoli: Legal Positivists at Work
IIC 2016, 515 (Heft 5)

- **Meyer, Sebastian**

Anforderungen an Prüfungsaufwand für Hostprovider einer Bewertungsplattform
K&R 2016, 329 (Heft 5)

- **Meyer, Sebastian/Rempe, Christoph**

Aktuelle Rechtsentwicklung bei Suchmaschinen im Jahre 2015
K&R 2016, 308 (Heft 5)

- **Mezei, Peter**

Enter the matrix: the effects of the CJEU's case law on linking and streaming technologies
GRUR Int.2016, 887 (Heft 10)

- **Micara, Anna G.**

The Geneva Act of the Lisbon Agreement for the Protection of Appellations of Origin and Their International Registration: An Assessment of a Controversial Agreement
IIC 2016, 673 (Heft 6)

- **Minnerup, Silke**

Wettbewerbswidrige Einbindung des Like-Buttons
ITRB 2016, 98 (Heft 05)

- **Möhrke-Sobolewski, Christine/ Klas, Benedikt**

Zur Gestaltung des Minderjährigendatenschutzes in digitalen Informationsdiensten
K&R 2016, 373 (Heft 6)

- **Nestoruk, Igor B.**

Die Vereinbarkeit des pauschalen Schadensersatzes mit der Durchsetzungsrichtlinie – Vorabentscheidungsersuchen des polnischen Obersten Gerichts
GRUR Int.2016, 332 (Heft 4)

- **Neuber, Michael**

Ein Privacy Shield für alle
K&R 2016, Editorial (Heft 9)

- **Oetker, Hartmut**

Digitalisierung der Arbeitswelt – Herausforderungen und Regelungsbedarf
JZ 2016, 817 (Heft 17)

- **Paal, Boris P.**

Persönlichkeitsrechtsschutz in Online-Bewertungsportalen
NJW 2016, 2081 (Heft 29)

- **Paschke, Anne/Halder, Christoph**

Auskunftsansprüche bei digitalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen
MMR 2016, 723 (Heft 11)

- **Peralta, Eugenio Olmedo**

A Legal Approach to the Kone Decision: Does the Private Enforcement of European Competition Law Need an Umbrella?
IIC 2016, 697 (Heft 6)

- **Prütting, Jens/Wilke, Maren**
Pokemon GO – Ein rechtlich bedenkliches Vergnügen
K&R 2016, 545 (Heft 9)
- **Rehart, Nikolaus Konstantin/Lolacher, Ronny**
(Transparenz-)Verstöße bei Preisanpassungsklauseln in Online-AGB - Anforderungen zur Vermeidung des Abmahnrisikos am Beispiel aus dem Energiesektor
MMR 2016, 305 (Heft 05)
- **Rosati, Eleonora**
Neighbouring Rights for Publishers: Are National and (Possible) EU Initiatives Lawful?
IIC 2016, 569 (Heft 5)
- **Rückert, Christian**
Vermögensabschöpfung und Sicherstellung bei Bitcoins - Neue juristische Herausforderungen durch die ungeklärte Rechtsnatur von virtuellen Währungseinheiten
MMR 2016, 295 (Heft 05)
- **Salvade, Vincent**
Du streaming au cloud computing: quel avenir pour la copie privée en Suisse?
sic! 2016, 434 (Heft 9)
- **Sassenberg, Thomas/Mantz, Reto**
Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht im Jahr 2015
K&R 2016, 230 (Heft 4)
- **Schallmaser, Konstantin/Grabinski, Klaus**
The Rules of Procedure of the Unified Patent Court (Part I)
Mitt. 2016, 425 (Heft 10)
- **Schneider, Henrique**
Ein Lob auf die Erheblichkeit
sic! 2016, 319 (Heft 6)
- **Schovsbo, Jens/Teilmann-Lock, Stina**
We Wanted More Arne Jacobsen Chairs but All We Got Was Boxes – Experiences from the Protection of Designs in Scandinavia from 1970 till the Directive
IIC 2016, 418 (Heft 4)
- **Schwarz, Mathias**
Portabilität und Regulierung des Geoblockings als Teil der digital Single Market Initiative der EU
K&R 2016, Editorial (Heft 6)
- **Sesing, Andreas**
Verantwortlichkeit für offenes WLAN – Auswirkungen der TMG-Reform auf die Haftung des Anschlussinhabers
MMR 2016, 507 (Heft 08)
- **Sloboshanin, Sergej/Gimbel, Ute**
Aktuelles aus Russland und Polen
Mitt. 2016, 387 (Heft 9)
- **Söbbing, Thomas**
Pokémon Go und seine rechtlichen Implikationen
MMR 2016, 719 (Heft 11)
- **Solmecke, Christian/Jockisch, Jan**
Das Auto bekommt ein Update! – Rechtsfragen zu Software in Pkws – Zulassungs- und Haftungsfragen zu softwarebasierten Fahrzeugsystemen
MMR 2016, 359 (Heft 06)
- **Sosnitza, Olaf**
Obligatorische Herkunftskennzeichnung im Lebensmittelrecht
GRUR 2016, 347 (Heft 4)
- **Spindler, Gerald**
Digitale Wirtschaft – analoges Recht: Braucht das BGB ein Update?
JZ 2016, 805 (Heft 17)
- **Spindler, Gerald**
Sperrverfügungen gegen Access-Provider – Klarheit aus Karlsruhe?
GRUR 2016, 451 (Heft 5)
- **Tilmann, Winfried**
The Future of the UPC after Brexit
GRUR 2016, 753 (Heft 8)
- **Tilmann, Winfried**
UPCA and EPUE-Reg – Construction and Application
GRUR Int.2016, 409 (Heft 5)
- **Tinnefeid/Robert**
Zur Verantwortung des Spielanbieters für reale Störungen durch ein virtuelles Spiel: Wie wird man die Pokemon wieder los?
K&R 2016, 551 (Heft 9)
- **Tucker, Guy/Lee, Ayesha**
Ingenuity central to patentability of computer-implemented business method claims
Mitt. 2016, 218 (Heft 5)
- **Vivant, Michel**
Building a Common Culture of IP?
IIC 2016, 259 (Heft 3)
- **Voigt, Paul**
Gesichtserkennung zu Werbezwecken – Erfolgt ein User Tracking bald auch offline?
K&R 2016, 456 (Heft 7/8)
- **Volkman, Christian**
Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2015
K&R 2016, 373 (Heft 6)
- **van Vormizeele, Philipp Voet**
Zusagen im europäischen Fusionskontrollverfahren – Praktische Überlegungen aus Unternehmenssicht
NZKart 2016, 459 (Heft 10)
- **Weidt, Christopher**
Suchkriterienauswahl durch den Benutzer
WuW 2016, 164 (Heft 04)
- **Weiß, Wolfgang**
Begründung und Grenzen internationaler Fusionskontrollzuständigkeiten – Teil 1
NZKart 2016, 202 (Heft 05)
- **Weiß, Wolfgang**
Begründung und Grenzen internationaler Fusionskontrollzuständigkeiten – Teil 2
NZKart 2016, 265 (Heft 06)
- **Wilmer, Stefan**
Wearables und Datenschutz – Gesetze von gestern für die Technik von morgen
K&R 2016, 382 (Heft 6)
- **Wiebe, Andreas**
Protection of industrial data – a new property right for the digital economy?
GRUR Int.2016, 877 (Heft 10)
- **Wiethaus, Lars**
Price-cost analysis of retroactive rebates: One clarification and three propositions in line with Post Danmark II
NZKart 2016, 310 (Heft 07)
- **Winkler, Kay E.**
Der Rundfunkbeitrag im Konflikt mit der Verfassung
K&R 2016, 478 (Heft 7/8)
- **Wurzer, Alexander/Berres, Wolfgang/Krämer, Rolf-Jürgen**
Supreme Court of Japan Decision on Patent Term Extension Application
Mitt. 2016, 163 (Heft 4)
- **Zhang, Zijian**
Transplantation of an Extended Collective Licensing System – Lessons from Denmark
IIC 2016, 640 (Heft 6)
- **Ziegelmayr, David**
Vorsichtsmaßnahmen statt Vorab-Kontrollen: Zur Haftung für „Hass-Postings“
K&R 2016, 228 (Heft 4)
- **Zieger, Christoph/Smirra, Nikolas**
Neue Informationspflichten im Zusammenhang mit alternativer Streitbeilegung – Praktische Handhabung und Vorschläge zur Umsetzung für Online-Händler und Webseitenbetreiber
MMR 2016, 291 (Heft 05)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AFP Archiv für Presserecht (Heft 02/2016 bis 05/2016)
BB Betriebs-Berater (Heft 14/2016 bis 48/2016)
CR Computer und Recht (Heft 04/2016 bis 12/2016)
CRi Computer law review international (05 und 06/2015)
DB Der Betrieb (Heft 08/2016 bis 48/2016)
EuR (Heft 01/2016 bis 06/2016)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 06/2016 bis 22/2016)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommunikare (Heft 08/2016 bis 22/2016)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 02/2016 bis 05/2016)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (02/2016 bis 06/2016)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 03/2016 bis 11/2016)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 04/2016 bis 11/2016)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 08/2015 bis 03/10/11/2016)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 03/2016 bis 06/2016)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 04/2016 bis 12/2016)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 05/2016 bis 01/2017)
JZ Juristenzeitung (Heft 06/2016 bis 22/2016)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 03/2016 bis 12/2016)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 10/2015 bis 02/2016)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 03/2016 bis 10/2016)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 07/2016 bis 23/2016)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 03/2016 bis 11/2016)
MMR Multimedia und Recht (Heft 03/2016 bis 11/2016)
NJOZ (Ausgabe 14/2015 bis 51/2016)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 14/2016 bis 51/2016)
N&R NetzWirtschaften und Recht (Heft 03/04/2016 und 06/2016)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 04/2016 bis 12/2016)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 05/2015 bis 10/2016)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 03/2016 bis 11/2016)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (01/2016)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 13/2016 bis 50/2016)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 05/2016 bis 12/2016)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (04/2016 bis 11/2016)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 04/2016 bis 12/2016)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 03/2016 und 04/2016)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 02/2016 und 03/2016)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 01/2016 bis 03/2016)

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 02/2016 bis 05/2016)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 13/2016 bis 50/2016)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 02/2016 bis 06/2016)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 02/2016 bis 05/2016)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 05/2016 bis 12/2016)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 02/2016 und 04/2016)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:
 Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
 PD. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.
 Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné
 Stephan Kunze
 Tobias Schmidt
 Lukas Haun
 Viktoria Schrön
 Lukas Steinbeck

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote
 Friedrich-Schiller-Universität Jena
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 c/o LS Prof. Dr. Jänich
 07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des GB – Der Grüne Bote ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratersverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie GB – Der Grüne Bote nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X